



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

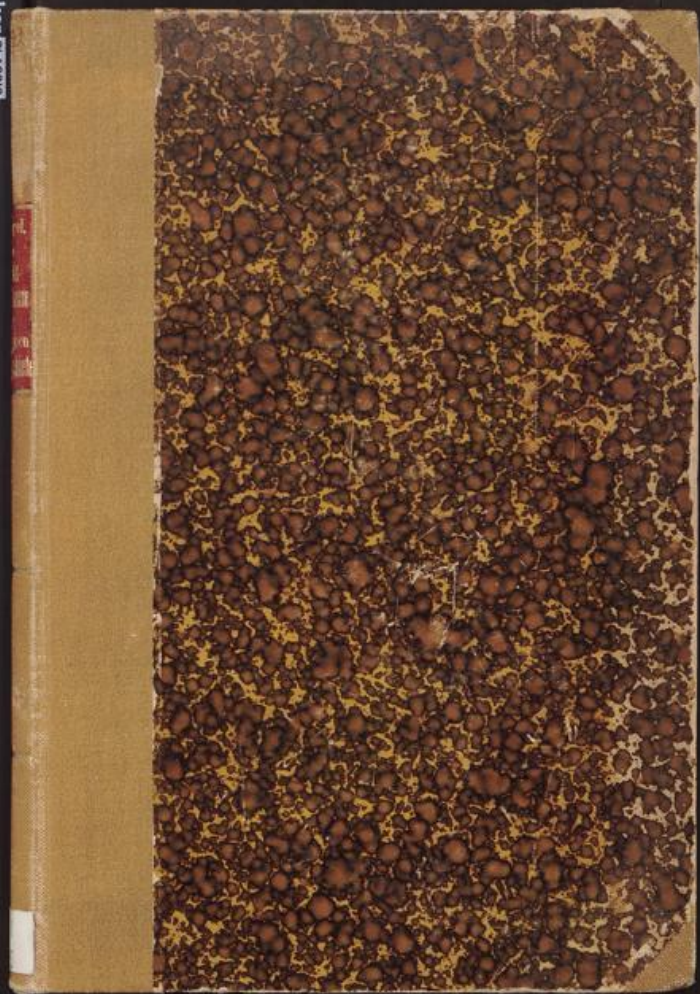
## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

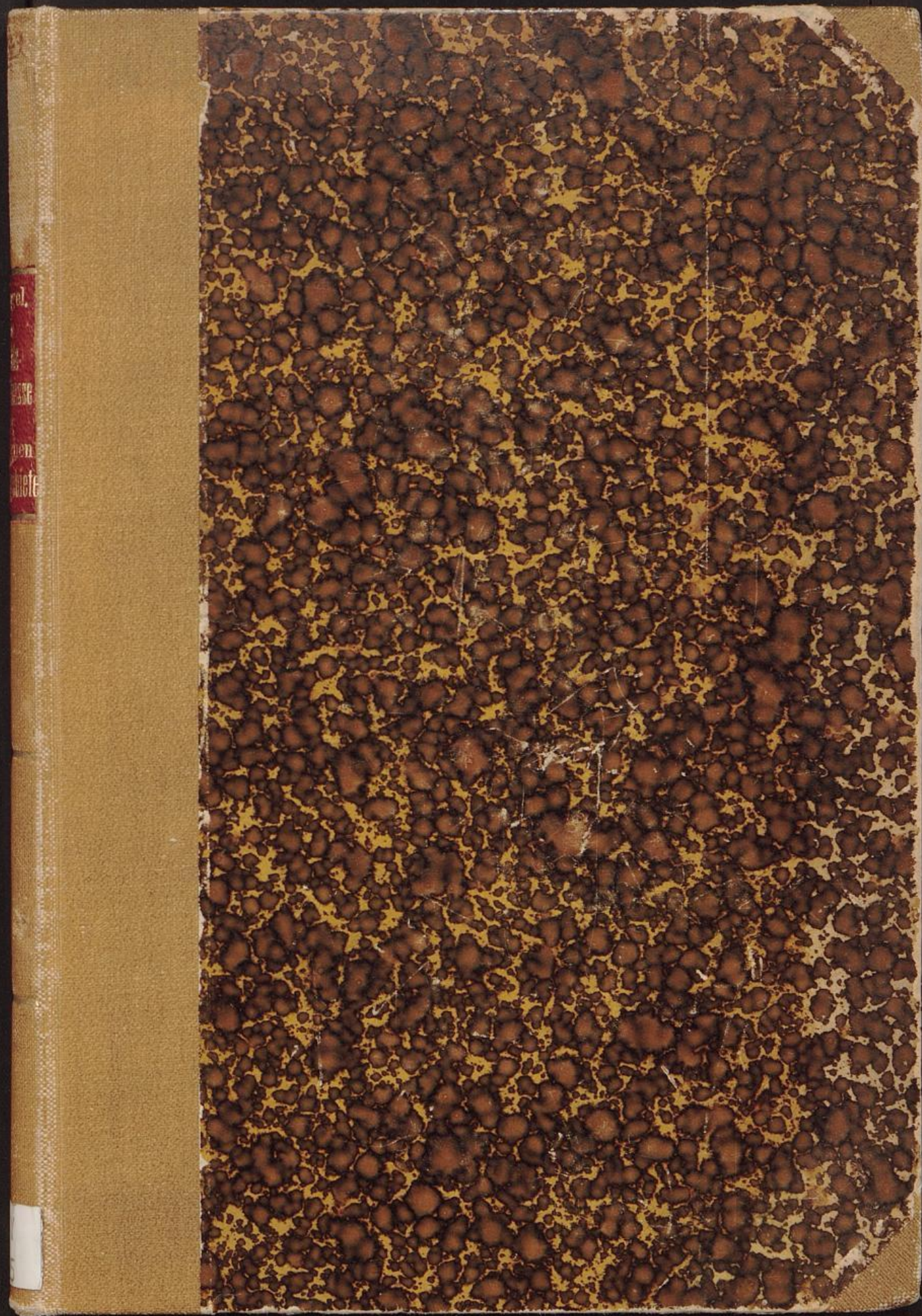
**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete**

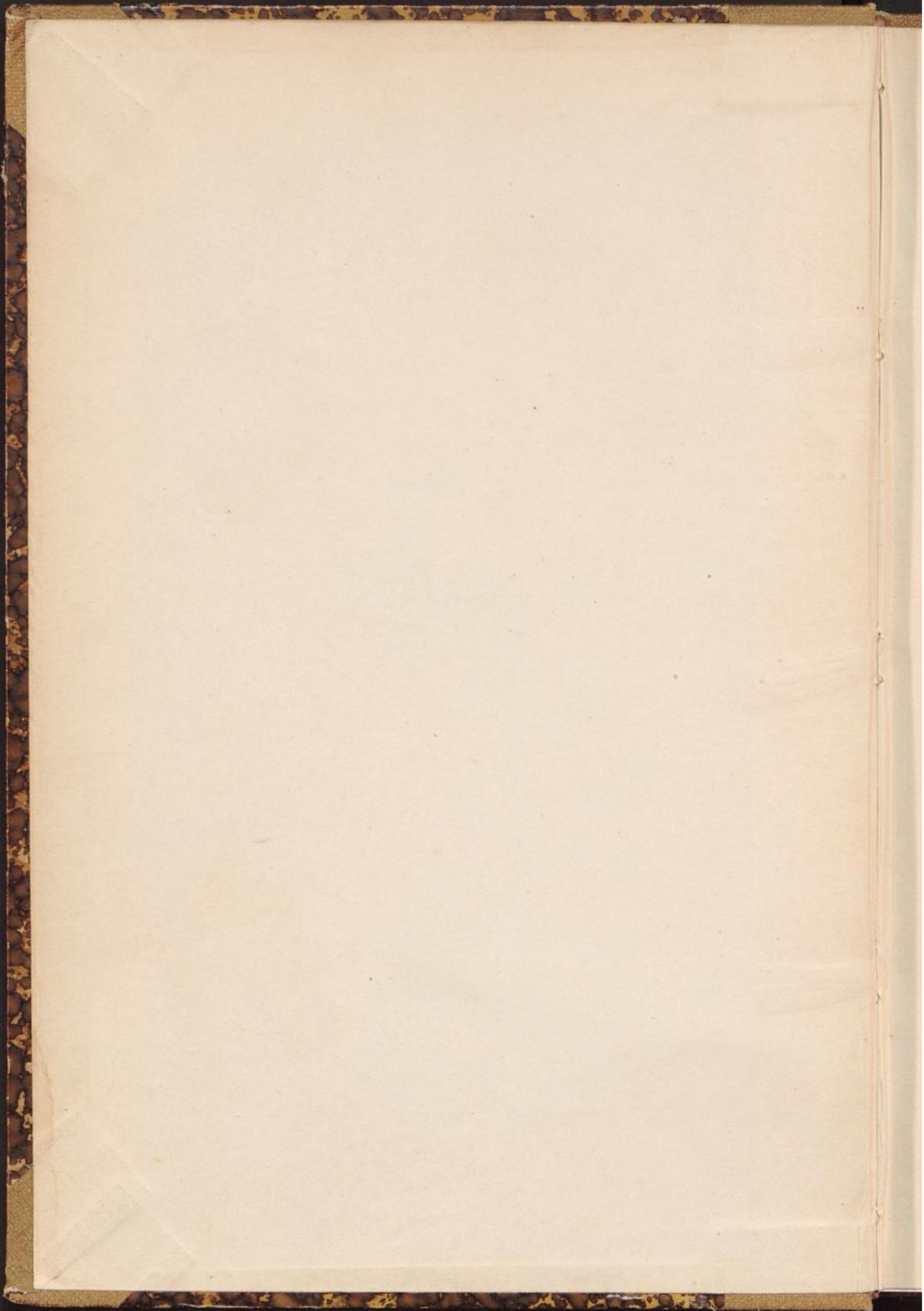
**Stengel, Karl von  
Tübingen [u.a.], 1901**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-13917**

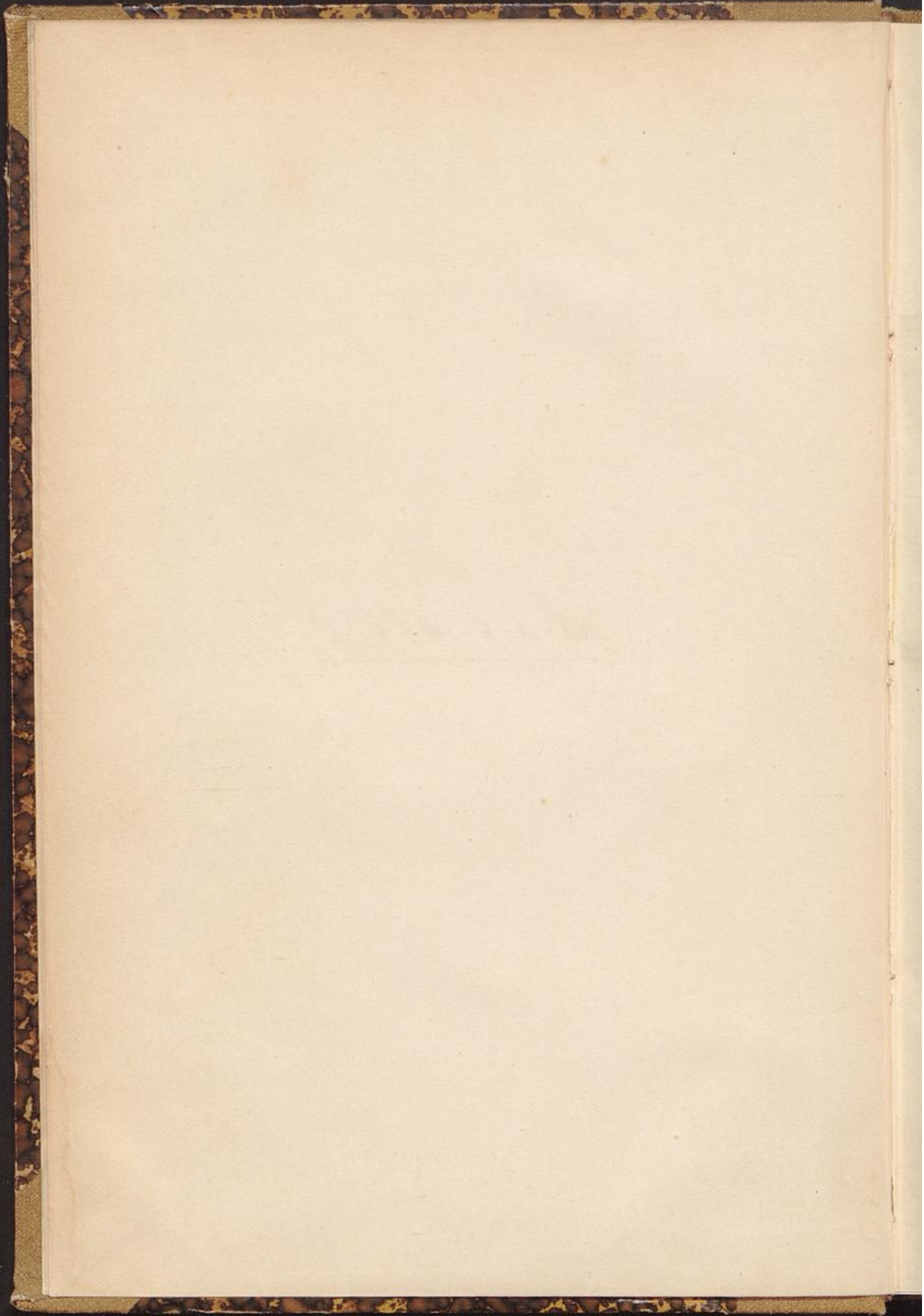




rel.  
1856  
den  
niete



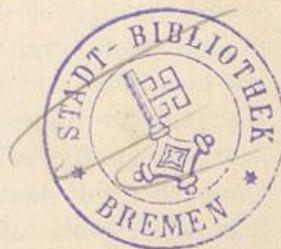
XIII. 3. v. 0687.



Die  
Rechtsverhältnisse  
der  
deutschen Schutzgebiete.

Von

Karl Freih. von Stengel,  
Professor der Rechte.



Tübingen und Leipzig  
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)  
1901.

Rechtsgeschichte  
deutscher Rechtsgebiete

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlags-  
buchhandlung vor.

Universität Bremen  
Bibliothek

Ay 2425

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

## Vorrede.

Im Jahrgang 1895 der *Annalen des Deutschen Reiches* (S. 493—784) habe ich unter der Ueberschrift „Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung“ eine auch als besondere Schrift erschienene Abhandlung veröffentlicht, welche in eine Einleitung und fünf Kapitel zerfällt. Die Einleitung enthält hauptsächlich Erörterungen über den Begriff und die Arten der Kolonien im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinne, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Kolonien und der Kolonisation und eine Besprechung der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches. Das erste Kapitel giebt eine Uebersicht über die deutschen Schutzgebiete, ihre geographischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, während im zweiten Kapitel die Gründung und Erwerbung der Kolonien im Allgemeinen besprochen ist und sodann die Erwerbsakte in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete rechtlich gewürdigt sind. Das dritte Kapitel behandelt die Stellung der deutschen Schutzgebiete in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, insbesondere nach Massgabe des RG. vom 17/6 86 bzw. 15/3 88 über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Im vierten Kapitel ist die Stellung der Kolonialgesellschaften, ihre Verfassung und Verwaltung erörtert. Das fünfte Kapitel endlich bringt eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen. Demgemäss sind in diesem Kapitel besprochen: die Stellung des Kaisers, die Gesetzgebung, die Regierungs- und Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete, die Justizverwaltung und Rechtspflege, die Finanzverwaltung, das Zollwesen und der auswärtige Handelsverkehr, die Verwaltung des Innern, die Heeresverwaltung und die auswärtige Verwaltung und schliesslich die rechtliche Stellung der Eingeborenen.

In Folge der seit dem Erscheinen dieser Abhandlung auf dem Gebiete der deutschen Kolonialpolitik, bezw. der Reichsgesetzgebung eingetretenen Veränderungen (Erweiterung des Kolonialbesitzes, Uebernahme der Verwaltung des Gebiets der Neu-Guinea-Kompagnie durch das Reich, Inkrafttreten des BGB., Erlass eines neuen Konsulargerichtsbezirksgesetzes und eines neuen Schutzgebietsgesetzes u. s. w.) ist ein grosser Theil des Inhalts der Abhandlung jetzt veraltet.

Bei der in Folge dessen nothwendig gewordenen Umarbeitung der Abhandlung konnte von einer Wiederholung der in der Einleitung enthaltenen allgemeinen Erörterungen kolonial-politischer und kolonialrechtlicher Natur in der Hauptsache abgesehen werden. Es genügte, wenn in drei einleitenden Paragraphen die Begriffe: Kolonie, Protektorat und Interessensphäre, dann die Einteilung der Kolonien und die Grundsätze über die Erwerbung der Kolonien kurz besprochen wurden und im Uebrigen auf die bezüglichlichen ausführlichen Darstellungen in der früheren Abhandlung verwiesen wurde.

Dagegen mussten selbstverständlich die übrigen Theile der Abhandlung auch bei der neuen Bearbeitung eine ausführlichere Darstellung erfahren, wenn auch grundsätzlich die in der früheren Abhandlung enthaltenen allgemeinen Ausführungen und Erörterungen nicht wiederholt wurden und in der Hauptsache lediglich der geltende Rechtszustand Berücksichtigung fand. Begreiflicher Weise ist dies aber nicht in der Weise geschehen, dass eine jede in einem Schutzgebiete geltende Verordnung oder Dienstanweisung genau aufgeführt und besprochen wurde, da viele dieser zum Theil überdiess sehr rasch wechselnden Vorschriften nur untergeordnete Bedeutung haben. Es wurde daher nur Vollständigkeit in Bezug auf die Gesetze und die wichtigsten allgemeinen Verordnungen erstrebt, während im Uebrigen bei verschiedenen Materien die einzelnen Verordnungen nur insoweit aufgeführt wurden, als dies nothwendig war um darzuthun, in welchem Sinne die rechtliche Regelung und Ordnung des Gegenstandes erfolgt ist.

Die neue Abhandlung, bezw. Schrift stellt sich sonach im Wesentlichen als eine Bearbeitung des z. Z. in den deutschen Schutzgebieten und in Bezug auf dieselbe geltenden Rechts dar, wobei die allgemeinen theoretischen Erörterungen als aus der Schrift „Die Schutzgebiete“ bekannt vorausgesetzt werden. Es wurde daher auch darauf verzichtet, die in den einzelnen Paragraphen der

„Schutzgebiete“ enthaltenen ausführlichen Litteraturangaben zu wiederholen, und lediglich auf die betr. Stelle der „Schutzgebiete“ verwiesen, wo sich jeweils diese Angaben befinden.

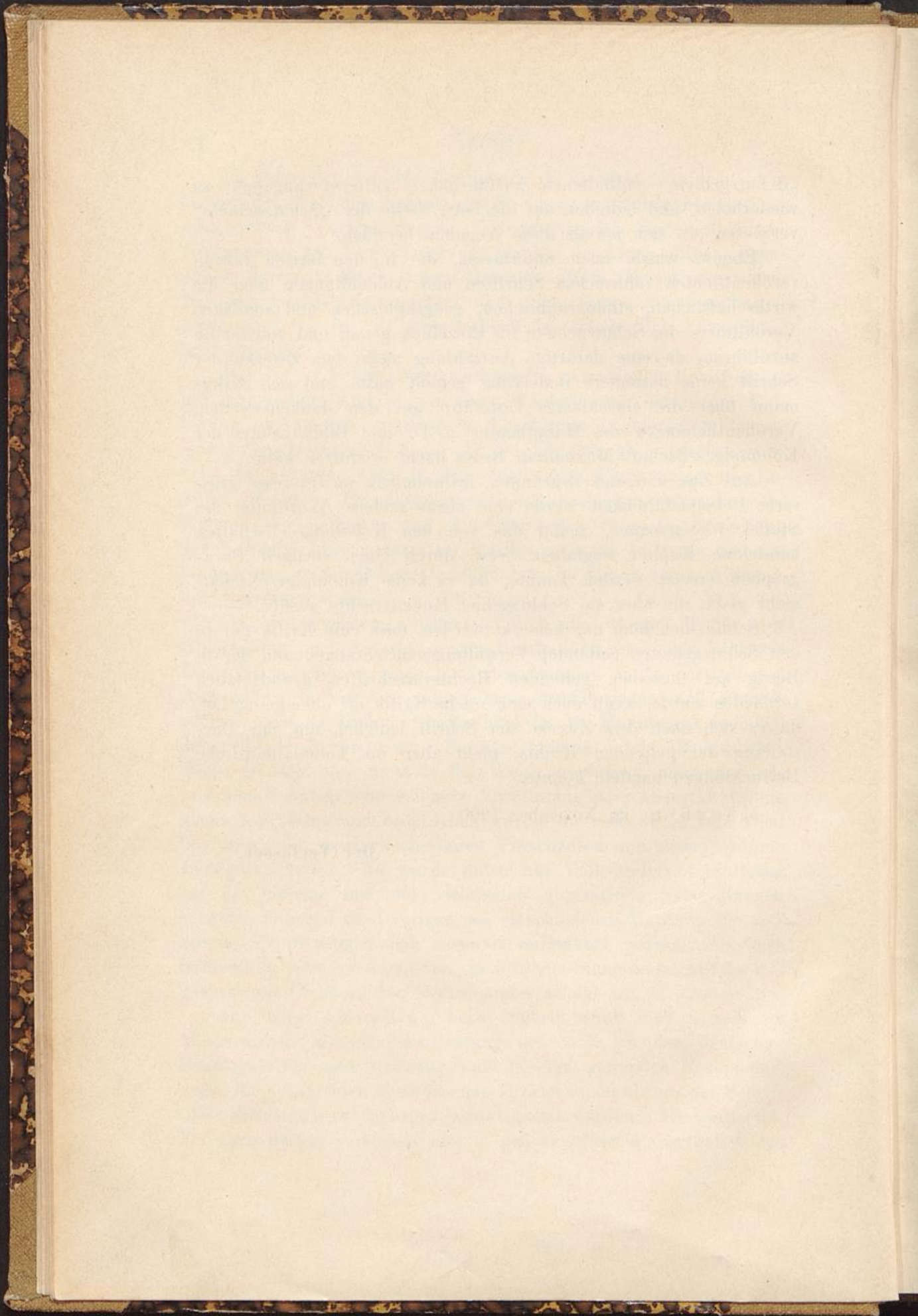
Ebenso wurde auch unterlassen, die in den letzten Jahren veröffentlichten zahlreichen Schriften und Abhandlungen über die wirtschaftlichen, ethnographischen, geographischen und sonstigen Verhältnisse der Schutzgebiete im Einzelnen genau und vollständig anzuführen, da eine derartige Aufzählung nach dem Zwecke der Schrift keine besondere Bedeutung gehabt hätte und sich Jedermann über die einschlägige Litteratur aus den dankenswerthen Veröffentlichungen des Hauptmanns a. D. und Bibliothekars der Kolonialgesellschaft Maximilian Brose leicht orientiren kann.

Aus Zweckmässigkeitsgründen, insbesondere im Interesse grösserer Uebersichtlichkeit wurde eine etwas andere Anordnung des Stoffes vorgenommen, zumal das von den Kolonialgesellschaften handelnde Kapitel wegfallen, bezw. durch einen einzigen Paragraphen ersetzt werden konnte, da es keine Kolonialgesellschaft mehr giebt, die über ein Schutzgebiet Hoheitsrechte ausübt. —

Schliesslich mag nur bemerkt werden, dass eine Kritik der in den Schutzgebieten geltenden Verwaltungseinrichtungen und der in Bezug auf dieselben geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich vermieden wurde, wenn auch eine solche Kritik oft nahe genug lag, da es sich nach dem Zwecke der Schrift lediglich um eine Darstellung des geltenden Rechts, nicht aber um kolonialpolitische Betrachtungen handeln konnte.

M ü n c h e n , im November 1900

Der Verfasser.



## Inhaltsverzeichnis.

|   | Seite |
|---|-------|
| Vorrede . . . . .   | III   |
| Einleitung . . . . .  | 1     |
| § 1. Kolonien, Protektorate, Interessensphären . . . . .  | 1     |
| § 2. Die Eintheilung der Kolonien . . . . .   | 5     |
| § 3. Die Erwerbung der Kolonien . . . . .   | 7     |
| I. Kap. Die deutschen Schutzgebiete und ihre<br>Erwerbung.  |       |
| § 4. Die einzelnen Schutzgebiete . . . . .  | 10    |
| § 5. Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete . . . . .  | 19    |
| II. Kap. Die öffentlich-rechtliche Stellung und die<br>Verfassung der Schutzgebiete.                                      |       |
| § 6. Die reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der deut-<br>schen Schutzgebiete . . . . .                     | 23    |
| § 7. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Schutzgebiete . . . . .   | 32    |
| § 8. Die Verfassung der Schutzgebiete. Die Stellung des Kaisers. Mit-<br>telbare und unmittelbare Schutzgebiete . . . . . | 38    |
| § 9. Gesetzgebung und Verordnungsrecht . . . . .  | 46    |
| § 10. Die Angehörigen der Schutzgebiete . . . . .   | 57    |
| § 11. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen . . . . .  | 61    |
| III. Kap. Die Verwaltung der Schutzgebiete.   |       |
| § 12. Die Regierung und die Verwaltungsorganisation . . . . .   | 65    |
| § 13. Die rechtliche Stellung der Beamten der Schutzgebiete . . . . .   | 74    |
| § 14. Die auswärtige Verwaltung . . . . .   | 80    |
| § 15. Die Heeresverwaltung . . . . .  | 83    |
| § 16. Die Finanzverwaltung . . . . .  | 91    |
| § 17. Das Zollwesen und der auswärtige Handelsverkehr . . . . .   | 97    |
| § 18. Die Verwaltung des Innern . . . . .   | 109   |
| IV. Kap. Die Gerichtsbarkeit und die Regelung<br>des Personenstandes.   |       |
| § 19. Allgemeines . . . . .   | 132   |
| § 20. Die Gerichtsverfassung und die Justizverwaltung . . . . .   | 139   |

|  | Seite |
|--|-------|
| § 21. Das gerichtliche Verfahren . . . . .   | 150   |
| § 22. Das in den Schutzgebieten geltende Strafrecht . . . . .  | 174   |
| § 23. Das in den Schutzgebieten geltende bürgerliche Recht . . . . .   | 179   |
| § 24. Die Regelung der Rechtsverhältnisse an den unbeweglichen Sachen<br>und die Bestimmungen über das herrenlose Land . . . . . | 184   |
| § 25. Die Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften . . . . .  | 209   |
| § 26. Die Regelung des Personenstandes . . . . .   | 214   |
| § 27. Die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen . . . . .   | 222   |
| Sachregister . . . . .   | 237   |
| Berichtigung und Nachträge . . . . .   | 239   |

### Abkürzungen.

|                        |   |
|------------------------|---|
| AE.                    | = Allerhöchster Erlass.   |
| ALR.                   | = Allgemeines Preussisches Landrecht.   |
| AO.                    | = Allerhöchste Ordre.   |
| Bek.                   | = Bekanntmachung.   |
| BGB.                   | = Bürgerliches Gesetzbuch.  |
| CPrO.                  | = Civilprozessordnung in der Fassung der Novelle vom 17/5 98.   |
| EG.                    | = Einführungs-Gesetz.   |
| G.                     | = Gesetz.   |
| GVG.                   | = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Nov. v. 17/5 98.   |
| HGB.                   | = Handelsgesetzbuch vom 10/5 97.  |
| KonkO.<br>oder KO. }   | = Konkursordnung in der Fassung der Nov. v. 17/5 98.  |
| KGG.                   | = Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz.  |
| MStrGB.                | = Militärstrafgesetzbuch.   |
| MStrGerO.              | = Militärstrafgerichtsordnung.  |
| MVBl.                  | = Marine-Verordnungsblatt.  |
| RG.                    | = Reichsgesetz.   |
| RIEBOW I, II, III, IV, | = Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. I. Band herausgegeben von RIEBOW, Bd. II, III u. IV von ZIMMERMANN. |
| RV.                    | = Reichsverfassung.   |
| a. SchGG.              | = RG. v. 17. April 1886, bzw. 15/3 88 betr. die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete.                     |
| n. SchGG.              | = Schutzgebietsgesetz v. 25/7 1900  |
| StrGB.                 | = Strafgesetzbuch.  |
| StrPrO.                | = Strafprozessordnung.  |
| V.                     | = Verordnung.   |
| Vf.                    | = Verfügung.  |

NB. Die Zahlen der Paragraphen der Schrift, die in einem anderen Paragraphen citirt sind, sind jeweils fett gedruckt.

### Nachtrag.

Durch Kaiserl. V. v. 9/11 00 (Kol.Bl. S. 559 ff.) wurde bestimmt, dass das SchGG. v. 25/7 00 in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft zu treten hat. Im Uebrigen hat die Verordnung ohne irgend welche wesentliche Aenderung des materiellen Rechtszustandes die in den verschiedenen, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete regelnden Verordnungen zerstreuten Vorschriften über die Feststellung des Begriffs der Eingeborenen, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft, die Zuständigkeit der Schutzgerichtsgerichte in Schwurgerichtssachen, die Bestellung von Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten u. s. w. unter formeller Aufhebung dieser Verordnungen für alle Schutzgebiete einheitlich zusammengefasst und einige neue Bestimmungen über das geistige Eigenthum, die Ernennung von Notaren durch den Reichskanzler und das Recht des Gouverneurs Strafaufschub zu bewilligen, hinzugefügt.



## Einleitung.

### § 1. Kolonien, Protektorate, Interessensphären<sup>1)</sup>.

I. Mit dem Ausdrucke „Kolonien“ bezeichnet man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Niederlassungen und Ansiedelungen von Angehörigen eines Volkes ausserhalb des von ihm bereits in Besitz genommenen und politisch beherrschten Gebiets. Solche Kolonien können sich, wie dies bei der russischen Kolonisation in asiatischen Gebieten (Sibirien u. s. w.) der Fall ist, geographisch unmittelbar an das vom kolonisirenden Volke bereits besiedelte und beherrschte Gebiet anschliessen. In der Regel denkt man aber beim Ausdruck „Kolonien“ an die überseeischen in den übrigen Welttheilen gelegenen Kolonien europäischer Staaten.

Im Vorstehenden ist der Ausdruck „Kolonien“ lediglich im ethnographischen Sinne gebraucht und daher der Schwerpunkt darauf gelegt, dass eine grössere Anzahl von Angehörigen einer Nation in einem von ihrer Nationalität noch nicht bewohnten, bezw. nicht beherrschten Gebiete sich niederlässt.

Eine Kolonie in rechtlichem Sinne ist jedoch nur dann gegeben, wenn die von einem Volke ausgegangenen Ansiedelungen in einer staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeit vom Mutterlande stehen. Demgemäss scheiden vom Begriffe der Kolonien im rechtlichen Sinne aus: a) diejenigen Kolonien im ethnographischen Sinne, die sich zu selbstständigen vom Mutterlande unabhängigen Staatswesen entwickelt haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und die aus ehemaligen europäischen Kolonien entstandenen Staaten von Centralamerika und Südamerika. b) diejenigen kolonialen Niederlassungen, die in einem bereits einer anderen Staatsgewalt unterworfenen Gebiete erfolgt sind, da diese Niederlassungen der Gewalt des Niederlas-

<sup>1)</sup> Schutzgebiete, S. 10 ff.

v. Stengel, Rechtsverhältnisse.

sungsstaats und nicht der des Mutterstaats der Kolonisten unterstehen.

Bei den Kolonien im Rechtssinne denkt man in der Regel daran, dass sie auch Kolonien im ethnographischen Sinne sind. Es ist aber gar nicht nothwendig, dass sich beide Begriffe decken. Wenn nämlich eine von einem Volke gegründete Kolonie durch Vertrag oder Eroberung von einem anderen Staate erworben wird, so wird sie zwar im Rechtssinne zweifellos eine Kolonie des erwerbenden Staates, bleibt aber vom ethnographischen Standpunkte aus betrachtet eine Kolonie des Volkes, das sie gegründet hat (Kapland, theilweise auch Kanada).

Der Begriff der Kolonie im rechtlichen Sinne setzt stets eine rechtliche Unterordnung unter das Mutterland voraus; dagegen widerspricht ein blosses Bundesverhältniss, auf Grund dessen die Kolonien und der Mutterstaat sich gleichstehende Mitglieder eines Staatenbundes oder Bundesstaates sind, dem Begriffe der Kolonie; wohl aber kann die Unterordnung der Kolonie unter das Mutterland zweifacher Art sein, sie kann nämlich staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Charakter haben. Im ersteren Falle spricht man von Kolonien im eigentlichen Sinne, im zweiten Falle von Protektoratsländern.

Kolonien im eigentlichen Sinne sind nichts anderes als überseeische Provinzen oder Nebenländer eines (europäischen) Staates, da sie der Souveränität des Mutterstaates ebenso unterworfen sind, wie jede andere Provinz. Gleichgültig ist es dabei, dass die Kolonien mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, eigenthümliche ethnographische, wirtschaftliche und politische Verhältnisse gegenüber den übrigen Provinzen des betreffenden Staates gewöhnlich eine besondere Stellung einnehmen, indem entweder thatsächlich sich die Staatsgewalt in den Kolonien nicht so intensiv geltend macht, wie in anderen Provinzen, oder den Kolonien in rechtlicher Hinsicht eine grössere Unabhängigkeit und ein besonderes Mass von Selbstverwaltung eingeräumt ist, wie dies z. B. bei den englischen Repräsentativ-Kolonien der Fall ist. Selbst der Umstand ist von keiner Bedeutung, dass die Kolonien nach dem positiven Rechte einzelner Staaten gar nicht als integrirende Bestandtheile des Mutterstaates gelten, daher dem Mutterlande gegenüber staatsrechtlich nicht Inland sind und ihre Angehörigen nicht oder doch nur theilweise das Staatsbürgerrecht des Mutterlandes besitzen. Ausschlaggebend ist lediglich die Thatsache, dass

die eigentlichen Kolonien nicht selbstständige wenn auch in ihrer Souveränität beschränkte staatliche Gemeinwesen mit eigener Staatsgewalt sind, sondern der Souveränität des Mutterstaats voll und ganz unterliegen, so dass eine und dieselbe Staatsgewalt im Mutterlande und in den Kolonien wirksam ist.

Wie die eigentlichen Kolonien staatsrechtlich durchaus den Provinzen gleichstehen, so erscheinen dieselben vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheile des betreffenden Mutterstaats, weil im Sinne des Völkerrechts alle Theile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staates gehören, über welche er seine staatliche Gewalt auszuüben befugt ist, so dass dem sog. Territorialitätsprincip entsprechend, die innerhalb der Grenzen dieses Gebiets befindlichen Personen und Sachen seiner ausschliesslichen Herrschaft unterworfen sind und die Einwirkung eines anderen Staats auf das Gebiet und die darin befindlichen Personen wie Sachen nur mit Einwilligung des ersteren Staats zulässig erscheint.

II. Zu den Kolonien werden auch die Protektoratsländer gerechnet d. h. überseeische Staatswesen, über welche ein europäischer Staat die sog. Schutzherrlichkeit ausübt. Unter einem Protektorate versteht man nämlich ein Schutzverhältniss zwischen zwei Staaten des Inhalts, dass der eine Staat, der Oberstaat oder schutzherrliche Staat, zum dauernden Schutze des anderen Staats, des Schutzstaats oder Unterstaats verpflichtet ist, wogegen ihm ein mehr oder minder weitgehender Einfluss auf die auswärtigen Verhältnisse des Schutzstaats, den er im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten hat, theilweise auch auf dessen innere Verhältnisse eingeräumt ist. In Folge der Abhängigkeit, in der der Unterstaat vom schutzherrlichen Staate sich befindet, ist derselbe in seiner Souveränität beschränkt, er ist halbsouverän, sein Charakter als Staat ist aber nicht vernichtet; er ist nicht Provinz des schutzherrlichen Staats, sondern ein halbsouveränes Staatswesen mit eigener, wenn auch beschränkter Staatsgewalt. Die Abhängigkeit des Schutzstaats vom schutzherrlichen Staate ist eine völkerrechtliche, keine staatsrechtliche; der Schutzstaat ist dem schutzherrlichen Staate nicht einverleibt, sondern ist noch eine selbstständige, wenn auch nicht ganz unabhängige staatliche Persönlichkeit. In älterer wie neuerer Zeit hat das Protektorat auf dem Gebiete des Kolonialwesens eine grosse Rolle gespielt; man braucht in dieser Beziehung nur auf die Schutzstaaten der englisch-ostindischen und holländisch-

ostindischen Kompagnie und auf die in neuerer Zeit von Frankreich begründeten Protektorate von Cochinchina, Anam, Tonking und Tunis hinzuweisen. Das Protektorat ist in allen diesen Fällen ein Mittel um die Einverleibung eines Gebiets als Kolonie entweder zu verhüllen oder vorzubereiten. Deshalb ist es auch im einzelnen Falle oft sehr schwierig, festzustellen, ob ein Protektorat oder eine eigentliche Kolonie vorliegt, d. h. ob das betreffende Gebiet als Kolonie dem sog. schutzherrlichen Staate einverleibt ist oder noch ein wenn auch nur halbsouveränes staatliches Gemeinwesen bildet. Es ist dies um so schwieriger, als häufig die Ausdrücke „Protektorat“, „Schutzgebiet“ und dgl. in ganz unbestimmter Weise gebraucht werden.

III. Während es sich bei den eigentlichen Kolonien und den Protektoratsländern um Gebiete handelt, die bereits in einem staatsrechtlichen Unterordnungs- oder völkerrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnisse zu einem europäischen Staate stehen, bezeichnet man mit dem in neuerer Zeit aufgekommenen Ausdrucke „Interessensphäre“ oder „Machtsphäre“ Gebiete, die erst als Kolonien oder Protektoratsländer von einem Staate erworben werden sollen, auf deren Erwerbung derselbe aber ein ihm vertragsmässig zugesichertes Anrecht hat.

„Interessensphären“ oder „Machtsphären“ sind nämlich auf Grund von Vereinbarungen unter den beteiligten Kolonialstaaten abgegrenzte Gebiete, innerhalb deren ein Staat ausschliesslich berechtigt erscheint, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung oder durch Abschluss von Protektoratsverträgen zu begründen. Der Inhalt derartiger Abmachungen geht dahin, dass sich jeder Vertragstheil verpflichtet, dem kolonisatorischen Vorgehen des anderen Theils innerhalb des seinem Einflusse überlassenen Gebiets nicht entgegenzutreten und sich seinerseits der Erwerbung jeglicher kolonialen Herrschaft innerhalb dieses Gebiets zu enthalten. Als Rechtstitel für den Erwerb von Souveränitäts- und Protektoratsrechten sind derartige Verträge nicht zu betrachten; sie geben nur den beteiligten Staaten die Möglichkeit, ungehindert durch die übrigen Vertragstheile innerhalb der ihrem Einflusse überlassenen Gebiete auf dem Wege der Besitzergreifung oder des Vertragsabschlusses Souveränitätsrechte oder Protektoratsrechte zu erwerben. Dritte bei der Vereinbarung nicht beteiligte Staaten sind an und für sich nicht gehindert, in die durch die Vereinbarung festgesetzten Interessensphären anderer Staaten einzugreifen, jedoch wird in der

Regel die Rücksichtnahme, die sich die Staaten im völkerrechtlichen Verkehre schulden, von derartigen Eingriffen abhalten.

Gleichbedeutend mit dem Ausdrücke „Interessensphäre“ wird mitunter auch der Ausdruck „Hinterland“ gebraucht und damit dasjenige Gebiet bezeichnet, in welchem ein Staat im Anschlusse an bereits vorhandene Kolonien ohne Gefahr einer Kollision mit rivalisirenden Nachbarmächten seine koloniale Herrschaft, sei es durch Okkupation, sei es durch Begründung von Protektoratsverhältnissen, ausdehnen kann<sup>1)</sup>. In diesem Sinne ist der Ausdruck „Hinterland“ in der Nov. vom 2/7 99 zum Schutzgebietsgesetze vom 17/4 86 gebraucht, indem daselbst gesagt ist, dass die Bestimmungen über Kolonialgesellschaften auch auf deutsche Gesellschaften Anwendung finden, welche koloniale Unternehmungen in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen, dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken betreiben und ihren Sitz entweder im Reichsgebiete oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

## § 2. Die Eintheilung der Kolonien<sup>2)</sup>.

I. In der Regel unterscheidet man drei Hauptarten von Kolonien: 1. die Ackerbau- oder Ansiedelungskolonien, 2. die Pflanzungs-(Plantagen-)Kolonien, 3. die Handelskolonien.

1. Ackerbau oder Ansiedelungskolonien können von Europäern nur in Ländern der gemässigten Zone, also in Ländern angelegt werden, wo es den Weissen ohne Gefahr für ihre Gesundheit möglich ist, die schwere Arbeit des Ackerbauers zu verrichten (Nordamerika, Australien, Theile von Südamerika, Südafrika u. s. w.). Ferner ist die Anlegung von Ackerbaukolonien nur möglich in unkultivirten, höchstens von Jäger- oder Hirtenstämmen dünn bevölkerten Gegenden, wo also freies, der Urbarmachung harrendes und herrenloses Land noch im Ueberflusse vorhanden ist. Die Anlage und das Gedeihen von Ansiedelungskolonien verlangt nicht sowohl grosse Aufwendung von Kapital als starke Einwanderung aus dem Mutterlande. Die Entwicklung solcher Kolonien ist im Anfange eine langsame; sind aber die ersten Schwierigkeiten überwunden, so blühen sie in der Regel rasch auf und gewinnen festen Bestand. In der Bevölkerung der Ansiede-

<sup>1)</sup> ULLMANN, Völkerrecht, S. 188.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete, S. 2 ff.

lungskolonien, die den Grund und Boden der Kolonie durch ihre eigene Arbeit kultivirt hat, entwickelt sich gewöhnlich ziemlich rasch unabhängige Gesinnung und Streben nach Selbstständigkeit, so dass das Mutterland solchen Kolonien eine weitgehende Autonomie einräumen muss, um sie nicht zum Abfalle zu veranlassen.

2. Die Handelskolonien bilden den Gegensatz zu den Ansiedelungs- oder Ackerbaukolonien insofern, als man unter Handelskolonien solche Kolonien versteht, in denen sich die Europäer lediglich zum Zwecke des Betriebs des Handels aufhalten. Handelskolonien können nicht in dünnbevölkerten Gebieten angelegt werden, sondern setzen eine starke, bis zu einem gewissen Grade kultivirte Bevölkerung voraus, mit der für das Mutterland vortheilhafter Handel getrieben werden kann. Handelskolonien verlangen andererseits keine starke Einwanderung, zumal sich die Einwanderer in solchen Kolonien gewöhnlich nicht dauernd niederlassen; dagegen können Handelskolonien, die namentlich in Indien und Ostasien gegründet worden sind, nur von einem kapitalkräftigen, lebhaften Handel treibenden Volke angelegt werden, das die nöthigen Kapitalien für den Betrieb des überseeischen Handels aufwenden kann.

3. Pflanzungs-(Plantagen-)Kolonien sind Kolonien, in denen die sog. Kolonialwaaren, d. h. Kaffee, Thee, Zuckerrohr, Indigo, Baumwolle, Gewürze u. s. w. erzeugt werden, die in Europa massenhaft Absatz finden, daselbst aber mit Rücksicht auf das Klima nicht gebaut werden können. Derartige Kolonien werden daher angelegt in tropischen und subtropischen Gegenden (Westindien, Südamerika u. s. w.), wo erfahrungsgemäss die Europäer die zum Plantagenbau erforderliche körperliche Arbeit entweder gar nicht oder nur unter grossen Schwierigkeiten leisten können. Die Zahl der Einwanderer aus dem Mutterlande, welche sich dauernd in solchen Kolonien niederlassen, ist zwar grösser als bei den Handelskolonien, beschränkt sich aber in der Regel auf Personen, die Plantagen anlegen oder erwerben, oder als Beamte, Aufseher und dgl. die Plantagenbesitzer unterstützen, während die Arbeit auf den Plantagen von eingeborenen oder aus anderen tropischen Gegenden eingeführten Arbeitern geschieht. —

Es liegt in der Natur der Sache, dass die drei Arten der Kolonien in der Wirklichkeit nicht immer scharf geschieden sind, und dass eine und dieselbe Kolonie verschiedenen Charakter an sich tragen kann, z. B. eine Plantagenkolonie gleichzeitig Handels-

kolonie ist, wie auch die verschiedenen Arten der Kolonien im Laufe der Zeit in einander übergehen können. —

II. Neben den soeben erörterten drei Hauptarten der Kolonien sind noch die **Strafkolonien** zu erwähnen, d. h. Gebiete in überseeischen Ländern, in welche zu schweren Strafen verurtheilte Verbrecher verbracht werden, um sie für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen und ihnen ausserdem durch Versetzung in ganz neue Verhältnisse die Möglichkeit zu verschaffen, sich zu bessern und brauchbare Menschen zu werden. Früher haben die Strafkolonien eine grosse Bedeutung gehabt; namentlich war bekanntlich Australien bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine englische Strafkolonie. Gegenwärtig ist aber die Bedeutung der Strafkolonien gesunken. Je mehr nämlich der Zweck einer Strafkolonie dadurch erreicht wird, dass die deportirten Verbrecher bzw. ihre Nachkommen zu ordentlichen Ansiedlern werden, um so mehr hebt sich der Charakter einer Strafkolonie von selbst auf, bis es schliesslich im Interesse der Entwicklung der Kolonie unmöglich wird, noch weitere Verbrecher in dieselbe zu verbannen. Dazu kommt noch, dass die Gebiete, in welchen Strafkolonien angelegt werden können, immer seltener werden, weil sich jede andere Kolonie gegen die Nachbarschaft einer Strafkolonie wehrt und auch durch einzelne internationale Abmachungen die Anlegung von Strafkolonien in gewissen Gebieten ausgeschlossen ist. Immerhin sind auch gegenwärtig noch Strafkolonien möglich; wie namentlich die französischen Strafkolonien zeigen. Auch in einzelnen deutschen Schutzgebieten, wie namentlich in Südwestafrika wäre die Anlegung von Strafkolonien möglich gewesen<sup>1)</sup>.

### §. 3. Die Erwerbung von Kolonien<sup>2)</sup>.

I. Da die **Kolonien** i. e. S. vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandtheile des betreffenden Mutterstaates sind, so kann der Erwerb von bereits bestehenden Kolonien eines Staates durch

<sup>1)</sup> In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Frage lebhaft erörtert, ob nicht Deutschland Strafkolonien anlegen und die Deportation einführen soll. Die Frage wurde jedoch schliesslich von der Reichsregierung verneint, ob aus in jeder Hinsicht stichhaltigen Gründen kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. meine Abhandlung „Die Anlegung von Strafkolonien in den deutschen Schutzgebieten“. Beil. z. Allg. Ztg. 1896 No 154, 155 und 157. — BRUCK, Die Zukunft Südwestafrikas. Grenzboten I 1899 S. 289 ff.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete, S. 82 ff.

x Mariannen durch Kauf v. Spanien  
# Cuba seitens Union in Spanisch - Amerikanisch.  
8 Einleitung. Kriege

einen anderen Staat nur erfolgen durch Vertrag, d. h. freiwillige Abtretung oder durch Eroberung, d. h. gewaltsame Einverleibung des betreffenden Staates mit seinen Kolonien in das Gebiet eines anderen Staates<sup>1)</sup>).

Was dagegen die Neugründung von Kolonien auf völkerrechtlich herrenlosem Lande anlangt, so erfolgt dieselbe durch Besitzergreifung (Okkupation), welche bewirkt, dass der okkupierende Staat über das völkerrechtlich herrenlose Gebiet die Souveränität erwirbt, wie an einer privatrechtlich herrenlosen Sache durch Besitzergreifung Eigentum erworben wird. Herrenlos im Sinne des Völkerrechts ist aber alles Gebiet, das keiner staatlichen Herrschaft unterworfen ist. Nicht herrenlos ist nun zunächst alles Gebiet, das der Gewalt eines der zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staatswesens untersteht. Andererseits ist es zweifellos, dass ein von uncivilisirten Völkern bewohntes Gebiet, dessen Bewohner es in ihrer politischen Organisation über eine dorfmässige Zusammenschliessung nicht hinaus gebracht haben, und auch die Vorschriften des Völkerrechts weder kennen, noch zu befolgen geneigt sind, als völkerrechtlich herrenlos zu betrachten ist. Nun giebt es aber auch politische Gemeinwesen z. B. im Innern von Afrika, die als Staaten zu betrachten sind, da bei denselben die Elemente eines jeden Staates, ein auf einem Gebiete sesshaftes, unter einer obersten Gewalt organisirtes Volk gegeben sind, die aber noch nicht förmlich in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Die von solchen Staatswesen beherrschten Gebiete wird man gleichfalls nicht als völkerrechtlich herrenlos betrachten können.

Da die Okkupation thatsächliche Besitzergreifung ist mit der Absicht, das in Besitz genommene Gebiet dauernd zu beherrschen, so genügen nicht lediglich symbolische Handlungen, Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen, Proklamirung der Gebietshoheit u. s. w., es müssen vielmehr in dem thatsächlich besetzten Gebiete Einrichtungen geschaffen werden, die die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährleisten.

Durch die völkerrechtliche Besitzergreifung wird die Souveränität über das betreffende Gebiet erworben, während dadurch die am Grund und Boden bestehenden Privatrechte der

<sup>1)</sup> Vgl. darüber insbesondere a. a. O. S. 92 f.

Eingeborenen sowohl, wie anderer Personen nicht berührt werden. Ist aber der gesammte Grund und Boden oder doch ein Theil desselben in dem betreffenden Gebiete auch privatrechtlich herrenlos, so kann die Besitzergreifung zur Folge haben, dass der okkupirende Staat gleichzeitig auch Eigenthümer dieses Grundbesitzes wird, vorausgesetzt, dass auch den Erfordernissen der privatrechtlichen Okkupation genügt worden ist. Der Erwerb der Souveränität über ein bisher herrenloses Gebiet hat zur Folge, dass die in diesem Gebiete sich aufhaltenden Personen (Eingeborene wie Eingewanderte) der Gewalt des betreffenden Staates unterworfen werden. Wenn die Eingeborenen wenigstens Anfänge einer politischen Organisation zeigen, werden übrigens gegenwärtig noch besondere Verträge mit ihnen abgeschlossen, in denen sie sich der Herrschaft des okkupirenden Staates nicht selten mit Vorbehalt gewisser ihren Häuptlingen verbleibender Rechte unterwerfen<sup>1)</sup>.

II. Die Erwerbung eines kolonialen Protektorats kann nur erfolgen auf Grund eines zwischen dem Mutterstaate (schutzherrlichen) Staate und dem Schutzstaate abzuschliessenden Vertrags, ohne dass eine Besitzergreifung hinzutreten hätte. Der Vertrag ist zur Begründung des Protektorats ausreichend; andererseits kann aber eine Besitzergreifung den Vertrag nicht ersetzen. Durch Okkupation kann überhaupt ein Protektorat nicht begründet werden, weil die Okkupation ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet voraussetzt. Die Begründung eines Protektorats aber verlangt, dass das betreffende Gebiet einer staatlichen Herrschaft unterworfen, also nicht völkerrechtlich herrenlos ist. Die Umwandlung eines Protektoratslandes in eine eigentliche Kolonie kann entweder so erfolgen, dass der Schutzstaat freiwillig sich der Souveränität des schutzherrlichen Staates unterwirft und damit seine staatliche Existenz aufgibt oder dass der schutzherrliche Staat gewaltsam den Schutzstaat seiner Selbstständigkeit beraubt und ihn zur Kolonie i. e. S. macht.

<sup>1)</sup> Vgl. über diese Verträge S. 93 ff. a. a. O.

## I. Kap. Die deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

### § 4. Die einzelnen Schutzgebiete <sup>1)</sup>.

I. Das südwestafrikanische Schutzgebiet. Die Südgrenze des Schutzgebiets bildet der Oranje-<sup>1)</sup>fluss bis zum 20° östlicher Länge von Greenwich. Die Ostgrenze beginnt im Süden am Oranje-<sup>1)</sup>fluss, läuft längs des 20° östlicher Länge nach Norden bis zum Schneidepunkt des 22° südlicher Breite, von da nach Osten bis zum 21. Längengrad, dann nach Norden diesen Grad entlang bis zum Schneidepunkt desselben mit dem 18° südlicher Breite und schliesslich nach Osten längs des Tschobeflusses bis zu dessen Mündung in den Zambese. Die Nordgrenze folgt dem Kunene bis zum Wasserfalle von Humbe, läuft dann in gerader Linie östlich zum Kumbango und zieht diesem entlang bis Andara und von da wieder in gerader Linie östlich zum Zambese, den sie bei den Catima Mololofällen erreicht und bis Mpalera folgt. Die Westgrenze wird vom Meere, bezw. den englischen Besitzungen an der Walfischbai gebildet.

Die Abgrenzung des Schutzgebiets gegen die portugiesischen Besitzungen ist erfolgt durch den Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886, (Kol.-Ztg. 1887 S. 505; RIEBOW I S. 89), gegen die englischen Besitzungen durch eine im Frühjahr 1885 mit der englischen Regierung getroffenen Vereinbarung (Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete vom 2. Dezbr. 1885, Verh. des deutschen Reichstags. 6. Legisl.Per. II. Sess. 1885/86 Drucks. N. 44) und durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 (Kol.-Bl. S. 122; RIEBOW I S. 92), Art. III, in dessen letztem Absatz die genauere Feststellung der Südgrenze des englischen Walfischbai-Gebiets späterer Regelung vorbehalten wurde, die bisher noch nicht erfolgt ist. Das Schutzgebiet umfasst ca. 835100 Quadratkilometer (etwa 15000 Quadratmeilen) und ist von etwa 300 000 Eingeborenen und 3000 Europäern (einschliesslich der Schutztruppe) bewohnt. Von den eingeborenen Stämmen, die nur etwa  $\frac{1}{15}$  des Schutzgebiets

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 50 ff.

thatsächlich innehaben, sind die den nördlichen Teil des Schutzgebiets bewohnenden Owambos und die südlich von denselben sitzenden hauptsächlich Viehzucht treibenden Hereros die zahlreichsten. Weniger stark sind einzelne Hottentotenstämme (Namas oder Namaquas u. s. w.), dann die Bastards, Mischlinge von Weissen und Farbigen. Ausserdem kommen in einzelnen Landstrichen Bergdamaras und Buschmänner in geringer Anzahl vor.

Der 180 deutsche Meilen lange Küstenstrich ist sandig und das Hinterland ist verhältnissmässig wasserarm, doch kann in den Flussthälern namentlich wenn Bewässerungsanlagen errichtet werden, Ackerbau getrieben werden, wie auch ausgedehnte zur Viehzucht trefflich geeignete Weidegründe vorhanden sind. Dazu kommt noch, dass das Klima sehr gesund ist, so dass das Schutzgebiet, mit Ausnahme des Küstenstrichs sich in klimatischer wie wirtschaftlicher Beziehung zweifellos zur Ackerbau- oder Ansiedlungskolonie eignet.

## II. Kamerun (Biafrabai) und Togogebiet.

1. Das Kamerungebiet. Die Abgrenzung dieses Gebiets beruht auf einer ganzen Reihe von internationalen Verträgen: a) einer Vereinbarung mit England, welche durch verschiedene zwischen dem englischen Minister des Auswärtigen und dem deutschen Botschafter in London am 29. April, 7. Mai, 16. Mai und 2. Juni 1885 gewechselte Noten abgeschlossen wurde (Deutsche Kolonialpolitik IV. Heft S. 65—69; RIEBOW I S. 215 ff.); b) einem Abkommen mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 (Deutsche Kol.-Pol. V. Heft S. 50; RIEBOW I S. 79); c) einer Vereinbarung mit England vom Juli/August 1886 (Kol.Ztg. S. 538; RIEBOW I S. 229); d) Art. V des deutsch-englischen Vertrags vom 1. Juli 1890; e) ein Abkommen zwischen England und Deutschland vom 14. April 1893 (Kol.Bl. S. 213; RIEBOW I S. 695 f.); f) der Vereinbarung vom 15. November 1893 (Kol.Bl. S. 531; RIEBOW II S. 54) zwischen der englischen und deutschen Regierung; g) einem Vertrag mit Frankreich vom 15. März 1894 (Kol.Bl. S. 159 ff.; RIEBOW II S. 80). Nach diesen Abmachungen bildet die Westgrenze das Meer, die Küstenlänge beträgt 320 Kilometer. Die Südgrenze gegen die französischen Besitzungen wird durch eine vom Campofluss ausgehende im Vertrage vom 24. Dezember 1885 näher bezeichnete Linie, die Ostgrenze durch eine im Uebereinkommen vom 15. März 1894 festgesetzte, höchst eigentümlich gebrochene Linie gebildet, welche vom 10° nördlicher Länge ab dem linken Ufer des Schari

bis zu dessen Mündung in den Tschadsee folgt. Die ganz schmale Nordgrenze bildet das Südufer des Tschadsees. Die Nordwestgrenze ist eine vom sog. Rio del Rey ausgehende in nordöstlicher Richtung bis zum Tschadsee laufende Linie, die in den Verträgen vom 29/4 bzw. 7/5 85, 27/7 bzw. 2/8 86, 1/7 90, 14/4 94 und 15/11 93 genauer festgestellt ist. Der Flächeninhalt des Schutzgebiets ist auf etwa 495 000 qkm zu schätzen. Die Bevölkerung besteht aus verschiedenen den Bantunegern zuzuzählenden Stämmen, von denen die an der Küste wohnenden Duallas, die den Zwischenhandel zwischen der Küste und dem Innern betreiben, hervorzuheben sind.

Mit Rücksicht auf das den Weissen im allgemeinen nicht zusagende Klima kann Kamerun nur als Handels- und Plantagenkolonie in Betracht kommen.

## 2. Das Togogebiet.

In Bezug auf dieses Gebiet kommt abgesehen von älteren Abmachungen vor allem in Betracht Art. IV des deutsch-englischen Uebereinkommens vom 1/7 90 wonach die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete Togo und der britischen Goldküstenkolonie an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen ausgeht und sich in nördlicher Richtung bis zum Parallelkreis  $6^{\circ}10'$  nördlicher Breite erstreckt. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zum Breitenparallel  $6^{\circ}20'$  nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zum rechten Ufer des Dschane- oder Schanowflusses, folgt dem Ufer dieses Flusses bis zum Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Drineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakkaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Eine endgiltige Auseinandersetzung mit England erfolgte durch das Abkommen vom 14/11 99 betreffend die Interessensphären in der Südsee und in Togo (Kol.Bl. S. 803 ff.; RIEBOW IV S. 129), in dessen Art. I England anerkannte, dass die Gebiete im Osten der neutralen Zone, welche durch das Abkommen von 1888 in Westafrika geschaffen worden ist, an Deutschland fallen und zwar

läuft nach Art. V in der neutralen Zone die Grenze zwischen den beiderseitigen Gebieten durch den Dakaffluss bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 9. Grad nördlicher Breite, von dort soll die Grenze in nördlicher Richtung, indem sie den Ort Moroguzu an Grossbritannien lässt so festgesetzt werden, dass Gambago und die sämtlichen Gebiete von Mamprusi an Grossbritannien, Vendi und die sämtlichen Gebiete von Chakosi an Deutschland fallen. Zwischen den französischen und deutschen Besitzungen an der Sklavenküste erfolgte die Abgrenzung durch das Abkommen vom 23/7 97 (Kol.Bl. Beil. zu Nr. 21 vom 25. Okt. 1897; RIEBOW II S. 351). Nach diesem Abkommen läuft die Grenze vom Schnittpunkt der Küste mit dem Meridian der Insel Bayol, diesen Meridian entlang bis zum Südufer der Lagune, welchem sie bis zu einem Punkte etwa 100 m östlich von der Ostspitze der Insel Bayol folgt. Sie geht von da gerade nach Norden bis zur Mitte der Lagune, folgt dann der Mittellinie der Lagune bis zu ihrem Zusammentreffen mit dem Thalweg des Mono und diesem Thalweg selbst bis zum 7. Grad nördlicher Breite. Vom Schnittpunkt des Monothalwegs mit dem 7<sup>o</sup> nördlicher Breite verläuft die Grenze auf diesem Breitengrade bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Meridian der Insel Bayol, welcher weiterhin die Grenze bildet bis zu seinem Zusammentreffen mit demjenigen Breitengrad, welcher durch die Mitte der Luftlinie zwischen Bassila und Penesoulon gehend gedacht wird. Von diesem Punkte verläuft die Grenze nach dem Flusse Kava und zwar längs einer Linie, welche gleich weit von dem Wege von Bassila nach Bafilo über Kioikoi einerseits, sowie von den Wegen von Sudu nach Semere und Aledjo nach Semere entfernt ist, so dass sie in der Mitte zwischen Daloni und Aledjo sowie in der Mitte zwischen Sudu und Aledjo sich hinzieht. Vom Schnittpunkt mit dem Kava folgt sie dessen Thalweg flussabwärts auf eine Länge von 5 km und führt dann in meridionaler Richtung nach Norden bis zum 10<sup>o</sup> nördlicher Breite. Semere verbleibt Frankreich. Vom 10<sup>o</sup> nördlicher Breite läuft dann die Grenze in gerader Richtung auf einen Punkt des Weges Dje-Gandou zu, welcher sich in gleich weiter Entfernung von beiden genannten Orten befindet, so dass Dje Frankreich, Gandou Deutschland verbleibt. Von hier bildet die Grenze bis zum 11<sup>o</sup> nördlicher Breite eine Linie, welche in einem Abstand von 30 km parallel zu dem Wege Sansanne-Mango-Pama sich hinzieht. Der 11. Grad nördlicher Breite bildet sodann die Grenze bis zu seinem Schnittpunkt mit der weissen Volta, auf alle Fälle Pougno Frankreich, Koun-Diaoi

Deutschland lassend. Sodann bildet der Thalweg der weissen Volta die Grenze bis zum  $10^{\circ}$  nördl. Breite, welchem sie weiterhin bis zum Schnittpunkt parallel mit dem Meridian  $3^{\circ} 52'$  (westlich Paris) ( $1^{\circ} 32'$  westlich Greenwich) folgt<sup>1)</sup>.

Der Flächenraum von Togo, dessen Küstenlänge nur 52 km beträgt, umfasst ca. 600 000 qkm mit ca. 1 Million Einwohner, Neger vom Ewestamme. Das Klima entspricht dem von Kamerun.

### III. Das ostafrikanische Schutzgebiet.

Die Abgrenzung dieses Gebiets beruht, was die Südgrenze gegen die portugiesischen Besitzungen anlangt, auf dem Verträge mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (Kol.Ztg. 1887 S. 505; RIEBOW I S. 89), inhaltlich dessen die Grenzlinie dem Laufe des Flusses Rowuma von seiner Mündung ins Meer bis zur Mündung des M'sinaflusses in den Rowuma folgt, und von da nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zum Ostufer des Nyassasees läuft.

Die Feststellung der Grenze gegen die englischen Besitzungen und Interessensphären erfolgte durch die Verträge vom 29/10 bzw. 1/11 86 (Reichsanz. vom 30/12 96 und Kol.Ztg. 1887 S. 38 ff.), dann durch Art. I und II des Vertrags vom 1/7 90. In Art. XI dieses Vertrags verpflichtete sich die englische Regierung den Sultan von Sansibar zur Abtretung des seiner Hoheit unterworfenen 10 Seemeilen breiten Küstenstreifens samt Dependenz, sowie der Insel Mafia zu bewegen. Diese Abtretung ist auch erfolgt (vgl. Kol.Bl. 1890 S. 301, 307, 331; Kol.Ztg. 1891 S. 1). In Ausführung des Art. I des Vertrags vom 1/7 90 ist dann das deutsch-englische Abkommen vom 25/7 93 über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilima-Ndscharo und der ostafrikanischen Küste getroffen worden (Kol.Bl. S. 370; RIEBOW II S. 31). Infolge dieser Abmachungen erstreckt sich das Schutzgebiet vom Kap Delgado im Süden, wo es an die portugiesische Provinz Mozambique grenzt bis zum Flusse Umbe, bzw. dem Kilima-Ndscharo und dem Victoria-Nyanza, der auf dem 1. Grad südlicher Breite von der Grenzlinie überschritten wird, im Norden. Im Westen erstreckt sich das Gebiet bis zum Tanganika und Nyassa, bzw. bis zur Ostgrenze des Kongostaates<sup>2)</sup>. Im Osten

<sup>1)</sup> In art. 2 des Abkommen war auf die Dauer von vier Jahren von der Ratifikation der französischen Regierung das Recht des freien Durchzugs für ihre Truppen und ihr Kriegsmaterial auf der Strasse Kuande bis zum rechten Voltaufer über Sansanne-Mango und Gambaga, sowie auf der Strasse Kuande-Pama über Sansanne-Mango vorbehalten.

<sup>2)</sup> Vgl. Dr. R. A. HERRMANN, Völkerrechtliche Betrachtungen über den Kiwu-Grenzstreit. Kol.Ztg. 1900 S. 24 ff.

wird das Schutzgebiet, zu dem auch die Insel Mafia gehört, vom Indischen Ocean begrenzt. Der Umfang des Schutzgebiets beträgt ca. 995 000 qkm. Die eingeborenen Stämme sind in erster Linie Bantuneger; die Bantu des südlichen Teils des Schutzgebiets sind den Sulus verwandt. Im Norden bis in die Mitte des Schutzgebiets wohnen die Massais (Hamiten), im Nordwesten zwischen Victoria- und Tanganika-See die ebenfalls hamitischen Wahuma oder Watussi. Zu den Sulustämmen des Südens gehören die Wahehe und die Mafiti. Ein Mischvolk von Eingeborenen und Arabern sind die Suaheli. An der Küste wohnen Araber, Beludschien, Inder, Perser, Goanesen, Syrer, Aegypter und Türken.

Deutsch-Ostafrika stellt eine Reihe von terassenartigen Plateaubildungen dar, die dadurch entstanden sind, dass durch den östlichen Teil Afrikas von Abessinien nach Natal hinunter sich ein einheitlicher Gebirgsrücken zieht, der im Kenia- und Kilima-Ndscharo-Stock eine Höhe von mehr als 20 000 Fuss erreicht. Von da aus fällt das Land in Terrassen nach der Küste ab, so dass auf verhältnismässig engem Raume alle Zonen der Erde über- und nebeneinander liegen. Die Fruchtbarkeit der einzelnen Gebiete ist natürlich verschieden, zweifellos sind aber weite Strecken von aussergewöhnlicher Fruchtbarkeit vorhanden, zumal es in Ostafrika, das zwei Regenzeiten hat, nicht an der nötigen Feuchtigkeit fehlt. Die Folge der geologischen und klimatischen Verhältnisse ist eine grosse Vielseitigkeit der Kulturen im deutsch-ostafrikanischen Gebiete, von der Küste an, wo die Baumwollenstaude und der Tabak gedeiht, zu den höher gelegenen Landschaften, wo die Kaffeestaude wächst, dann zu den Gebieten, die klimatisch dem südlichen und mittleren Europa entsprechen und darüber hinaus bis zur Zone des ewigen Schnees.

#### IV. Das Neu-Guinea-Schutzgebiet.

Dasselbe umfasst den nordöstlichen Teil des nicht unter englischer oder niederländischer Hoheit stehenden Festlandes von Neu-Guinea — „Kais̄er Wilhelmsland“ —, die vor der Küste desselben liegenden Inseln den „Bismarck-Archipel“ und zwei zur Salomonsgruppe gehörige Inseln.

Das Kaiser Wilhelmsland erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141° östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8° südlicher Breite die Küste schneidet, und wird gegen Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrad bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147° östlicher Breite durchschnitten wird, dann

in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt des 6° südlicher Breite und des 141° östlicher Länge zufließt und von hier nach Norden, diesem Längengrade folgend, wieder das Meer erreicht. Der Bismarck-Archipel umfasst die vor dem Kaiser Wilhelmsland liegenden Inseln des früher Neubritannien genannten Archipels und alle andern östlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8° südlicher Breite und zwischen dem 141 und 154° östlicher Länge liegenden Inseln.

Die Abgrenzung dieses Gebiets erfolgte durch Ziffer 4 des bereits erwähnten Uebereinkommens mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 und die Abmachungen mit England vom 25/29 April 1885 und 6. bzw. 10. April 1886 (RIEBOW I S. 79 und S. 83). Nach diesen Abmachungen fielen auch mehrere zur Gruppe der Salomons-Inseln gehörige Inseln in die deutsche Interessensphäre.

Durch art. II des deutsch-englischen Abkommens vom 14. November 1899 (Kol.Bl. S. 803 ff.; RIEBOW IV S. 129) und die dazu gehörige Schlusserklärung ist Deutschland aber lediglich die Insel Bougainville samt der dazu gehörigen Insel Buka verblieben, während die östlich und südöstlich von Bougainville liegenden Inseln an England fielen.

Das Kaiser Wilhelmsland hat einen Flächeninhalt von etwa 181 000 qkm (ca. 3 300 Quadratmeilen), der Bismarck-Archipel etwa 52 000 qkm (ca. 1000 Quadratmeilen), die beiden zur Salomonsgruppe gehörigen Inseln etwa 7000 qkm (ca. 150 Quadratmeilen), im Ganzen etwa 240 000 qkm oder ca. 4500 Quadratmeilen.

Die Bevölkerung besteht aus Melanesiern oder Papuas. Das Klima ist tropisch, so dass das Schutzgebiet lediglich zur Plantagenkolonie sich eignet.

Durch Vertrag vom 12. Februar, bzw. 30. Juni 1899 (Kol.Bl. S. 469; RIEBOW II S. 76) erwarb Deutschland von Spanien die volle Landeshoheit über die Karolinen-Inseln mit den Palau und den Marianen (Guam ausgenommen) und das volle Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Entschädigung. Daraufhin wurden durch Allerhöchsten Erlass vom 18/7 99 (R.GBl. S. 541, Kol.Bl. S. 506) diese Inselgruppen vom Zeitpunkte der Uebergabe an die Kaiserl. Behörden unter den Schutz des Reichs gestellt.

Durch Kaiserl. Verordnung vom 18/7 99 (Kol.Bl. S. 93) wurde das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen bis auf weiteres zu einem Teile des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea erklärt.

V. Das Schutzgebiet der Marschall-Brown- und Providence-Inseln (einschliesslich „Pleasant-Island“).

Das Schutzgebiet besteht aus drei kleinen nordöstlich von Neu-Guinea bezw. den Salomons-Inseln liegenden Inselgruppen (Korallen-Inseln), welche nach Massgabe des deutsch-englischen Uebereinkommens vom 6. April 1886 in die deutsche Interessensphäre fallen. Das gesamte Schutzgebiet hat einen Flächeninhalt von ca. 400 qkm (7 Quadratmeilen) und wird von ca. 15 000 Mikronesiern bewohnt. Das Haupterzeugnis bildet Kopra.

#### VI. Die Samoa-Inseln.

Durch Art. I—III des deutsch-englischen Uebereinkommens vom 14/11 99 und das deutsch-englisch-amerikanische Uebereinkommen vom 2/12 99 (Kol.Bl. 1900 S. 204 f., Kol.Bl. 1899 S. 803 ff. RIEBOW IV S. 126 ff. 129 ff.) wurden die Rechte und Interessen Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Grossbritanniens an den bisher neutralen Inselgruppen von Samoa und Tonga (einschliesslich von Savage-Island) in der Weise geordnet, dass Deutschland ausschliessliche Rechte auf die westlich des 171° westlicher Länge von Greenwich, nämlich Upolu mit dem Hafen Apia und Savai, Amerika auf die östlich desselben Grades gelegenen Inseln der Samoagruppe, namentlich Tutuola, und England auf die Tonga-Inseln nebst Savage-Island erhielt.

Durch Allerh. Erlass vom 17/2 1900 (Beil. z. N. 7 des Kol. Bl. 1900) wurden sodann die westlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt.

Durch die Erwerbung der Samoa-Inseln wurde das im Jahre 1880 vom Reichstag verschuldete Versäumniss wieder gut gemacht. (Vgl. „Schutzgebiete“ S. 44 f.) Das Reich ist in den Besitz wichtiger Plätze in der Südsee gelangt und beherrscht jetzt die Inseln, auf welchen s. Z. deutsches Blut geflossen ist.

#### VII. Das Kiautschougebiet.

Die Erwerbung dieses Gebiets beruht auf dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und China vom 6. März 1898 (RIE-BOW IV S. 163 ff.), nach dessen Art. II der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre an Deutschland überliess. Gleichzeitig verzichtete China zu Gunsten des Deutschen Reiches auf die Ausübung von Hoheitsrechten im verpachteten Gebiete während der

Pachtdauer. Das verpachtete Gebiet umfasst: 1. an der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Island nach Loshan-Harbour gezogene Linie, 2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine vom südwestlichsten Punkte der südsüdwestlich von Chiposan-Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogenen Linie; 3. die Inseln Chiposan und Potato-Island; 4. die gesammte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande; 5. sämmtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Vertheidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau u. s. w.

Das in dieser Weise an Deutschland überlassene Gebiet ist ca. 540 qkm gross und zählt etwa 60—80000 chinesische Bewohner.

Ausserdem versprach in Art. I die chinesische Regierung in einer Zone von 50 km (100 chinesische Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit (während der Pachtperiode) zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Massnahmen oder Anordnungen ohne vorgehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hinderniss entgegenzusetzen. Dabei behielt sich der Kaiser von China alle Rechte der Souveränität in dieser Zone bevor, insbesondere auch die Befugniss, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationiren, sowie andere militärische Massregeln anzuordnen.

Was die Erwerbung von Kiautschou anlangt, das durch Kaiserl. Verfügung vom 27/4 98 zum Schutzgebiete erklärt wurde (RIEBOW IV S. 165), so war dieselbe erfolgt, weil Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung eine Eingangsthür zu dem grossen Absatzgebiet des chinesischen Reichs mit seinen 400 Mill. Einwohnern braucht, wie sie Frankreich in Tonking, England in Hongkong und Russland im Norden Chinas besitzt, und ohne solchen territorialen Stützpunkt deutsche Unternehmungen in China schliesslich anderen Völkern mehr zu gute kommen würden als Deutschland. In maritimer Hinsicht war ferner der Erwerb einer Station ein Bedürfniss für die deutsche Flotte, da die Grösse und der Umfang der deutschen ostasiatischen Handelsinteressen daselbst die dauernde

Anwesenheit eines deutschen Geschwaders nothwendig machen, dieses Geschwader aber einen Hafen braucht, wo deutsche Schiffe, ohne von dem guten Willen fremder Regierungen abhängig zu sein, ausgerüstet, verproviantirt und im Nothfalle ausgebessert werden können.

In allgemein politischer Beziehung kam aber in Betracht, dass Frankreich und England in Tongking bezw. Hongkong festen Fuss gefasst haben, Russland am Amur steht und selbst Spanien, Portugal und Holland in Ostasien eigene Besitzungen haben. Gegenüber diesen Mächten wäre Deutschland als eine Macht zweiten Ranges erschienen, wenn es sich nicht ebenfalls einen territorialen Stützpunkt geschaffen hätte.

Dazu trat noch die Erwägung, dass die Festsetzung des Deutschen Reiches in Kiautschou als eine Lebensfrage für das Fortbestehen der Mission in Schantung sich darstellte.

### § 5. Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete <sup>1)</sup>.

I. Wie bereits in § 3 hervorgehoben, haben die Verträge, welche das Reich mit England, Frankreich und Portugal über die Abgrenzung der bezüglichen Kolonialgebiete und Interessensphären abgeschlossen hat, nicht die Bedeutung von Rechtstiteln für die Erwerbung der Schutzgebiete durch das Reich. In Betracht kommen konnte vielmehr als Erwerbstitel nur die Okkupation in Verbindung mit den mit verschiedenen Häuptlingen, Sultanen u. s. w. in Südwestafrika, Kamerun, Togo, Ostafrika und in der Südsee abgeschlossenen Unterwerfungsverträgen, soweit die betreffenden Gebiete völkerrechtlich herrenlos waren. Das war der Fall in Südwestafrika, in Westafrika, in Ostafrika, abgesehen von den vom Sultan von Sansibar Ende des Jahres 1890 erworbenen Gebietstheilen, in Neu-Guinea und auch im Gebiet der Marschall-Inseln.

Da durch die Besitzergreifung völkerrechtlich herrenloser Gebiete der okkupirende Staat die Souveränität über das betreffende Gebiet erwirbt, so erlangte auch das Deutsche Reich grundsätzlich die Souveränität über die Schutzgebiete.

Weil jedoch die Souveränität nur dann erworben wird, wenn die Besitzergreifung durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 102 ff.

u. s. w. eine effektive ist, also soweit die staatliche Herrschaft thatsächlich reicht, dies aber noch nicht im ganzen Umfange aller Schutzgebiete der Fall ist, so haben die „Schutzgebiete“, insoweit sie noch nicht thatsächlich okkupirt sind, noch die Eigenschaft von Interessensphären, die allmählich durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen der Herrschaft des Deutschen Reichs zu unterwerfen und zu Kolonien zu machen sind<sup>1)</sup>.

II. Insoweit diejenigen Gebiete, welche gegenwärtig als Schutzgebiete gelten, bereits der Herrschaft einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen waren, konnten sie von Deutschland nicht als herrenlose Gebiete okkupirt werden, Deutschland musste sie durch Vertrag von dem betreffenden Staate erwerben. Dies war zunächst der Fall bei den vom Sultan von Sansibar Ende des Jahres 1890 an das Reich abgetretenen Küstenstreifen sammt Zubehörungen und der Insel Mafia. Das Sultanat Sansibar ist nämlich als ein in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenes Staatswesen zu betrachten. Deshalb haben auch Deutschland und England in einer Vereinbarung vom 29. Oktober bezw. 1. November 1886 die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie die kleineren in der Nähe dieser Inseln innerhalb eines Umkreises von zwölf Seemeilen liegenden Inseln, ferner über die Inseln Lamu und Mafia und den Küstenstreifen von der Mündung des Miniganiflusses bis Kipini anerkannt, wie dies Frankreich schon im Jahre 1862 gethan hatte.

Der Rechtstitel des Deutschen Reichs in Bezug auf die ehemaligen Besitzungen des Sultans von Sansibar ist daher nicht die Okkupation, sondern der mit dem Sultan abgeschlossene Abtretungsvertrag.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln, die das Deutsche Reich durch die bereits erwähnte Vereinbarung vom 12/2 bezw. 30/6 99 von Spanien erworben hat, da diese Inseln, wie in dem bekannten Karolinen-Streitfalle festgestellt wurde, der Souveränität Spaniens unterstanden.

<sup>1)</sup> Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Allerh. V. v. 2/5 94 (RGL. S. 461. Kol.Bl. S. 220, RIEBOW II S. 90), durch welche der Reichskanzler ermächtigt wurde, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen lässt, die hiezu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Massgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Anlangend die Erwerbung der Samoa-Inseln, so ist hier auszugehen von der Generalakte der Samoakonferenz vom 14/6 89 (Riebow I S. 656), in deren Art. I bestimmt war, dass die Samoa-Inseln als ein neutrales Gebiet zu betrachten seien, innerhalb dessen die Bürger und Unterthanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte in Bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen sollen. Gleichzeitig erkannten die drei Mächte die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung und das freie Recht der Eingeborenen an, ihren Häuptling oder König zu wählen und ihre Regierungsform in Gemässheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen.

In Art. III waren ferner Bestimmungen getroffen über die Errichtung eines obersten Gerichtshofs und seiner Zuständigkeit, in Art. V über die Errichtung eines Municipalraths von Apia und in Art. VI über die in Samoa zulässigen Steuern, Zölle und Abgaben und die der samoanischen Regierung zufließenden Einkünfte; Art. VII enthält Bestimmungen über die Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berauschenden Getränken u. s. w.

Betrachtet man die Bestimmungen der Samoa-Akte in ihrem Zusammenhange und mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse der Samoa-Inseln durch die Akte eingehend geregelt wurden, so kann nicht wohl ein Zweifel bestehen, dass die drei Vertragsmächte die Samoa-Gruppe als herrenloses Gebiet betrachteten, das an und für sich jede von ihnen hätte okkupieren können. Um jedoch die einseitige Okkupation durch einen Staat zu verhindern, erklärten sie die Inseln für „neutrales“ Gebiet in dem Sinne, dass alle drei Mächte gemeinschaftlich die Herrschaft über die Inseln ausübten. Dass sich die drei Vertragsmächte aber als Herren und Souveräne der Inseln betrachteten, ergibt sich daraus, dass sie sich befugt erachteten, ihren Unterthanen und Angehörigen gegenseitig Rechte auf den Inseln einzuräumen, und die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, die Steuern, Zölle und sonstigen Einkünfte u. s. w. durch die Acte zu regeln. Allerdings war in Art. II gesagt, dass die Zustimmung der samoanischen Regierung zu den nachfolgenden Festsetzungen (Art. III u. ff.) eingeholt werden soll. Diese Bestimmung hatte aber nur nebensächliche Bedeutung und war nur deshalb getroffen, weil in Art. I den Eingeborenen eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in ihren inneren Verhältnissen eingeräumt war. Dass auf die Zustimmung der samoanischen

Regierung ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden kann, er giebt sich namentlich auch daraus, dass im Abs. 1 des Art. II ausdrücklich gesagt ist, dass, wenn Bestimmungen der Verträge, die die drei Mächte mit der samoanischen Regierung abgeschlossen haben mit den Vorschriften der Akte im Widerspruch stehen sollten, letztere vorgehen, sowie daraus, dass in Abs. 2 des Art. I einseitig bestimmt ist, wer als König von Samoa anerkannt wird.

Deshalb haben auch die drei Vertragsmächte sich befugt erachtet, durch die erwähnten Abmachungen einseitig, also ohne Zustimmung der samoanischen Regierung, die Theilung der Inselgruppe unter sich vorzunehmen, indem sie gegenseitig auf die ihnen aus dem Condominatsverhältnisse zustehenden Rechte auf die betreffenden Inseln verzichteten.

Es kann hienach nicht zweifelhaft sein, dass das Deutsche Reich auf Grund der Abmachungen mit England einerseits und Nordamerika andererseits die Souveränität über die Inseln Opolu und Sawai besitzt.

Was Kiautschou anlangt so hat das Deutsche Reich von China durch den am 6/3 98 abgeschlossenen Vertrag zunächst für 99 Jahre das gesammte innere Wasserbecken der Kiautschou-Bucht bis zur Hochwassergrenze, ferner die südlich und nördlich vom Eingange der Bucht liegenden grösseren Landzungen bis zur natürlichen Abgrenzung durch die geeigneten Höhenzüge, sowie die innerhalb der Bucht und vor derselben gelegenen Inseln mit einem Gesamtflächen-Inhalt von einigen Quadratmeilen gepachtet und sich von der chinesischen Regierung für die Dauer der Pachtzeit alle die ihr in dem abgetretenen Gebiete zustehenden Hoheitsrechte übertragen lassen. Gleichzeitig wurde verabredet, dass innerhalb einer rings um die Bucht gezogenen Zone von fünfzig Kilometern seitens der chinesischen Regierung ohne die Zustimmung der deutschen Regierung keine Massnahmen und Anordnungen getroffen und insbesondere der deutscherseits nothwendig erachteten Regulierung der Wasserläufe keine Hindernisse entgegengesetzt werden dürfen.

Durch die letztere Vereinbarung wurde zu Gunsten des von Deutschland gepachteten Gebiets auf dem betreffenden chinesischen Gebiete eine Art Staatsdienstbarkeit begründet. In der Verpachtung des Kiautschou-Gebiets auf längere Zeit liegt dagegen eine thatsächliche Abtretung des Gebiets an das deutsche Reich, da China sämmtliche Hohheitsrechte über das Gebiet dem deutschen Reiche überlassen hat, ohne sich selbst nur formell die Souveränität

über dasselbe zu wahren, wie dies bezüglich der Souveränität der Türkei über die Oesterreich-Ungarn zur Verwaltung überlassenen Provinzen Bosnien und Herzogewina in Art. 25 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 geschehen ist.

Es liegt daher ein Fall einer sog. verschleierten Abtretung vor, die das deutsche Reich berechtigt, die Souveränität über das gepachtete Gebiet voll und ganz und zwar zu eigenem Rechte auszuüben <sup>1)</sup>. Es hat deshalb auch ein Allerh. Erlass vom 27. April 1898 (R. G. B. l. S. 171) das Kiautschou-Gebiet ganz in derselben Weise zum Schutzgebiet erklärt, wie dies bezüglich der übrigen Schutzgebiete geschehen ist.

## II. Kap. Die öffentlich-rechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete.

### § 6. Die reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete <sup>2)</sup>.

I. Eine reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete erfolgte zunächst durch das nur vier Paragraphen

<sup>1)</sup> Vgl. RIVIER, Völkerrecht S. 175 f. — REHM, Allgemeine Staatslehre S. 82 f., welcher den „Pachtvertrag“ v. 6/3 98 wörtlich nimmt, vertritt die Ansicht, dass Kiautschou chinesisches Staatsgebiet geblieben sei und das Reich nur das Recht auf Vertretung Chinas in Ausübung seiner Staatsgewalt über dieses Gebiet besitze. Damit stimme auch, dass das deutsche Reich ausdrücklich die Verpflichtung übernahm, die in dem überlassenen Gebiete verbliebene Bevölkerung zu beschützen. Diese Bestimmung wäre nach REHM's Ansicht überflüssig, wenn das Kiautschougebiet deutsches Staatsgebiet wäre, denn damit wären die dort wohnhaften Chinesen deutsche Staatsangehörige geworden; sie seien aber chinesische Unterthanen geblieben. Es liege daher bei diesem Schutzgebiete kein staatsrechtliches, sondern nur ein völkerrechtliches Verhältnis zu Deutschland vor; Kiautschou sei völkerrechtliche Pertinenz, nicht Nebenstaat, aber völkerrechtliches Nebenland Deutschlands. — Gegenüber diesen nicht ganz durchsichtigen Ausführungen wird man wohl darauf hinweisen können, dass das Reich auf Grund des „Pachtvertrags“ über das Kiautschou-Gebiet und dessen Bewohner, also auch über die Chinesen die Souveränität zu eigenem Rechte ausübt. Dass ihm dieses Recht zunächst nur auf 99 Jahre zusteht, ist um so gleichgültiger, als es höchst unwahrscheinlich ist, dass Deutschland nach Ablauf der „Pachtzeit“ das Gebiet wieder aufgibt.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 109 ff.

umfassende Gesetz vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, das in drei Theile zerfiel. Der erste lediglich den § 1 enthaltende Theil bildet das eigentliche Verfassungsrecht der Schutzgebiete, indem daselbst bestimmt ist, dass die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten der Kaiser im Namen des Reichs ausübt. Der zweite die §§ 2 und 3 umfassende Theil des Gesetzes regelte die Rechtspflege in der Weise, dass grundsätzlich, wenn auch mit manchen in dem § 3 enthaltenen oder für zulässig erklärten Abänderungen das KGG. vom 10/7 79 auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt wurde. In gleicher Weise war im dritten Theile (§ 4) die Regelung des Personenstandes derart erfolgt, dass das RG. vom 4/5 70 betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde.

Da sich die Unmöglichkeit herausstellte, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen unverändert nach den einschlägigen Vorschriften des preuss. Rechts, die nach Massgabe der Bestimmungen des KGG. vom 10/7 79 auch in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen sollten, zu ordnen, erging am 7/7 87 eine Novelle, welche die Regelung dieser Materie Kaiserlicher Verordnung anheimgab.

Eine umfassendere Novelle zum Gesetz vom 17/4 86 wurde erlassen am 15/3 88, worauf sodann das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete am 19/3 88 in neuer Fassung vom Reichskanzler bekannt gemacht wurde. Das Schutzgebietsgesetz unterschied sich in dieser Fassung von dem ursprünglichen Gesetz vom 17/4 86 zunächst dadurch, dass in § 3 dem Kaiserl. Verordnungsrechte auf dem Gebiete der Rechtspflege ein grösserer Spielraum eingeräumt wurde. Sodann waren sieben neue Paragraphen (§§ 5—11) hinzugefügt worden.

In § 5 wurde dem Reichskanzler das Recht beigelegt, den Beamten in den Schutzgebieten Befugnisse, welche den Konsuln nach anderen Gesetzen als dem KGG. vom 10/7 79 und dem RG. vom 4/5 70 zustehen, zu übertragen; § 6 handelte von der Naturalisation von Eingeborenen sowie von Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, § 7 von der Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen in Bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge, die §§ 8—10<sup>1)</sup> handelten von der Verfassung

<sup>1)</sup> § 8 hat durch G. v. 2/9 99 eine etwas veränderte Fassung erhalten Vgl. § 25.

der Kolonialgesellschaften und § 11 vom Rechte des Reichskanzlers, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen und dieses Recht auf Beamte der Schutzgebiete zu übertragen. Zur Ergänzung des SchGG. ist dann noch das RG. vom 30/3 92 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete ergangen.

Nachdem das BGB. mit seinen Nebengesetzen und das neue Handelsgesetzbuch vom 10/5 97 am 1. Januar 1900 in Kraft getreten waren, ergab sich die Nothwendigkeit, ein neues Konsulargerichtsbarkeitsgesetz zu erlassen, um die neuen Gesetze den Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke anzupassen, und diejenigen Aenderungen des Gesetzes vom 10/7 79 vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit als nothwendig erwiesen hatten. Dieses Gesetz erging am 7/4 1900 (RGBl. S. 213, Kol.Bl. S. 356). Um nun aber auch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz den Verhältnissen der Schutzgebiete anzupassen, wurde am 7. Juni 1900 dem Reichstage eine Novelle zum SchGG. vorgelegt (Reichstag 10. Legisl.-Periode I. Sess. 1898/1900 N. 881), in deren Art. I die vorgeschlagenen Aenderungen des SchGG. aufgeführt waren, während Art. II die dem Reichskanzler zu ertheilende Ermächtigung enthielt, den Text des Schutzgebietgesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, die im Art. I sowie in der Novelle vom 2/7 99 vorgesehen sind, unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphenzahlen und Nummern durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, und in Art. 3 bestimmt war, dass das Gesetz an einem durch Kaiserl. Verordnung festzusetzenden Tag in Kraft zu treten habe.

Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf mit einer kleinen wesentlich redaktionellen Aenderung an, fügte demselben jedoch folgenden neuen Paragraphen ein: „Den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung“.

Was nun die vorgenommenen Aenderungen anlangt, so wurde gemäss Art. 1, Abs. I der Novelle vom 25/7 00 der von der Regelung der Rechtspflege in den Schutzgebieten handelnde § 2 SchGG. durch vier Paragraphen, §§ 2, 2a, 2b, 2c ersetzt.

Nach dem neuen § 2 finden auf die Gerichtsverfassung in den

Schutzgebieten von dem von der Gerichtsverfassung handelnden 2. Abschnitte des KGG. vom 7/4 1900 (§§ 4—18) die §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

Ausgeschieden wurde § 4, wonach die Konsulargerichtsbezirke vom Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt werden, da diese Vorschrift auf die Schutzgebiete nicht passt, dann § 6, der von der Ermächtigung des Konsuls durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit handelt, da eine entsprechende Vorschrift sich in § 2 der Novelle selbst findet und endlich § 16, der die Bestimmung der mit den Verrichtungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten zu betrauenden Personen dem Konsul, also dem Richter überlässt, da in den Schutzgebieten den Richtern gewöhnlich dergleichen Beamte von den vorgesetzten Dienststellen, regelmässig vom Reichskanzler zuzuteilen sein werden.

Nach § 2a gelten in den Schutzgebieten die im § 19 KGG. vom 7/4 1900 bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preuss. Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20—22, des § 23 Abs. 1—3 und 5, der §§ 26, 29—31, 33—35, 37—45, 47, 48, 52—75 KGG. finden entsprechende Anwendung.

Der § 19 KGG. lautet: „In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist: 1) die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2) Die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.“

Es kommen daher alle diese Gesetze grundsätzlich auch in den Schutzgebieten zur Anwendung.

Fasst man aber die in § 2a aufgezählten Paragraphen der KGG. vom 7/4 1900 ins Auge, so ergibt sich, dass fast das ganze

KGG. in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden ist, d. h. dass in den Schutzgebieten auch die Abänderungen der im § 19 a. a. O. aufgeführten Gesetze Platz greifen, die das KGG. für die Konsulargerichtsbezirke getroffen hat. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Ausgeschieden ist der vom Umfang der Konsulargerichtbarkeit handelnde erste Abschnitt (§§ 1—3), da in den Schutzgebieten bei dem territorialen Charakter der dort ausgeübten Schutzgewalt eine Bezeichnung der der Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen nicht erforderlich ist.

Ausgeschieden sind von dem dritten Abschnitte „Allgemeine Vorschriften über das anzuordnende Recht“ (§§ 19—30) der Absatz 4 des § 23, der von der Ausübung der den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse durch den Konsul handelt, § 24, der den Reichsfiskus an die Stelle des Landesfiskus treten lässt, da nach dem Gesetz vom 30/3 92 jedes Schutzgebiet seinen eigenen Fiskus hat, und § 25, der sich auf die Schutzgenossen bezieht, § 27, der die Geltung deutschen, bezw. ausländischen Rechts in den Konsulargerichtsbezirken regelt, und § 28, der die Zustellungen betrifft. Ausgeschieden sind vom vierten Abschnitte „Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht“ (§§ 31—40) § 32, der die von den Kolonialgesellschaften handelnden §§ 8—10 SchGG. auch in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar erklärt, und § 36, der die Eheschliessung in den Konsulargerichtsbezirken regelt (Gesetz vom 4./5. 70).

Ausgeschieden ist vom fünften Abschnitte (§§ 41—48) „Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ § 46 über die Zwangsvollstreckung, ferner der ganze sechste Abschnitt (§§ 49—51) „Besondere Vorschriften über das Strafrecht“, von denen der § 49 von der Anwendbarkeit der fremden Strafgesetze in den Konsulargerichtsbezirken handelt, § 50 die Einführung der preussischen Strafgesetze in den Konsulargerichtsbezirken durch Kaiserl. Verordnung für zulässig erklärt und § 51 dem Konsul ein Polizeiverordnungsrecht beilegt, das in den Schutzgebieten überflüssig ist, da in dieser Beziehung die Verordnungsgewalt des Kaisers bezw. des Reichskanzlers und der Beamten in den Schutzgebieten eintritt.

Der siebente Abschnitt „Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen“ (§§ 52—72) ist in den Schutzgebieten ganz anwendbar und vom achten Abschnitt „Besondere Vorschriften

über die Kosten“ (§§ 73—76) ist nur § 76 ausgeschieden, welcher bestimmt, dass, soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, dieser zunächst zur Anwendung zu kommen hat.

In § 2 b ist bestimmt, dass die Eingeborenen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 2 a bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserl. Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Endlich bestimmt § 2 c entsprechend dem § 3 KGG. vom 7/4 00 und in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande, dass die Militärgerichtsbarkeit durch dieses Gesetz nicht berührt werde.

Nach Abs. II des Art. 1 wurden im § 3 die Nr. 1 (Unterwerfung Nicht-Reichsangehöriger unter die Gerichtsbarkeit, Nr. 2 (Kaiserl. Ordnungsrecht bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen) und Nr. 5 (Kaiserl. Ordnungsrecht bezüglich Erweiterung der Bestimmung des § 232 RStPrO.) gestrichen, weil die erste Nummer durch die anderweite Regelung des Umfangs der Gerichtsbarkeit in territorialem Sinne, Nr. 2 durch die Ordnung des betreffenden Punktes in § 21 KGG. vom 7/4 00 und Nr. 5 durch die weitergehende Vorschrift des § 59 a. a. O. gegenstandslos geworden waren.

Die Nr. 4 a (bezüglich Mitwirkung der Staatsanwaltschaft) und Nr. 9 (hinsichtlich Ersetzung des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerde-Instanz) des § 3 wurden anders gefasst, um sie den neueren Vorschriften des KGG. vom 7/4 00 anzupassen.

Die bisherige Nr. 11, wonach durch Kaiserl. Verordnung von der Vorschrift der Vereinnahmung von Geldstrafen zur Reichskasse (§ 46 KGG. vom 10/7 79) abgewichen werden konnte, fiel weg, weil die entsprechende Vorschrift des neuen KGG. (§ 24) in den Schutzgebieten nicht für anwendbar erklärt ist.

Dagegen wurde eine neue Nr. 11 über die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften eingefügt.

Durch Abs. III des Art. 1 erhielt der von der Eheschliessung und der Beurkundung des Personenstandes handelnde § 4 eine neue Fassung, um namentlich den territorialen Charakter des G. vom 4/5 70 für die Schutzgebiete zum Ausdruck zu bringen.

Mit Rücksicht auf die Novelle v. 25/7 00 hat daher das Schutzgebiets-Gesetz gegenwärtig folgende Fassung (RGBl. S. 813 ff.):

§ 1. Die Schutzgewalt in den Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

§ 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

2. vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Massgabe eintritt, dass, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ausser Anwendung bleiben; b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt; c. der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

3. angeordnet werden, dass in Strafsachen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, dass für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Sachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Massgabe Anordnungen getroffen werden, dass das Gericht aus einem Vorsitzenden und min-

destens vier Beisitzern bestehen muss;

7. für die Zustellung, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluss der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben, sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7. Auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiet geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniss der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615), sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag (Bundesgesetzbl. S. 145) Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 15. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichsgesetzblatt S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, dass das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§ 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im

Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiete oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluss des Bundesrathes die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb der im Absatz 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben.

Der Beschluss des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 13. Die Gesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniss bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnisse zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbrief für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

§ 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichts-

barkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreff. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt<sup>1)</sup>.

### § 7. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Schutzgebiete<sup>2)</sup>.

I. In Bezug auf die öffentlich rechtliche Stellung der Schutzgebiete ist vor allem die Auffassung zurückzuweisen, zu welcher der Ausdruck „Schutzgebiete“ verleiten könnte, dass nämlich dieselben als Protektoratsländer zu betrachten sind. Soweit die Schutzgebiete vor der Besitzergreifung durch das Reich völkerrechtlich herrenlose Gebiete waren, konnte ein Protektorat über dieselben gar nicht begründet werden, weil ein solches Verhältniss nur über ein unter staatlicher Gewalt stehendes Gebiet möglich ist. Insoweit dagegen einzelne Gebiete, die jetzt Bestandteile der Schutzgebiete sind, einer staatlichen Herrschaft unterworfen waren: die vom Sultan von Sansibar abgetretenen Gebietsteile, die Karolinen u. s. w. und das Kiautschou-Gebiet, so ist durch die mit den betreffenden Staaten abgeschlossenen Verträge kein Protektorat begründet worden; vielmehr hat das Reich durch diese Verträge die Souveränität erworben.

Die Schutzgebiete sind daher eigentliche Kolonien, die als überseeische Provinzen des deutschen Reiches seiner Souveränität unterstehen<sup>3)</sup>.

Dass das Reich befugt war, Kolonien zu erwerben, ergibt sich schon an und für sich aus seiner Eigenschaft als Bundesstaat, folgt

<sup>1)</sup> Zu erwähnen ist, dass durch V. des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 4/11 99 (RIEBOW S. 125) die seitens der spanischen Regierung und seitens der einzelnen spanischen Gouverneure im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen erlassenen Verwaltungsverordnungen und Instructionen aufgehoben wurden. Dagegen hat die V. des Gouverneurs für Samoa vom 1/3 00 (Kol.Bl. S. 312) den bestehenden Rechtszustand namentlich die vom Municipalrath erlassenen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen aufrecht erhalten.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 121 ff.

<sup>3)</sup> Neuestens hat REHM, Allg. Staatslehre S. 76 ff. 163 ff. wieder die Ansicht vertreten, dass die einzelnen Schutzgebiete, wie auch Elsass-Lothringen, Staaten (Nebenstaaten) seien, in denen allerdings das Reich die Staatsgewalt hat. Eine Auseinandersetzung mit Rehm über diese Ansicht würde jedoch hier zu weit führen; sie kann auch um so mehr unterbleiben als Rehm's Ansicht auf einer künstlichen und gezwungenen Konstruktion der Begriffe: Staat und Staatsgewalt beruht und keinerlei Anhaltspunkte im geltenden Rechte hat.

aber auch aus der Bestimmung des Art. 4 Z. 1 RV. wo das Reich ausdrücklich für zuständig erklärt ist zur Regelung der Kolonisation und der Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern. Ob man bei Erlass dieser Bestimmungen schon an die Erwerbung eines umfassenderen Kolonialbesitzes oder blos an Flottenstationen gedacht hat, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls kann daran kein Zweifel bestehen, dass die betreffenden Bestimmungen nach den ihr durch die gesetzgebenden Organe gegebenen Auslegung dahin aufgefasst werden muss, dass das Reich befugt ist, Kolonien zu erwerben und deren Verhältnisse gesetzlich zu regeln.

Da der Kaiser nach Art. 11 RV. der Vertreter des Deutschen Reiches nach Aussen und in allen völkerrechtlichen Beziehungen ist, so war derselbe befugt, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen, bezw. vornehmen zu lassen, und die betreffenden Gebiete unter den Schutz des Reichs zu stellen, d. h. die Souveränität des Reichs über dieselben zu erklären. Die Handlungen des Kaisers waren auch für sich allein genügend, um diese rechtlichen Wirkungen eintreten zu lassen, eine Mitwirkung des Reichstags und des Bundesrats war hiezu nicht nothwendig.

Die in dieser Weise der Souveränität des Reichs unterworfenen Gebiete wurden vom Standpunkte des Völkerrechtes aus Bestandtheil des Deutschen Reichs; sie wurden aber andererseits keineswegs Bestandtheile des deutschen Reichsgebiets im Sinne des Art. I R.V., denn dies wäre nur möglich gewesen durch eine ausdrückliche darauf bezügliche Gesetzesbestimmung.

Die Schutzgebiete wurden also Herrschaftsobjekte des Deutschen Reichs und befanden sich rechtlich in der gleichen Lage in der die französischen Departements und Departementstheile, welche durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 an das Deutsche Reich abgetreten wurden bis zum Erlasse des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 über die Wiedervereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, bezw. bis zur Einführung der Reichsverfassung in Elsass-Lothringen waren. Welche staatsrechtliche Stellung dem Reiche gegenüber in Zukunft die Schutzgebiete einzunehmen hatten, das zu bestimmen lag im Ermessen der gesetzgebenden Faktoren des Reichs. Die Entscheidung erfolgte dahin, dass ebenso wie es in Bezug auf Elsass-Lothringen geschehen war, das Reich die Souveränität über die Schutzgebiete behielt, aber die Ausübung derselben (der „Schutzgewalt“) dem Kaiser zur Ausübung übertrug. (§ 1 RG. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.)

II. Da die Schutzgebiete vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandteile des Reichsgebiets sind, so hat das Reich in Bezug auf dieselben alle Rechten und Pflichten, welche ihm nach Massgabe der Grundsätze und Vorschriften des Völkerrechts überhaupt hinsichtlich des Reichsgebiets zustehen, bezw. obliegen. Das Reich ist daher vor Allem befugt, jeden dritten Staat nicht blos von der Besitzergreifung der Schutzgebiete, sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben durch Ausübung hoheitlicher Rechte z. B. Vornahme polizeilicher Acte, Truppendurchzüge u. s. w., abzuhalten. Ferner hat das Reich das Recht, über die in den Schutzgebieten befindlichen Angehörigen anderer (europäischer) Staaten die Staatsgewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit durch seine eigene Behörden ausüben zu lassen; ohne Zustimmung des Reichs können die Konsuln anderer Staaten in keinem deutschen Schutzgebiete eine Gerichtsbarkeit ausüben.

Andererseits hat das Reich die Pflicht, die Schutzgebiete und ihre Angehörigen im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten und obliegen ihm in Bezug auf dieselben namentlich auch alle diejenigen Verpflichtungen, die die Kongoakte denjenigen Signatarmächten auferlegt, die an den Küsten von Afrika Besitzungen haben (Art. 1—7, 9, 10, 11 u. s. w.). Ferner kommen für die in Afrika gelegenen Schutzgebiete die Vorschriften der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels in Betracht, soweit diese Schutzgebiete in den in diesen beiden Akten genauer bezeichneten Sphären gelegen sind. (Vgl. darüber § 17.)

III. Was sodann die Frage anlangt, ob die deutschen Schutzgebiete selbständige Rechtssubjekte sind, so besitzen sie zunächst in keinem Falle eine völkerrechtliche Persönlichkeit, denn sie können als überseeische Provinzen des Reichs auch nicht in dem Umfange wie Protektoratsländer zu anderen Staaten in völkerrechtliche Beziehungen treten, sondern werden durch das Reich und seine Organe in jeder Beziehung vertreten.

Dagegen besitzen die Schutzgebiete vermögensrechtliche Persönlichkeit auf Grund des R.G. vom 30/3 92 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, welches in § 5 bestimmt, dass für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebiets haftet. Damit ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit grundsätzlich anerkannt. Eine Ausnahme macht nur das Schutzgebiet der Marschall-Inseln,

da die Verwaltungskosten dieses Schutzgebiets von der Jaluitgesellschaft bestritten werden, vgl. § 8 a. E., das Gesetz vom 30/3 92 aber auf Schutzgebiete keine Anwendung findet, deren Verwaltungskosten ausschliesslich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind.

IV. Aus dem Umstande, dass die Schutzgebiete zwar der Souveränität des Reiches unterworfen sind und daher nicht bloß vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandtheile des deutschen Reichs bilden, sondern auch die Stellung von Provinzen desselben einnehmen, ähnlich wie das Reichsland Elsass-Lothringen, während sie andererseits doch nicht Bestandtheile des Reichsgebietes im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung sind, ergeben sich eigentümliche Rechtsverhältnisse. Wenn nämlich im Hinblick auf Art. 1 der Reichsverfassung die Schutzgebiete auch nicht als Reichsinland bezeichnet werden können, so ist es doch auch nicht richtig, dieselben als Ausland zu betrachten. Ausland ist nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines anderen Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Dagegen kann niemals ein Gebiet, welches unter der Souveränität des Reiches steht, als Ausland im eigentlichen Sinne bezeichnet werden<sup>1)</sup>. Wenn die Schutzgebiete als Ausland bezeichnet werden, so kann das nur in dem Sinne gelten, in welchem auch innerhalb des Reichsgebietes mit Rücksicht auf den beschränkten Geltungsbereich einzelner Reichsgesetze von Ausland und Inland gesprochen wird. So sind vom Standpunkte des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 Bayern und Elsass-Lothringen, in welchen Gebieten dieses Gesetz nicht gilt, Ausland. Ebenso erscheinen für die zur Brausteuerergemeinschaft gehörigen Staaten die süddeutschen Staaten als Ausland. In den Schutzgebieten, in welchen nicht bloß einzelne Reichsgesetze, sondern an und für sich alle nicht gelten, und die nicht einmal Bestandtheile des Reichsgebietes im Sinne der Reichsverfassung bilden, tritt diese Bedeutung des Ausdrucks „Ausland“ allerdings in besonderer Masse zu Tage; allein ein grundsätzlicher und qualitativer Unter-

<sup>1)</sup> Wären die Schutzgebiete Protektoratsländer, so läge die Sache natürlich ganz anders, denn vom Standpunkte des schutzherrlichen Staates aus ist das Gebiet des Schutzstaates im völkerrechtlichen Sinne Ausland, weil es einer fremden Staatsgewalt untergeben ist. Deshalb tragen auch die vom schutzherrlichen Staate der Regierung des Schutzstaates beigegebenen Beamten den Charakter diplomatischer Agenten. — Vgl. über die Frage, ob die Schutzgebiete als Inland oder Ausland zu betrachten sind, auch ZORN, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 577 ff.

schied ist in der That nicht vorhanden, wenn einerseits Bayern gegenüber den Ländern der Brausteurgemeinschaft als „Ausland“ bezeichnet wird und andererseits die Schutzgebiete dem Reichsinlande gegenüber als „Ausland“ gelten, denn auch die Schutzgebiete sind der Reichsgewalt unterworfen, also nicht internationales Ausland, sondern innerstaatliches Ausland. Wie sehr diese Auffassung richtig ist, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Schutzgebiete, sobald bestimmte Reichsgesetze, z. B. das Strafgesetzbuch und die Justizgesetze, in denselben zur Einführung gelangten, in den durch diese Gesetze geregelten Beziehungen als Inland zu betrachten waren. Uebrigens hat das Schutzgebietsgesetz in § 9 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, dass im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 die Schutzgebiete als Inland gelten.

Nach § 21 RG. vom 1/6 70 geht nämlich die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren. Bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes können wohl nur solche Gebiete als Ausland betrachtet werden, die der deutschen Staatsgewalt nicht unterworfen sind, da doch nur bei längerem Aufenthalt in solchen Gebieten angenommen werden kann, der Deutsche wolle seine Staatsgewalt aufgeben. Es konnte daher als selbstverständlich betrachtet werden, dass der Aufenthalt in einem Schutzgebiete die in § 21 a. a. O. angedrohte Rechtswirkung nicht habe. Da jedoch unbegreiflicher Weise in dieser Beziehung Zweifel geäußert wurden (LABAND), so hat das SchGG. in § 9 die fragliche Bestimmung getroffen.

Etwas anders liegt die Sache bezüglich des RG. v. 13/5 70. Dasselbe bestimmt in § 1, dass ein Deutscher, vorbehaltlich der noch zu erwähnenden Ausnahme des § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden kann, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nach § 3 nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Deutsche, welche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz haben, dürfen nur in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich aufhalten, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimathstaate und ausserdem in einem anderen Bundesstaate seinen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Steuern herangezogen werden. Im Reichs- oder Staatsdienste stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 3). Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4).

Um nun etwaigen Kollisionen zu begegnen, die daraus entstehen können, dass Angehörige eines Bundesstaats, die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen, und hiedurch der Steuerhoheit in diesen Gebieten unterworfen werden, trotzdem aber noch weiter in ihrem Heimathstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, hat das SchGG. in § 9 die erwähnte Bestimmung getroffen, so dass die Schutzgebiete bei Anwendung des RG. vom 13/5 70 den Bundesstaaten gleichstehen. Es kommt deshalb auch die Vorschrift des § 5 RG. vom 13/5 70 nicht zur Anwendung, dass an den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb des Reichsgebiets auf die Steuerpflicht äussert, durch das G. v. 13/5 70 nichts geändert wird. Derjenige Deutsche, der sich in einem Schutzgebiete aufhält, gilt eben nicht als ausserhalb des Reichsgebiets befindlich.

Der Umstand, dass die Schutzgebiete zwar im Sinne des Völkerrechts Bestandtheile des Deutschen Gebiets sind, nicht aber im Sinne des Reichsstaatsrechts (Art. 1 der Reichsverfassung) als Reichsinland betrachtet werden können, macht sich nach den verschiedensten Richtungen geltend, auf welche später bei Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige noch genauer einzugehen sein wird. Hier mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass, weil die Schutzgebiete nicht Bestandtheile des Reichsgebietes sind, der Kaiser dieselben ohne Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages wieder aufgeben kann, dass feindliche Angriffe auf ein Schutzgebiet nicht unter Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung fallen, dass die Vorschriften der Reichsverfassung grundsätzlich keine Anwendung auf die Schutzgebiete finden und dass daher Reichsgesetze mit gewissen später zu erwähnenden Ausnahmen nicht von selbst in den Schutzgebieten Wirksamkeit erlangen.

**§. 8. Die Verfassung der Schutzgebiete. Die Stellung des Kaisers<sup>1)</sup>. Mittelbare und unmittelbare Schutzgebiete<sup>2)</sup>.**

I. Für die Verfassung der Schutzgebiete enthält das SchGG. eine einzige grundlegende Bestimmung in § 1, indem es daselbst heisst: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Deutschen Reiches aus.“

Unter Schutzgewalt<sup>3)</sup> ist nichts anderes als die die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfassende *souveräne Staatsgewalt* zu verstehen, die ihrem Begriffe nach *territorialen* Charakter hat, so dass grundsätzlich alle in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Personen, also auch die Eingeborenen in jeder Beziehung der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als durch verschiedene mit eingeborenen Häuptlingen abgeschlossene Verträge die Eingeborenen in einzelnen Schutzgebieten bis zu einem gewissen Grade der Einwirkung der deutschen Staatsgewalt entzogen sind.

II. Durch § 1 SchGG. sind dem Kaiser alle Rechte, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete und in denselben zustehen, zur Ausübung übertragen.

In Folge dessen stehen dem Kaiser in Bezug auf die Schutzgebiete zu: a. alle Befugnisse, welche er als Bundesoberhaupt bereits auf Grund der Reichsverfassung und sonstiger Reichsgesetze hat, wie die völkerrechtliche Vertretung des Reichs über alle seine Theile. In Bezug auf diese Rechte ist der Kaiser denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche sich aus der Reichsverfassung (z. B. Art. 11 bezüglich der Kriegserklärung) und den Reichsgesetzen ergeben, da kein Grund abzusehen ist, warum in Ausübung dieser Rechte der Kaiser anders gestellt sein sollte, wenn er dieselben in Bezug auf die Schutzgebiete ausübt; es sind dies nicht Rechte der sog. Schutzgewalt, sondern der Reichsgewalt.

b. Diejenigen Rechte, welche sich aus der Souveränität des Reichs über die Schutzgebiete, der sog. Schutzgewalt ergeben. Bei Ausübung derselben ist der Kaiser grundsätzlich unbeschränkt und weder an die Zustimmung des Reichstags, noch des Bundesraths gebunden. Namentlich ist der Kaiser auch für sich allein berechtigt, die Gesetzgebung in der Form von Verordnungen in den Schutzgebieten auszuüben.

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 162 ff.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 138 ff.      <sup>3)</sup> a. a. O. S. 128 ff.

Beschränkt wurde jedoch der Kaiser in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die §§ 2 und 4 a. SchGG. In § 2 war nämlich vorgeschrieben, dass sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 mit gewissen in den §§ 2 u. 3 SchGG. vom 17/4 86 bzw. der Nov. vom 15/3 88 vorgesehenen oder doch für zulässig erklärten Modifikationen bestimmen. Dem Kaiser war lediglich die Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Ges. vom 10/7 79 überlassen. Ausserdem konnte der Kaiser nach § 3 a. SchGG. durch Verordnung auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10/7 79 bezeichneten Personen in den Schutzgebieten der Gerichtsbarkeit unterwerfen und verschiedene durch die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete veranlasste Aenderungen des Ges. v. 10/7 79 und der in demselben in Bezug genommenen Gesetze über das gerichtliche Verfahren vornehmen.

In gleicher Weise war in § 4 a. SchGG. vorgeschrieben, dass das Gesetz vom 4/5 70 betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen hat, dass jedoch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ges. v. 4/5 70 durch Kaiserl. Verordnung zu bestimmen ist.

Insoweit durch diese gesetzlichen Vorschriften das bürgerliche Recht, das Strafrecht u. s. w. geregelt waren, waren Kaiserl. Verordnungen ausgeschlossen und war eine Aenderung des geltenden Rechts nur durch Reichsgesetz möglich. In allen anderen Beziehungen dagegen, also auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und Polizei, der Militärverwaltung, des Finanzwesens, abgesehen von den Vorschriften des RG. vom 30/3 92 u. s. w., blieb das Kaiserl. Verordnungsrecht unbeschränkt.

Selbstverständlich war es, dass die im Vorstehenden erwähnte Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts sich nur auf die Regelung der betreffenden Verhältnisse für die unter die Gesetze vom 10/7 79 und 4/5 70 fallenden Personen, nämlich die Reichsangehörigen und die Schutzgenossen bezog. Dagegen war der Kaiser in der Regelung des bürgerlichen Rechts u. s. w. in Bezug auf andere Personen, namentlich die Eingeborenen, nicht beschränkt. Es ergab sich dies schon daraus, dass der Zweck der §§ 2 u. 4 a. SchGG. der war den in den Schutzgebieten wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen in demselben Masse und Umfange

den Schutz der Reichsgesetze angedeihen zu lassen, wie den Reichsangehörigen in den Konsulargerichtsbezirken. Ausserdem kam in Betracht, dass der Kaiser zwar andere Personen als die Reichsangehörigen und Schutzgenossen der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen konnte, aber nicht unterwerfen musste. Der Kaiser hatte daher in der Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Personen völlig freie Hand.

Das neue SchGG. hat diesen Zustand insofern geändert, als es schärfer als das alte SchGG. den territorialen Charakter der Schutzgewalt zum Ausdruck gebracht hat. In § 3 n. SchGG. heisst es nämlich, dass in den Schutzgebieten die in § 19 KGG. vom 17/4 00 bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze zu gelten haben, während in § 4 a. a. O. gesagt ist, dass die Eingeborenen, denen andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden können, der in § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 19 bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird.

Ganz ebenso liegt die Sache in Bezug auf die Regelung des Personenstandes und der Eheschliessung. In § 4 a. SchGG. war nämlich das RG. vom 4/5 70 über die Eheschliessung und die Regelung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande und den Schutzgebieten mit der Massgabe für anwendbar erklärt worden, dass dasselbe durch Kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige, ausgedehnt werden konnte.

In § 7 n. SchGG. ist dagegen bestimmt, dass auch die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14, des Gesetzes vom 4/5 70, entsprechende Anwendung finden, die Eingeborenen dagegen, denen auch andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden können, den Vorschriften des Gesetzes vom 4/5 70 nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird.

Nach dem neuen Gesetze fallen daher nicht blos die Reichsangehörigen und Schutzgenossen, sondern überhaupt alle in den Schutzgebieten befindlichen Personen unter das deutsche Recht; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Eingeborenen, insofern der Kaiser nach wie vor berechtigt ist, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen und der von ihm denselben gleichgestellten Theile der Bevölkerung einseitig durch Verordnung zu regeln; es hängt lediglich von seinem Ermessen ab, ob und inwieweit er etwa die Eingeborenen u. s. w. den deutschen Gesetzen und der

deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen will.

Eine weitere Beschränkung des Kaisers ergibt sich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung aus dem Gesetze vom 30/3 92 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete insoferne, als der Etat der Schutzgebiete durch Reichsgesetz festgestellt wird und die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat.

Eine formelle Beschränkung des Kaisers ist endlich dadurch gegeben, dass er bei Ausübung der Schutzgewalt an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gebunden ist, der auch in Bezug auf die Kolonialverwaltung als der verantwortliche Minister und Rathgeber des Kaisers erscheint.

III. In Bezug auf die rechtliche Stellung und Verwaltung der Schutzgebiete verfolgte die Reichsregierung anfänglich den Plan, dieselben durch grosse mit kaiserlichen Schutzbriefen ausgestattete Kolonialgesellschaften nach Analogie der holländisch-ostindischen und englisch-ostindischen Handelskompagnien unter Oberaufsicht des Reiches regieren und verwalten zu lassen. Dieser Plan war jedoch nicht durchführbar. In Kamerun und Togo gelang es überhaupt nicht, die in diesen Gebieten wirthschaftlich interessirten Handelshäuser zur Bildung von mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Kolonialgesellschaften zu veranlassen, so dass die Verwaltung dieser Schutzgebiete von Anfang an durch kaiserl. Beamte besorgt werden musste. In Südwesafrika bildete sich zwar eine Kolonialgesellschaft, die auch Hoheitsrechte über einzelne in diesem Gebiete befindliche Völkerschaften erwarb. Zu einer Ueberlassung der Regierung und Verwaltung des Schutzgebiets an diese Gesellschaft kam es jedoch aus verschiedenen Gründen nicht.

Günstiger lagen die Verhältnisse für das Programm der Reichsregierung zunächst in Ostafrika und Neu-Guinea. In diesen beiden Schutzgebieten bildeten sich Kolonialgesellschaften — die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie —, denen durch kaiserl. Schutzbriefe vom 27/2 85 und 17/5 85 bezw. 13/12 86 die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den betreffenden Gebieten übertragen werden konnte. Als jedoch im Sommer 1888 in Ostafrika der Araberaufstand ausbrach und die Beamten der ostafrikanischen Gesellschaft von den Aufständischen vertrieben wurden, zeigte es sich, dass die Gesellschaft der ihr gestellten Aufgabe nicht gewachsen war. Es musste das Reich eingreifen, um den Aufstand zu unterdrücken und die deutsche

Autorität wieder herzustellen. In Folge dessen hat die Gesellschaft in dem am 20. November 1890 (RIEBOW I S. 382) mit der Reichsregierung abgeschlossenen Verträge auf die ihr durch den Schutzbrief vom 27/2 85 verliehenen Hoheitsrechte verzichtet. Am 1/1 91 hat sodann das Reich die Verwaltung des Schutzgebiets selbst übernommen.

Auch die Neu-Guinea-Kompagnie, welche bereits in der Zeit vom 1/11 89 bis April 1892 dem Reiche die Verwaltung ihres Gebiets überlassen hatte, hat durch Vertrag vom 7/10 98 endgültig auf die ihr durch die Schutzbriefe vom 27/5 85 und 13/12 86 für ihr Gebiet übertragenen Hoheitsrechte zu Gunsten des Reiches verzichtet, so dass seit dem 1/4 99 das Neu-Guinea-Gebiet in unmittelbarer Verwaltung des Reiches steht. Der früher bestandene Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Schutzgebieten ist daher jetzt verschwunden. Alle Schutzgebiete werden durch Kaiserl. Beamte regiert und verwaltet.

Was die Rechte anlangt, welche seiner Zeit den beiden Kolonialgesellschaften — der ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie — durch die Kaiserl. Schutzbriefe verliehen worden waren, so umfassten dieselben die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt auf allen Verwaltungsgebieten, mit Ausnahme der Regelung der Rechtspflege und der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Deutschen und Schutzgenossen, in Bezug auf welche der Kaiser durch die §§ 2 und 4 a. SchGG. beschränkt war, so dass er den Kolonialgesellschaften die Gerichtshoheit und Gerichtsbarkeit auch nicht zur Ausübung übertragen konnte. —

Wie bereits bemerkt hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf die Ausübung der ihr verliehenen Hoheitsrechte durch Vertrag vom 20/11 90 verzichtet. Dagegen hat das Reich der Gesellschaft gewisse Rechte in diesem Verträge eingeräumt bzw. zugesichert: 1. Das ausschliessliche Recht der Okkupation an herrenlosen Grundstücken (vgl. darüber § 24). 2. Gewisse Rechte in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien im Schutzgebiete. 3. Das Vorrecht in Bezug auf Concessionirung des Baues und Betriebs von Eisenbahnen im Küstengebiet, auf der Insel Mafia und im Gebiet des Kaiserl. Schutzbrifs vom 27/2 85. 4. Die Zusicherung des Rechts zur Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten, 5. Die Bestätigung der ihr zur Zeit der Vertragsschlüsse zustehenden Befugnis, Kupfer- und Silbermünzen zu prägen und auszugeben,

welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebiets, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebiets des Schutzbriefs in Zahlung genommen werden müssen. 6. Das Recht vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefs auf Auffordern der Regierung gutachtlich gehört zu werden, sofern nicht die Dringlichkeit des Falls eine Abweichung von der Regel erheischt.

Durch Vertrag vom 7/10 98 (Nachrichten u. s. w. 1898 S. 75 ff.) hat ferner das Reich die der Neu-Guinea-Kompagnie durch die Schutzbriefe vom 17/5 85 und 13/12 86 sowie durch spätere Kaiserl. Verordnungen übertragene Landeshoheit über das darin bezeichnete Schutzgebiet in der Südsee mit den darin begriffenen Rechten und Pflichten zur eigenen Ausübung zurückgenommen. Gleichzeitig verzichtete die Neu-Guinea-Kompagnie zu Gunsten des Reichs für den ganzen Bereich des Schutzgebiets auf die ihr durch die Schutzbriefe verliehenen und auf Grund derselben ihr zustehenden besonderen Vermögensrechte, nämlich: a) das Recht, ausschliesslich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschliesslich mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschliessen, b) das Recht gewisse Gewerbebetriebe, wie den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien u. s. w. von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und dieselbe an Bedingungen, insbesondere an die Zahlung von Abgaben zu knüpfen. Ebenso verzichtete die Neu-Guinea-Kompagnie auf das ihr auf Grund der V. v. 1/8 94 zustehende Recht Goldmünzen, Silbermünzen, Bronze- und Kupfermünzen zu prägen.

Dagegen räumte das Reich der Kompagnie in § 7 des Vertrags das Recht ein, 50 000 ha Land in Kaiser Wilhelmsland oder Neu-Pommern sowie den dazu gehörigen Inseln unentgeltlich in Besitz zu nehmen jedoch mit der Massgabe, dass die Auswahl von Küsten- und Flussuferland auf den beiden vorgenannten Inseln auf eine Küsten- bzw. Flussuferausdehnung von 100 km beschränkt ist. Die Breite der auszuwählenden Uferstrecken darf vorbehaltlich etwaiger notwendiger Beschränkung in Folge der natürlichen Bodengestaltung nicht unter 1 km betragen. Das so erworbene Land bleibt den Bestimmungen eines zu erlassenden Enteignungs-

gesetzes über Abtretung von Land zu öffentlichen Zwecken unterworfen.

Ausserdem ist in § 7 Absatz 2 des Vertrags der Neu-Guinea-Kompagnie das ausschliessliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien innerhalb des Flussgebietes des Ramu jedoch nur südlich vom 5. Breitengrade bis zur Wasserscheide des Flussgebiets zugesichert, wogegen die Kompagnie an das Reich eine Abgabe von 10% des von dieser Ausbeutung nach Deckung aller Ausgaben fliessenden Einkommens zu entrichten hat. Auch steht es dem Reiche frei, statt des Bezugs dieser Abgabe an den bergbaulichen Unternehmungen der Kompagnie in dem bezeichneten Gebiete sich vom Beginne eines neuen Geschäftsjahres derart zu betheiligen, dass Kosten und Erträge je zur Hälfte geteilt werden.

Durch Allerh. V. v. 27/3 99 (Kol.-Bl. S. 227; RIEBOW IV. S. 50 f.) wurde sodann die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea vom 1/4 99 ab vom Reich übernommen. Gleichzeitig wurden die Schutzbriefe vom 17/5 85 und 13/12 86 sowie die V. betr. die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebiets vom 15/10 97 ausser Kraft gesetzt und die nach § 2 a. SchGG. für das Bergwerkseigentum massgebende Vorschriften für unanwendbar erklärt und der Reichskanzler bezw. mit dessen Genehmigung der Gouverneur zur Regelung dieser Verhältnisse bis auf Weiteres befugt erklärt.

Ausserdem wurde in § 2 der Verordnung bestimmt, dass diejenigen besonderen Vermögensrechte und Befugnisse, welche der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund der Schutzbriefe, sowie der geltenden gesetzlichen Vorschriften zustehen, unbeschadet der der Kompagnie vertragsmässig vorbehaltenen Rechte auf den Landesfiskus des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea übergehen.

In der auf Grund des § 4 d. V. v. 27/3 99 vom Reichskanzler erlassenen Verfügung vom gleichen Tage (Kol.-Bl. S. 288; RIEBOW VI S. 91) sind als solche auf den Landesfiskus übergehende Rechte insbesondere bezeichnet: a) das Recht ausschliesslich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschliesslich mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschliessen; b) das Recht folgende Gewerbebetriebe von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig zu machen: den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano und anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brenn-

bare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigenthum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra, der Betrieb der Küstenfischerei und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht im Privatbesitz befindlichen Landstrecken.

Die gesamten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wurden durch § 2 der Verordnung auf den Kaiserl. Gouverneur von Deutsch-Neuguinea übertragen. Dem Gouverneur wurde die Befugniß beigelegt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Die Verkündung dieser Vorschriften, deren Abänderung oder Aufhebung dem Reichskanzler zusteht, sollte in sinngemässer Anwendung des letzten Absatzes des § 4 KGG. v. 10/7 79 erfolgen. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften die Mitwirkung eines Organes der Kompagnie erforderlich war, haben nach § 3 die Kaiserl. Beamten an die Stelle der Organe der Kompagnie zu treten.

IV. Eine eigenthümliche Stellung nimmt die Jaluitgesellschaft in Hamburg ein. Durch einen zwischen dem Auswärtigen Amte und der genannten Gesellschaft am 21. Januar 1888 geschlossenen Vertrag betr. die Verwaltung des Schutzgebiets der Marschall- Brown- und Providence-Inseln (RIEBOW I S. 603) wurde nämlich bestimmt, dass zwar die Verwaltung des Schutzgebiets durch Kaiserl. Beamte geführt wird, die Jaluit-Gesellschaft aber die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten trägt (§ 2). In Folge dessen ist der Gesellschaft in § 6 des Vertrags ein gewisser Einfluss auf die Besteuerung des Schutzgebiets eingeräumt und in § 7 bestimmt, dass Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebiets betreffen, nur nach Anhörung der Gesellschaft erlassen werden. Ebenso soll nach § 8 beim Erlass von örtlichen Verwaltungsmassregeln der Kommissar möglichst im Einvernehmen mit der Vertretung der Gesellschaft handeln. Endlich wurden in § 1 des Vertrags der Gesellschaft für den Bereich des Schutzgebiets folgende ausschliessliche Befugnisse und Privilegien ertheilt: a) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen; b) das Recht Fischerei auf Perlschalen zu betreiben, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird; c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten unbeschadet

der wohl erworbenen Rechte Dritter.

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann erst nach erfolgter beider Theile freistehender Kündigung stattfinden; die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes (§§ 10 und 11).

Das Schutzgebiet ist sonach ein unmittelbares Schutzgebiet, wie die übrigen Schutzgebiete mit der Massgabe, dass die Kosten der Verwaltung nicht das Reich, sondern die Jaluitgesellschaft trägt.

### § 9. Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht <sup>1)</sup>.

1. Wie in § 8 ausgeführt, wird die Gesetzgebung in den Schutzgebieten in Bezug auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren durch den Bundesrath und den Reichstag also in der Form der Reichsgesetzgebung ausgeübt. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen über den Personenstand. Im Uebrigen übt der Kaiser auf Grund der ihm in § 1 SchGG. übertragenen Schutzgewalt auf allen Gebieten und in Bezug auf alle Gegenstände die gesetzgebende Gewalt in der Form von Verordnungen aus, die man als gesetzvertretende, selbständige Verordnungen bezeichnen kann.

Neben diesen selbständigen Verordnungen konnte der Kaiser nach Massgabe des a. SchGG. ferner erlassen a) Verordnungen zu deren Erlass er durch dieses Gesetz selbst ermächtigt worden war. Hiezu gehören namentlich die Strafverordnungen, welche der Kaiser auf Grund des § 3 Ziffer 3 SchGG. erlassen konnte. Nach § 3 Z. 3 a. a. O. konnte nämlich in Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, durch Kaiserl. Verordnung Gefängniss bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden. Ferner gehörten hieher alle übrigen in § 3 SchGG. für zulässig erklärten Verordnungen, durch welche Abänderungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Prozessgesetze u. s. w. vorgenommen werden. b) Verordnungen, welche der Kaiser auf Grund der in den Nebengesetzen des KGG. vom 10/7 79 enthaltenen Ermächtigungen zu erlassen befugt war, wie z. B. die Verordnungen die der Kaiser auf Grund des § 145 RStrGB. erlassen kann. c) Ausführungsverordnungen zum Schutzgebietsgesetz,

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 166 ff.

soweit der Erlass derselben nicht nach § 11 a. SchGG. dem Reichskanzler überlassen war.

Das ihm übertragene Verordnungsrecht konnte der Kaiser weiter übertragen an den Reichskanzler oder die Beamten der Schutzgebiete<sup>1)</sup>, soweit der Reichskanzler, bzw. die Beamten der Schutzgebiete nicht bereits durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt waren.

II. Nach § 11 a. SchGG. hatte der Reichskanzler das Recht 1) die zur Ausführung des SchGG. erforderlichen Anordnungen zu erlassen, 2) das Recht, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Das ihm eingeräumte Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen, wie von Polizeiverordnungen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Verordnungen konnte der Reichskanzler gemäss § 11 Abs. 3 SchGG. Beamten der Schutzgebiete übertragen, sowie auch den mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für die betreff. Schutzgebiete versehenen Kolonialgesellschaften.

Neben dem Reichskanzler stand gemäss § 2 a. SchGG. in Verbindung mit § 4 Abs. 3 KGG. vom 10/7 79 auch den vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten kaiserl. Beamten für die betreff. Schutzgebiete ein Polizeiverordnungsrecht zu. In § 4 Abs. 3 a. a. O. war nämlich dem Konsul die Befugnis beigelegt worden, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen.

Die ihm zustehende Befugnis, sein Verordnungsrecht dem Reichskanzler sowohl, wie den Beamten der Schutzgebiete zu übertragen, hat der Kaiser sehr häufig gebraucht. So wurde z. B. durch

<sup>1)</sup> Eine solche Uebertragung musste aber, bzw. muss dann als unzulässig angenommen werden, wenn die Absicht des delegirenden Gesetzes dahin geht, dass die betr. Materie gerade durch Kaiserl. Verordnung zu regeln ist. Es trifft dies bei den Ermächtigungen enthaltenden Nebengesetzen des KGG. v. 10/7 79 durchweg zu. Ebenso ist anzunehmen, dass die Inkraftsetzung des KGG. v. 10/9 79 und des RG. v. 4/5 70 durch vom Kaiser selbst zu erlassende Verordnungen erfolgen sollte.

die V. v. 19/7 86 (RIEBOW I S. 177) dem Gouverneur für das Kamerungebiet, dem Kommissar für das Togogebiet, und dem Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, jedem für den ihm unterstellten Amtsbezirk die Befugniss erteilt, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen, die dem Reichskanzler sofort mitzuteilen sind und von demselben aufgehoben werden können.

Die gleiche Befugniss erhielt der Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln durch V. v. 15/10 86 (RIEBOW I S. 563).

Durch die V. v. 27/3 99 (Kol.-Bl. S. 227; RIEBOW IV S. 50 f.) betr. die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch das Reich wurde der Reichskanzler ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Vorschriften zu treffen (§ 1).

In gleicher Weise wurde durch § 2 d. V. betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 18/7 99 (Kol.Bl. S. 93) bis zum Inkrafttreten des KGG. der Reichskanzler oder der von ihm zu beauftragende Beamte ermächtigt, die Rechtsverhältnisse, auf welches sich dieses Gesetz bezieht, zu ordnen.

Ebenso hat der Reichskanzler in zahlreichen Fällen von der ihm zustehenden Delegationsbefugniss Gebrauch gemacht, so wurde z. B. durch Verfügung vom 29. März 1889 (RIEBOW I S. 180) § 2 der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz für die Schutzgebiete Kamerun und Togo und der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Togo ermächtigte Beamte für befugt erklärt, ersterer für beide Schutzgebiete, letzterer für das Schutzgebiet in Togo polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffenden Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniss bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzuteilen, der befugt ist, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

In gleicher Weise wurde durch Verfügung v. 1. Januar 1891 (RIEBOW I S. 327) § 2 dem Gouverneur von Ostafrika dieselbe Befugniss für das ganze Schutzgebiet übertragen.

Die gleiche Befugniss erhielt der Kaiserl. Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln durch die Dienstanwei-

sung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit v. 2. Dez. 1886 bzw. 10. März 1890 Abschn. III, 1 eingeräumt.

Ebenso wurde durch Verfügung des Reichskanzlers v. 17/2 00 (Kol.Bl. S. 312) dem Gouverneur für Samoa die Befugnis beigelegt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

III. Während nach dem KGG. vom 10/7 79 dem Kaiserl. Verordnungsrechte überhaupt kein Spielraum gelassen war, hat das KGG. vom 7/4 1900 (RGB. S. 213) dem Kaiser ein weitgehendes Verordnungsrecht eingeräumt. In Betracht kommen hier insbesondere folgende Bestimmungen des KGG v. 7/4 1900:

1. Nach § 20 finden die im § 19 erwähnten Vorschriften des Reichsrechts bzw. preussischen Rechts keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen voraussetzen, an denen es für die betreffenden Konsulargerichtsbezirke fehlt. Soweit es sich dabei um Vorschriften des bürgerlichen Rechts, der Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, können durch Kaiserl. Verordnung die ausser Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

2. Nach § 21 können durch Kaiserl. Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im früheren Geltungsbereiche des preuss. Allg. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze geregelt werden.

3. Nach § 22 kann durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben.

4. Soweit die in § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken nach § 2b Abs. 1 Kaiserl. Verordnungen.

5. Nach § 33 kann durch Kaiserl. Verordn. angeordnet

werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 248 BGB. und im § 352 HGB. aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinsfuß gilt.

6. Nach § 37 können durch Kaiserl. Verordnung für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1827 BGB. festzustellen ist.

7. Durch Kaiserl. Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

Ebenso ist dem Reichskanzler durch verschiedene Bestimmungen des KGG. vom 7/4 00 ein ziemlich weitgehendes Verordnungsrecht eingeräumt worden. Vgl. z. B. § 23 Abs. 3 wonach der Reichskanzler an die Stelle der Landescentralbehörde tritt in Bezug auf das derselben nach den in § 19 bezeichneten Gesetzen eingeräumte Verordnungsrecht<sup>1)</sup>; § 29 bezüglich der öffentlichen Bekanntmachungen, § 35 bezüglich der Fundsachen u. s. w.

Endlich hat § 51 KGG. vom 7/4 1900 das dem Konsul durch § 4 KGG. vom 10/7 79 bereits eingeräumte Polizeiverordnungsrecht wieder eingeräumt, jedoch mit der Erweiterung, dass nunmehr der Konsul Haft, Geldstrafe bis zu 1000 Mark und Einziehung einzelner Gegenstände androhen kann.

Dieses Polizeiverordnungsrecht des Konsuls ist jedoch durch das n. SchGG. dem Richter im Schutzgebiete nicht übertragen worden, da sich § 51 KGG. unter den in § 3 n. SchGG. aufgeführten in den Schutzgebieten anwendbaren Vorschriften des KGG. nicht befindet. Wie in der Begründung des Entwurfs der Nov. v. 25/7 00 hervorgehoben ist dies deshalb geschehen, weil § 15 n. SchGG. ein erheblich weitergehendes, allen praktischen Bedürfnissen genügendes Verordnungsrecht des Reichskanzlers geschaffen hat, welches dieser auf Beamte der Schutzgebiete zu übertragen in der Lage ist und thatsächlich in allen Schutzgebieten geeigneten Stellen (in der Regel den Gouverneuren) übertragen hat.

<sup>1)</sup> Nach Abs. 5 des § 23 finden bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserl. Verordnungen, sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsgebiete des preuss. Allg. Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landescentralbehörden entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen ist das im a. SchGG. dem Kaiser bzw. dem Reichskanzler eingeräumte Verordnungsrecht im n. SchGG. vollkommen aufrecht erhalten worden, da die betreffenden Vorschriften in § 6 bzw. § 15 n. SchGG. den Bestimmungen in § 3 bzw. § 11 a. SchGG. vollkommen entsprechen. In Folge dessen steht sowohl dem Kaiser wie dem Reichskanzler gegenüber dem früheren Rechtszustande ein wesentlich erweitertes Verordnungsrecht zu.

Selbstverständlich stehen die verschiedenen vom Kaiser, vom Reichskanzler und von den Beamten der Schutzgebiete erlassenen Verordnungen im Verhältnis der Ueberordnung und Unterordnung zu einander in der Weise, dass die Verordnungen des Reichskanzlers und der Beamten der Schutzgebiete den Kaiserl. Verordnungen nicht widersprechen dürfen und namentlich auch die Verordnungen der Beamten in den Schutzgebieten die durch die Verordnungen des Reichskanzlers gezogenen Schranken einhalten müssen. Daraus folgt auch, dass der Reichskanzler die Verordnungen der ihm unterstellten Beamten wieder aufheben kann.

Dadurch dass nach dem n. Sch.G.G. dem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten das Recht zur Erlassung von Polizeiverordnungen entzogen ist, ist jetzt die Regelung der Zuständigkeit in Bezug auf das Verordnungsrecht gegen früher vereinfacht. Das Verordnungsrecht steht nur dem Kaiser und dem Reichskanzler zu; die Beamten der Schutzgebiete können Verordnungen nur erlassen, wenn sie dazu sei es vom Kaiser sei es vom Reichskanzler ermächtigt sind. Es ist hier jedoch auf den Unterschied von **Rechtsverordnungen** und **Verwaltungsverordnungen** aufmerksam zu machen. Rechtsverordnungen sind ebenso, wie die formellen unter Zustimmung der Volksvertretung erlassenen Gesetze, Vorschriften, die an die Unterthanen gerichtet sind und dieselben in ihrer persönlichen Freiheit beschränken. Dieselben müssen, wie die formellen Gesetze in einer Weise verkündigt werden, dass Jedermann von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen in der Lage ist. Verwaltungsverordnungen dagegen sind Vorschriften, die sich lediglich an die Behörden, bzw. Beamten wenden (Dienstanweisungen, Instruktionen u. s. w.). Da dieselben dritte Personen (die Unterthanen, das Publikum) nur mittelbar berühren so ist eine Verkündigung derselben, wie bei den Rechtsverordnungen nicht erforderlich. Es genügt, wenn sie den Behörden und Beamten, die sie zu befolgen haben, in irgend welcher Form bekannt gegeben werden (z. B. durch Rundschreiben, besondere

Amtsblätter u. s. w.).

Zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen ist jede Behörde gegenüber den ihr untergebenen Behörden, bezw. Beamten befugt, dagegen kann das Recht zum Erlasse von Rechtsverordnungen stets nur auf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung beruhen, da nach dem konstitutionellen Staatsrechte alle Rechtsvorschriften, die die Unterthanen in ihrer persönlichen Freiheit bezw. in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken (sog. materielle Gesetze) grundsätzlich nur in der Form des Gesetzes, d. h. unter Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden sollen, so dass das Staatsoberhaupt, bezw. eine Behörde Rechtsvorschriften in der Form der Verordnung nur erlassen kann, wenn eine ausdrückliche Ermächtigung hiezu durch Gesetz gegeben ist.

Da es sich hier um das dem Kaiser bezw. dem Reichskanzler durch das SchGG., KGG. u. s. w. übertragene Ordnungsrecht handelt, so können hiebei nur die Rechtsverordnungen in Frage kommen, da die Befugnis Verwaltungsverordnungen zu erlassen dem Kaiser bezw. dem Reichskanzler an und für sich zustand, bezw. zusteht.

Weil es sich um die Befugnis handelt, Rechtsverordnungen zu erlassen, wäre es wünschenswerth, wenn eine Uebertragung des Ordnungsrechts des Kaisers und des Reichskanzlers auf die Beamten der Schutzgebiete nur ganz ausnahmsweise eintreten würde und ausserdem vorgeschrieben wäre, dass die Beamten der Schutzgebiete vor Erlass von Rechtsverordnungen das Gutachten eines Kollegiums zu hören haben<sup>1)</sup>, da sonst die Gefahr besteht, dass über-eifrige Beamte von ihrem Ordnungsrechte einen zu ausgedehnten Gebrauch machen.

IV. Was die Verkündigung und das Inkrafttreten der für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen anlangt, so schrieb § 47 KGG. vom 10/7 79 vor, dass neue Gesetze soweit reichsgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tag ab verbindliche Kraft erlangen, an welchem das betreff. Stück des Reichsgesetzblatts oder der preussischen Gesetzessammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Nach § 30 KGG. vom 7/4 00, der auch in den Schutzgebieten Anwendung findet, erlangen neue Gesetze in den Konsulargerichts-

<sup>1)</sup> Wie dies in den englischen, französischen und holländischen Kolonien vorgeschrieben ist (vgl. Annalen 1889 S. 358 ff. 382, 392).

bezirken, die in Europa, in Aegypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländ. Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der preuss. Gesetzes-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Selbstverständlich bezieht sich diese Bestimmung lediglich auf diejenigen preussischen Gesetze und Reichsgesetze, welche in den Schutzgebieten deshalb zur Anwendung zu kommen haben, weil dasselbst das KGG. eingeführt ist, dagegen nicht auf die Kaiserl. Verordnungen, welche in Ausübung der Schutzgewalt erlassen wurden, bzw. werden.

Im a. SchGG. selbst fand sich eine auf die Verkündigung der vom Kaiser bzw. dem Reichskanzler für die Schutzgebiete zu erlassenden Verordnungen bezügliche Vorschrift nicht. Ebenso wenig enthält das neue SchGG. eine derartige Bestimmung. Es wird daher anzunehmen sein, dass in dieser Beziehung dem Kaiser völlig freie Hand gelassen werden sollte. Nicht anwendbar ist namentlich Art. 2 RV., wonach die Reichsgesetze im Reichsgesetzblatte verkündigt werden sollen. Denn ganz abgesehen davon, dass die Reichsverfassung in den Schutzgebieten nicht in Geltung steht, bezieht sich diese Vorschrift nur auf die vom Bundesrath und Reichstag beschlossenen Gesetze. Ebenso wenig trifft § 1 der V. v. 26/7 67 zu, nach welchem die Anordnungen und Verfügungen des „Bundespräsidiums“ im Reichsgesetzblatte zu verkündigen sind, da es sich hier um vom Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt erlassene Verordnungen handelt. Uebrigens könnte der Kaiser diese Vorschrift jederzeit selbst wieder abändern.

Bisher ist eine einheitliche Regelung der Art der Verkündigung der für die Schutzgebiete zu erlassenden Verordnungen nicht erfolgt. Jedoch sind einzelne hieher gehörige Vorschriften erlassen worden: In § 2 V. v. 19/7 86 betr. den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete ist bestimmt, dass die Verkündigung der vom Gouverneur für das Kamerungebiet, und von den Kommissaren für das Togogebiet und das südwestafrikanische Schutzgebiet zu erlassenden Verordnungen in ortsüb-

licher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel zu erfolgen hat<sup>1)</sup>. Ebenso ist in § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 15. Oktober 1886, betr. den Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bestimmt, dass die vom Kommissar zu erlassenden Verordnungen in ortsüblicher Weise jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes verkündigt werden müssen. Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ist ferner durch Verordnung der Direktion vom 26. Juni 1886 (RIEBOW I S. 437) mit Genehmigung des Reichskanzlers vorgeschrieben worden (§ 1), dass Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, in dem in Berlin herausgegebenen amtlichen Blatte „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ abgedruckt werden und sofern ein anderer Termin darin nicht bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage in Kraft treten, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation Finschhafen in Kaiser Wilhelmsland angeheftet worden ist. Ausserdem hat § 2 dem Landeshauptmann das Recht beigelegt, in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das SchGG. vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen; solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund des § 3 N. 2 a. SchGG. und der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erlässt, treten in Kraft, sofern nicht darin ein anderer Termin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem sie an der dafür bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Centralstation in Finschhafen angeheftet worden sind.

Für Samoa hat die Gouv.V. vom 1/3 00 bestimmt, dass alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in der unter dem Titel „Samoanisches Gouvernementsblatt“ fortgeführten „Samoa Gouvernement Gazette“, zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, und dass Gouvernements-Verordnungen, wenn nichts anderes in ihnen bestimmt ist, mit dem Tage der Veröffentlichung im Gouvernementsblatt in Kraft treten. (Kol.-Bl. S. 312 f.)

<sup>1)</sup> Vgl. in dieser Beziehung die Verordnung des Kaiserl. Kommissars für das Togogebiet betr. die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen vom 6. September 1886 (RIEBOW I S. 254).

Andere Bestimmungen sind in dieser Beziehung nicht erlassen worden, namentlich ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Beamten der Schutzgebiete im amtlichen Kolonialblatt, das seit dem 1. April 1890 von der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes herausgegeben wird, verkündigt werden müssen. Jedoch muss die Publikation in diesem Amtsblatte für genügend erachtet werden, da die Kaiserl. Regierung in der Wahl der Publikationsform frei ist. Selbstverständlicher Weise können die Kaiserl. Verordnungen auch im Reichsgesetzblatte veröffentlicht werden, indem mangels einer anderweitigen Vorschrift die Verordnung vom 26. Juli 1867 für anwendbar betrachtet werden kann. Die Verordnungen des Reichskanzlers und der Beamten der Schutzgebiete werden im Kolonialblatte verkündigt; ausserdem aber auch noch besonders in den betreffenden Schutzgebieten in der daselbst vorgeschriebenen oder üblichen Form.

Zweckmässig wäre es aber freilich, wenn ausdrücklich bestimmt wäre, in welcher Weise die Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers verkündigt werden müssen, um rechtsgültig zu sein. Es wäre dies um so wünschenswerther als es sich, wie oben dargelegt, hier um den Erlass, bezw. die Verkündigung von **Rechtsverordnungen** handelt.

V. Was endlich die Frage des **geographischen Geltungsbereichs** der für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen anlangt, so ist in dieser Beziehung zunächst zu bemerken, dass in der ordnungsmässigen Verkündigung eines Gesetzes oder einer Verordnung der Befehl an die der Staatsgewalt unterworfenen Personen liegt, die obrigkeitliche Anordnung zu befolgen. Nach dem sog. Territorialitätsprinzip ist nun jede im Gebiete eines Staates befindliche Person den Gesetzen dieses Staates unterworfen; der Geltungsbereich eines Gesetzes erstreckt sich aber räumlich soweit, als der durch die Grenzen bezeichnete Machtbereich des Staates geht, sofern natürlich nicht im Gesetze selbst der Geltungsbereich enger gesteckt ist. In gewöhnlichen Verhältnissen bietet nun die Bestimmung des geographischen Geltungsbereichs eines Gesetzes keine weitere Schwierigkeit, da die Staatsgrenzen genau bestimmt und damit auch die Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze festgestellt sind. Anders liegen aber die Verhältnisse in den Kolonien, wo die Grenzen oft unbestimmt und schwankend sind und sich namentlich auch der Gegensatz von Schutzgebiet

und Interessensphäre geltend macht. Da über die Interessensphäre der betreffende Staat noch keine koloniale Herrschaft besitzt, so kann derselbe auch für eine Interessensphäre keine Gesetze mit unmittelbarer Geltung und Wirksamkeit erlassen; erst wenn die Interessensphäre durch Begründung kolonialer Herrschaft zum Schutzgebiete geworden ist, ist dies möglich. So lange also unsere sog. Schutzgebiete theilweise noch Interessenssphären sind, geht der Geltungsbereich der für dieselben erlassenen Gesetze und Verordnungen jeweils nur soweit, als thatsächlich die deutsche Herrschaft begründet ist. Erweitert sich aber in der angegebenen Weise das Schutzgebiet gegenüber der Interessensphäre, so dehnt sich auch gleichzeitig der Geltungsbereich der für das Schutzgebiet erlassenen Vorschriften im gleichen Umfange aus, ohne dass es einer wiederholten Verkündigung für das neuerlich der deutschen Herrschaft unterworfenen Gebiet bedürfte. Vernünftigerweise kann nämlich der Gesetzgeber bei Erlass seiner Vorschriften gar keine andere Absicht gehabt haben, als dass sie jeweils soweit in Wirksamkeit treten, als das seiner Herrschaft unterworfenen Gebiet reicht, da sonst bei jeder allmählich und fast unmerklich sich vollziehenden Ausdehnung der Herrschaft das Gesetz oder die Verordnung neu verkündigt werden müsste, was praktisch gar nicht durchführbar wäre. In dieser Weise ist auch bei dem Erlasse der Gesetze und Verordnungen für die deutschen Schutzgebiete verfahren worden. Als das die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete regelnde Gesetz vom 17. April 1886 erging, wurde es selbstverständlich nicht bloß für die verhältnissmäßig geringfügigen Landstrecken erlassen, welche damals bereits thatsächlich der deutschen Herrschaft unterworfen waren, sondern für alle Gebiete, auf die sich im Anschluss daran die deutsche Herrschaft in Zukunft erstrecken würde. Es verstand sich aber von selbst, dass mit der thatsächlichen Ausdehnung der deutschen Herrschaft auch die bereits verkündigten gesetzlichen Vorschriften, ohne dass eine wiederholte Verkündigung nothwendig war, in den neuerdings der Herrschaft des Reiches unterstellten Gebieten in Kraft treten. Dabei war und ist es gar nicht nothwendig, dass in dem betreffenden Gesetz oder in der betreffenden Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, dass die darin enthaltenen Vorschriften auch für die Interessensphäre gelten sollen, wie dies z. B. in der Verordnung des Kaiserl. Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 4. Januar 1892 betr. die Ausübung der Jagd geschehen ist, da diese Bestimmung, wie hervorgehoben,

sich von selbst versteht.

VI. In Bezug auf das Kiautschougebiet hat die V. des Reichskanzlers vom 27/4 98 (MVBl. S. 151 ff.) welche zur Ausführung der Kaiserl. V. v. gleichen Tage betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou ergangen ist (RGL. S. 173 f.) dem Gouverneur ein weitgehendes Verordnungsrecht eingeräumt. In § 1 a. a. O. ist nämlich der Gouverneur ermächtigt worden, Anordnungen zu erlassen über: 1. Die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserl. V. v. 27/4 98 unterstellt sind; 2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigenthums; 3. das Zustellungswesen; 4. die Zwangsvollstreckung; 5. das gerichtliche Kostenwesen, — zu 3 bis 5, insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wurde der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder für einzelne Theile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniss bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hiedurch keinen Aufschub<sup>1)</sup>.

### § 10. Die Angehörigen der Schutzgebiete <sup>2)</sup>.

I. Da die Schutzgebiete eigentliche Kolonien, d. h. der Souveränität des Reichs unterworfenen Gebiete sind, so unterstehen nach dem im modernen Staats- und Völkerrechte geltenden Territorialitätsprincip alle in den Schutzgebieten wohnenden oder sich daselbst aufhaltenden Personen, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und

<sup>1)</sup> Durch V. des Gouverneurs vom 12/3 99 (Mar.V.Bl. Anhang V S. XXIII) wurde die Aufstellung von drei Vertretern der Gemeinde Tsingtau angeordnet (einer ernannt vom Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsraths, einer gewählt von den im Handelsregister eingetragenen nicht chinesischen Firmen, einer gewählt von den im Grundbuche eingetragenen zu mindestens £ 50 grundsteuerpflichtigen Grundbesitzern aus ihrer Mitte). Vor Erlass einer Verordnung oder Einführung einer Massregel, durch die wirthschaftliche Interessen von allgemeiner Bedeutung berührt werden, sind diese Vertreter zu hören.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 134 ff.

vollziehenden Gewalt des Reichs. Diese Personen zerfallen aber in vier Klassen: 1. Reichsangehörige, welche auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Einzelstaate, bzw. in Elsass-Lothringen die Reichsangehörigkeit besitzen und denen daher die aus der Reichsangehörigkeit und ihrer Staatsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten zustehen, bzw. obliegen. 2. Auf Grund des § 9 SchGG. naturalisirte Ausländer und Eingeborene. 3. Nicht naturalisirte Ausländer, d. h. Angehörige anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten. 4. Nicht naturalisirte Eingeborene.

Die nicht naturalisirten Ausländer sind nur sog. de facto Unterthanen, d. h. sie sind der deutschen Staatsgewalt nur so lange unterworfen, als sie sich in einem deutschen Schutzgebiete aufhalten.

Was sodann die naturalisirten Ausländer und Eingeborenen anlangt, so kann nach § 9 Sch.GG. durch den Reichskanzler, bzw. die von ihm hiezu ermächtigten Beamten Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Auf die Naturalisation finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1/6 70, sowie Art. 3 RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31/5 69 Anwendung.

Diese Naturalisirten sind den Reichsangehörigen namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und den Personenstand, wie auch in Bezug auf die Wehrpflicht gleich gestellt. Ferner geniessen sie nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Rechte, welche Art. 3 RV. allen Reichsangehörigen einräumt. Nach Art. 3 RV. besteht nämlich für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen und auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Ebenso findet § 4 des Wahlgesetzes v. 31/5 69 auf die naturalisirten Ausländer und Eingeborenen Anwendung, d. h. sie sind nach Ablauf eines Jahres nach der Naturalisation zum Reichstag wählbar, dagegen steht ihnen das

active Wahlrecht zum Reichstag nicht zu, da dasselbe nach § 1 des Gesetzes vom 31/5 69 nur in demjenigen Bundesstaate ausgeübt werden kann, in dem der Reichsangehörige seinen Wohnsitz hat.

II. Die nicht naturalisirten Eingeborenen sind Unterthanen des Reichs, und zwar nicht blos thatsächliche Unterthanen, wie die nicht naturalisirten Ausländer, sondern sie stehen im rechtlichen Unterthanenverbande zum Reiche und haben daher auch ausserhalb des betreff. Schutzgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs, wie sie andererseits denjenigen Pflichten unterliegen, die ihnen die deutsche Staatsgewalt auferlegt, soweit sie nicht auf Grund der bereits erwähnten, mit einzelnen Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen in manchen Beziehungen der deutschen Staatsgewalt entzogen sind<sup>1)</sup>.

Reichsangehörige sind dagegen die Eingeborenen nicht, sie sind es solange nicht, als sie nicht in der angegebenen Weise die Reichsangehörigkeit erworben haben. Nach § 10 SchGG. können jedoch auch die nicht naturalisirten Eingeborenen der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge nach Massgabe des RG. v. 22/6 99 betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Jedoch hat die Führung der Reichsflagge in Folge Verleihung dieses Rechts nicht die Wirkung, dass das betreffende Fahrzeug als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Seefahrtversicherungsgesetzes gilt.

Bezüglich dieser Bestimmung ist in der Begründung des Entwurfs bemerkt, dass in einzelnen Schutzgebieten von Eingeborenen mit eigenen Fahrzeugen Seeschiffahrt zu Handelszwecken getrieben werde und es sich als wünschenswerth erwiesen habe, diesen Schiffen

<sup>1)</sup> Da sämtliche in den Schutzgebieten wohnende Eingeborene als Unterthanen des Reiches zu betrachten sind, wird man sagen können, dass auch diejenigen Eingeborenen, über welche sich ihre Häuptlinge Hoheitsrechte vorbehalten haben, Anspruch auf den Schutz des Reiches machen können. Deshalb heisst es auch in Art. 3 des Auslieferungsvertrages mit dem Kongostaate vom 25. Mai 1891, dass die Eingeborenen der Schutzgebiete nicht ausgeliefert werden. Ganz abgesehen davon, dass das Deutsche Reich die völkerrechtliche Pflicht der Verhinderung des Sklavenhandels in seinen Kolonien hat, werden sich ferner die Eingeborenen gegen willkürliche Bedrückung Seitens ihrer Häuptlinge an das Reich wenden können, so dass die Häuptlinge die ihnen vorbehaltenen Hoheitsrechte nur unter der, wenn auch nicht näher bestimmten Oberaufsicht der Reichsregierung ausüben können.

die Befugniss zur Führung einer Flagge zu verleihen, welche — da die Eigenthümer der Schiffe unter der Schutzgewalt des Reiches stehen — nicht wohl eine andere als die Reichsflagge sein könne. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 an dessen Stelle jetzt das RG. v. 26/6 99 getreten ist, stehe jedoch das Recht zur Führung der Reichsflagge nur Personen zu, welche die Reichsangehörigkeit besitzen und da es nicht angängig sein werde, in allen Fällen, in welchen die Flaggenführung durch Eingeborene in Frage kommt, denselben die Befugniss hiezu auf dem in § 9 vorgesehenen Wege durch Verleihung der Reichsangehörigkeit zu verschaffen, so erscheine eine besondere Vorschrift angezeigt, welche auch ohne Erfüllung der letzteren Voraussetzung die Gewährung der bezeichneten Befugniss ermöglihe. Die Kaiserl. Verordnung werde aber nicht notwendig eine unmittelbare Verleihung des fraglichen Rechts an bestimmte Personen enthalten müssen, dieselbe werde sich vielmehr darauf beschränken können, die allgemeinen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich des Rechts zur Führung der Reichsflagge zu bestimmen und die Verleihung im einzelnen Falle der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Hinsichtlich des Umfangs dieser Gleichstellung ist sodann in Abs. 2 des § 10 die bereits erwähnte Beschränkung beigefügt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des erwähnten Reichsgesetzes vom 30/6 99 müssen nämlich alle Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, soferne sie Lohn oder Gehalt beziehen, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe des Gesetzes versichert werden. Gemäss § 3 Abs. 1 *ibid.* gilt aber als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne des Gesetzes jedes ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Da es nicht thunlich war, auch die Besatzung der hier in Frage stehenden unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe der Eingeborenen dem Versicherungszwang nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 30/6 99 zu unterwerfen, musste die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf diese Personen ausdrücklich ausgeschlossen werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Dagegen wird, wie G. MEYER, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 110 hervorhebt, die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 auf die betreff. Schiffe Anwendung zu finden haben, da sich die-

Auf Grund des § 7 a. SchGG. (§ 10 n. SchGG.) bzw. des § 28 RG. v. 26/6 99 betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (Kol.Bl. S. 465; RIEBOW IV S. 71) erging sodann die Kaiserl. V. v. 28/7 91 (RIEBOW I S. 431) nach welcher Eingeborenen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets nach Massgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt werden kann. In Gemässheit dieser Allerh. V. sowie in Ausführung der Art. XXX ff. der Brüsseler General-Akte v. 2/7 90 wurden vom Gouverneur von Ostafrika folgende Verordnungen erlassen: 1) vom 1/3 93 betr. die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe sowie die Ausfertigung von Musterrollen (Kol.Bl. S. 215; RIEBOW II S. 6), 2) die Ergänz.V. v. 20/6 93 (Kol.Bl. S. 395 und 444; RIEBOW II S. 25) v. 11/4 95 (RIEBOW II S. 154) und v. 3/8 98 (RIEBOW III S. 118).

Ebenso erging die Kaiserl. V. v. 19/9 93 (Kol.Bl. S. 443; RIEBOW II S. 38), nach welcher Eingeborenen der Marschall-Inseln durch den dortigen Kommissar nach Massgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden näheren Bestimmungen das Recht der Führung der Reichsflagge erteilt werden kann. Es geschah dies durch V. des Landeshauptmanns v. 1/3 95 (Kol.Bl. 1896 S. 36; RIEBOW II S. 145). (Vgl. auch Verbot des Landeshauptmanns v. 7/3 94 betr. die Führung der sog. Marschallflagge (RIEBOW II S. 80.)

### § 11. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen der Schutzgebiete.

I. Wie in § 10 dargelegt wurde, sind die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie nicht naturalisiert sind, zwar nicht Reichsangehörige, wohl aber Unterthanen des Reichs. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei, dass durch die mit den Häuptlingen einzelner der eingeborenen Stämme abgeschlossenen Verträge diese Stämme bis zu einem gewissen Grade der deutschen Staatsgewalt entzogen sind, oder wenigstens namentlich auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit eine weitgehende Autonomie besitzen<sup>1)</sup>. Im Uebrigen sind die Eingeborenen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung

selbe nach § 1 auf alle Schiffe erstreckt, welche das Recht besitzen, die Reichsflagge zu führen.

<sup>1)</sup> Vgl. das Nähere über diese Verträge, welche namentlich mit Häuptlingen in Südwestafrika geschlossen worden sind in den „Schutzgebieten“ S. 278 ff.

des deutschen Reichs ebenso unterworfen, wie die übrigen Angehörigen der Schutzgebiete.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Reich, auch insofern es durch Verträge nicht beschränkt ist, die Eingeborenen nicht sofort dem deutschen Rechte unterwarf, sondern ihre Verhältnisse besonders regelte, deshalb bezog sich auch die Bestimmung des SchGG., durch welche das KGG. v. 10/7 79 mit seinen Nebengesetzen für anwendbar erklärt wurde, nicht auf die Eingeborenen. Der Kaiser wurde nur durch § 3 Z. 1 a. SchGG. ermächtigt, auch die Eingeborenen dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Der Kaiser hatte daher völlig freie Hand, wie er die Rechtsverhältnisse der nicht naturalisirten Eingeborenen regeln wollte. Ebenso steht es nach § 4 n. SchGG. in seinem Ermessen, ob und inwieweit er die Eingeborenen den deutschen Gesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen will. Andererseits kommt in Betracht, dass das Reich theils auf Grund völkerrechtlicher Abmachungen, theils aus Gründen der Humanität, sowie im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Schutzgebiete veranlasst war und ist, Vorschriften zu erlassen, um die Eingeborenen sowohl gegen Bedrückung und Ausbeutung zu schützen wie dieselben auch zur Arbeit zu erziehen.

Von hier einschlagenden völkerrechtlichen Abmachungen ist vor Allem zu erwähnen die Brüsseler Generalakte v. 1/7 90<sup>1)</sup>, welche in Art. V des ersten Kapitels die Verpflichtung der Vertragsmächte enthält, die Bestrafung des Sklavenhandels enthaltende gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Dieser Verpflichtung ist das deutsche Reich durch Erlass des G. v. 28/7 95 (Kol.Bl. S. 399; RIEBOW II S. 167) betr. die Bestrafung des Sklavenraubs und Sklavenhandels nachgekommen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. auch das in Art. 6 der Kongoakte enthaltene Versprechen für die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu sorgen.

<sup>2)</sup> Nachdem die Ratifikation der Generalakte seitens der Signaturmächte erfolgt ist, ist die Akte im Reichsgesetzblatt 1892 S. 605 ff. veröffentlicht worden. (Vgl. auch Kol.Bl. 1891 S. 215 ff.) Zur Ausführung der Art. L—LIX (Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistierung von Schiffen) erging auf Grund des Schutzgebietsgesetzes am 17. Februar 1893 eine Kaiserl. Verordnung, welche für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäss Art. LIX der Generalakte vom Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebiets geführt worden ist, Bestimmungen traf. (RGl. S. 13 Kol.Bl. S. 136.) — Vgl. auch

Ferner ist in Art. VI vorgeschrieben, dass die in Folge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransports im Innern des Kontinents von Afrika freigewordenen Sklaven, sofern die Umstände es gestatten, in ihr Heimatland zurückgesendet werden sollen, andernfalls aber die Ortsbehörde ihnen nach Möglichkeit die Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, die Niederlassung im Lande erleichtern soll. In Art. VII ist weiter bestimmt, dass jeder flüchtige Sklave, welcher auf dem Kontinent den Schutz der Vertragsmächte anruft, denselben erhalten und in deren von Amtswegen errichteten Lagern und Stationen oder an Bord der die Seen und Flüsse befahrenden staatlichen Schiffe Aufnahme finden soll.

Weitere hieher gehörige Bestimmungen enthalten die Art. VIII bis XIV der Akte, welche sich auf die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommenen Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen beziehen. Diese Einfuhr soll, abgesehen von gewissen Ausnahmen in dem zwischen dem 20° nördl. Breite und dem 22° südl. Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ocean, östlich vom Indischen Ocean begrenzten Gebieten und deren Dependenz einschliesslich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt gelegenen Inseln verboten sein.

Endlich sind noch hervorzuheben die Vorschriften des Kap. VI (Art. XC bis XCV), welche eine Beschränkung des Handels mit Spirituosen bezwecken und welche sich auf dieselbe Zone beziehen, wie das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen u. s. w. Namentlich soll die Einfuhr von Spirituosen in denjenigen Theilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen keine Spirituosen konsumirt werden, oder deren Genuss sich nicht eingebürgert hat, deren Einfuhr verhindert werden und die Fabrikation geistiger Getränke untersagt sein. Im Uebrigen sollen Spirituosen mit einem Einfuhrzoll, bezw. einer Steuer von einer gewissen Höhe belegt werden.

Die auf Grund dieser internationalen Abmachungen, wie auch abgesehen davon auf die Eingeborenen bezüglichen, insbesondere

---

Runderlass des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die jährliche Berichterstattung in Sklavenangelegenheiten, vom 3/12 98 (RIEBOW IV S. 4) und Runderlass dess. Beamten v. 19/8 96 (Kol.Bl. 605, RIEBOW II S. 267) betr. die bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Ostafrika zu befolgenden Grundsätze. — Vgl. auch die Konvention vom 8/6 99 betr. die Revision der Generalacte vom 2/7 90 (RGBl. S. 823, Kol.Bl. 1900 S. 739 ff.).

zu deren Schutze erlassenen Verordnungen werden geeigneten Orts angeführt werden. Hier ist jedoch noch die Frage zu beantworten, welche Personen als Eingeborene zu betrachten sind.

II. Mit dem Ausdruck „Eingeborene“ werden gemeiniglich nicht bloß die Angehörigen der in einer Kolonie ansässigen farbigen Stämme, sondern auch die Angehörigen fremder Stämme bezeichnet, welche sich als Arbeiter oder um Handel und Gewerbe zu betreiben sich daselbst aufhalten. Der Begriff „Eingeborene“ hat daher auch nicht eigentlich einen positiven Inhalt, sondern es fallen unter denselben alle Personen, welche nicht Weisse, bezw. Angehörige europäisch-civilisirter Staaten sind, oder mit solchen Personen gleich behandelt werden, wie dies in der Regel bei den naturalisirten oder zum Christenthum bekehrten Eingeborenen der Fall ist.

Für die deutschen Schutzgebiete ist die Abgrenzung des zu den Eingeborenen gehörigen Kreises von Personen Kaiserl. Verordnung überlassen. Der Kaiser hat seinerseits diese Feststellung in den in § 27 zu erwähnenden Verordnungen dem Reichskanzler, bezw. den obersten Beamten der einzelnen Schutzgebiete übertragen.

Nach dem Inhalte der einschlägigen Verordnungen gelten in den einzelnen Schutzgebieten sowohl die Angehörigen der daselbst heimischen, wie auch anderer farbiger Stämme und im südwestafrikanischen Schutzgebiete auch die Bastards als Eingeborene.

Für Samoa ist in der Gouv.V. v. 1/3 00 (Kol.Bl. S. 312) bestimmt, dass als Eingeborene im Sinne der Allerh. V. v. 17/2 00 betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse u. s. w. anzusehen sind: 1) die Samoaner, 2) die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

Diese Verordnungen haben zwar den Begriff der Eingeborenen nur für die durch das KGG. geregelte Rechtspflege und für die Anwendung des RG. vom 4. Mai 1870 festgestellt, es ist aber wohl anzunehmen, dass diese Feststellung auch für die übrigen Verwaltungszweige Bedeutung hat bezw. erlangt.

Diejenigen Eingeborenen, welche auf Grund des § 9 SchGG. naturalisirt werden und dadurch die deutsche Reichsangehörigkeit erlangen, verändern selbstverständlich völlig ihre rechtliche Stellung. Sie treten grundsätzlich unter deutsches Recht und Gericht. Wenn sie daher einer Völkerschaft angehören, bezüglich deren sich die betreffenden Häuptlinge gewisse Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit, vorbehalten haben, so hört die Unterordnung unter ihre Häuptlinge und deren Gerichtsbarkeit auf. Mit Rücksicht auf diese weitgehende Wirkung der Naturalisation der

Eingeborenen wird daher auch eine Naturalisation solcher Personen nur möglich sein, wenn dieselben eine Stufe höherer Kultur erreicht haben. In der Regel wird die Naturalisation wohl nur solchen Personen ertheilt werden, welche das Christenthum angenommen haben. In diesem Sinne haben sich auch die Regierungsvertreter in der Reichstagskommission geäußert. (Kommiss.-Ber. über die Novelle von 1888 S. 13.)

### III. Kap. Die Verwaltung der Schutzgebiete.

#### § 12. Die Regierung und die Verwaltungsorganisation<sup>1)</sup>.

I. Das SchGG. enthält weder in Bezug auf die Centralverwaltung noch in Bezug auf die Behördenorganisation in den Schutzgebieten — abgesehen von der Organisation der Gerichtsbehörden — besondere Vorschriften. Es ist vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt, dass an der Spitze der gesammten Kolonialverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser der Reichskanzler als verantwortlicher Kolonialminister steht. Derselbe wird bei Besorgung der kolonialen Angelegenheiten durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs unterstützt, in welchem seit dem 1. April 1890 unter dem Titel „Kolonialabtheilung“ eine vierte Abtheilung bestehend aus einem Direktor, vortragenden Räten und Hilfsarbeitern geschaffen ist. Diese Abtheilung ist, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Mächten und die allgemeine Politik handelt, dem Staatssekretär des auswärtigen Amtes unterstellt, in allen „eigentlichen Kolonialangelegenheiten“ dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen fungirt die Kolonialabtheilung derart selbstständig unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, dass der Abtheilungsvorstand dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar Vortrag erstattet, und unter der Bezeichnung: „Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung“ die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet. (Vgl. die Bekanntm. v. 15/7 90 Kol.Bl. S. 119; RIEBOW I S. 3.)

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 178 ff.

v. Stengel, Rechtsverhältnisse.

Durch Allerh. V. vom 12/12 94 (Kol.Bl. S. 647) ist ferner bestimmt worden, dass die gesammte Verwaltung der Schutzgebiete einschliesslich der Behörden und Beamten der Kolonialabtheilung unterstellt ist, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat. Im Uebrigen sprach die Verordnung wiederholt aus, dass die Kolonialabtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes untersteht, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt<sup>1)</sup>.

Der Kolonialabtheilung des Auswärt. Amtes ist in dem durch Allerh. Erlass v. 10/10 94 (RGBl. S. 179; Kol.Bl. S. 267; RIEBOW I S. 3) geschaffenen K o l o n i a l r a t h ein sachverständiger Beirath beigegeben, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit u. s. w. durch Verfügung des Reichskanzlers vom 10/10 94 genauer geregelt ist. Nach dieser Verfügung werden die Mitglieder des Kolonialraths vom Reichskanzler ernannt. Die mit Kaiserl. Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfang in Thätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im Uebrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers (§ 1). Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths mit dreijähriger Dauer (§ 3 und Verfügung des Reichskanzlers vom 14. April 1895; Kol.Bl. S. 221). Die Mitglieder des Kolonialraths versehen ihr Amt als Ehrenamt vorbehaltlich einer den auswärtigen Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 2). Mitglieder der Kolonialabtheilung, sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen des Kolonialraths mit berathender Stimme beiwohnen (§ 5). Der Kolonialrath tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter dem Vorsitze des Leiters der Kolonialabtheilung des auswärtigen Amtes oder des mit seiner

<sup>1)</sup> Vgl. Bek. (ohne Datum) (Kol.Bl. 1898 S. 689, RIEBOW III S. 2 f.) betr. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den Angelegenheiten der Schutzgebiete; dasselbst ist ausgeführt, dass als Vertreter des Fiskus' der einzelnen Schutzgebiete nicht die Kolonialabtheilung, sondern der Reichskanzler zu betrachten sei und dass namentlich aus der Allerh. V. v. 12/12 94 keineswegs folge, dass der Direktor der Kolon.Abth. allgemein als Vertreter des Reichskanzlers im Sinne des Stellvertretungsgesetzes v. 17/3 78 bestellt sei.

Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonialabtheilung zusammen. Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonialabtheilung überwiesen werden, und ist befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluss zu fassen. Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt. (Dieselbe ist bei RIEBOW I S. 57 abgedruckt.) Der Kolonialrath wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss von drei Personen, welche ausserhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabtheilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann (§ 6). Nicht der Kolonialabtheilung des Auswärt. Amts ist unterstellt Kiautschou, vgl. unten Nr. V.

II. Die Verwaltungsorganisation der einzelnen Schutzgebiete im SchGG. selbst zu regeln, war weder nothwendig noch auch veranlasst. Es war dies nicht notwendig, weil dem Kaiser die Ausübung der gesammten Schutzgewalt übertragen ist, in der einen Bestandtheil derselben bildenden vollziehenden Gewalt aber die Befugniss liegt, die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete selbständig zu regeln. Die Aufnahme von auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen in das SchGG. war auch in keiner Weise veranlasst, weil es sich hier um erst allmählich zu schaffende und den praktischen Bedürfnissen anzupassende Einrichtungen handelte und jede Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts nur zu Unträglichkeiten hätte führen können.

In Bezug auf die Behördenorganisation der Schutzgebiete ist der Kaiser jedoch dadurch beschränkt, dass er die durch das KGG. bzw. das SchGG festgestellte Gerichtsorganisation nicht verändern kann. Ausserdem liegt eine Beschränkung des Kaisers insoferne vor, als die Feststellung des Haushalts der einzelnen Schutzgebiete nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 durch Gesetz erfolgt und der Kaiser daher keine Behörden einrichten kann, für welche die finanziellen Mittel nicht durch das Etatsgesetz bewilligt sind. Die ihm zustehende Organisationsgewalt kann natürlich der Kaiser auch auf den Reichskanzler übertragen, wie dies bezüglich der „Interessensphären“ durch die Verordnung vom 2. Mai 1894 geschehen ist.

An der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehen Kaiserl. Beamte mit dem Titel Gouverneur oder Landeshauptmann (vgl. Allerh. Verf. v. 17/11 93; RIEBOW II S. 57; u. V. v. 18/4 98;

Kol.Bl. S. 231; RIEROW III S. 29)<sup>1)</sup>. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Der Gouverneur für Togo, der dem Gouverneur von Kamerun untersteht und zugleich Konsul für die Goldküste ist, ressortirt auch als solcher vom Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul für den Golf von Guinea.

Den an der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehenden Gouverneuren sind zur Unterstützung eine Anzahl von Beamten beigegeben, wie namentlich zur Besorgung der richterlichen Geschäfte, Kanzler oder Oberrichter, ferner Finanzbeamte, Zollbeamte, Postbeamte u. s. w., welche entweder an der Spitze besonderer, dem Gouverneur u. s. w. untergeordneter Behörden stehen, oder als dessen Hilfsbeamte ihn unmittelbar unterstützen. (Vgl. z. B. den Runderlass des Kaiserl. Gouv. von Deutsch-Ostafrika betr. die Behörden des Schutzgebiets v. 12/9 98; RIEBOW III S. 124 f.)

Die dem Gouverneur beigegebenen Beamten bilden mit demselben kein Kollegium, sondern haben lediglich nach seinen Weisungen die Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht, wie dies bei den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten zutrifft, in der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte unabhängig und selbstständig sind<sup>2)</sup>.

Es liegt in der Natur der Sache, dass man zunächst die Verwaltungsorganisation der einzelnen Schutzgebiete möglichst einfach zu gestalten bestrebt war, die an der Spitze der Verwaltung stehenden Beamten thunlichst selbstständig machte und ihnen die weitestgehenden Amtsbefugnisse einräumte.

Es wird jedoch nothwendig sein, dem Gouverneur im Laufe der Zeit ein Kollegium beizugeben, dessen Rath und Gutachten, unter Umständen auch Zustimmung der Gouverneur in gewissen Fällen einzuholen verpflichtet ist, eine Einrichtung, welche in den englischen, holländischen und französischen Kolonien besteht.

Bemerkenswerth ist namentlich die Einrichtung der französischen Kolonien<sup>3)</sup>. In allen grösseren französischen Kolonien ist nämlich dem Gouverneur eine Art Staatsrath — conseil privé

<sup>1)</sup> Nach der Allerh. Ordre v. 18/4 98 haben die höchsten Beamten in Südwestafrika und Togo an Stelle des Titels „Kaiserl. Landeshauptmann“ fortan den Titel „Kaiserl. Gouverneur“ zu führen.

<sup>2)</sup> Ueber die Verwaltungsräthe, welche in der ersten Zeit in Kamerun und Togo bestanden, vgl. Schutzgebiete S. 180.

<sup>3)</sup> Annalen 1887 S. 383.

oder conseil d'administration — beigegeben, der unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus den an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige stehenden höheren Beamten, darunter namentlich auch dem Leiter der Justiz, dann sonstigen höheren Beamten und Offizieren und von der Regierung ernannten Notabeln der Kolonien besteht.

Diesen Staatsrath hat der Gouverneur in allen wichtigen Fällen mit seinem Gutachten zu hören, ferner fungirt derselbe als eine Art Rechnungshof und unter Zuziehung zweier richterlicher Beamten als Verwaltungsgericht der Kolonie.

Es wird kaum bezweifelt werden können, dass schon jetzt in den grösseren Schutzgebieten die Elemente vorhanden sind, um derartige Verwaltungsräthe zu bilden, deren Gutachten bei wichtigen Massregeln namentlich beim Erlass von Verordnungen der Gouverneur zu erholen hätte und denen insbesondere auch die Entscheidung in gewissen Fragen übertragen werden könnte.

Durch eine derartige Einrichtung würde die Stetigkeit und Gleichmässigkeit, in gewissem Sinne auch die Autorität der Verwaltung nur gewinnen, ohne dass deshalb die Energie und Initiative des leitenden Beamten beeinträchtigt würde, der an einem solchen Kollegium nicht blos einen sachverständigen Beirath, sondern auch in mancher Beziehung einen Rückhalt hätte.

Die grösseren Schutzgebiete sind jeweils in mehrere Verwaltungsbezirke eingetheilt, an deren Spitze den Gouverneuren untergeordnete Beamte (Bezirksamt männer, Stationsvorsteher u. s. w.) stehen. So theilte der Kommandanturbefehl v. 6/8 90 (Kol.Bl. S. 221) das ostafrikanische Schutzgebiet in eine nördliche Provinz (bis zum Rufidji) und eine südliche Provinz (südlich des Rufidji) und zerlegte die nördliche Provinz in sechs Stationsbezirke. In Abänderung dieser Eintheilung hat dann der Gouvernementsbefehl vom 9/4 91 (Kol.Bl. S. 334) die deutsch-ostafrikanische Küste in fünf Bezirke zerlegt: Tanga, Bagamajo, Dar-es-Salaam, Kilwa und Mgani (vgl. auch den Gouvernementsbefehl v. 22/5 91; Kol.Bl. S. 335, betr. die Haupt- und Nebenzollämter). Schliesslich haben eine Anzahl von Runderlässen die einzelnen Bezirke, bezw. Bezirksämter genauer festgestellt [v. 24/8 94 (Kol.Bl. S. 595; RIEBOW II S. 123); 4/1 95 (Kol.Bl. S. 155; RIEBOW II S. 135), 5/10 95 (Kol.Bl. 1896 S. 4; RIEBOW II S. 184), 13/11 95 (Kol.Bl. 1896 S. 68; RIEBOW II S. 199), 14/12 95 (Kol.Bl. 1896 S. 89; RIEBOW II S. 204), 24/10 97 (Kol.Bl. 1871 S. 5; RIEBOW II S. 365), 7/1 96

(Kol.Bl. S. 179; RIEBOW II S. 206), 25/3 98 (Kol.Bl. S. 326; RIEBOW III S. 24), 12/4 98 (Kol.Bl. S. 320; RIEBOW III S. 27), 15/4 99 (Kol.Bl. S. 651; RIEBOW IV S. 61), 26/5 99 (Kol.Bl. S. 652; RIEBOW IV S. 66), 7/8 99 (Kol.Bl. S. 652; RIEBOW IV S. 87), 28/8 99 (RIEBOW IV S. 94, 95), 24/11 98 (RIEBOW IV S. 3)].

Ebenso ist das südwestafrikanische Schutzgebiet in mehrere Bezirkshauptmannschaften eingetheilt, während Kamerun und Togo in Bezirksämter zerfallen.

Dazu treten dann noch die Sprengel der besonderen Behörden, Postbehörden, Zollbehörden, Bergbehörden u. s. w.<sup>1)</sup>.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass bereits der Anfang mit der Bildung von Gemeinden gemacht ist. Wenigstens hat die Kaiserl. V. v. 3/7 98 betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden (RGrBl. S. 366; Kol.Bl. S. 508; RIEBOW IV S. 78) den Reichskanzler ermächtigt, Wohnplätze zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die in dieser Weise gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Stellung von juristischen Personen (Korporationen). Die näheren Bestimmungen über ihre Organisation, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und aussen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat, werden vom Reichskanzler erlassen.

III. Die Zuständigkeit und die Befugnisse der in den Schutzgebieten angestellten Kaiserl. Beamten sind, soweit die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die standesamtlichen Geschäfte in Frage stehen, durch die einschlägigen Reichsgesetze geregelt. Im Uebrigen ergeben sich dieselben, soweit es sich um die an der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehenden Beamten handelt, insofern von selbst, als diese Beamten als Vertreter des Kaisers die gesammte Schutzgewalt in dem betr. Schutzgebiete auszuüben haben, wenn die darin liegenden Befugnisse nicht dem Kaiser oder dem Reichs-

<sup>1)</sup> Ueber die Entwicklung der Verwaltungsorganisation in den einzelnen Schutzgebieten geben die amtlichen Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete, die alljährlich veröffentlicht werden, Aufschluss. Hervorzuheben ist, dass in einzelnen Schutzgebieten (Togo, Ostafrika) auch die Häuptlinge und Vorstände der eingeborenen Stämme zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit dies nach Lage der Verhältnisse möglich ist. — v. KÖNIG, Die Kolonialbehörden u. s. w. in den Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 1909/01 S. 1 ff.

kanzler oder sonstigen Reichsbehörden vorbehalten sind, wie z. B. die Verwaltung der auswärt. Angelegenheiten. Ausserdem kommen in Betracht die diesen Beamten ertheilten Kommissarien<sup>1)</sup> und (nicht veröffentlichten) Dienstinstruktionen. Das Gleiche ist der Fall bei den den Gouverneuren beigegebenen, bezw. untergebenen Beamten und Behörden, deren Befugnisse und Zuständigkeiten sich theils aus dem ihnen überwiesenen Wirkungskreis und den ihnen ertheilten Dienstanweisungen, theils aus den in einzelnen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ergeben (vgl. z. B. § 49 V. v. 15/8 89 über das Bergwesen in Südwestafrika, welcher die Zuständigkeit der Bergbehörde festgestellt hat).

Bei denjenigen Befugnissen, die eine besondere Ermächtigung voraussetzen, wie das Recht, Verordnungen zu erlassen, oder die Gerichtsbarkeit auszuüben oder als Standesbeamter zu fungiren, muss natürlich diese besondere Ermächtigung gegeben sein<sup>2)</sup>.

IV. Ausser den aus der Ausübung der Schutzgewalt in den einzelnen Schutzgebieten sich ergebenden Funktionen können den Beamten der Schutzgebiete auch noch konsularische Befugnisse übertragen werden.

Durch § 5 a. bzw. § 8 n. SchGG. ist nämlich dem Reichskanzler das Recht beigelegt worden, die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln nach anderen als den beiden in § 2 und § 4 a. a. O. bezeichneten Gesetzen zustehen, Beamten in den Schutzgebieten zu übertragen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist für diese Bestimmung geltend gemacht worden, dass die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, durch die §§ 2 und 4 SchGG. vom 17. April 1886 gewissen Beamten der Schutzgebiete insoweit übertragen worden seien, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Eheschliessung Reichsangehöriger im Auslande geregelten Angelegenheiten handelt. Das Bedürfniss nach der Möglichkeit einer solchen Uebertragung habe sich jedoch auch in einer Reihe anderer Angelegenheiten ergeben, in welchen die Reichsgesetze, wie z. B. das

<sup>1)</sup> Die seiner Zeit dem Gouverneur von Kamerun und den Kommissarien von Togo und Südwestafrika ertheilten Kommissarien (Verh. d. Reichst. 6. Legisl. Per. II Sess. 1885/86 Drucks. Nr. 21 S. 3/4) lauteten daher ganz allgemein dahin: „In den Schutzgebieten die Interessen des Reichs wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen, wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren.

<sup>2)</sup> Bezüglich der militärischen Befugnisse der Gouverneure vgl. § 15. III.

Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 und die Seemannsordnung vom 26. Dezember 1872 für die Vornahme gewisser Funktionen ausserhalb des Reichsgebietes die deutschen Konsuln für zuständig erklären. Da nun deutsche Konsularbehörden in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind, so fehle es daselbst für eine unmittelbare Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften an einer nothwendigen Voraussetzung und sei deshalb der Erlass einer bezüglichen Vorschrift nothwendig.

Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Vorschrift notwendig war, und ob nicht dem Kaiser das Recht zustand, auf Grund der ihm übertragenen Schutzgewalt den Beamten der Schutzgebiete die Ausübung der betreffenden Funktionen zu übertragen. Jedenfalls sind aber jetzt alle möglichen Zweifel durch die ausdrückliche Gesetzesvorschrift beseitigt.

Die Funktionen, welche hier in Frage kommen können, sind, abgesehen von den in den bereits erwähnten Reichsgesetzen vom 25. Oktober 1867 und 27. Dezember 1872 aufgeführten Funktionen, auf welche später noch genauer einzugehen sein wird, hauptsächlich folgende:

a) Nach §§ 16 und 17 RG. vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w. steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare dergestalt zu, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich stehen.

b) Nach § 18 des Gesetzes vom 8. November 1867 sind die Konsuln berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger sich anzunehmen, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint. Sie sind hiebei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es wird sich dabei zunächst um solche Beamte handeln, welche nicht mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut sind, da diesen Beamten nach

c) Die Konsuln sind nach § 25 a. a. O. befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren.

Auf Grund des § 5 a. SchGG. wurden ermächtigt zur Wahrnehmung der Befugnisse, die den deutschen Konsuln nach § 16 G. v. 25/10 67 und § 35 G. v. 8/11 67 zustehen, sowie derjenigen Befugnisse, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27/12 72 und nach sonstigen Gesetzen, wie dem Auswanderungsgesetze v. 9/6 97 obliegen: 1. durch Verfügung des Reichskanzlers v. 29/3 89 (RIEBOW I S. 180) in jedem der beiden Schutzgebiete Kamerun und Togo der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte; 2. durch Verf. v. 1/1 91 (RIEBOW I S. 326 f.) in Ostafrika die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten je für ihre Bezirke; 3. durch Verf. v. 25/5 96, bezw. 21/2 94 (RIEBOW I S. 441, Kol.Bl. S. 121) für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie der Landeshauptmann mit der Ermächtigung, die Wahrnehmung dieser Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers anderen Beamten des Schutzgebiets zu übertragen, den Sitz dieser Beamten zu bestimmen und die Aufsicht über deren Amtsführung auszuüben; 4. durch Verf. v. 29/3 89 (RIEBOW I S. 564) im Schutzgebiete der Marschall-Inseln der Kaiserl. Kommissar; 5. durch Verf. v. 17/2 1900 (Kol.Bl. S. 311) für Samoa der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte.

V. Was das Kiautschougebiet anlangt, so wurde durch die Allerh. Ordre v. 27/1 98 (MVBl. S. 63, RIEBOW IV S. 162) die gesammte Verwaltung des an der Kiautschoubucht vertragsmässig von China an Deutschland überlassenen Gebiets dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) übertragen, während die militärische Besatzung für dieses Gebiet dem Staatssekretär des Reichsmarineamts unterstellt wurde, der den Oberbefehl nach den Kaiserl. Anordnungen zu führen hat.

Im Anschlusse an diese Ordre wurde durch eine weitere Ordre vom 1/3 98 (MVBl. S. 63) bestimmt, dass an der Spitze der Militär- und Civilverwaltung im Kiautschougebiet ein Seeoffizier mit dem Titel „Gouverneur“ steht, der oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen, sowie der Beamten der Militär- und Civilverwaltung ist, und für die ihm unterstellte Besatzung und über die sonstigen im Kiautschougebiet angestellten Militärpersonen und Beamten die gerichtsherrlichen, Disciplinar- und Urlaubsbefugnisse

dem G. v. 17/5 98 über die freiwillige Gerichtsbarkeit an und für sich die Stellung des Nachlassgerichts haben. Für diese letzteren Beamten kann nur in Frage kommen, ob der § 18 G. v. 8/11 67 den Konsuln nicht umfangreichere Befugnisse einräumt als das Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

eines Marinestationschefs hat. Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet zu, auf welchen, sofern derselbe Stabsoffizier ist, die gerichtlichen, Disciplinar- und Urlaubsbefugnisse des Gouverneurs während der Vertretung übergehen.

Der Gouverneur und die Befehlshaber der Marine stehen in keinem Unterordnungsverhältnisse zu einander. Werden gemeinschaftliche Massregeln der Land- und Seestreitkräfte im Kiautschougebiet nothwendig, so übt der rangälteste Befehlshaber den Oberbefehl aus.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts hat über die ihm unterstellte militärische Besatzung im Kiautschougebiet und über die sonstigen in diesem Gebiet angestellten Militärpersonen die gleichen gerichtsherrlichen, Disciplinar- und Urlaubsbefugnisse, wie der kommandirende Admiral. Dem Staatssekretär des Reichsmarineamts sind die Inspektionen der Marineinfanterie und Marineartillerie mit Bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung in Kiautschou, an deren Unterstellung unter die Inspektionen durch die Entsendung nach Kiautschou nichts geändert wird, unterstellt.

### § 13. Die rechtliche Stellung der Beamten der Schutzgebiete<sup>1)</sup>.

I. Die Beamten in den Schutzgebieten werden vom Kaiser oder in dessen Namen ernannt. Es wurde deshalb auch von Anfang an das Reichsbeamtengesetz vom 31/3 73 auf sie für anwendbar betrachtet. Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erging das RG. v. 31/5 87 betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten, nach dessen § 1 durch Beschluss des Bundesraths bestimmt werden kann, dass den kaiserl. Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

In § 2 d. G. v. 31/5 87 ist ferner bestimmt, dass die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete durch Kaiserl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

Sodann ergingen die Kaiserl. V. v. 3/8 88 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von K a -

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 184 ff. — v. KÖNIG, Die Beamten der Schutzgebiete, Beiträge zur Kolonialpolitik u. s. w. 1900/01 S. 33 ff.

merun und Togo (RIEBOW I S. 180 ff.) und die Kaiserl. V. v. 22/4 94 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika (Kol.Bl. S. 219 ff.). Beide VV. wurden jedoch durch Art. 12 der Allerh. V. v. 9/8 96 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (RGL. S. 691 ff.; Kol.Bl. S. 520 ff.; RIEBOW I S. 265) aufgehoben.

Nach Art. 1 dieser Verordnung findet das Reichsbeamtengesetz v. 31/3 73 nebst dem dasselbe abändernden Ges. v. 21/4 86 sowie das G. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20/4 81 nebst dem Abänderungsgesetze v. 5/3 88 und das G. betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes vom 1/4 88, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Dienst Einkommen aus dem Fonds eines Schutzgebiets beziehen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Die in der Verord. v. 9/8 96 enthaltenen besonderen Bestimmungen sind folgende:

1. Nach § 66 Abs. 1 RG. v. 31/3 73 hat bei einem Beamten, der eine kaiserl. Bestallung erhalten hat, die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erfolgen. Gemäss Art. 2 V. v. 9/8 96 steht diese Entscheidung dem Kaiser allein zu.

2. Die Befugnisse, welche nach den in Art. 1 der Ver. bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden gemäss Art. 3 d. V. durch den Reichskanzler ausgeübt, soweit nicht durch die Verordnung selbst ein Anderer bestimmt ist.

Imgleichen erfolgen die in § 5 Abs. 1 (Bestimmung derjenigen Beamten, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgt), § 18 (Bestimmung der Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fahrkosten, sowie des Betrags der bei Versetzung derselben zu vergütenden Umzugskosten), § 39 (Bewilligung einer Pension an einen vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig gewordenen Beamten, der auf Gewährung einer Pension keinen Anspruch hat), § 52 (Anrechnung gewisser Beschäftigungen in die für

den Pensionsanspruch massgebende Dienstzeit), § 68 Abs. 2 (Pensionierung eines vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung eingetreten wäre, dienstunfähig gewordenen Beamten) des RG. v. 31/3 73 und § 1 RG. v. 31/5 87 (s. o.) vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschliesslich durch den Reichskanzler an Stelle des Bundesraths, bezw. des Kaisers.

Die nach § 66 Abs. 2 RG. v. 31/3 73 über die Pensionierung derjenigen Beamten, die keine kaiserl. Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgiltig, es ist also der nach § 66 Abs. 3 vorgesehene Rekurs an den Bundesrath nicht zulässig.

3. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie in Deutsch-Ostafrika der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Obergericht erhalten eine kaiserl. Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler angestellt, der diese Befugnis, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren und Landeshauptleuten übertragen kann (Art. 4). Diejenigen Beamten, welche eine kaiserl. Bestallung erhalten haben, können durch kaiserl. Verfügung, die übrigen Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (Art. 11 Abs. 1)<sup>1)</sup>.

4. Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen. Ein Beamter der nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebiets erworbenen Pensions- und Relikten-

<sup>1)</sup> Nach Art. 5 werden die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung, über die Tagegelder und Umzugskosten, sowie über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kasino- und Messeeinrichtungen vom Reichskanzler erlassen, der auch bestimmt, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen, das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. — Ebenso bestimmt nach Art. 7 der Reichskanzler, inwieweit einem in den Ruhestand oder den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

ansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs- Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Dienstlohn das im Schutzgebiet zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs- Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen ablehnt (Art. 16).

5. Die §§ 80 bis 83 G. v. 31/3 73 über Warnungen und Verweise und Geldstrafen sowie das Verfahren bei Verhängung einer Ordnungsstrafe finden nach Art. 8 auf die Beamten der Schutzgebiete mit folgenden Massgaben Anwendung:

- a) Die Befugnis in Gemässheit des § 81 Nr. 1 Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu.
- b) Den Bezirksamtännern sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Zolldirektor steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mk. gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
- c) Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

6. Die §§ 86 bis 93 und §§ 120 bis 123 G. v. 31/3 73 über die Disciplinarbehörden bleiben ausser Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfniss zusammentreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin (Art. 9)<sup>1)</sup>.

7. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 G. v. 31/3 73 in Bezug auf die vorläufige Dienstenthebung der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserl. Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Bezirksrichtern in Ostafrika vom Obergericht, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur oder Landeshauptmann ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs, Landeshauptmanns oder Obergerichters findet die Beschwerde an den Reichskanzler statt, die keine aufschiebende Wirkung hat<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Geschäftsordnung der Disciplinarbehörden für die Schutzgebiete v. 3/3 97 (Kol.Bl. S. 157 REBOW II S. 330).

<sup>2)</sup> Ueber das Recht des Kaisers, die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten zu regeln, vgl. die Ausführungen in den Schutzgebieten S. 186 f.

Von sonstigen Bestimmungen und Vorschriften, die sich auf die Beamten der Schutzgebiete beziehen, sind noch folgende zu erwähnen:

1. Das RG. v. 1/4 88 (RGBl. S. 131. RIEBOW I S. 10), welches die im § 8 G. v. 8/11 67 betr. die Organisation der Bundeskonsulate enthaltene Bestimmung, dass die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert werden, auf die Hinterbliebenen sämtlicher aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstands, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt hat. Da im Sinne dieses Gesetzes auch die Schutzgebiete als Ausland gelten, ist dasselbe auch auf die Beamten und Personen des Soldatenstandes in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden.

2. V. v. 23/4 79 betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Gesandtschaften und Konsularbeamten (RIEBOW I S. 12), welche auch auf die Beamten in den Schutzgebieten entsprechende Anwendung findet.

3. Erlass des Reichskanzlers an den Gouverneur von Kamerun und die Kommissare für Togo und Südwestafrika betr. die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten vom 8/10 88 (RIEBOW I S. 10). Für Ostafrika sind besondere Bestimmungen getroffen, vgl. die Gouvernementsbefehle vom 9/3 und 1/8 92 (RIEBOW I S. 327 u. 329).

4. Cirkular an das Gouvernement von Kamerun und die Kommissariate von Togo und Südwestafrika v. 4/11 89 betr. die Taggelder der Beamten (RIEBOW I S. 12).

5. V. v. 23/4 79 betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung (RIEBOW I S. 19).

6. V. v. 4/10 92 betr. den Diensteid der in den Schutzgebieten angestellten Beamten (RIEBOW I S. 22, Kol.Bl. S. 455).

7. Erlass des Reichskanzlers betr. die Wahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten und Mitglieder der Schutztruppe v. 22/11 96 (RIEBOW II S. 315). Erlass gleichen Betreffs v. 24/11 98 (RIEBOW IV S. 3).

8. Erlass des Reichskanzlers betr. den Grunderwerb der Beamten in den Schutzgebieten v. 10/11 93 (RIEBOW II S. 53).

9. Vf. d. Reichskanzlers betr. Doppelrechnung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten (Kol.Bl. S. 335. RIEBOW II S. 97).

10. Runderlass des Reichskanzlers betr. die Uebernahme eines Nebenamts u. s. w. v. 19/10 98 (RIEBOW IV S. 123).

II. In Bezug auf die persönliche Rechtsstellung der Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen: Nach § 21 des Reichs-Beamten-Gesetzes bzw. § 11 der StrPO. und § 15 der CPO. behalten Reichsbeamte (mit Ausnahme der Wahlkonsuln), deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates und in Ermangelung

eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht in Berlin begründet. Die letztere Voraussetzung trifft bei denjenigen Ausländern zu, welche ein Reichsamt mit Anweisung ihres Amtssitzes im Auslande übertragen erhalten, soferne sie von der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 keinen Gebrauch machen, wonach sie berechtigt sind, die Aufnahme in den Staatsverband irgend eines Einzelstaates zu verlangen.

In § 22 des Reichs-Beamten-Gesetzes ist ferner gesagt: „Be findet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten in einem Lande, in welchem Reichskonsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichskonsulargerichtsbarkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 unterliegt“.

Es wird sich nun fragen, ob diese Bestimmungen auf die Beamten der Schutzgebiete Anwendung finden können. Die Frage wird um desswillen zu verneinen sein, weil in den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften unter „Ausland“ ein nicht unter deutscher Herrschaft stehendes Gebiet verstanden ist. Die Schutzgebiete sind aber unter deutscher Souveränität stehende Gebiete und die in den Schutzgebieten bestehenden Gerichte sind keineswegs Konsulargerichte, sondern ordentliche deutsche Gerichte mit territorialer Gerichtsbarkeit, wenn dieselben auch nach den Vorschriften des KGG. eingerichtet sind und nach diesen Vorschriften Recht sprechen. Es wird deshalb anzunehmen sein, dass die in den Schutzgebieten angestellten Reichsbeamten nach den allgemeinen Grundsätzen ihren ordentlichen ausschliesslichen Gerichtsstand vor den Gerichten der Schutzgebiete haben<sup>1)</sup>.

Eine andere Frage ist es aber, ob es sich nicht empfiehlt, in dieser Beziehung für die oberen Beamten der Schutzgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen, wie sie z. B. in den französischen und holländischen Kolonien bestehen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> G. MEYER, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 91 ff., ist der Meinung, dass die Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten einen doppelten Gerichtsstand haben, den Gerichtsstand vor ihrem heimatlichen Gebiete und einen Gerichtsstand vor dem betreffenden Gerichte des Schutzgebiets. Dieselbe Ansicht vertritt KÖNIG, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 472.

<sup>2)</sup> Nach französischem Rechte kann der Gouverneur einer Kolonie, so lange er im Amte ist, in der Kolonie weder angeklagt noch verklagt werden. Eine gerichtliche Verfolgung ist nur in Frankreich möglich. Ferner behalten die in die Kolonien geschickten Beamten des Mutterlandes grundsätz-

#### § 14. Die auswärtige Verwaltung<sup>1)</sup>.

I. Was die auswärtige Verwaltung anlangt, so kommt in Betracht, dass die Schutzgebiete keine völkerrechtlichen Persönlichkeiten sind, und dass sie daher eine auswärtige Verwaltung auch nicht in dem beschränkten Sinne besitzen können, wie die deutschen Einzelstaaten. Die Schutzgebiete sind lediglich Provinzen des deutschen Reichs und insbesondere im Sinne des Völkerrechts Bestandtheile desselben; sie werden daher im auswärtigen Verkehre durch die Organe des Reichs, den Kaiser, den Reichskanzler, das auswärtige Amt des Reichs, die Reichsgesandten und die Reichskonsuln vertreten. In Bezug auf die auswärtige Verwaltung ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um die Beziehungen des Reiches als Ganzem einschliesslich der Schutzgebiete handelt, wie z. B. um einen Handelsvertrag, der das Reich einschliesslich der Schutzgebiete betrifft, oder um eine Angelegenheit, die lediglich die Beziehungen der Schutzgebiete oder einzelner derselben zu fremden Staaten oder deren Kolonien zum Gegenstande haben, wie z. B. ein Auslieferungsvertrag zwischen einem deutschen Schutzgebiete und einer fremden Kolonie. Dass im ersteren Falle lediglich die Organe der auswärtigen Verwaltung des Reichs zuständig sind, ist als selbstverständlich zu betrachten. Aber auch für den zweiten Fall gilt das Gleiche. Es ergiebt sich das namentlich daraus, dass die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes nur in „eigentlichen Kolonialangelegenheiten“ unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers eine grössere Selbstständigkeit besitzt, dagegen soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Mächten und die allgemeine Politik handelt, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt ist. Die mit der Verwaltung in den Schutzgebieten betrauten Kaiserl. Beamten haben daher an und für sich keine Zuständigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten, wenn sie nicht etwa auch die Stellung von Konsuln für die an die betreff. Schutzgebiete angrenzenden Länder haben, bzw. soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 SchGG. die Befugnisse der Konsuln übertragen sind. Zu Abmachungen, welche sie über Verwaltungsmassregeln mit Organen und Behörden fremder Kolonien treffen, bedürfen sie insbesondere der speziellen

lich ihr Domizil im Mutterlande, können aber auch hier gerichtlich belangt werden. DISLÈRE, *Traité de législation coloniale* I, S. 259 und 375. — Aehnliche Bestimmungen enthält das holländische Kolonialrecht.

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 275 ff.

Ermächtigung oder nachträglichen Genehmigung der Kaiserl. Regierung<sup>1)</sup>. Zu bemerken ist dabei, dass etwaige Abmachungen mit Häuptlingen der eingebornen Bevölkerung der Schutzgebiete nicht in den Bereich der auswärtigen Verwaltung fallen, da diesen Häuptlingen keine völkerrechtliche Stellung zukommt, und sie weder mit dem Deutschen Reiche, noch mit fremden Staaten in diplomatischen Verkehr treten können.

II. Beim Abschlusse völkerrechtlicher Verträge kommt es ebenfalls darauf an, ob der Kaiser als Vertreter des Reichs, also in Ausübung der Reichsgewalt, oder als Vertreter der Interessen der Schutzgebiete oder eines derselben also in Ausübung der Schutzgewalt handelt. Im ersteren Falle kommt auf einen derartigen Vertrag die Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 RV. zur Anwendung, wonach völkerrechtliche Verträge, die der Kaiser Namens des Reichs abschliesst, der Zustimmung des Bundesraths und der Genehmigung des Reichstags bedürfen, sofern es sich um einen Gegenstand handelt, der nach den Grundsätzen bzw. Vorschriften der Reichsverfassung in der Form des Gesetzes geregelt werden muss. Im zweiten Falle ist dagegen eine derartige Mitwirkung des Bundesraths bzw. Reichstags grundsätzlich nicht veranlasst, da ja der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt an und für sich selbstständig ist. Die Zustimmung des Bundesraths, bzw. Genehmigung des Reichstags zu einem solchen Verträge ist nur dann geboten, wenn durch denselben ein in den Schutzgebieten geltendes Reichsgesetz abgeändert oder eine finanzielle Belastung des Reichs oder eines Schutzgebiets herbeigeführt werden sollte, da hiezu nach dem G. v. 30/3 92 betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete ein formelles Gesetz nothwendig ist. Im Einzelnen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Kaiser an eine Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags nicht gebunden ist, wenn er ein Schutzgebiet oder einen Theil eines solchen an einen fremden Staat abtreten oder durch einen Vertrag ein neues Schutzgebiet erwerben will, da die Schutzgebiete nicht Bestandtheile des in Art. 1 RV. aufgeführten Bundesgebiets sind.

Andererseits würde der Kaiser zu einer Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesraths nach Art. 11 Abs. 2 RV. auch dann bedürfen, wenn die Kriegserklärung durch einen feindlichen Angriff

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. das Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar von Ostafrika und dem Generalverwalter der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 28/2 90 (Kol.Bl. 1890 S. 17).

auf ein Schutzgebiet veranlasst wäre, da kein Angriff auf Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung vorliegen würde.

III. Von den vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträgen gelten diejenigen Bestimmungen, durch welche den Reichsangehörigen gewisse Rechte eingeräumt sind, auch für die in den Schutzgebieten wohnenden Reichsangehörigen.

Bei den Verträgen territorialen Charakters (Handelsverträgen, Niederlassungsverträgen u. s. w.) ist zunächst zu unterscheiden, ob sie vor oder nach der Erwerbung der Schutzgebiete abgeschlossen worden sind. Die ersteren kommen für die Schutzgebiete nicht in Betracht; bei den letzteren kommt es darauf an, ob nach dem im Verträge zum Ausdruck gelangten Willen der Kontrahenten die Geltung derselben sich auch auf die Schutzgebiete erstrecken soll. So gelten namentlich die vom deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsverträge für die Schutzgebiete nicht. (Vgl. z. B. Art. 23 des deutsch-österreich. Handelsvertrags v. 6/12 91.)

Im Uebrigen sind auch Verträge möglich, die sich lediglich auf die Schutzgebiete, bezw. einzelne derselben beziehen. Dies trifft z. B. zu bei allen den in § 5 erwähnten Abgrenzungsverträgen. Ebenso bezieht sich der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaats v. 25/7 90 (Kol.Bl. S. 91; RIEBOW S. 41 ff.) lediglich auf die afrikanischen Schutzgebiete.

Endlich kann auch ein bisher bloß für das Reichsgebiet gültiger Vertrag auf die Schutzgebiete ausgedehnt werden. In dieser Weise sind durch Vertrag mit Grossbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Grossbritannischen Majestät vom 5/5 94 (RGBl. S. 535) die Bestimmungen des deutsch-englischen Auslieferungsvertrags vom 14/5 72 auf die Schutzgebiete ausgedehnt worden. Das Gleiche gilt von dem Verträge v. 21/9 97 (RGBl. S. 747; RIEBOW II S. 358) zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und den auswärtigen Besitzungen, durch welchen der deutsch-holländische Auslieferungsvertrag v. 31/12 96 auf die erwähnten Besitzungen ausgedehnt wurde.

**§ 15. Die Heeresverwaltung<sup>1)</sup>.**

I. Der militärische Schutz der deutschen Kolonien wird zunächst durch die bewaffnete Macht des Mutterlandes, in erster Linie durch die Marine bethätigt. Ausserdem bestehen in einzelnen Kolonien besondere Schutztruppen.

Durch § 1 des RG. v. 22/3 91 betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (RGBl. S. 53, Kol.Bl. S. 141 ff.; RIEBOW I S. 330) wurde nämlich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels eine Schutztruppe geschaffen, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist. Ebenso wurde durch das RG. v. 9/6 95 (Kol.Bl. S. 293) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun je eine Schutztruppe gebildet, auf welche das Gesetz v. 22/3 91 mit einigen Abänderungen für anwendbar erklärt wurde.

Beide Gesetze wurden durch die Novelle vom 7/7 96 (Kol.Bl. S. 495; RIEBOW II S. 249) in einzelnen Punkten abgeändert; gleichzeitig wurde dem Ges. vom 22/3 91 ein Abschnitt über die Wehrpflicht eingefügt. Auf Grund einer in Art. VII der Novelle enthaltenen Ermächtigung machte sodann der Reichskanzler am 18/7 96 das Ges. betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst in der neuen Fassung bekannt (Kol.Bl. S. 522 ff.).

Nach § 2 des Gesetzes bestehen die Schutztruppen a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden; b) aus angeworbenen Farbigen<sup>2)</sup>.

Die Schutztruppe für Südwestafrika besteht nach § 25 a. a. O. auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheidern aus dem Heere und soweit sie der Kaiserl. Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters unter der Voraussetzung ihrer

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 271 ff.

<sup>2)</sup> Nach § 22 konnten ausserdem in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der vom Reichskommissar angeworbenen Truppe angehörten. Sie erhielten hiedurch die Rechte und Pflichten der in § 2a bezeichneten Militärpersonen.

Tauglichkeit vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte (§ 3).

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden nach § 4 die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden.

Die §§ 5—17 enthalten Bestimmungen in Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen und zwar finden nach § 5 für diese Personen, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten und insoweit sie der Kaiserl. Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen mit einer Reihe in den §§ 6—17 enthaltener Abänderungen Anwendung.

Die §§ 18—21 des Gesetzes treffen endlich Vorschriften bezüglich der Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten, und zwar wird nach § 18 durch Kais. Verord. bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Ebenso können nach § 19 durch Kaiserl. Verord. in dringenden Fällen, vorläufig auch durch Anordnung des obersten Beamten des betr. Schutzgebietes die in den betreffenden Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserl. Marine in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Marine gleich zu achten. Auf Geistliche, sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden gemäss § 20 die Vorschriften der §§ 18 und 19 keine Anwendung.

Durch Allerh. V. vom 16/7 96 (Kol.Bl. S. 477; RIEBOW II S. 251) wurden die Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betr. Gouverneur und demnächst dem Kommandeur.

Die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserl. Schutztruppen in Afrika (Schutztruppenordnung) v. 25/7 98 (RIEOW III S. 49 ff.) haben sodann vorgeschrieben, dass der Reichskanzler mit der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und

Beamten das Oberkommando über die Schutztruppen bildet, das seine Geschäfte entsprechend den für die Generalkommandos des Landheeres erlassenen Bestimmungen führt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den Schutztruppen; der älteste zum Oberkommando der Schutztruppen gehörige Offizier (Stabsoffizier) hat für die Geschäftsführung die Befugnisse des Chefs des Generalstabs eines Armeekorps. Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zu. Er kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen, sowohl im Ganzen, wie in ihren einzelnen Theilen zu militärischen Unternehmungen verwenden. Von ihm wird das Verhältniss der obersten Verwaltungschefs zu den in ihren Bezirken befindlichen Theilen der Schutztruppe mit der Massgabe geregelt, dass alle militärischen Anordnungen lediglich von dem Führer der Schutztruppen verantwortlich getroffen werden. Er darf zu Zwecken der Civilverwaltung Theile der Schutztruppen soweit verwenden, als die militärischen Rücksichten nicht entgegenstehen. Ueber diese hat er vorher den Kommandeur zu hören. Der Kommandeur ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe, für die Disciplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung. Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung gegen Anordnungen des Gouverneurs Bedenken, so ist er verpflichtet, dieselben zur Sprache zu bringen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur sie auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur an das Oberkommando der Schutztruppen berichten, welches hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gouverneur, als auch dem Kommandeur der Recurs an S. M. den Kaiser zu.

Auf Grund des G. v. 7/7 96 und zur Ausführung desselben sind folgende Kaiserl. Verordnungen ergangen:

1. V. v. 26/7 96, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten (RGL. S. 669, Kol.Bl. S. 516; RIEBOW II S. 257), wonach die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs gleichzeitig mit dem G. v. 7/7 96 mit der Massgabe in Kraft traten, dass im Sinne der MStrGG. v. 26/6 72 unter Heer auch die Kaiserl. Schutztruppen zu verstehen sind.

2. V. v. 26/7 96 betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen (RGL. S. 670 ff. Kol.Bl. S. 516. RIEBOW II S. 257 ff.). Dieselbe schrieb vor, dass sich das strafgerichtliche Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen nach den Vorschriften der preuss. Mil.Str.Gerichts.Ord. v. 3/4 45 mit verschiedenen in den §§ 2—27 enthaltenen Abänderungen zu richten habe.

Nach § 2 wird die Militär-Strafgerichtsbarkeit bei der Truppe verwaltet: 1. durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen; 2. durch Gouvernementsgerichte; 3. durch Abtheilungsgerichte.

Das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen besteht aus dem Reichskanzler als Gerichtsherrn und einem mit Richterqualität versehenen Auditeur. Dem Reichskanzler steht die höhere Gerichtsbarkeit und die niedere Gerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppen zu, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte oder Abtheilungsgerichte unterstehen (§ 3).

Das Gouvernementsgericht besteht aus dem Gouverneur oder Landeshauptmann und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Angehörige der ihm unterstellten Schutztruppe (§§ 4 und 7).

Die Abtheilungsgerichte, welche die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörigen, sowie über die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen haben, und bei jeder von dem zuständigen Gouverneur oder Landeshauptmann bestimmten Abtheilung gebildet werden, besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier (§ 5).

Spruchgerichte hinsichtlich sämtlicher Angehörigen der Schutztruppen sind Kriegsgerichte und Standgerichte (§ 8).

Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung gegen den Kommandeur einer Schutztruppe ist die Kaiserl. Entscheidung einzuholen (§ 9).

Zu einem Kriegsgerichte sind als Richter zu berufen: a) über einen Offizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants; b) über einen Unteroffizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Unteroffiziere; c) über einen Gemeinen oder Gefreiten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Gefreite oder Gemeine; d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeschuldigten. Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen: a) über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier; b) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Gefreiter oder Gemeiner; c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter (§§ 10 und 11).

Ueber das Ergebniss der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung (§ 18).

Die Verhandlung vor dem Spruchgericht ist mündlich, über dieselbe muss ein genaues Protokoll aufgenommen werden, wie auch über die Spruchfällung und das Erkenntniss genaue Vorschriften gegeben sind (§§ 15–17).

Das Recht der Vertheidigung steht dem Angeklagten persönlich oder durch eine andere Militärperson zu; ist das Delikt mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muss ein Vertheidiger zugezogen werden.

Erkenntnisse wider obere Offiziere und obere Militärbeamte bedürfen nach erfolgter Begutachtung durch einen Auditeur der Bestätigung des Kaisers; der Reichskanzler bzw. Staatssekretär des Reichsmarineamts hat das Bestätigungs-

recht des kommandirenden Admirals, der Gouverneur bzw. Landeshauptmann das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs, der Kommandeur einer oder mehrerer mit Gerichtsbarkeit versehenen Abtheilungen das eines Regimentskommandeurs; bei Aufhebung eines Erkenntnisses hat neue Verhandlung vor dem Spruchgerichte zu erfolgen, bei welcher „die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung“ der Aufhebungsverfügung zu Grunde gelegt werden muss (§§ 21 und 24).

Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre werden womöglich an Ort und Stelle, längere in der Heimath nach den für die Armee geltenden Vorschriften vollstreckt (§ 25).

Der Generalauditeur und das Generalauditoriat für die Marine haben auch als solche für die Schutztruppe zu fungiren (§ 26).

Die V. v. 26/7 96 wurde ersetzt durch eine am 1. Oktober 1900 in Kraft getretene Kaiserl. V. v. 18/7 00 (Kol. Bl. S. 602 ff.), nach deren § 1 sich das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung v. 1/12 98 und das EG. hiezu richten, soweit nicht die Verordnung selbst abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthält. Von diesen Bestimmungen sind hervorzuheben: a) Für Angehörige der Schutztruppen gelten während ihres Aufenthalts ausserhalb Europas die für das Verhältniss an Bord (ausserordentliches Verfahren) gegebenen gesetzlichen Vorschriften (§ 6 EG.). Im Uebrigen greift das ordentliche Verfahren Platz (§ 2). b) Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abtheilung; der Gouverneur bestimmt, welche Abtheilungen als selbständig anzusehen sind. Treten mehrere Abtheilungen örtlich unter gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die gerichtsherrlichen Befugnisse aus. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind: α) Der kommandirende General des Gardekörps mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines kommandirenden Generals über alle militärischen Angehörigen der Schutztruppen, und zwar im ordentlichen Verfahren als unmittelbarer Befehlshaber im Sinne des § 21 MStrGO. β) in jedem Schutzgebiet der dort angestellte rangälteste Offizier, und zwar mit den Befugnissen eines Divisionsgenerals. c) In § 5 sind genauere Bestimmungen über die Ertheilung der Bestätigungsordre gegeben, die theils vom Kaiser theils vom Gerichtsherrn, bzw. Befehlshaber auszugehen hat. d) Hinsichtlich der im ausserordentlichen Verfahren ergangenen kriegsgerichtlichen Urtheile ist dem Kaiser das Aufhebungsrecht vorbehalten; hinsichtlich der standgerichtlichen Urtheile ist innerhalb seines Befehlsbereichs der Gerichtsherr zur Aufhebung befugt (§ 6). e) Hinsichtlich des Kommandeurs einer Schutztruppe ist in

§ 7 dem Kaiser die Bestimmung des Befehlshabers vorbehalten, der die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat. f) Im ausserordentlichen Verfahren können nach § 8 die activen Offiziere und die Militärbeamten — einschliesslich der Kriegsgerichtsräthe — als Richter im Bedarfsfalle auch durch Sanitätsoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Aburtheilung von Mannschaften auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden. g) Erfolgt im ausserordentlichen Verfahren die Aufhebung eines Urtheils, so können — soweit dies nicht zu vermeiden — zu dem neu erkennenden Gerichte die Richter des erst erkennenden Gerichts wieder zugezogen werden. Das neu erkennende Gericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 10). h) Die Vollstreckung einer im ausserordentlichen Verfahren erkannten Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschliesslich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle. Der Gerichtsherr, dem die Anordnung der Vollstreckung obliegt, ist dann befugt, eine gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes erkannte Gefängnisstrafe oder Festungshaft in Stubenarrest umzuwandeln, soweit es sich um Festungshaft oder Gefängnisstrafe von weniger als sechs Wochen handelt. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einem Jahre erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn in Gemässheit der Militärstrafvollstreckungsvorschrift für das Heer zu veranlassen (§ 11). i) Die Militärjustizverwaltung wird vom Reichskanzler ausgeübt, der auch für den Bereich der Schutztruppen die „oberste Dienstbehörde“ im Sinne des § 231 MStrGO. ist (§§ 12 u. 26).

3. V. v. 26/7 96 betr. die Disciplinar-Strafordnung für die Kaiserl. Schutztruppen (Kol.Bl. S. 515; RIEBOW II S. 262). Nach derselben finden auf die Angehörigen der Schutztruppen die Vorschriften der Disciplinar-Strafordnung für das Heer mit gewissen Abweichungen Anwendung. Es steht nämlich zu: 1. dem Reichskanzler die Disciplinar-Strafgewalt, welche derjenigen eines kommandirenden Generals entspricht; 2. dem Gouverneur bzw. Landeshauptmann diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht; 3. dem Kommandeur die eines heimischen Regimentskommandeurs; 4. dem detachirten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abtheilung diejenige eines detachirten Stabsoffiziers der Armee; 5. einem Kompagnieführer oder sonstigen

Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziffer 4 bezeichneten Abtheilung die eines detachirten Hauptmanns der Armee. — Dem zum Auswärt. Amte kommandirten und in der Kol.-Abth. mit der Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Schutztruppen beauftragten Offiziere wird über sämtliche Offiziere der Schutztruppen, sofern sie sich in Deutschland aufhalten und jünger sind als der bezeichnete Offizier, die Disciplinargewalt eines Regimentskommandeurs verliehen, die er nach näherer Anweisung des Reichskanzlers auszuüben hat.

4. Die V. v. 30/3 97 betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika (RGL. S. 167 ff. Kol.-Bl. S. 223; RIEBOW II S. 336). Nach dieser Verordnung (§§ 1, 2, 3) wird 1. Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südafrika zugeheilt werden, die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Marine angerechnet; 2. werden wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt; 3. dürfen mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, zum einjährig-freiwilligen Dienst in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden<sup>1)</sup>.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserl. Marine über. Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiete oder verlegen sie denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen (§ 6).

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der activen Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, so lange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere und in der Kaiserl. Marine zurückgestellt, können aber

<sup>1)</sup> Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Stammkompagnien der Marinetheile in Kiautschou G. v. 3/3 00 (Mar.Ver.Bl. Anhang N. II S. VI).

innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen für die Schutztruppe eingezogen werden (§ 7). —

Ausserdem kommen noch in Betracht: die organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe v. 15/7 98 (RIEBOW III S. 49 ff.).

II. Insoweit besondere Kolonialtruppen nicht bestehen, findet, wie bereits bemerkt, der militärische Schutz der Schutzgebiete durch die bewaffnete Macht des Mutterlandes statt. Es kann in dieser Beziehung nicht zweifelhaft sein, dass der Kaiser berechtigt ist, zum Schutze der Kolonien nicht bloß Kriegsschiffe und sonstige Bestandtheile der Marine, wie z. B. Marineinfanterie zu verwenden, sondern auch Abtheilungen der unter seinem Oberbefehle stehenden Landarmee, wenn man sich auch aus nahe liegenden Gründen in der Regel darauf beschränken wird, derartige Truppenkörper aus freiwillig sich meldenden Offizieren und Mannschaften zu bilden.

Das Verhältnis der obersten Beamten der Schutzgebiete zu den Befehlshabern der im Bereiche der betr. Schutzgebiete befindlichen Kriegsschiffe und Truppenkörper wird jeweils durch besondere Anweisungen geregelt werden, soweit nicht allgemeine Anordnungen erlassen sind. (Vgl. AE. v. 24/5 87 betr. das Verhalten der Kommandanten S. M. Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Komp. und die Instruction für den Landeshauptmann vom 7/7 87; RIEBOW I S. 439.)

III. Wie bereits in § 12 erwähnt ist, steht an der Spitze der Militär- und Civilverwaltung im Kiautschou-Gebiet ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur, der oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen, sowie der Beamten der Militär- und Civilverwaltung ist. Allerh. Ordre v. 27/1 98 u. V. v. 1/3 98 (RIEBOW IV, S. 160 u. 161 f.).

Die Besatzung von Kiautschou besteht aus dem III. Seebataillon zu vier Kompagnien, dem Matrosen-Artilleriedetachement Kiautschou und dem sonstigen militärischen Personal des Gouvernements (V. V. betr. die Organisation der Besatzung von Kiautschou v. 17/8 98 u. 6/9 98; RIEBOW IV S. 172 ff. u. 181).

Bezüglich der Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou ist durch die Allerh. Ordre v. 27/2 99 (MVBl. Anhang zu Nr. 5 S. I bestimmt, dass wehrpflichtige Reichsangehörige bei den Marine-theilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden können, sofern sie nicht durch Civilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschliessung

(WehrO. §§ 30 u. 37) nicht vorliegen. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marinetheilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel in Kiautschou zur Reserve zu beurlauben. In ausserordentlichen Fällen dürfen diese Wehrpflichtigen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marinetheile beurlaubt werden. Personen des Heeres und der Marine dürfen nach Massgabe der verfügbaren Mittel auf ihren Antrag durch den Gouverneur zu den gesetzlichen Uebungen bei den Marinetheilen in Kiautschou unmittelbar einberufen werden. In Fällen von Gefahr können die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den vom Kaiser befohlenen Verstärkungen der Marinetheile in Kiautschou herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden.

### § 16. Die Finanzverwaltung<sup>1)</sup>.

I. Die Ausübung der Finanzgewalt in den Schutzgebieten steht als ein Bestandtheil der Schutzgewalt dem Kaiser zu, der namentlich das Recht hat, durch Verordnung in den Schutzgebieten öffentliche Abgaben jeder Art einzuführen, denen auch die Eingeborenen insoweit und insoferne unterliegen, als sie nicht durch die mit ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reichs entzogen sind.

In der Ausübung der Schutzgewalt war zunächst nach den Bestimmungen des SchGG. der Kaiser an die Mitwirkung, bezw. Zustimmung des Bundesraths und Reichstags nicht gebunden, insbesondere konnte er auch den Haushaltsetat der Schutzgebiete durch Verordnung feststellen. Allerdings waren die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete Einnahmen und Ausgaben des Reiches, solange die Schutzgebiete keine selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeiten waren. Durch Uebertragung der dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Staatsgewalt auf den Kaiser waren demselben aber auch die bezüglich der Feststellung des Budgets dem Bundesrath und Reichstag zustehenden Befugnisse delegirt worden. Nur diejenigen Beträge, welche das Reich als Zuschuss

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 237 ff.

zu den Kosten der Verwaltung der Schutzgebiete leistete, mussten im Reichshaushalte aufgeführt werden, und zum Zwecke der Prüfung, ob und in welchem Betrage ein Zuschuss nothwendig war, musste die Reichsregierung dem Bundesrath und Reichstag Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schutzgebiete vorlegen.

Dieser Rechtszustand hat durch das RG. v. 30/3 92 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (RGBl. S. 369; RIEBOW I S. 7) eine grundsätzliche Aenderung erfahren. Nach § 1 dieses Gesetzes müssen nämlich alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden, der vor dem Beginn des Etatsjahres durch Gesetz, also durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluss des Bundesraths und Reichstags festzustellen und vom Kaiser als Reichsgesetz zu verkünden ist.

In § 2 ist ferner vorgeschrieben, dass baldmöglichst nach Schluss des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und Reichstag eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen ist und dass in dieser Vorlage die über- und ausseretatsmässigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen sind. Endlich bestimmt § 3, dass über die Verwendung aller Einnahmen durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist.

Neben dieser Regelung des formellen Budgetrechts enthält das Gesetz noch in § 5 eine sehr wichtige, die rechtliche Stellung der Schutzgebiete betreffende Bestimmung, indem es daselbst heisst: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets“. Damit ist anerkannt, dass die einzelnen Schutzgebiete selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeiten sind, die Vermögen besitzen und Schulden machen können, während dies vor Erlass des G. vom 30/3 92 nicht der Fall war.

Bezüglich der Form der Kontrahirung von Schulden bestimmt der § 4 des Gesetzes: „Erfordern ausserordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies im Wege der Gesetzgebung“.

Schliesslich war in § 7 Abs. 1 vorgeschrieben, dass das Gesetz auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschliesslich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, keine Anwendung finde. Es

waren dies das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, da daselbst die Kompagnie nach Massgabe des Kaiserl. Schutzbriefs vom 27. Mai 1885 die sämtlichen Kosten der Verwaltung ihres Gebiets zu bestreiten hatte, und das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Da das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie seit dem 1. April 1899 in die Verwaltung des Reichs übergegangen ist, so ist die in § 7 enthaltene Vorschrift für dieses Gebiet unanwendbar geworden.

Was dagegen das Gebiet der Marschall-Inseln anlangt, so ist in dem bereits erwähnten Vertrage zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluitgesellschaft vom 21. Januar 1888 (RIEBOW a. a. O. S. 603 ff.) betreffend die Verwaltung des Schutzgebiets der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln §§ 2 ff. bestimmt, dass die Verwaltung des Schutzgebiets durch einen Kaiserlichen Kommissar geführt wird, dem ein Sekretär zur Seite gestellt ist, dass für die Verwaltung des Schutzgebiets alljährlich ein zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluitgesellschaft zu vereinbarender Etat aufgestellt wird und dass die Jaluitgesellschaft die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten übernimmt. Die Gesellschaft ist demzufolge verpflichtet: a) Zur Zahlung des für die Besoldung der genannten Reichsbeamten erforderlichen Betrags; b) zum Ersatz des Fehl Betrags, wenn die im Etat vorgesehenen lokalen Ausgaben die lokalen Einnahmen übersteigen, wogegen ein Ueberschuss der Gesellschaft zufällt; c) zur Gewährung freier Dienstwohnung an sämtliche Beamte und zur Ueberlassung geeigneter Amtsstuben; d) zur Ausstattung der Wohnung des Kommissars und des Sekretärs, sowie der Amtsstuben mit entsprechenden Mobilien; e) zur Gewährung freier Fahrt und Verpflegung an die genannten Beamten auf sämtlichen der Gesellschaft gehörigen Schiffen innerhalb des Schutzgebiets.

Da sonach die sämtlichen Verwaltungskosten des Schutzgebiets von der Jaluit-Gesellschaft getragen werden, findet des G. v. 30/3 92 auf dasselbe keine Anwendung. Dagegen fallen die übrigen Schutzgebiete unter das Gesetz, namentlich gilt dies auch von Kiautschou, obwohl dieses Schutzgebiet nicht dem Auswärtigen Amte, sondern dem Marineamte unterstellt ist.

II. Anlangend die Einnahmen der Schutzgebiete, so sind dieselben entweder eigene Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete oder Zuschüsse, welche aus der Reichskasse zur Bestreitung der Ausgaben der einzelnen Schutzgebiete geleistet werden, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete

zerfallen in Einnahmen 1) aus den Erträgnissen des Vermögens der Schutzgebiete; 2) aus den Steuern (direkten Steuern, indirekten Steuern und Zöllen); 3) aus den Gebühren.

In Bezug auf die öffentlichen Abgaben, welche in den Schutzgebieten erhoben werden können, ist jedoch die deutsche Kolonialverwaltung durch die im nächsten Paragraphen anzuführenden internationalen Abmachungen vielfach beschränkt.

Zum Vermögen der einzelnen Schutzgebiete gehört zunächst deren *Verwaltungsvermögen*, d. h. die unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche den einzelnen Zweigen der Kolonialverwaltung dienen, wie die Amtsgebäude und deren Inventar. Das Verwaltungsvermögen ist nicht dazu bestimmt einen finanziellen Ertrag zu geben, etwaige Einnahmen z. B. aus der Vermietung einzelner Theile eines Dienstgebäudes und dgl. haben daher nur untergeordnete Bedeutung. Anders dagegen liegt die Sache bei dem sog. *Finanzvermögen*, dessen Zweck es ist, einen finanziellen Ertrag abzuwerfen. Den wichtigsten Bestandtheil des Finanzvermögens bildet das ehemals herrenlose Land, das zum Kronland und damit zum Eigenthum der betreffenden Schutzgebiete erklärt worden ist. Finanzielle Erträgnisse können aus dem Kronland dadurch gewonnen werden, dass dasselbe veräußert, verpachtet oder in Regie verwaltet wird (vgl. darüber § 24).

Bezüglich der *direkten* Steuern ist vor Allem hervorzuheben, dass nach § 6 Abs. 3 SchGG. die Schutzgebiete im Sinne des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13/5 70 als Inland gelten. In Folge dessen schliesst die Besteuerung in einem deutschen Einzelstaate grundsätzlich die Besteuerung in einem Schutzgebiete aus und umgekehrt. Das G. v. 13/5 70 bestimmt nämlich, dass ein Deutscher nur in demjenigen Bundesstaate zu den direkten Staatsteuern herangezogen werden kann, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; bei doppeltem Wohnsitz ist der Wohnsitz im Heimathstaate massgebend.

Im Uebrigen ist es selbstverständlich, dass die direkte Besteuerung in den Schutzgebieten noch eine unentwickelte ist, da die Veranlagung der direkten Steuern im Allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen voraussetzt, welche zur Zeit noch in den Schutzgebieten fehlen. Namentlich gilt dies von der Grundsteuer und von der Gebäudesteuer.

Immerhin sind schon verschiedene auf die Einführung von di-

rekten und indirekten Steuern bezügliche Verordnungen für die einzelnen Schutzgebiete ergangen:

A. Deutsch-Ostafrika.

1. V. des Gouv. v. 1/8 91 (RIEBOW I S. 429) betr. die Erhebung einer Verbrauchssteuer, welche die Erhebung einer Verbrauchsteuer vom 1/1 92 derart anordnete, dass von jeder Einfuhr- und Ausfuhrware  $1\frac{1}{2}\%$  des Werthes als besondere Steuer durch die Zollbehörde zu erheben ist (vgl. auch Cirkul.-Erlass v. 1/5 92, RIEBOW I S. 299).

2. V. d. Gouv. v. 16/1 93 (Kol.Bl. S. 103, RIEBOW II S. 430) betr. die Erhebung einer Steuer von den innerhalb des Schutzgebiets hergestellten Spirituosen, welche diese Herstellung von der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs abhängig machte und eine Steuer von 10 Rupien für den Hektoliter der hergestellten Spirituosen einfuhrte.

3. V. v. 17/2 93 (Kol.Bl. S. 203 f., RIEBOW II S. 380), betr. den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken, nach welcher der Ausschank und Verkauf nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde zu ertheilenden Erlaubnisscheines, für welchen eine Gebühr von 150, bzw. 120 Rupien zu entrichten ist, gestattet ist. (Vgl. auch V. v. 1/8 91, betr. die Ausübung des Schankgewerbes, — RIEBOW I S. 389 —; die V. v. 1/10 91, betr. die Besteuerung von geistigen Getränken, RIEBOW I S. 428 —; V. v. 2/9 91 — RIEBOW I S. 390, welche den Verkauf von Opium und gleichartigen Genussmitteln an farbige Soldaten der kaiserl. Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Gouvernements bei Strafe verbot.)

4. V. d. Gouv. v. 1/11 97 betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika (Kol.Bl. S. 50, RIEBOW III S. 368), welche die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer für bewohnte Gebäude anordnete, als Steuerpflichtige die jeweiligen Häuser- bzw. Hüttenbesitzer erklärte und zum Zwecke der Besteuerung unterschied: I. Klasse: Steinhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araber-Art: a) in städtischen Ortschaften, b) in ländlichen Ortschaften. II. Klasse: Häuser und Hütten nach Eingeborenen-Art: a) in städtischen Ortschaften; b. in ländlichen Ortschaften. — Bei der zweiten Klasse kann die Steuer auch in natura (Oelfrüchte, bzw. Getreide und Arbeitsleistungen) geleistet werden. (Vgl. auch Runderlass v. 28/1 98 betr. die Erhebung der Hüttensteuer, RIEBOW III S. 20 ff. und Runderlass v. 21/8 99, RIEBOW IV S. 94.) — Im Zusammenhang mit der V. v. 1/11 97 steht der Runderlass vom 10/10 98 betr. die Grundsteuer (RIEBOW III S. 149)<sup>1)</sup>.

B. Südwestafrika.

1. V. v. 13/3 93 betr. die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken (Kol.Bl. S. 261, RIEBOW II S. 261).

2. V. v. 27/5 95 (Kol.Bl. S. 402, RIEBOW III S. 158 f.) betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken. Der Betrieb der Gastwirtschaft und Schankwirtschaft und der Handel mit geistigen Getränken ist nur gegen Lösung eines Erlaubnisscheins, für den eine Gebühr in ziemlicher Höhe zu entrichten ist, zulässig.

3. V. v. 8/1 96 (Kol.Bl. 1897 S. 651, RIEBOW III S. 321) betr. eine Stempel-

<sup>1)</sup> Vgl. auch V. d. Kais. Bezirksamts v. 24/7 99, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Dar-es-Salâm (RIEBOW IV S. 84).

abgabe für Lösung von Erlaubnisscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke.

4. V. v. 30/12 95 (RIEBOW II S. 205) betr. die Erhebung einer Wege- und Wagenabgabe und Zusatz-V. v. 17/5 97 (RIEBOW II S. 348), welche die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von Fuhrwerkseigenthümern (mit gewissen Ausnahmen) für die Neuanlage, Ausbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Wege anordnete.

#### C. Kamerun.

1. V. v. 20/7 85 betr. die Einführung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen (RIEBOW I S. 229), welche jedes Geschäftshaus, das mit Spirituosen handelt mit einer jährlichen Abgabe von 2000 M. belegte.

2. V. v. 1/9 99 (Kol.Bl. S. 727, RIEBOW IV S. 177 f.) betr. den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun, wonach die Erlaubniss zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken nur gegen eine jährliche Abgabe von 100 M. gestattet ist.

#### D. Togo.

Eine V. v. 27/10 90, bezw. 25/5 91 hatte die Erhebung einer Firmenabgabe angeordnet. Diese Verordnung wurde jedoch durch eine neuerliche V. vom 1/8 99 (Kol.Bl. S. 622, RIEBOW IV S. 85) betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe ersetzt. Nach derselben ist für Handelsniederlassungen im Schutzgebiete von Togo eine Jahresabgabe zu entrichten, deren Höhe (mindestens 800 M. im Jahre) sich je nach der Art des Geschäftsbetriebs abstuft (§ 2). Der Betrieb des Hausirhandels ist von der Lösung eines auf die Person und das Kalenderjahr lautenden Wandergewerbescheins für welchen eine Gebühr von 500 M. zu entrichten ist, abhängig (§ 9).

#### E. Neu-Guinea.

Im Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ist durch V. der Direktion vom 30. Juni 1888 (RIEBOW I S. 531) mit Genehmigung des Reichskanzlers eine Gewerbe- und Einkommensteuer eingeführt worden. Nach dieser Verordnung unterliegen Personen, welche innerhalb des Schutzgebiets Handelsgeschäfte oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, einer Gewerbesteuer, welche in sechs Stufen von 40, 80, 120, 240, 400 und 600 M. pro Jahr nach dem Umfange des Geschäfts oder Betriebs zur Hebung kommt. Ebenso unterliegen Beamte, kaufmännische Geschäftsführer, Pflanzungsverwalter und Aufseher, Handlungs- und Handwerksgehülfen, welche ein Einkommen an baarer Besoldung, Tantiemen oder freier Verpflegung von mehr als 1000 M. haben, einer Einkommensteuer, die von einem Einkommen von 1000—1500 M. 6 M. beträgt, von dem weiteren Einkommen über 1500 M. 2%.

#### F. Marshall-Inseln.

1. VV. v. 15/6 89 und 2/8 90 (RIEBOW I S. 620 ff.) betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer.

2. V. v. 29/8 98 (Kol.Bl. S. 739 ff., RIEBOW III S. 120) betr. die Einführung von Steuern, welche den Eingeborenen Naturalsteuern (300 000 Pfd. Kopra) auferlegt.

Gebühren für Amtshandlungen kann der Kaiser ebenso für die Schutzgebiete anordnen, wie die Erhebung von Steuern. Gebühren im e. S. sind öffentliche Abgaben, die als Gegenleistung

für die Vornahme von Amtshandlungen öffentlicher Behörden erhoben werden, während vielfach auch indirekte Abgaben als „Gebühren“ bezeichnet werden. Mitunter hat eine mit dem Namen „Gebühr“ bezeichnete Abgabe einen doppelten Charakter, insoferne sie mit Rücksicht auf ihre Höhe wie eine Steuer wirkt.

Zu den Gebühren gehören insbesondere die Gerichtskosten, in Bezug auf welche der Kaiser nach § 6 Z. 7 n. SchGG. einfachere Vorschriften treffen kann, als sie in den nach § 19 KGG. v. 7/4 00 zur Anwendung gelangenden Gesetzen enthalten sind (vgl. § 21 V).

Was die Geldstrafen anlangt, so bestimmte § 46 KGG. v. 10/7 79, dass die von den Konsuln und Konsulargerichten verhängten Geldstrafen zur Reichskasse fließen. Diese Bestimmung hatte auch in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen; § 3 Z. 11 a. SchGG. ermächtigte jedoch den Kaiser zu bestimmen, dass diese Vorschrift, insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserl. Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, ausser Anwendung bleibt.

In § 24 Abs. 2 RGG. v. 7/4 00 ist ebenfalls vorgeschrieben, dass Geldstrafen in die Reichskasse fließen. Diese Vorschrift findet jedoch in den Schutzgebieten keine Anwendung, weil, wie in der Begründung hervorgehoben ist, nach Massgabe des RG. v. 30/3 92 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Schutzgebiet ein eigener Fiskus besteht, in welchen die von den Gerichten des betreff. Schutzgebiets verhängten Geldstrafen zu fließen haben. Ebenso wurde eine dem § 3 Z. 11 a. SchGG entsprechende Vorschrift als entbehrlich in das n. SchGG nicht aufgenommen.

### § 17. Das Zollwesen und der auswärtige Handelsverkehr <sup>1)</sup>.

I. Was das Zollwesen und den auswärtigen Handelsverkehr anlangt, so ist vor allem hervorzuheben, dass die deutschen Schutzgebiete nicht zum deutschen Zollgebiete gehören, demselben gegenüber also Ausland und daher die von den Schutzgebieten in das deutsche Zollgebiet gelangenden Waaren zollpflichtig sind. Nach Beschluss des Bundesraths vom 2/6 93 (CBl. f. d. D. R. S. 197, RIEBOW II, S. 22) geniessen jedoch die Schutzgebiete die Meistbegünstigung, insoferne auf deren Erzeugnisse die vertragsmässigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Schutzgebiete, S. 245 ff.

<sup>2)</sup> Ueber die Frage der Zollbefreiung deutsch-kolonialer Produkte vgl. Deutsche Kol.Ztg. 1900 S. 142 ff., 162 ff., 199 f., 238, 234 f., 282 f.

v. Stengel, Rechtsverhältnisse.

Wie die Waaren der Schutzgebiete im deutschen Zollgebiete zollpflichtig sind, so können auch die von Deutschland nach den Schutzgebieten verbrachten Waren daselbst einem Zoll unterworfen werden. Das Gleiche gilt von Waaren, die von einem Schutzgebiete in ein anderes eingeführt werden, da jedes Schutzgebiet für sich ein selbständiges Zollgebiet darstellt. Die für verschiedene Schutzgebiete erlassenen Zollordnungen, auf welche noch zurückzukommen sein wird, haben denn auch in der Regel alle Waaren, die in das betr. Schutzgebiet eingeführt werden, gleichgültig woher sie kommen, der Zollpflicht unterworfen.

Da die deutsche Zollgesetzgebung in den deutschen Schutzgebieten nicht gilt, steht auch nichts im Wege, im deutschen Zollgebiete unzulässige Durchgangszölle (vgl. § 6 Vereinszollg. v. 1869) und Ausfuhrzölle daselbst einzuführen, wie dies auch in den meisten Schutzgebieten geschehen ist.

II. In Bezug auf die Auflegung und Erhebung von Zöllen, sowie überhaupt in Bezug auf die Regelung des Handelsverkehrs ist die deutsche Kolonialverwaltung durch internationale Vereinbarungen vielfach beschränkt. In erster Linie kommt hier in Betracht die Kongoakte v. 26/2 85, welche für die im Art. 1 aufgeführten Gebiete des sog. konventionellen Kongobeckens die Handelsfreiheit festgesetzt und in den Art. 3 und 5 namentlich die ungleiche Behandlung bezüglich der Schiffe, wie Waaren, die Verleihung von Monopolen und Privilegien irgend welcher Art, die sich auf den Handel beziehen und die Erhebung von Eingangs- und Durchgangszöllen von in diesen Gebieten zur Einführung gelangenden Waaren verboten und den Grundsatz ausgesprochen hat, dass Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem Land-, See- oder Flusswege eingeführt werden, keine anderen Abgaben zu entrichten haben sollen, als solche, welche etwa als billiger Entgelt für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden und in dieser Eigenschaft gleichmässig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind. (Art. 5, 14, 15 und 16.) Diese für die deutschen Schutzgebiete, soweit dieselben im konventionellen Kongobecken liegen, massgebenden Bestimmungen sind theilweise durch die Brüsseler Generalakte vom 2/7 90, bezw. die derselben beigefügte Erklärung abgeändert worden (RIEBOW I S. 173). Nach dieser Erklärung können nämlich die Signatärmächte und die der Akte beitretenden Mächte, welche im konventionellen Kongobecken

Besitzungen haben, oder eine Schutzherrschaft ausüben, daselbst, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den einzuführenden Waaren Zölle erheben, deren Tarif einen 10% des Werthes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, mit Ausnahme jedoch der Spirituosen, für welche die Bestimmungen der Generalakte v. 2/7 90 in Kraft geblieben sind. Ausserdem darf keine ungleiche Behandlung stattfinden und kein Durchgangszoll erhoben werden. Die Mächte, welche innerhalb des Maximalsatzes von 10 % ein Zollsystem vereinbaren, sind verpflichtet, die Formalitäten thunlichst zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern. Die getroffenen Vereinbarungen sollen für einen Zeitraum von 15 Jahren von der Unterzeichnung der Erklärung in Kraft bleiben. Auf Grund dieser Abmachung haben Deutschland, Grossbritannien und Italien eine Vereinbarung getroffen (Kol.Bl. 1891 S. 96 ff.), inhaltlich deren in denjenigen Gebieten der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens, welche unter ihrem Einflusse stehen und unter Art. 4 der Kongoakte fallen, von den in diese Gebiete eingeführten Waaren in Gemässheit des nach den Verträgen mit Sansibar geltenden Zollsystems Zölle zu erheben sind, d. h. Einfuhrzölle von 5% des Werthes.

Waffen und Munition können jedoch unter gewissen Voraussetzungen mit einem Einfuhrzoll von 10% des Werthes im Höchstbetrage belegt werden. Gewisse Waaren, nämlich Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im Allgemeinen alle Transportmittel sind zollfrei.

Die Vereinbarung trat gleichzeitig mit den zu Brüssel am 2/7 90 gezeichneten Akten in Kraft mit der Bestimmung, dass sie für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft treten und jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft bleiben solle, sofern nicht eine der drei Signatärmächte sechs Monate vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums die Revision desselben beantragt<sup>1)</sup>.

Was die im VI. Kap. der Brüsseler Generalakte enthaltenen Bestimmungen, betr. die Beschränkung des Handels mit Spirituosen anlangt, so finden dieselben nach Art. 90 Anwendung innerhalb einer Zone, welche vom 20° nördl. Breite und vom 22° südl. Breite

<sup>1)</sup> Vgl. auch den Tarif der westlichen Zone des konvent. Kongobeckens vereinbart zwischen dem Kongostaat, Frankreich und Portugal (Kol.Bl. 1892 S. 275).

begrenzt wird und sich im Westen bis an den atlantischen Ocean, im Osten bis an den indischen Ocean und seine Dependenz einschließlich der bis zu einer Entfernung von 100 Seemeilen vom Meeresufer gelegenen Inseln erstreckt. In denjenigen Theilen dieser den grössten Theil der deutschen Schutzgebiete in Afrika umschliessenden Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen keine Spirituosen konsumirt werden, oder deren Genuss sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr verhindern. Ebenso soll die Fabrikation geistiger Getränke untersagt sein. Ausnahmen von diesem Verbote können nur für beschränkte Quantitäten verstattet werden, wenn dieselben für den Gebrauch von Nichteingeborenen bestimmt sind und wenn sie in Gemässheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden. (Art. 91.)

Eine Abänderung des Art. 91 ist erfolgt durch die Brüsseler Konvention vom 8/6 99. (Kol.Bl. S. 531 ff.)

Die Mächte, welche Besitzungen oder Protektorate in denjenigen Theilen der Zonen inne haben, welche dem Verbote nicht unterliegen, und wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden, oder wo der Eingangszoll weniger als 15 Franken für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt beträgt, verpflichteten sich auf diese Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt zu legen und zwar für die Dauer von drei Jahren vom Tage des Inkrafttretens der Generalakte. Für die spätere Zeit war eine Erhöhung des Zolles vorgesehen. (Art. 92.)

Die Spirituosen, welche in den im Art. 92 bezeichneten Gebieten fabricirt werden und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sollen mit einer Steuer belegt werden, die nicht niedriger sein darf, als der nach Massgabe des Art. 92 festgesetzte Minimalatz der Einfuhrzölle (Art. 93, vgl. auch Art. 94<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Nach der Brüsseler Konvention v. 8/6 99, in Kraft getreten am 8/7 1900 (Kol.Bl. 1900 S. 531 f.) abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Italien, Holland, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen und der Türkei unter dem Vorbehalt des Beitritts der übrigen an der Brüsseler Generalakte beteiligten Mächte, soll der Einfuhrzoll auf Spirituosen, wie derselbe durch die Brüsseler Generalakte geregelt worden ist, im ganzen Gebiete der Zone, wo das im Art. XCI der Generalakte vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, auf die Höhe von 70 Fr. für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt, gebracht werden und zwar für einen Zeitraum von sechs Jahren, nach dessen Ablauf der Einfuhrzoll auf der Grundlage der durch die bisherigen Tarifbestimmungen gezeitigten

III. Weitere den Handel und das Zollwesen betreffende Abmachungen sind enthalten:

1. In dem Protokoll betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee vom 24/12 95 (RIEBOW I S. 81). In dem auf die Biafrabai sich beziehenden Abschn. I dieser Uebereinkunft verpflichteten sich nämlich die beiden Regierungen keine Massregel zu ergreifen, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels der Angehörigen der anderen Regierung in dem Theile des Campoflusses, der die Grenze bildet und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benützt wird, beeinträchtigen könnten. In dem auf die Sklavenküste bezüglichen Abschnitt II ist ferner den französischen Kaufleuten in Porto Seguro und in Klein-Popo für ihre Person und ihr Eigenthum sowie für ihre Handelsunternehmungen bis zum Abschluss einer in Aussicht genommenen Zollabmachung<sup>1)</sup> die Vergünstigung der gleichen Behandlung zugesichert, welche sie damals genossen, wie auch die Gewährung aller Vortheile und Freiheiten, welche etwa den deutschen Staatsangehörigen eingeräumt werden sollten. Namentlich behielten sie die Befugniss, ihre Waaren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto Seguro und Klein Popo in dem angrenzenden französischen Gebiete frei hin und her zu befördern, ohne zur Zahlung irgend welcher Abgabe genöthigt zu sein. Die gleiche

Ergebnisse einer Revision unterzogen werden soll. Für die Kolonien von Togo und Dahomey braucht der Zoll nur 60 Fr. für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu betragen (Art. 1). — Die Spirituosen, welche in den im Art. XCII der Generalacte bezeichneten Gebieten fabricirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, sind nach Art. XCIII mit einer Steuer zu belegen. Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein, als der im Art. 1 festgesetzte Minimalatz des Einfuhrzolls (Art. 2).

<sup>1)</sup> Eine solche Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste ist zuerst am 25. Mai 1887 und dann am 26. Dezember 1889 geschlossen worden (Kol. Jahrb. III. S. 288 ff.). Nach Art. 2 dieser Uebereinkunft sollen die deutschen und französischen Besitzungen an der Sklavenküste ein einheitliches Zollgebiet ohne Zwischen-Zollgrenze dergestalt bilden, dass daselbst ein und dieselben Zölle erhoben werden und dass die auf einem Gebiete verzollten Waaren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können. Die Uebereinkunft ist am 1. März 1890 in Kraft getreten und zwar zunächst für die Dauer eines Jahres mit der Massgabe, dass sie stillschweigend jeweils für ein Jahr als verlängert gilt, wenn sie nicht sechs Monate vorher von den vertragenden Theilen gekündigt worden ist.

Befugniss wurde den deutschen Kaufleuten von der französischen Regierung zugesichert. Ausserdem behielten sich die deutsche und französische Regierung vor, nach vorheriger Untersuchung an Ort und Stelle über den Erlass gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen.

2. In der Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean vom 10. April 1886 (RIEBOW I S. 87). Beide Regierungen kamen überein, dass die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen und Schutzgebiete des anderen Staats im westlichen Stillen Ocean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigenthum daselbst zu erwerben und zu besitzen und alle Arten von Handel und Gewerbe, sowie von landwirthschaftlichen Unternehmungen zu betreiben unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuss derselben religiösen Freiheit wie die Angehörigen desjenigen Staats, welcher dort Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt. Insbesondere sollen in allen deutschen und britischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean die Schiffe beider Staaten in jeder Beziehung gegenseitig die gleiche Behandlung sowohl, wie die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen und Waaren jedweden Ursprungs, welche von den beiderseitigen Staatsangehörigen unter irgend welcher Flagge eingeführt werden, sollen keinerlei anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als diejenigen, welche von den Angehörigen des andern Staats oder irgend einer dritten Macht eingeführt werden.

3. In dem deutsch-portugiesischen Vertrage vom 30. Dezember 1886, betr. die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südwestafrika, (RIEBOW I S. 89) heisst es, dass die deutschen Reichsangehörigen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Angehörigen des Staats, welcher die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt, geniessen.

4. Von dem deutsch-englischen Vertrage vom 1. Juli 1890 sind hier namentlich anzuführen die Art. 8, 9 und 10. Inhaltlich Art.

8 verpflichteten sich die beiden Kontrahenten in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Kongoakte bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hienach genießt der Handel völlige Freiheit; die Schifffahrt auf den Flüssen, Seen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche unter Ausschluss ungleicher Behandlung für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und Monopole und Handelsbegünstigungen nicht gewährt werden. Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet. Insbesondere herrscht Einverständniss darüber, dass in Gemässheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmniss und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongostaat, zwischen dem Nyassa- und dem Tanganika-See, auf dem Tanganika und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze beider Sphären.

Nach Art. 9 sollen Handels- und Bergwerkskonzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, von der letzteren anerkannt werden, sofern deren Gültigkeit genügend dargethan ist. Die Konzessionen müssen in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden.

Gemäss Art. 10 sollen in allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einflusse stehen, Missionen beider Länder vollen Schutz geniessen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

5. In Art. 6 des deutsch-englischen Vertrags vom 15. November 1893 über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den am Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten erkannte England seine Verpflichtung an, auf die seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterliegenden Gewässer des Niger und seiner Nebenflüsse die auf die Freiheit der Schifffahrt be-

züglichen Bestimmungen anzuwenden, welche in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 30 und 33 der Kongoakte enthalten sind, während sich Deutschland seinerseits durch den Art. 32 der Kongoakte an jene Bestimmungen für denjenigen Theil der Gewässer gebunden erklärte, welcher seiner Aufsicht unterliegt<sup>1)</sup>.

6. Von dem deutsch-französischen Abkommen vom 15. März 1894 betr. die Abgrenzung des Schutzgebiets von Kamerun u. s. w. (Kol.Bl. S. 159 ff.) kommt zunächst § 3 in Betracht, inhaltlich dessen Deutschland bezüglich des Benuë und seiner Zuflüsse, soweit sie in der deutschen Interessensphäre liegen, und Frankreich bezüglich desjenigen Theils des Mayo-Kobi und der anderen Zuflüsse des Benue, welche in der französischen Interessensphäre liegen, gegenseitig ihre Verpflichtung anerkennen, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 der Kongoakte aufgeführten, auf die Freiheit der Schifffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen, ebenso wie sie dies auch bezüglich der Bestimmungen der Brüsseler Generalakte v. 2/7 90 über die Einführung von Waffen und Spirituosen thun werden. Deutschland und Frankreich sicherten sich ferner gegenseitig den Genuss dieser namentlichen Bestimmungen zu, soweit sie sich auf die Schifffahrt auf dem Schari und Logone und ihren Zuflüssen und auf die Einfuhr von Waffen und Spirituosen in die Becken dieser Gewässer beziehen. In Art. 4 ist ferner ausgesprochen, dass in den beiderseitigen Interessensphären, welche in dem Becken des Benuë und seiner Zuflüsse, des Schari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in Gebieten südlich und südöstlich vom Tschadsee die Handeltreibenden der beiden Länder bezüglich der Benützung der Landstrassen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fusse vollkommener Freiheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unter-

<sup>1)</sup> Die Art. 26, 27, 28, 29 enthalten die im Kapitel V zusammengestellten Bestimmungen über die Schifffahrt auf dem Niger, die sog. Niger-Schifffahrtsakte. In Art. 30 übernahm England und in Art. 31 Frankreich die in den Art. 26—29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse unter ihrer Souveränität oder ihrem Protektorat sich befinden oder befinden werden. Gemäss Art. 32 übernahm jede der übrigen Signaturmächte unter der gleichen Voraussetzung die gleiche Verpflichtung.

liegen und dieselben Vergünstigungen geniessen. . . . Die Zoll- und Steuertarife, welche etwa von dem einen oder anderen Theile aufgestellt werden, sollen hinsichtlich der Handeltreibenden beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung zulassen.

7. Uebereinkunft zwischen Deutschland und England über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste, südlich vom Volta v. 24/2 94 (Kol.Bl. S. 267 ff.).

8. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar vom 20/12 85 (RIEBOW I S. 636), inhaltlich dessen zwischen beiden Vertragstheilen grundsätzliche, gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen soll.

9. Im Vertrage vom 30/6 99 zwischen dem Reich und Spanien über die Abtretung der Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen (Kol.Bl. S. 469) sicherte Deutschland dem spanischen Handel und den spanischen landwirthschaftlichen Unternehmungen auf diesen Inseln die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen zu, welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirthschaftlichen Unternehmungen gewähren wird. (Art. 2).

10. In dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou v. 9/7 98 (RIEBOW IV S. 163 f.) ist in Art. III und IV bestimmt, dass Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen die gleichen Vergünstigungen zu Theil werden sollen, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen und dass von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen in der Kiautschou-Bucht keine anderen Abgaben erhoben werden, als solche auch von anderen Schiffen zum Zwecke der Unterhaltung der nöthigen Hafen- und Quaianlagen erhoben werden.

IV. Von für einzelne Schutzgebiete erlassenen auf das Zollwesen bezüglichen Vorschriften mögen erwähnt werden:

A. Deutsch-Ostafrika.

1. Zollordnung vom 1/4 93 (Kol.Bl. S. 164, RIEBOW I S. 410), vgl. auch den Runderlass vom 14/2 94 (Kol.Bl. S. 270 bzw. 566. RIEBOW II S. 72). Aus dem Inhalte dieser Zollordnung ist folgendes hervorzuheben: Als Zollaussland werden alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörenden Inseln (§ 7). Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbeleisses mit Ausnahme von Schusswaffen und Schiessbedarf dürfen ein- und ausgeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Schiessbedarf richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen. Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsätze können für einzelne Artikel beim Eintritt ausserordentlicher Umstände, sowie aus gesund-

heits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden (§§ 1 und 2). Die aus dem Küstengebiet nach dem Auslande ausgehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht in dem beigefügten Tarife (Anlage A) Ausfuhrzölle festgesetzt sind. Die in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von 5 Prozent des Werthes; frei vom Einfuhrzoll bleiben die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände (§§ 10 und 11). Die in §§ 10 und 11 festgesetzten Zölle werden vom Werthe der Waaren erhoben und sind in baarem Gelde zu entrichten (§ 16, Abs. 1). Die Kontrebande und der Schmuggel werden nach Massgabe der in den §§ 31 ff. enthaltenen Zollstrafordnung bestraft.

Ferner sind anzuführen die Verordnung vom 10. Januar 1892 (RIEBOW a. a. O. S. 422), betr. die Errichtung von zollfreien Niederlagen in den Häfen von Deutsch-Ostafrika, der Gouvernementsbefehl, betr. die zollamtliche Behandlung der kaiserlichen Kriegsschiffe in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Juli 1891 (RIEBOW I S. 426, Kol.Bl. S. 364), inhaltlich dessen die kaiserlichen Kriegsschiffe als Zollausland zu betrachten sind, und demgemäss weder Einfuhrzoll noch sonstige Gebühren für Güter zu entrichten haben, welche sie in einem der Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets aus Postdampfern oder sonstigen Fahrzeugen an Bord übernehmen, wie sie auch das zu ihrer Verpflegung bestimmte Rindvieh, Schafe, Ziegen u. dgl. zollfrei an Bord nehmen, und die Verordnung vom 13. Januar 1893 (RIEBOW I S. 426), betr. die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebiets in Ostafrika, wonach sämmtliche innerhalb des Schutzgebiets angesessenen christlichen Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Nationalität für die von ihnen eingeführten Gegenstände Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Verbrauchssteuer geniessen bis zum Betrage von 1200 Mark.

2. Eine neue Zollordnung wurde erlassen am 1/1 99 Kol.Bl. S. 45 (RIEBOW IV S. 13), welche am 1. April 1899 in Kraft trat (Kol. Bl. S. 225, RIEBOW IV S. 24), und alle entgegenstehenden Bestimmungen aufhob. Dieselbe stellte in § 1 den Grundsatz auf, dass alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbeleisses, vorbehaltlich der durch besondere Vorschriften geregelten Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Schiessbedarf (§ 2) — ein- und ausgeführt werden dürfen.

Als Zollausland werden nach § 7 alle nicht zu Deutsch-Ostafrika gehörenden Gebiete angesehen. Als Zollinland (Zollgebiet) gilt das deutsch-ostafrikanische Festland nebst den dazu gehörigen Inseln. Die Zollgrenze bildet gegen das Ausland seewärts eine Linie, welche in einer Entfernung von 10 See-meilen dem Rande des niedrigsten Wasserstands gleichläuft. (§ 8).

Von den aus dem Küstengebiete nach dem Auslande ausgehenden Gegenständen werden Ausfuhrzölle und Umschlagsabgaben, und von den in das Küstengebiet aus dem Auslande eingeführten Waaren Einfuhrzölle und Umschlagsabgaben erhoben, Waaren, die von einem Hafen des Küstengebiets nach einem anderen Hafen desselben übergeführt werden, unterliegen dagegen weder dem Ausfuhr- noch Einfuhrzoll, noch der Umschlagsgebühr (§§ 10, 11, 12).

#### B. Südwestafrika.

1. Zollverordnung vom 10/10 96, in Kraft getreten am 1. Dezember 1896 (Kol.Bl. 1897 Beil. RIEBOW II S. 272). Nach § 1 können alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbeleisses mit Ausnahme von Schusswaffen und

Schiessbedarf, deren Ein- und Ausfuhr sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen richtet, im ganzen Umfange des Schutzgebiets eingeführt, durchgeführt und ausgeführt werden.

Die in das Schutzgebiet eingeführten und die aus demselben ausgehenden Waaren bleiben zollfrei, sofern nicht der Zolltarif einen Einfuhr- oder Ausgangszoll festgesetzt. Die durch das Schutzgebiet durchgeführten Waaren können nach den hierüber zu erlassenden Vorschriften zollfrei gelassen werden (§ 3).

2. Bek. der Kol.Abth. des Auswärt. Amts betr. Abänderung des Zolltarifs für Südwestafrika v. 18/10 98 (Kol.Bl. S. 641, RIEBOW III S. 153).

C. Kamerun.

1. V. v. 8/11 87 betr. die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen (RIEBOW I S. 242). Ausf.V. hiezu vom gleichen Tage (RIEBOW I S. 243).

2. V. v. 26/5 91 betreffend Abänderung des Zolltarifs v. 26/5 91 (RIEBOW I S. 245).

3. V. v. 21/11 91 betr. Erhebung eines Einfuhrzolls von Geweben (RIEBOW I S. 246). Bek. hierzu v. 17/3 92 (RIEBOW I S. 247).

4. V. v. 3/10 93 betr. Abänderung des § 7 V. v. 8/11 87 (Kol.Bl. S. 555, RIEBOW II S. 42).

5. V. betr. Zollerlässigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften v. 15/9 95 (Kol.Bl. S. 570, RIEBOW II S. 179).

6. V. d. Gouv. v. 1/11 98 (Kol.Bl. S. 735 ff., RIEBOW III S. 156), welche alle früheren auf das Zollwesen bezüglichen Verordnungen aufhob und die Erhebung von Einfuhrzöllen nach Massgabe eines am 1/3 99 in Kraft getretenen Zolltarifs anordnete.

7. V. v. Gouv. v. 1/4 99 betr. die Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen in den zur westl. Zone des konvent. Kongobeckens gehörigen Gebiets-theilen des Schutzgebiets Kamerun (Kol.Bl. 1900 S. 95, RIEBOW IV S. 51).

D. Togo.

1. V. v. 1/10 88 betr. das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiet von Togo (RIEBOW I S. 271), erlassen auf Grund der Vereinbarung mit Frankreich v. 25/5 87.

2. V. v. 21/5 92 betr. die Erhöhung des Einfuhrzolls auf Spirituosen (RIEBOW I S. 277).

3. V. v. 5/11 93 betr. die Zollerhebung in Togo (theilweise Abänderung der V. v. 1/10 88 Kol.Bl. 1894 S. 3, RIEBOW IV S. 48).

4. V. v. 17/11 94 betr. Zollerlässigungen für die Missionsgesellschaften in Togo (Kol.Bl. 1895 S. 68, RIEBOW II S. 68).

5. V. v. 24/9 97 betr. Ausfuhrzölle (Kol.Bl. S. 717, RIEBOW IV S. 3).

E. Die Marshalls-Inseln.

Für dieses Gebiet sind bisher noch keine auf das Zollwesen bezüglichen Verordnungen ergangen.

F. Das Kiautschou-Gebiet.

1. Provisorische zollamtliche Bestimmungen vom 23/5 99 (M.V.Bl. S. XX, RIEBOW IV S. 196 ff.). Nach diesen Bestimmungen ist die Waareneinfuhr in das deutsche Gebiet frei, mit Ausnahme von Opium, Waffen, Pulver und Sprengstoffen, sowie den zur Anfertigung der letzteren dienenden Bestandteilen, welche

besonderen Bestimmungen unterliegen. (Vgl. diese besonderen Bestimmungen v. 23/1 99 M.V.Bl. S. XXII. RIEBOW IV S. 198 f.) — Fremde Waaren und chinesische Waaren, welche nicht unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr aus dem deutschen Gebiete in das Hinterland den vertragsmässigen Einfuhrzoll. — Chinesische Waaren, welche unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr in das Hinterland die Hälfte des Vertragszolls (Küstenzoll). — Chinesische Waaren, welche aus dem Hinterlande ankommen, zahlen den vertragsmässigen Ausfuhrzoll. — Produkte, welche innerhalb des deutschen Kiautschougebiets erzeugt sind, oder Waaren, die aus solchen im deutschen Gebiet erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, zahlen, soweit ein amtliches Ursprungszeugniss beigebracht wird, bei der Verschiffung aus Tsingtau keinen Ausfuhrzoll. Waaren, die unter Transitpass in das Hinterland verschickt oder aus dem Hinterland gebracht werden sollen, zahlen ausser dem vertragsmässigen Ausfuhr- oder Einfuhrzoll die vertragsmässige Transitgebühr. — Die Vertragstarifbestimmungen finden Anwendung auf alle Waaren, die auf Schiffen fremder Bauart verladen sind. — Die Zölle und Abgaben, die von Fahrzeugen chinesischer Bauart und von Waaren, die auf ihnen nach Tsingtau kommen, erhoben werden, sollen nicht höher sein, als die Abgaben, die bisher im Kiautschougebiet oder einem andern Hafen der Provinz Schantung erhoben sind oder zur Erhebung gelangen.

G. Was das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie anlangt, so wurde durch Verfügung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1888 auf Grund des § 11 a. SchGG. der Direktion für den Erlass einer für das Schutzgebiet bestimmten Zollverordnung der Gesellschaft die Befugnis übertragen, gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. (RIEBOW I S. 522.)

Mit Genehmigung des Reichskanzlers erliess hierauf die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 30. Juni 1888 eine am 1. Oktober 1888 in Kraft getretene ausführliche Zollverordnung (RIEBOW I S. 523 ff.), welche namentlich auch Bestimmungen über Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren enthält. Nach § 1 dieser Zollverordnung dürfen alle Waaren in das Schutzgebiet frei eingeführt und aus demselben frei ausgeführt werden, soweit der Zolltarif des Schutzgebiets nicht einen Eingangszoll oder einen Ausgangszoll oder ein Verbot der Ein- oder Ausfuhr festsetzt. Der der Verordnung beigelegte Zolltarif setzt aber Einfuhrzölle fest für Bier und Meth, Weine, Branntweine und Liqueure jeder Art, sowie alle sonstigen alkoholischen Getränke und in Spirituosen eingemachte Früchte, und Ausfuhrzölle für Kopra; verboten ist die Einfuhr von Opium ausser zu medicinischen Zwecken, von Waffen, Munition und Sprengstoffen ausser zum persönlichen Bedarf für Nicht-Eingeborene.

Diese Zollordnung wurde theilweise abgeändert durch die V. der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie v. 18/10 95 (Kol.Bl. S. 575. RIEBOW II S. 187).

**§ 18. Die Verwaltung des Innern<sup>1)</sup>.**

I. Die Verwaltung des Innern hat die Bedingungen zu schaffen, die es der Gesamtheit, wie den einzelnen Staatsangehörigen ermöglichen, eine thunlichst hohe Stufe der Entwicklung in wirtschaftlicher, geistiger und leiblicher Beziehung zu erreichen. Diese Thätigkeit der Verwaltung erscheint als polizeiliche, wenn sie die Abwehr von allgemeinen die Sicherheit und Wohlfahrt der Gesamtheit oder einzelner Staatsangehöriger drohenden allgemeinen Gefahren bezweckt, sobald diese Abwehr mit einem Zwange gegen Personen verbunden ist, als p f l e g l i c h e, wenn zur Förderung der Wohlfahrt Einrichtungen geschaffen werden, deren Benutzung den Einzelnen freigestellt ist.

Die Ausbildung der inneren Verwaltung setzt ein ziemlich entwickeltes Staatswesen voraus. In weniger entwickelten Zuständen, wie dieselben in der ersten Zeit in den Kolonien vorliegen, muss sich die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt zunächst auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung und die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch die Rechtspflege und die Sicherheitspolizei beschränken. Erst allmählig können die übrigen Zweige der inneren Verwaltung ausgebildet werden. Der erste und wichtigste Zweig der inneren Verwaltung in den Schutzgebieten ist daher die höhere wie niedrige Sicherheitspolizei.

Erst in zweiter Linie kommt die Staatspflege in Betracht, insbesondere die Sorge für die wirtschaftliche Entwicklung. Als ein Bestandtheil der inneren Verwaltung erscheinen in den Kolonien auch die Massregeln für die Erhaltung und das Wohlergehen der Eingeborenen.

II. Was nun zunächst die Sicherheitspolizei anlangt, so ist deren Aufgabe der Schutz der Einwohner der Schutzgebiete gegen Gefährdungen und Verletzungen ihrer Person und ihres Eigenthums, sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, insbesondere Verhütung von Zwistigkeiten zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten.

Die Handhabung der Sicherheitspolizei ist Aufgabe der an der Spitze der Verwaltung in den einzelnen Schutzgebieten stehenden

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 253 ff.

Beamten, deren Befugnisse in dieser Beziehung aus ihrer Stellung als oberste Verwaltungsbeamte sich von selbst ergibt<sup>1)</sup>.

Beschränkungen der Machtbefugnisse dieser Beamten sind insoferne gegeben, als das StrGB. und die StrPrO. willkürliche Freiheitsentziehungen, Beschlagnahme und Haussuchungen u. s. w. verbieten bzw. die Vornahme von Verhaftungen, Haussuchungen u. s. w. von gewissen Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese Massregeln strafprozessualen Charakter an sich tragen. Im übrigen ist zu beachten, dass die im deutschen Reiche bzw. in Preussen zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze in den Schutzgebieten nicht gelten; insbesondere gilt auch das Freizügigkeitsgesetz vom 1/11 67 nicht, welches die Ausweisung von Inländern aus einem Orte des Reichsgebiets nur aus bestimmten im G. v. 1/11 67 zugelassenen Gründen gestattet. In Folge dessen können auch Reichsangehörige aus gewichtigen Gründen, insbesondere im Interesse der Sicherheitspolizei ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden. Es hängt dies damit zusammen, dass in den Schutzgebieten, lediglich die auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren bezüglichen Vorschriften der Reichsgesetze, bzw. der preuss. Gesetze für anwendbar erklärt wurden, nicht aber die Gesetze öffentlich-rechtlichen Inhalts wie das Freizügigkeitsgesetz u. dgl.

Die Polizeigewalt wird ausgeübt durch *Polizeiverordnungen* und *Polizeiverfügungen*. Wer befugt ist, Polizeiverordnungen zu erlassen, ist bereits früher (§ 9) dargelegt worden. Zum Erlasse polizeilicher Verfügungen ist jeder Beamte berechtigt, dem irgend ein Zweig der Polizeigewalt übertragen ist. Jeder Polizeibeamte ist selbstverständlicher Weise auch befugt, die von ihm erlassenen polizeilichen Verfügungen mittelst Zwangs zum Vollzuge zu bringen. Insoweit besondere Vorschriften in dieser

<sup>1)</sup> In den Kommissionen, die s. Z. dem Gouverneur von Kamerun und den Kommissarien von Togo und für das südwestafrikanische Schutzgebiet erteilt wurden (Reichstag II Sess. 1885/86 Drucks. N. 21 S. 4) wurden diese Beamten angewiesen, „die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen, wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten Schutz und Sicherheit zu gewähren“. Dass zu den hiedurch übertragenen Machtbefugnissen die Sicherheitspolizei gehört, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso ist es selbstverständlich, dass die Handhabung der Sicherheitspolizei zu den Befugnissen der übrigen an der Spitze der Schutzgebiete stehenden Beamten gehört.

Beziehung nicht bestehen, wird es im einzelnen Falle im Ermessen des Beamten liegen, welche Zwangsmassregeln zu ergreifen sind. Jedoch erscheinen Zwangsmassregeln unzulässig, die nach deutschem Rechte ausgeschlossen sind, wie z. B. körperliche Züchtigungen, die höchstens gegen Eingeborene nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers v. 22/4 96 zulässig wären (vgl. § 27). Gegen die Verfügungen steht selbstverständlich den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, bzw. den Reichskanzler zu.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit wird gemäss § 29 GVG. u. § 23 KGG. v. 1/4 00 vom Richter im Schutzgebiet gehandhabt. Nun lässt § 453 StrPrO. zu, dass durch „landesgesetzliche“ Bestimmung den Polizeibehörden die Befugniss beigelegt wird, auf Uebertretungen in den Strafgesetzen angedrohte Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen, mit der Massgabe jedoch, dass die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, sowie etwa eine verwirkte Einziehung verhängen kann. Diese reichsgesetzliche Vorschrift findet natürlich auch in den Schutzgebieten Anwendung; es kann daher keinen Bedenken unterliegen, dass durch Kaiserl. Verordnung, die hier die „landesgesetzliche Bestimmung“ vertritt, den mit der Handhabung der Polizeigewalt betrauten Beamten dieses vorläufige Straffestsetzungsrecht eingeräumt wird. Zu beachten ist jedoch dabei, dass, da in den Schutzgebieten die Uebertretung von Polizeiverordnungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bedroht werden kann (§ 15 n. SchGG.), die polizeiliche Straffestsetzung ausgeschlossen ist, wenn der Mindestbetrag der angedrohten Strafe über sechs Wochen Freiheitsstrafe oder 150 Mk. Geldstrafe hinausgeht, oder wenn zwar eine geringere Strafe im Mindestbetrage angedroht ist, im einzelnen Falle aber eine höhere Strafe angemessen erscheint.

Insoweit der mit der Polizeigewalt betraute Beamte gleichzeitig auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigt, also Polizei und Gericht in derselben Person vereinigt ist, wird freilich kaum Anlass bestehen, von der Bestimmung des § 453 StrPrO. Gebrauch zu machen, da durch die nach § 447 ff. StrPrO. zulässigen „amtsrichterlichen Strafbefehle“ in den meisten Fällen der gleiche Erfolg erzielt werden wird.

Nach § 459 StrPrO. sind ferner Strafbescheide der Verwaltungs-

behörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässig; jedoch können durch solche Strafbescheide nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Auch diese Bestimmung der StrPrO. erscheint in den Schutzgebieten anwendbar, soweit allgemeine Vorschriften über Erhebung öffentlicher Gefälle und Abgaben in den Schutzgebieten erlassen sind.

Gegen derartige Strafbescheide kann der Betroffene entweder auf gerichtliche Entscheidung antragen, oder Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreifen. (Vgl. z. B. § 2 V. v. 19/7 86, RIEBOW I S. 177.)

II. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können sich die Beamten in den Schutzgebieten der daselbst befindlichen Schutztruppen bedienen. In diesem Sinne heisst es im § 1 RG. vom 22. März 1891 betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, dass dieselbe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels bestimmt ist und in den organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe vom 9. April 1891 Abschn. I, dass dieselbe betreffs der Verwaltung und der Verwendung sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung dem Gouverneur untersteht.

Durch Gouvernementsbefehl vom 21. November 1891 (Kol.Bl. 1892 S. 185) wurde sodann die Kaiserl. Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und eine Polizeitruppe getheilt. Der Gouvernementsbefehl vom 1. Februar 1892 hat dann die entsprechenden Vorschriften für diese Neuorganisation getroffen (ibid. S. 185 ff.)

Für Südwestafrika ist eine Verfügung des Landeshauptmanns vom 14. Februar 1894 (Kol.Bl. S. 251) zu erwähnen, durch welche zur Unterstützung der Ortspolizeibehörde in Gross-Windhoek ein Polizeikorps errichtet wurde. Auch in Togo und Kamerun bestehen Polizeitruppen (Kol.Bl. 1893 S. 41).

III. Von den Vorschriften sicherheitspolizeilicher Natur sind vor Allem zu erwähnen diejenigen, welche sich auf die Einführung von Schusswaffen und Munition und Sprengstoffen beziehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die im Folgenden erwähnten Vorschriften kommen unter einem doppelten Gesichtspunkte in Betracht, einmal als sicherheitspolizeiliche im Interesse der Sicherheit der betreffenden Kolonien getroffene Anordnungen, dann als

A. Ostafrika. 1. V. des Gouv. v. 9/7 92 (RIEBOW I S. 390 ff.) betr. die Einführung von Feuerwaffen. Nach derselben war die Einführung von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie der Handel damit nur dem Gouvernement gestattet, und musste jedes eingeführte Gewehr abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden. (Ergänz.V. v. 25/5 94 Kol.Bl. S. 418 und RIEBOW II S. 100.) Vgl. auch die Übereinkunft des Reichskommissars mit der britisch-ostafr. Gesellschaft und die darauf bezügliche Proklamation über den Besitz von Feuerwaffen. (Kol.Bl. 1890 S. 17 ff. und 239 ff.)

2. V. des Gouv. v. 1/2 94 (RIEBOW II S. 71), welche die Einfuhr von Waffen und Munition jeder Art zu Handelszwecken verbot und für jedes zum Selbstgebrauch eingeführte Gewehr die Lösung eines nicht übertragbaren Waffenscheins, der 15 Rupien kostet, vorschrieb und ausserdem bestimmt, dass für jedes von Europäern zum Selbstgebrauch eingeführte Hinterladergewehr ausserdem gegen Quittung 100 Rupien hinterlegt werden, welche beim Verlassen des Gebiets gegen Abgabe der Quittung und des Waffenscheins und Vorzeigen des Gewehrs wieder erstattet werden. Eingeborenen ist verboten, Hinterlader zu führen.

B. Südwestafrika. 1. V. des Kommissars v. 10/8 92 (RIEBOW I S. 318 f.), durch welche die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schiesspulver mit gewissen Ausnahmen verboten wurde.

2. Sehr eingehende Bestimmungen traf die V. des Landeshauptmanns v. 29/3 97 (Kol.Bl. S. 566, RIEBOW II S. 334) betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition.

3. Bek. des Gouv. v. 16/1 99 (Kol.Bl. S. 194, RIEBOW IV S. 27 ff.) betr. die Ueberwachung der Durchführung des RG. v. 9/4 84 (Sprengstoffgesetz).

#### C. Kamerun.

V. v. 16/3 93 betr. die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Kamerun (Kol.Bl. S. 242, RIEBOW II S. 9), welche die Einführung von Schusswaffen

Massregeln zum Zwecke der Ausführung der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, soweit die betreffenden Schutzgebiete unter die Vorschriften der Generalakte fallen. Die Art. VIII—XIV der Akte enthalten nämlich Bestimmungen, wonach die Einfuhr von Feuerwaffen, und besonders von gezogenen und vervollkommenen Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen, abgesehen von gewissen Ausnahmen, in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen Ozean, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenz einschliesslich der längs dem Meeresufer bis auf 100 Seemeilen von der Küste entfernt belegenen Inseln verboten sein soll, alle ausnahmsweise eingehenden Waffen in staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Depots gelagert werden müssen, aus welchen für den Handel nur Steinschlossgewehre und gewöhnliches Schiesspulver entnommen werden darf, und für alle Schiesswaffen verbesserter Konstruktion die Beschränkung besteht, dass dieselben, abgesehen von den für die Ausrüstung der Polizeimanschaften und Schutztruppen nöthigen Gewehren, nur nach erfolgter Abstempelung an bestimmte einzelne Personen verabfolgt werden dürfen, die zu diesem Zwecke auf Zeit ausgestellte, und im Falle des Missbrauchs widerrufliche Erlaubnisscheine besitzen müssen.

und Munition verschiedenen beschränkenden Vorschriften unterwarf. Zu denselben ergingen zwei Ergänzungsverordnungen v. 30/9 97 (RIEBOW II S. 7) und 18/4 98 (RIEBOW III S. 167).

D. T o g o.

1. V. vom 14. Dezember 1890 des Kaiserl. Kommissars für das T o g o g e b i e t (RIEBOW a. a. O. S. 262), betr. den Verkauf von Hinterladern und Munition, inhaltlich deren der Verkauf von Hinterladern jeder Art und der dazu gehörigen Munition innerhalb des Togogebietes bei Strafe verboten ist.

2. V. desselben Beamten vom 16. September 1892 sammt den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RIEBOW I S. 262 ff.), welche bei Meidung von Gefängniß- bzw. Geldstrafe vorschreibt, dass, wer Feuerwaffen, Munition oder Schiesspulver in das Schutzgebiet einführt, diese Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Lagerhause niederzulegen hat, aus welchem die Entnahme nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde stattfindet. V. desselben Beamten vom 1. März 1894 betr. das Verbot der Einfuhr von gezogenen und nicht gezogenen Perkussionsgewehren (RIEBOW II S. 79).

3. V. desselben Beamten, betr. das Lagern von Schiesspulver in Klein-P o p o und Umgegend, vom 24. November 1892 (RIEBOW I S. 267). Ergänz.V. v. 14/3 93 (Kol.Bl. S. 220, RIEBOW II S. 9).

4. V. des Kommissars für T o g o, betr. das Lagern von Schiesspulver in Lome und Umgebung, vom 25. März 1893 (Kol.Bl. S. 260).

E. N e u - G u i n e a.

1. V. des Landeshauptmanns v. 4/9 97 (Kol.Bl. S. 688, RIEBOW II S. 358) betr. den Transport von Feuerwaffen und Munition durch Eingeborene des Neu-Guinea-Schutzgebiets, welche für die Eingeborenen von Nusafahrwasser, Neu-mecklenburg, Nord- und Neuhannover bei Strafe verbot, lediglich mit solcher Eingeborenen bemannten Booten Feuerwaffen und Munition beizugeben.

2. V. v. 17/10 99 (Kol.Bl. S. 496) betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition und Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene in dem Inselgebiet der Karolinen usw.

F. K i a u t s c h o n.

Besondere Bestimmungen, betr. Einfuhr und Kontrolle von Opium, Waffen, Pulver u. dgl. v. 23/5 99 (MVBl. 1899 S. XXII, RIEBOW IV S. 198 f.).

G. S a m o a.

Gouv.V. v. 1/8 1900 (Kol.Bl. S. 705) betr. Feuerwaffen, Schiessbedarf und Sprengstoffe.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Sicherheitspolizei stehen die Vorschriften über das M e l d e w e s e n wenn auch dabei statistische Rücksichten mit ins Gewicht fallen.

A. D e u t s c h - O s t a f r i k a.

V. v. 13/2 92 betr. die Meldepflicht der Europäer (RIEBOW I S. 388).

B. S ü d w e s t a f r i k a,

V. v. 24/4 95 (Kol.Bl. S. 346, RIEBOW II S. 155) betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen.

C. K a m e r u n.

V. v. 4/2 91 betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen (RIEBOW I S. 257).

Bek. hiezu v. 1/6 95 (Kol.Bl. S. 373, RIEBOW II S. 159) und Bek. v. 13/8 98 (Kol.Bl. S. 641, RIEBOW III S. 119).

D. T o g o.

V. des Kais. Kommissars für T o g o vom 10. Oktober 1892 (RIEBOW I S. 257 Kol.Bl. 1893 S. 30), betr. die Meldepflicht der Europäer, welche ebenfalls alle Europäer und Weissen für verpflichtet erklärt, sich schriftlich beim Kais. Kommissariat an- und abzumelden.

E. N e u - G u i n e a.

V. des Landeshauptmanns v. 18/8 87 (RIEBOW I S. 512) betr. das Meldewesen, welche jede Person mit Ausnahme der Eingeborenen und angeworbenen Arbeiter, die beabsichtigt, dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete zu nehmen, der Meldepflicht unterwarf.

F. M a r s c h a l l s - I n s e l n.

1. V. des Kommissars v. 15/3 87 betr. die polizeiliche An- und Abmeldung der im Schutzgebiet ansässigen, daselbst zuziehenden, bzw. wegziehenden Fremden (RIEBOW I S. 607).

2. V. desselben Beamten v. 5/6 89 (RIEBOW I S. 608) betr. unterhaltslose Fremde. Nach derselben kann jeder Nichteingeborene, der sich im Schutzgebiet aufhält, ohne im Besitze genügender Mittel zum Unterhalte zu sein, zwangsweise zur Arbeit gegen den ortsüblichen Taglohn angehalten werden.

III Von Vorschriften gesundheitspolizeilicher und baupolizeilicher Natur können erwähnt werden:

A. D e u t s c h - O s t a f r i k a.

1. Runderlass des Gouv. v. 29/1 93 (Kol.Bl. 1894 S. 99 ff., RIEBOW II S. 49 ff.) betr. die Quarantäne-Ordnung f. d. deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.

2. Runderlass desselben Beamten v. 15/6 96 betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Deutsch-Ostafrika anlaufenden Seeschiffe (Kol.Bl. S. 526 ff., RIEBOW II S. 234 ff.).

3. Runderlass betr. Abänderung der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe (Kol.Bl. S. 399, RIEBOW II S. 337 ff.).

4. Runderlass desselben Betreffs v. 5/5 98 (Kol.Bl. S. 446 ff., RIEBOW III S. 29).

B. S ü d w e s t a f r i k a.

Baupolizeiordnung v. 12/9 98 (Kol.Bl. S. 767, RIEBOW III S. 123), welche grundsätzlich zu Neubauten und Erweiterungsbauten in den grösseren Ortschaften die Einholung baupolizeilicher Genehmigung vorschrieb.

C. K a m e r u n.

V. des Gouv. v. 23/11 90 betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe; Bek. und Instruction hiezu v. 15/3 92 (RIEBOW I S. 237 ff.).

D. T o g o.

1. V. des Kommissars v. 20/9 92 betr. die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten (RIEBOW I S. 269 ff.).

2. Bauordnung v. 10/8 99 (RIEBOW IV S. 88).

E. N e u - G u i n e a.

Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie v.

29/9 91 (RIEBOW I S. 518 ff.). Abänderung derselben v. 24/4 93 (Kol.Bl. S. 327, RIEBOW II S. 21) und Ergänzung v. 19/8 99 (RIEBOW IV S. 93).

F. Marshall's-Inseln.

Quarantäneordnung v. 17/11 91 (RIEBOW I S. 618).

IV. Neben der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die wichtigste Aufgabe der Verwaltung in den Kolonien die Sorge für die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Anfangsstadium einer jeden Kolonie handelt es sich dabei vor Allem um die richtige Regelung der Grundbesitzverhältnisse und der Nutzbarmachung des herrenlosen Landes, weil begreiflicher Weise die Regelung der Verhältnisse am Grund und Boden für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien von grösster Tragweite sind. Da die in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften im Zusammenhange mit der Regelung des bürgerlichen Rechts stehen, so werden dieselben im § 24 besprochen werden.

Ausser der Ordnung der Grundbesitzverhältnisse kommt namentlich in Plantagenkolonien die Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte in Frage, wobei es vor Allem darauf ankommt, die eingeborene Bevölkerung der Kolonien zur Arbeit heranzuziehen. In Folge dessen steht die Regelung der Arbeiterfrage in innigster Beziehung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen überhaupt. (Vgl. darüber § 11 und § 27.)

A. Das Bergwesen.

1. Südwestafrika. a) Die Kaiserl. V. v. 20/3 88 betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiete (RGBl. S. 115 ff.) verlieh der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welche theils als Rechtsnachfolgerin des Kaufmanns F. A. E. Lüderitz, theils auf Grund späterer Verträge im grössten Theile des Schutzgebiets Bergbauberechtigungen besass, für das ganze Schutzgebiet das Bergregal. Jedoch erhielt die Gesellschaft kein ausschliessliches Recht auf den Bergbau, vielmehr wurde in § 2 der Bergbau insoferne freigegeben, als die Gesellschaft verpflichtet wurde, die Aufsuchung und Gewinnung der fraglichen Mineralien nach Massgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu gestatten, die die Gesellschaft auch bei ihren eigenen Unternehmungen befolgen musste.

Durch eine neue, am 15. August 1889 erlassene Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete (RGBl. S. 179) wurde jedoch der Gegenstand unter Beseitigung der Verordnung vom 25. März 1888 völlig neu geregelt. Die Verordnung vom 15. August 1889, welche Anwendung findet auf die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, Edelmetallen (Gold, Silber, Platin) und anderen Metallen, gediegen oder als Erze, Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, Graphit und Bitumen in festem und flüssigem Zustande, beruht auf dem Grundsätze der Bergbaufreiheit, lässt jedoch das

Schürfen in § 3 nur in denjenigen Theilen des Schutzgebiets zu, welche von der nach § 49 errichteten Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden — öffentliche Schürfgelände. In § 54 sind jedoch die auf die Gewinnung von Mineralien der oben bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame aufrecht erhalten, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 betreffend das Bergwesen u. s. w. rechtsgiltig erworben worden sind.

Ferner sind in § 55 der Verordnung vom 15. August 1889 deren Bestimmungen für unanwendbar erklärt auf diejenigen Theile des Schutzgebiets, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat. In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Vom Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

Gemäss § 56 der Verordnung erstreckt sich jedoch die bergpolizeiliche Beaufsichtigung auch auf die Gebietstheile, für welche die im § 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im § 55 genannten Gebietstheile.

Ausserdem ist hervorzuheben, dass a) nach § 46, soweit Felder auf Grundstücke verliehen werden, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren beziehen, b) nach § 47, soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, der Häuptling Anspruch hat auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren, ein Anspruch, der sich jedoch nicht auf die im § 46 bezeichneten Felder erstreckt.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass nach Vorschrift des § 48 die Einnahmen aus den in der Verordnung genannten Gebühren und Abgaben, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwendet werden, ein sich etwa ergebender Ueberschuss aber zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft in Südwestafrika behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abzuliefern ist.

In Ergänzung der Verordnung vom 15. August 1889 erging eine weitere Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1892 (RGL. S. 789, RIEBOW I S. 310, Kol.Bl. S. 481), auf Grund deren zur Festsetzung der auf die Gewinnung und Aufsuchung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgiltig erworben worden sind<sup>1)</sup>, ein öffentliches Aufgebot stattfindet.

<sup>1)</sup> Nach diesen beiden Verfügungen können die Häuptlinge im südwest-

Ueber die Rechtsgiltigkeit der angemeldeten Gerechtsame entscheidet die Bergbehörde, gegen deren Entscheidung jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zusteht<sup>1)</sup> 2).

Was die Stellung der Bergbehörde anlangt, so heisst es im § 49 der Verordnung vom 15. August 1889, dass eine Bergbehörde eingesetzt wird, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat. Der Bergbehörde liegt insbesondere ob: 1. über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Massgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht; 2. die nach den §§ 11, 22 und 23 vom Schürfer bzw. Beliehenen für Benutzung und Beschädigung des Grundeigenthums u. s. w. zu leistenden Entschädigungen festzusetzen; 3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden; 4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuzahlen; 5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind nach § 50 der Verordnung an den Kaiserlichen Kommissar zu richten, der darüber endgiltig entscheidet. Solche Beschwerden müssen gemäss der Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 14. Juli 1890 (RIEBOW I S. 310) binnen sechs Monaten vom Tage, an welchem die Entscheidung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, schriftlich beim Kaiserlichen Kommissariat angebracht werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

2. Kamerun. a) Die V. v. 28/11 92 betr. das Schürfen (RIEBOW I S. 221) stimmt, soweit sich die V. v. 15/8 89 über das Bergwesen im südwestafrikani-

afrikanischen Schutzgebiete nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifiziren. (Vgl. auch den Beschluss des Kol.-Raths Kol.Bl. 1897 S. 331.)

<sup>1)</sup> Durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1893 (Kol.Bl. S. 284) wurden die Bergwerksgerechtsame in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendrager und von Zwartmodder (Keetmannshoop), welche nicht bereits von der Kaiserlichen Regierung anerkannt und bis zum 1. April bei der Bergbehörde angemeldet waren, für ungiltig erklärt.

<sup>2)</sup> In § 11 der Verordnung vom 6. September 1892 heisst es: „Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichskanzler erlassen. In denjenigen Theilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX (Bergbehörde, Sonderrechte in einzelnen Gebiets-theilen) gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.“ — Diese Vorschrift bezog sich darauf, dass nach § 55 Verordnung vom 15. August 1889 die Bestimmungen der §§ 1—54 auf diejenigen Theile des Schutzgebiets keine Anwendung fanden, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat. — Vgl. ferner Vf. des Reichskanzlers zur Ausführung der Allh. V. betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete v. 9/6 98 (Kol.Bl. S. 377, RIEBOW III S. 43).

schen Schutzgebiete auf das Schürfen und die Befugnisse des Schürfens bezieht, im Wesentlichen mit diesen Vorschriften überein. Nach § 11 muss der Schürfer, der einen Fund macht, der Bergbehörde nach Massgabe der von derselben zu erlassenden Vorschriften Anzeige erstatten. Die Bergbehörde hat dann festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat eine solche Anzeige die Wirkung, demselben für die Gewinnung des Materials die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte hat die Verordnung vorbehalten.

### 3. T o g o.

Für Togo hat die All. V. v. 17/8 98 (Kol.Bl. S. 537, RIEBOW III S. 149) betr. des Bergwesens Togos bestimmt, dass die nach § 1 d. V. v. 2/7 88 betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher massgebenden Bestimmungen für Togo aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur bis auf Weiteres ermächtigt, diese Regelung vorzunehmen. Dieselbe ist aber bisher noch nicht erfolgt.

4. O s t a f r i k a. a) Runderlass des Kaiserl. Gouverneurs vom 25/9 95 betr. das Schürfen (Kol.Bl. S. 534, RIEBOW II S. 179 ff.). b) Allerh. V. v. 9/10 98 (RGBl. S. 1045 ff., Kol.Bl. S. 725 ff., RIEBOW III S. 138 ff.), welche unter Aufhebung des Runderlasses v. 25/9 25 (§ 79) das Bergwesen eingehend geregelt hat. c) Durch Vf. des Reichskanzlers v. 19/1 99 (Kol.Bl. S. 117, RIEBOW IV S. 36) wurden die Geschäfte der Bergbehörde bis auf Weiteres dem Gouverneur übertragen. d) und e) VV. des Gouverneurs v. 6/1 99 (RIEBOW IV S. 26) und v. 9/6 99 (RIEBOW IV S. 68) betr. Verbot der Vornahme von Schürfarbeiten oder bergmännischen Arbeiten in gewissen Gebieten. (Vgl. auch die Rechte, welche der deutsch-afrikanischen Gesellschaft durch § 7 N. 2 des Vertrags vom 20/11 90 eingeräumt worden sind. RIEBOW I S. 384, Vereinbarung v. 25/9 00 und Vf. des Reichskanzlers v. 3/10 00, Kol.Bl. S. 790.)

5. N e u - G u i n e a. V. der Direction der Neu-Guinea-Kompagnie v. 23/9 97 betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle und Edelsteine. — Durch V. des Kaiserl. Gouv. v. 20/8 99 (RIEBOW IV S. 95) wurde mit Genehmigung des Reichskanzlers bestimmt, dass diese V. v. 23/9 97 volle Rechtsgültigkeit für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea habe, jedoch mit der Massgabe, dass die in Art. 7 Abs. 2 des Vertrags des Reichskanzlers mit der Neu-Guinea-Kompagnie vom 7/10 98 dieser Kompagnie gewährten ausschliesslichen bergbaulichen Befugnisse zu Recht bestehen, sowie mit der weiteren Massgabe, dass es dem Gouvernement vorbehalten bleibt, im einzelnen Fall von den Vorschriften der V. v. 23/9 97 abweichende Festsetzungen zu treffen, insbesondere grössere Felder als in den Artikeln 12 ff. vorgesehen zu verleihen.

### B. Landwirtschaft und Viehzucht.

1. O s t a f r i k a. a) V. des Kaiserl. Gouv. v. 25/5 93 betr. die Ausfuhr von Rindvieh aus dem ostafrikanischen Schutzgebiete (Kol.Bl. S. 372, RIEBOW II S. 22) und Ergänzungs-V. dazu v. 3/10 93 (RIEBOW II S. 41). — b) V. v. 1/6 97 Verbot der Ausfuhr von Eseln (RIEBOW II S. 348). c) Runderlass v. 12/3 94 (Kol.Bl. S. 188, RIEBOW II S. 72) betr. Förderung der Seidenraupenzucht in D.O.A. — a) V. d. Kais. Gouv. v. 1/7 94 betr. Verbot der Bereitung von Tembo (Palmwein).

2. Südwestafrika. a) V. des Kais. Komm. v. 1/3 87 (RIEBOW I S. 313) betr. die unter dem Namen „Longziekte“ (Lungenseuche) bekannte Krankheit des Rindviehs. — b) V. des Kais. Gouv. z. 12/4 94 (Kol.Bl. 398, RIEBOW IV S. 59), welche sämtliche Verordnungen des Gouvernements (Landeshauptmannschaft) betr. Massregeln gegen die Rinderpest insbesondere die V. v. 20/6 96 (RIEBOW II S. 246), die Zusatz-V. v. 10/9 96, die V. v. 6/5 97 (RIEBOW II S. 345) und die V. v. 15/5 97 (RIEBOW II S. 345) aufhob, dagegen die Verpflichtung der Viehbesitzer einführt, im Falle unter ihren Heerden ein verdächtiger Krankheitsfall vorkommt, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. — c) V. der Kaiserl. Gouv. v. 10/8 94 (RIEBOW IV S. 89), welche die aufgehobenen Verordnungen für einzelne Bezirke wieder in Kraft setzte.

3. Kamerun. V. des Gouv. v. 1/7 94 (Kol.Bl. S. 525) betr. Verbot der Bereitung von Palmwein (Tembo).

4. Togo. V. des Komm. v. 20/11 92 betr. die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Schutzgebiete (RIEBOW I S. 258), vgl. auch V. v. 1/6 94 (Kol.Bl. S. 418) betr. die Ausfuhr von Mais und Schafen, welche nur gegen Zahlung eines Ausfuhrzolls zulässig ist.

5. Neu-Guinea. V. des Gouv. v. 10/8 99 (Kol.Bl. S. 690, RIEBOW IV S. 90) betr. Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh.

#### C. Forstpolizei.

1. Ostafrika. a) V. des Gouv. v. 26/5 91 (Kol.Bl. S. 338, RIEBOW I S. 427) betr. die Erhebung einer Gebühr für das Schlagen von Bauhölzern auf dem im Eigenthum des Kais. Gouvernements befindlichen Grund und Boden, wonach das Fällen von Bäumen oder Schlagen von Bauholz auf derartigen Grundstücken nur gegen eine nach der Menge des geschlagenen Holzes sich richtende Schlaggebühr gestattet ist. Ausserdem hat sich der Gouverneur vorbehalten, in gewissen Gegenden das Fällen von Bäumen oder das Schlagen von Bauhölzern überhaupt zu verbieten. (Vgl. über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, die Verordnung vom 8. August 1891 Kol.Bl. S. 503.)

Nach Runderlass vom 7. Juni 1893 (Kol.Bl. S. 396) kann diese Gebühr den ärmeren Einwohnern der Küstenplätze für solches Bauholz, welches sie zum Umbau ihrer Hütten oder zum Neubau verwenden wollen, erlassen werden, namentlich wenn solche Bauten zwecks Strassenregulierung in den einzelnen Orten nöthig sind.

b) Runderlass des Gouverneurs vom 20/10 95 betr. die Waldordnung für Usambara (Kol.Bl. 1896 S. 4, RIEBOW II S. 187). Diese Waldordnung wurde aufgehoben, bezw. ersetzt durch die für die Plantagengebiete in Muguru, Usambara, Usegua, Pare und am Kilimandscharo bestimmte Ver. v. 28/4 99 (RIEBOW IV S. 62).

2. Südwestafrika. a) Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns betr. den Schutz der Holzbestände im Bezirk Windhoek vom 7. August 1894 (Kol.Bl. S. 598 ff.). Durch dieselbe wurde, um der regellosen und besorgniserregenden Abholzung in den Plätzen Gross-Windhoek, Klein-Windhoek und Avis und deren Umgebung zu steuern und eine planmässige Durchforstung und Aufforstung herbeizuführen, ein Forstschutzbezirk Windhoek gebildet, innerhalb dessen das Fällen von Bäumen und Büschen nur mit behördlicher Erlaubniss, abgesehen von Nothfällen, bei Strafvermeidung gestattet ist.

b) Verordnung desselben Beamten vom 4. August 1894 (Kol.Bl. S. 597)

betr. die Wald- und Feldbrände, welche das Herbeiführen von Wald- oder Feldbränden durch Inbrandsetzen von Bäumen, Busch- oder Strauchwerk oder durch Anzünden von Gras und Rohr, sowie bezügliche Versuchshandlungen vorbehaltlich der nach den Strafgesetzen verwirkten höheren Strafen mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bezw. sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bezw. 3000 Mk. bedroht und die Einholung der Erlaubniss der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zum Abbrennen von sog. saurem Gras vorschreibt.

c) V. betr. den Holzschutz in Südwestafrika v. 28/10 95 (RIEBOW II S. 188).

3. Neu-Guinea: V. des Landeshauptmanns vom 13/1 87 (RIEBOW I) betr. die Erlaubniss zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Nach § 26 unterliegt der Genehmigung des Landeshauptmanns, bezw. des durch diesen bezeichneten Beamten: das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in Privatbesitz befindlichen Landstrecken.

4. Kamerun.

Durch Kaiserl. V. v. 4/4 00 (Kol.Bl. S. 355) wurde der Gouverneur von Kamerun für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebiets ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, dass Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind. Auch kann angeordnet werden, dass das Gouvernement, falls die nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer vom Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, und die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erlässt der Gouverneur.

5. Togo.

V. des Landeshauptmanns vom 1/8 96 betr. die Ausfuhr und das Fällen von Holz. Nach derselben unterliegt die Ausfuhr von Holz der Genehmigung des Landeshauptmanns. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Schlagens von Holz zu gewerblichen oder Handelszwecken auf nicht in Privatbesitz befindlichen Landstrecken. Die gewerbsmässige Ausfuhr von Nutzholz aus dem Schutzgebiete ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

D. Jagd und Fischerei.

1. Ostafrika. a) Die V. des Gouv. vom 1/2 94 betr. Einführung von Gewehren und Munition, sowie Ausübung der Jagd (RIEBOW II S. 71) bestimmt in N. IV: Die Ausübung der Jagd im Gebiet von Deutsch-Ostafrika bedarf der Genehmigung des Kais. Gouvernements. — b) Runderlass, bezw. V. des Gouv. v. 7/5 96 (Kol.Bl. S. 340 f. RIEBOW II S. 230 ff.) betr. die Schonung des Wildstandes. — c) V. v. 17/1 98 und Runderlass gleichen Betreffs vom gleichen Tage (Kol.Bl. S. 318, RIEBOW III S. 17 ff.). — d) Runderlass v. 28/3 99 (RIEBOW IV S. 47) betr. Schonung des Wildstandes. — e) V. des Gouv. vom 24/8 93 (Kol.Bl. S. 435, RIEBOW II S. 37) betr. die Ausübung der Perlfischerei.

2. Südwestafrika. V. d. Kais. Kommissars v. 4/1 92 (Kol.Bl. S. 159. RIEBOW I S. 314) betr. die Ausübung der Jagd. Dieselbe enthält im Wesent-

lichen folgende Vorschriften: a) wer mit Reit-, Zug- oder Lastthieren einen Jagdzug veranstalten will, bedarf vorher eines vom Kaiserlichen Kommissar auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Erlaubnisscheines, für welchen eine Abgabe bis zum Betrage von 1000 Mk. erhoben wird; b) die Jagd auf Strausse sowie das Wegnehmen der Eier von den Brutstätten ist in der Zeit vom 1. August bis 30. Oktober untersagt; c) das Tödten von Elefantenkühen und Straussenhennen ist verboten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

### 3. Kamerun.

a) V. des Gouv. v. 29/11 92 (Kol.Bl. 1893 S. 2, RIEBOW I S. 228) betr. die Ausübung der Jagd auf Elefanten oder Flusspferde. Wer die Jagd auf Elefanten oder Flusspferde gewerbmässig betreibt oder betreiben will, hat vorher einen Erlaubnisschein zu lösen, für welchen eine Gebühr von 2000 bis 5000 Mk. zu entrichten ist. Wer ausserdem die Jagd auf solche Thiere ausüben will, ohne im Dienste des Schutzgebiets oder des deutschen Reichs oder einer im Schutzgebiete angesessenen Firma oder Erwerbsgesellschaft oder Mission zu stehen, hat für den vorher zu lösenden Erlaubnisschein 200—5000 Mk. zu entrichten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft.

b) V. des Gouv. v. 15/2 1900 (Kol.Bl. S. 281), welche das Einkreisen von Elefanten, sog. Einfeuern oder Einbrennen bei Strafe verbietet.

c) V. desselben Beamten v. 12/2 1900 (Kol.Bl. S. 282), welche die Ausübung der Jagd mit Schusswaffen oder sonstigen Jagdgeräthen in dem Gebiete bei Strafe verbietet, welches begrenzt wird im Norden durch den Sanaga, im Westen durch die Küste, im Süden durch den Njong, im Osten durch eine Linie, welche in einem Abstände von 25 km der Küste parallel läuft.

### 4. Neu-Guinea.

V. v. 13/1 87. bzw. 2/2 87 (RIEBOW I S. 510); dieselbe machte den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie mit gewissen Einschränkungen den Betrieb der Küstenfischerei von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig.

## E. Gewerwesen, Handel und Verkehr.

Die Reichsgewerbeordnung v. 21/6 69 mit ihren zahlreichen Novellen steht selbstverständlich in den Schutzgebieten nicht in Kraft, denn, wenn dieselbe auch verschiedene dem Privatrechte angehörende Bestimmungen enthält, so ist sie doch in der Hauptsache ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Gesetz, in den Schutzgebieten sind aber nur die Reichsgesetze und preuss. Gesetze privatrechtlichen Inhalts eingeführt worden. Es können daher der Kaiser bzw. die Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung das Gewerwesen nach freiem Ermessen durch Verordnungen regeln.

### 1. Ostafrika.

a) V. v. 8/9 90 betr. den Kautschukhandel (Kol.Bl. S. 369, RIEBOW I S. 388), welche Vorschriften zur Verhütung der den Handel schädigenden Verfälschung

des Kautschuks enthält.

b) V. v. 3/9 91 betr. die Ausübung des Schankgewerbes (RIEBOW I S. 389), welche den Ausschank von geistigen Getränken jeder Art nur mit behördlicher Genehmigung für zulässig erklärte. (Vgl. hierzu die V. vom gleichen Tage betr. die Besteuerung von geistigen Getränken § 2, RIEBOW I S. 128 f.)

c) Eine neuerliche V. v. 17/2 94 (Kol.Bl. S. 203, RIEBOW II S. 73) hob die V.V. v. 1/8 91 auf und bestimmt, dass der Ausschank von geistigen Getränken jeder Art, nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Bezirksnebenamt, Station) erteilten Erlaubnisscheines zulässig ist, für dessen Ertheilung eine Gebühr von 150 bezw. 100 Rupien zu entrichten ist.

d) Runderlass des Gouv. v. 12/7 99 (Kol.Bl. S. 622, RIEBOW IV S. 79) betr. das Verbot von Handelsmonopolen.

e) Runderlass v. 1/8 95 bezw. 13/12 95 und 16/6 97 betr. das Verbot der Verfälschung von Kautschuk (RIEBOW II S. 170, 292 und 350).

#### 2. Südwestafrika.

a) V. 4/8 88 (RIEBOW I S. 316) betr. das Halten von Viehposten längs des Swachaubflusses, welche verbot, an diesem Flusse ohne Genehmigung des Kommissars Viehposten zu halten, sowie Gras oder Anaschoten davon abzuführen.

b) V. v. 17/5 91 betr. die Freihaltung der Strassen nach Walfischbai (RIEBOW I S. 316).

c) V. für die Frachtfahrer von und nach Walfischbai v. 17/5 91 (RIEBOW I S. 316 f.), V.V. gleichen Betr. v. 12/3 95 und 27/9 95 (Kol.Bl. S. 276 und 1896 S. 5 RIEBOW II S. 148 und 182).

d) Bek. betr. den Handel mit Spirituosen v. 1/4 90 (RIEBOW I S. 317 f.).

e) V. v. 27/5 95 betr. den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken (Kol.Bl. S. 402, RIEBOW II S. 158).

f) V. 30/12 95, bezw. V. v. 17/5 97 betr. eine Wege- und Wagenabgabe (RIEBOW II S. 205 und 348).

g) Wegeordnung v. 15/5 98 und Zus.V. v. 29/9 98 (Kol.Bl. 1899 S. 1—3 und RIEBOW III S. 40 und 126).

#### 3. Kamerun.

V. des Kommissars v. 3/5 94 (Kol.Bl. S. 336 ff.) zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse.

#### 4. Togo.

a) V. v. 25/2 97 betr. die für das Zumessen und das Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr zugelassenen Masse, Gewichte und Waagen (Kol.Bl. S. 225, RIEBOW II S. 327). Vgl. auch die V. v. 7/2 90 betr. den Handel mit Palmkernen (RIEBOW I S. 260 ff.).

b) V. v. 20/2 97 betr. den Gummihandel und die Gummigewinnung (RIEBOW II S. 329).

#### 5. Neu-Guinea.

a) V. v. 15/3 88 betr. den Strassen- und Marktverkehr (RIEBOW V S. 514).

b) V. v. 25/8 94 betr. den Betrieb des Handels im Schutzgebiete durch in demselben nicht einheimische Schiffe (RIEBOW II S. 125).

#### 6. Kiautschou.

V. v. 15/4 99 betr. den Handel mit Wein und Spirituosen und die Schankkonzessionen (MVBl. 1899 S. XXIX, RIEBOW IV S. 195).

## F. Schifffahrt.

Was die Seeschifffahrt anlangt, so kommt hier in Betracht die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen in privatrechtlicher, wie öffentlich-rechtlicher Hinsicht geregelt hat. Dieselbe hat Seemannsämler (die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und die Konsulate des deutschen Reichs im Auslande) geschaffen, welche die auf den Heuervertrag sich beziehenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, gewisse Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft entscheiden, bei einzelnen in der Seemannsordnung für strafbar erklärten Handlungen provisorisch die Strafe festsetzen, den Nachlass verstorbener Seeleute in Empfang nehmen und die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute anordnen können.

Die Geltung der Seemannsordnung in den Schutzgebieten ergibt sich nicht nur daraus, dass sie ein das Handelsgesetzbuch ergänzendes Gesetz ist, sondern hauptsächlich daraus, dass ihre Bestimmungen nicht blos im Reichsgebiete, sondern überhaupt auf alle Kauffahrteischiffe zur Anwendung kommen, welche das Recht haben, die deutsche Flagge zu führen, gleichgiltig, wo diese Schiffe sich aufhalten. Durch § 8 SchGG. ist nun der Reichskanzler ermächtigt worden, die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen, als den im § 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, Beamten in den Schutzgebieten zu übertragen. Von dieser Ermächtigung hat auch der Reichskanzler wie oben (S. 71) ausgeführt ist, Gebrauch gemacht.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Uebertragung der Funktionen der Seemannsämler an Beamte der Schutzgebiete auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zulässig sei, hatte übrigens die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie bereits am 7. Juli 1887 eine Verordnung erlassen (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 88) inhaltlich deren zur Wahrnehmung der den deutschen Seemannsämlern durch die Seemannsordnung oder durch andere Reichsgesetze übertragenen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie Seemannsämler zu errichten sind.

Da nach § 8 SchGG. v. 25/7 1900 den Beamten in den Schutzgebieten die Befugnisse übertragen werden können, welche nach der Seemannsordnung den deutschen Konsuln im Auslande zustehen,

so sind im Sinne aller Vorschriften der Seemannsordnung, welche die Stellung der Seemannsämter im Ausland und im Inland verschieden regeln (§§ 11, 14, 23, 52, 101 u. 103), die Schutzgebiete als Ausland anzusehen. Das Gleiche gilt von denjenigen zwischen Inland und Ausland oder zwischen deutschen oder ausländischen Häfen unterscheidenden Bestimmungen, für welche die Entfernung von der Heimath oder dem Ausgangshafen massgebend ist (§§ 54, 71, 98), wie auch von den Vorschriften des RG. v. 27/12 72 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Dagegen finden die Vorschriften der §§ 100 u. 105 der Seemannsordnung, wonach strafbare Handlungen der Seeleute erst von dem Tage an verjähren, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung der That angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht und dem Schiffsmann verboten ist, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, auf die Schutzgebiete keine Anwendung, da strafrechtlich die Schutzgebiete als Inland gelten und die Gerichte in den Schutzgebieten keine fremden, sondern deutsche Gerichte sind.

In Bezug auf die Seeschifffahrt in den Schutzgebieten sind zahlreiche Verordnungen ergangen, von welchen wenigstens einzelne im Nachstehenden aufgeführt werden sollen.

#### 1. Ostafrika.

a) Bek. des Gouv. v. 27/10 91 betr. die Gestellung von Lootsen (RIEBOW I S. 407). — b) V. des Gouv. v. 18/0 91 betr. die Hafengebühr für einheimische Fahrzeuge (Dhaus) (RIEBOW I S. 407) und Cirkulärerlass v. 8/8 91 (Ebendasselbst S. 408 f.). — c) Hafenordnung für den Hafen von Dares-Salâm (unter Aufhebung der V. v. 7/1 94) v. 11/1 97 (Kol.Bl. S. 122, RIEBOW II S. 325) und Nachtrag v. 10/9 98 (RIEBOW III S. 122). — d) Runderlass v. 29/11 93 (Kol.Bl. 1894 S. 99, RIEBOW II S. 58) betr. Quarantäneordnung f. Deutsch-Ostafrika. — e) Runderlass v. 15/6 96 (Kol.Bl. 526 ff. und RIEBOW II S. 234) und Abänderung v. 3/4 97 (Kol.Bl. 399, RIEBOW II S. 337) und 5/5 98 (Kol.Bl. S. 445 ff., RIEBOW III S. 29). — f) Runderlass v. 18/11 98 betr. Behandlung der Schiffspapiere (RIEBOW IV S. 2).

#### 2. Kamerun.

a) V. des Gouv. v. 20/7 85 betr. die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine (RIEBOW I S. 255 f.).  
 b) V. v. 1/6 89 betr. die Abfassung der Schiffsmanfeste (RIEBOW V S. 235).  
 c) V. v. 10/2 91 betr. die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichten-  
 Hafengebühren (RIEBOW V S. 236 f.).

#### 3. Togo.

a) V. des Kommissars v. 15/2 88 betr. die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste (RIEBOW I S. 268).  
 b) V. v. 1/10 91 betr. das Löschen und Laden an Sonn- und Feiertagen

(RIEBOW I S. 269).

e) V. v. 10/8 95 betr. den Schiffsverkehr in Porto Seguro und Bagida (RIEBOW II S. 172).

#### 4. Neu-Guinea.

a) V. v. 7/7 87 betr. die Errichtung von Seemannsätern (RIEBOW I S. 516).

b) V. v. 13/12 89 betr. die Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Compagnie (RIEBOW I S. 516 f.).

c) V. v. 6/7 87 betr. das Verhalten der Schiffsmannschaften (RIEBOW I S. 517).

#### 5. Marschall-Inseln.

a) V. betr. die Verpflichtung nicht-deutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der Kaiserl. Regierung in Jaluit v. 2/6 86 mit Nachtrag vom 26/1 87 (RIEBOW I S. 614 ff.).

b) Hafenordnung für den Hafen von Jaluit v. 8/1 87 und 26/1 87 (RIEBOW I S. 616 f.).

#### 6. Kiautschou.

a) Hafenordnung für Tsintau v. 31/3 99 (RIEBOW IV S. 189). b) 19/9 99 (MVBl. S. XVII, RIEBOW IV S. 207 ff.).

### G. Münz- Mass- und Gewichtswesen.

#### 1. Ostafrika.

a) Nach § 7 N. 5 und 4 des Vertrags zwischen der Reichsregierung und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 20/11 90 (RIEBOW I S. 384) verblieb der Gesellschaft das Recht, Kupfer- und Silber-Münzen, die an den öffentlichen Kassen des Küstengebiets, dessen Zubehörungen, sowie des Gebiets des Kaiserl. Schutzbriefs in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben; ausserdem wurde ihr die Ertheilung des Rechts auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten zugesichert.

Dem entsprechend ist durch Gouvernementsbefehl vom 13. März 1894 (Kol.Bl. S. 251) angeordnet worden, dass die seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geprägten und in Ostafrika in Umlauf gesetzten Zwei-Rupienstücke bei allen öffentlichen Kassen als zwei Rupien in Zahlung genommen werden.

Andererseits wurde durch V. des Kaiserl. Gouverneurs von Ostafrika vom 17. Januar 1893 bzw. 25. April 1893 (Kol.Bl. 1893 S. 144 und S. 259) die Einfuhr von Kupfermünzen (Pesas) anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Gemässheit des § 39 der Zollordnung vom 1. Juli 1891 verboten und bestimmt, dass vom 1. Februar 1893 an Kupfermünzen anderen Gepräges nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Ebenso wurde durch V. des Gouv. v. 20/3 93 (Kol.Bl. S. 486) die Einfuhr der britisch-ostafrikanischen (Mombassa-)Rupien verboten. — b) Runderlass des Gouv. v. 29/10 96 (RIEBOW II S. 294) betr. den Umlauf der Maria-Theresien-Thaler. — c. V. des Gouv. v. 17/11 96 (Kol.Bl. 1897 S. 35. RIEBOW II S. 295) betr. die Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa.

#### 2. Kamerun.

In Kamerun gilt auf Grund der V. des Kaiserl. Gouverneurs v. 10. Okt. 1886 (RIEBOW a. a. O. S. 229) die deutsche Reichsmarkrechnung von diesem Tage ab und sind als gesetzliche Zahlungsmittel bezeichnet Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Einthalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzig-

pfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Im Zusammenhang damit ist durch V. vom 28. Januar 1887 (RIEBOW S. 224) das Werthverhältniss einiger fremder Goldmünzen zur deutschen Reichsmark festgestellt worden.

Durch V. desselben Beamten vom 6. April 1894 (Kol.Bl. S. 301) betreffend die Einführung des deutschen Mass-, Gewichts- und Münzsystems für das Schutzgebiet von Kamerun ist ferner bestimmt worden, dass bei Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen, deren Gegenstand nach Mass oder Gewicht festgesetzt werden soll, vom 1. Oktober 1894 ab nur die durch G. vom 17. August 1868 und RG. vom 11. Juli 1884 eingeführten Maasse und Gewichte zu Grund gelegt werden dürfen und dass von diesem Zeitpunkt ab der Werth des Gegenstandes eines Rechtsgeschäfts, welcher zwischen Nichteingeborenen oder zwischen solchen und Eingeborenen abgeschlossen werden soll, in Markwährung ausgedrückt werden muss. Ferner ist zu erwähnen die V. desselben Beamten vom 2. Mai 1894 betr. die Längenbezeichnung der Handelsgewebe (Kol.Bl. S. 336).

### 3. Neu-Guinea.

Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie stand das Recht, das Münz-, Maass- und Gewichtswesen zu regeln, der Gesellschaft auf Grund der ihr zur Ausübung übertragenen Landeshoheit zu. Sie hat von diesem Rechte dadurch Gebrauch gemacht, dass durch V. der Direktion vom 19. Januar 1887 (RIEBOW S. 511) die Reichsmarkrechnung im Schutzgebiete eingeführt wurde und als gesetzliches Zahlungsmittel die Zwanzigmarkstücke, die Zehnmarkstücke, Einthalerstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Einpfennigstücke erklärt worden sind.

Es erging sodann die V. der Direktion vom 1. August 1894 betr. die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen (Kol.Bl. S. 420), nach welcher unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark“ zum Umlaufe im Schutzgebiete bestimmte Münzen ausgeprägt wurden: als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke; als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Halbmarkstücke, sowie unter dem Namen „Neu-Guinea-Pfennige“ als Bronzemünzen: Zehnpfennigstücke, als Kupfermünzen: Zweipfennig- und Einpfennigstücke. Diese Münzen gelten im Bereiche des Schutzgebiets neben den in der V. vom 19. Januar 1887 bezeichneten Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel im gleichen Werthe wie die entsprechenden Stücke der letzteren und zwar die Gold- und Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 Mk, die Bronze- und Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 Mk. Von den Kassen der Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzgebiete werden sämtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des vorbezeichneten Betrages zu dem angegebenen Werthe in Zahlung gegeben und angenommen. Gemäss § 6 der V. finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich insbesondere des 8. Abschnitts über Münzverbrechen und Münzvergehen Anwendung, wenn die darin vorgesehenen strafbaren Handlungen in Bezug auf die Neu-Guinea-Münzen verübt werden. (Vgl. auch Kol.Bl. 1894 S. 657.) Das Recht der Münzprägung, das der Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund der Landeshoheit zustand, ist jetzt natürlich erloschen, nachdem die Gesellschaft auf die Landeshoheit verzichtet hat. (Vgl. § 8, IV.)

## 4. Südwestafrika.

V. des Gouv. v. 8/11 99 betr. die Einführung des deutschen Maass- u. Gewichtssystems (Kol.Bl. 1900 S. 55).

Dieselbe bestimmte, dass vom 1. Juli 1900 ab für das Zumessen und Zuwägen von Waaren im öffentlichen Verkehr nur solche Maasse und Gewichte angewendet werden dürfen, welche unter Zugrundelegung der durch die Maass- und Gewichts-O. v. 17/8 68 und der RGG v. 11/7 84 und 26/4 93 eingeführten metrischen Maasse und Gewichte gehörig gestempelt worden sind (§ 1). Die Stempelung erfolgt kostenfrei durch die zuständigen Bezirksamter (§ 2). Gewerbetreibende, welche sich einer Verletzung der Vorschriften des § 1 schuldig machen, oder bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehene Maasse und Gewichte vorgefunden werden, werden, insoweit nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härteren Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 100 Mk oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Daneben ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maasse und Gewichte zu erkennen.

## H. Postwesen.

Was das Postwesen anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in Art. 7 der Kongoakte bestimmt ist, dass die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft betr. den Weltpostverein auf das konventionelle Kongobecken Anwendung zu finden hat und dass demgemäss die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, sich verpflichteten, sobald es die Umstände gestatten, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung dieser Bestimmung zu treffen.

Das Deutsche Reich ist aber mit allen seinen Schutzgebieten dem Weltpostverein beigetreten und hat daher den Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 auch für die Schutzgebiete abgeschlossen, während dies bezüglich des Uebereinkommens über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, des Uebereinkommens betr. den Postanweisungsdienst, des Uebereinkommens betr. den Austausch von Postpaketen, des Uebereinkommens betr. den Postauftragsdienst, des Uebereinkommens betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, sämmtlich vom 4. Juli 1891 nicht der Fall ist. Jedoch ist das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie dem Uebereinkommen betr. den Austausch von Postanweisungen beigetreten (Kol.Bl. 1891 S. 33).

Ferner ist zu erwähnen das Gesetz vom 1. Februar 1890 betr. eine Postdampfschiffahrtsverbindung mit Ostafrika (RGGl. S. 19 RIEBOW a. a. O. S. 394 ff.), durch welches der Reichskanzler ermächtigt wurde, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmässigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika auf eine Dauer

bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschliessenden Verträge eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 900 000 Mk. jährlich aus Reichsmitteln zu bewilligen. Der abzuschliessende Vertrag musste die dem Gesetze in einer Anlage beigefügten Hauptbedingungen enthalten und bedurfte zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths.

Auf Grund dieses Gesetzes ist in der That auch am 5. bezw. 9. Mai 1890 zwischen dem Reichskanzler und der Aktiengesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie“ über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmässigen Postdampferverbindung mit Ostafrika ein Vertrag abgeschlossen worden (Kol.Bl. S. 83, RIEBOW I S. 396 f.).

Am 25/5 1900 erging ein neues Gesetz betreffend die Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika (Kol.Bl. S. 455 f.), das in § 1 den Reichskanzler ermächtigt, nach Ablauf des gegenwärtigen auf Grund des im Uebrigen in Kraft bleibenden Ges. vom 1/2 90 abgeschlossenen Vertrags die Einrichtung und Unterhaltung einer vierzehntägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer vierwöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschliessenden Verträge eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 1350000 Mk. aus Reichsmitteln zu bewilligen. Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Reichskanzler mit der „Deutsch-Ostafrika-Linie“ am 21/7 00 einen Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Ostafrika abgeschlossen. Der am 9/5 1890 abgeschlossene Vertrag wurde bis zum 31/3 01 verlängert, der neue Vertrag erstreckt sich vom 1/4 01 auf fünfzehn Jahre. (Kol.Bl. S. 615 ff.)

Ausserdem ist noch zu erwähnen die V. des Landeshauptmanns von Südwestafrika betr. die der Post durch Private zu leistende Beihilfe vom 6/8 96 (Kol.Bl. S. 634, RIEBOW II S. 264), welche bestimmt, dass sich kein Privatwagen weigern darf, Postsachen, für deren Beförderung die Postverwaltung volle Vergütung zu gewähren bereit ist, zum Weitertransport zu übernehmen. Ebenso sind die Anwohner einer Strasse verbunden, wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriren, Postboten unterwegs ein Unfall begegnet, denselben zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren. Zuwiderhandlungen

gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

#### I. Eisenbahnwesen.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist zu erwähnen die Konzession, die die Kaiserl. Regierung der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambaralinie) zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Tanga nach Korogwe am 22. Novbr. 1891 erteilt hat (Kol.Bl. S. 533 ff.) Nach § 12 der Konzession sind der Eisenbahngesellschaft in Betreff der Leistungen für Postzwecke mit einigen Modifikationen, bezw. Erleichterungen dieselben Verpflichtungen auferlegt, welche sich für die im Deutschen Reiche betriebenen Eisenbahnen aus dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20/12 75 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ergeben. Ebenso sind in § 13 in Betreff der Telegraphenanstalten der Eisenbahngesellschaft zu Gunsten der Reichstelegraphenverwaltung verschiedene Verpflichtungen auferlegt, die im Allgemeinen denjenigen entsprechen, die den im Reiche befindlichen Eisenbahnverwaltungen obliegen.

Für die Usambaralinie ist vom Kaiserl. Gouverneur am 12/11 95 eine Bahnordnung erlassen worden (RIEBOW II S. 189).

Zu erwähnen ist ferner das Abkommen vom 11/3 95 zwischen der Kolonialabtheilung, der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der deutschen Bank, betreffend die Vorarbeiten zum Bau einer deutsch-ostafrikanischen Centralbahn, welche die Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets mit dem Seengebiet des Tanganyika und Victoria-Nyanza verbinden soll (Kol.Bl. S. 155, RIEBOW II S. 146 ff.).

#### V. Schule und Kirche (Missionswesen).

A. In den Schutzgebieten bestehen verschiedene Schulen für den Unterricht der eingeborenen Kinder in den elementaren Kenntnissen und im Handwerk zum Theil in Verbindung mit den Missionen (Missionsschulen).

Eine gesetzliche Regelung des Schul- und Unterrichtswesens in den Kolonien ist jedoch bisher nicht erfolgt. Nur in Ostafrika ist durch Runderlass des Gouverneurs vom 28/3 98 (Kol.Bl. S. 319, RIEBOW III S. 25) bestimmt worden, dass die Regierungsschulen in Tanga, Bagamayo und Dar-es-Salâm direkt dem betreffenden Bezirksamt unterstellt werden und nur durch das Gouvernement Weisungen zu empfangen haben.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass der Kolonialrath durch Be-

schluss vom 28/1 99 der Regierung empfohlen hat, darauf hinzuwirken, dass allen in den Kolonien bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schulen, unbeschadet ihrer besonderen Eigenart und Selbstständigkeit auf Grund eines im Einvernehmen mit den Missionen aufzustellenden Lehrplanes über den deutschen Unterricht auf ihren Antrag ein Regierungszuschuss gegeben werde (RIEBOW IV S. 37).

B. Was sodann die religiösen bzw. kirchlichen Verhältnisse anlangt, so kommt hier vor Allem in Betracht der Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte, welcher lautet: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Errichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

Ausserdem ist auf die in den verschiedenen internationalen Abmachungen des Deutschen Reiches mit anderen Kolonialmächten enthaltenen Bestimmungen hinzuweisen, inhaltlich deren die Vertragstheile ihren beiderseitigen Unterthanen freie Religionsübung in ihren Kolonien zugesagt haben (vgl. die in § 17 angeführten Verträge).

In der Reichstagskommission von 1886 war beantragt worden, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte auf alle deutschen Schutzgebiete auszudehnen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt; die Reichsregierung war daher nur in Bezug auf die zum sog. konventionellen Kongobecken gehörigen Gebiete durch die betreffende Bestimmung gebunden. Im Uebrigen hatte dieselbe namentlich in der Frage der Zulassung oder Nichtzulassung von Missionen der verschiedenen Konfessionen, Orden oder Missionsgesellschaften freie Hand. Zu beachten ist ausserdem, dass der Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte auch der Ausweisung einzelner Missionäre aus sicherheitspolizeilichen oder ähnlichen Gründen aus den betreffenden Gebieten nicht im Wege steht.

Das neue Schutzgebietgesetz hat in dieser Beziehung insofern eine Aenderung gebracht, als dasselbe in § 14 den im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten unbeschränkte Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit eingeräumt hat.

Der § 14 ist erst im Reichstage ins Gesetz eingefügt worden

und zwar auf Antrag von Mitgliedern des Centrums. In der Reichstagssitzung vom 12. Juni 1900<sup>1)</sup> bemerkte der Antragsteller (Gröber), dass ein ähnlicher Antrag schon wiederholt gestellt, aber bisher nicht zur Annahme gelangt sei, weil man eine durch denselben in Aussicht genommene gesetzliche Bestimmung weder für zweckmässig, noch auch für nothwendig gehalten habe, und man auch gegen die ursprüngliche Fassung des Antrags nicht ohne Grund habe einwenden können, er gehe zu weit, weil er auch dem Mohamedanismus einen gesetzlichen Schutz gewähren würde. Um diesen Einwand zu beseitigen, soll die zu gewährleistende Glaubensfreiheit nur den im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften zu Gute kommen<sup>2)</sup>.

#### IV. Kap. Die Gerichtsbarkeit und die Regelung des Personenstandes.

##### § 19. Allgemeines<sup>3)</sup>.

I. Bei Erlass des SchGG. ging der Reichstag von der Auffassung aus, dass es nicht zweckmässig sei, dem Kaiserl. Verordnungsrechte die Regelung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in den Schutzgebieten zu überlassen. In Folge dessen ist im § 2 a. SchGG. vorgeschrieben, dass sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 79 bestimmen. Nur die Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10/7 79 in den einzelnen Schutzgebieten wurde dem Kaiser überlassen.

Das Gesetz vom 10/7 79 regelte nun selbstständig im Wesentlichen nur die Verfassung der Konsulargerichte, im Uebrigen erklärte es, was das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das ge-

<sup>1)</sup> 10. Legisl.P. I Sess. 1898/1900 S. 6006.

<sup>2)</sup> Ueber die Entwicklung der Missionen in den Schutzgebieten geben jeweils die offiziellen Denkschriften genauen Aufschluss.

<sup>3)</sup> Schutzgebiete S. 192 ff.

richtliche Verfahren betrifft, einfach die einschlägigen Reichsgesetze und preussischen Gesetze auch in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar.

Da die Civilprozessordnung, die Konkursordnung und Strafprozessordnung nicht in allen ihren Bestimmungen in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar erschienen, so hatte das Gesetz vom 10/7 79 verschiedene Modifikationen dieser Gesetze für die Konsulargerichtsbezirke vorgenommen. Auch mit diesen Massgaben waren das Gesetz vom 10/7 79 bzw. die von demselben in Bezug genommenen Reichs- und preussischen Gesetze für die Schutzgebiete nicht vollkommen brauchbar.

Das a. SchGG. hatte daher in § 3 vorgesehen, dass eine Anzahl von Abänderungen dieser Gesetze durch Kaiserl. Verordnung getroffen werden können. Es handelte sich dabei insbesondere um den Kreis der Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterworfen werden können, um die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigenthums, das Strafverordnungsrecht des Kaisers, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft und die Zulässigkeit einer Voruntersuchung in Strafsachen, die Uebertragung der vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen auf die Gerichte der Schutzgebiete, die Bestellung einer zweiten Instanz für die Gerichte der Schutzgebiete u. s. w.

II. Das KGG. vom 10/7 79 erlangte in den einzelnen Schutzgebieten durch folgende Kaiserl. Verordnungen Geltung:

1. Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Deutsch-Neu-Guinea) trat das KGG. vom 10/7 79 auf Grund der V. vom 5/6 86 (RGL. S. 187, Nachrichten u. s. w. 1886 S. 27; RIEBOW I S. 442 f.) am 1/9 86 in Kraft für alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren hievon abgesehen ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Die Befugniss, nach Anhörung der Direction der Neu-Guinea-Kompagnie, zu bestimmen, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind, wurde dem Reichskanzler übertragen (§§ 1 und 2).

Das Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4/5 70 wurde ebenfalls für alle Personen, die nicht Eingeborene

sind, von 1/9 86 an eingeführt (§ 10).

Für die mit dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vereinigten Salomons-Inseln gelangten das KGG. v. 10/7 79 durch V. vom 11/1 87 (RGBl. S. 4, Nachrichten u. s. w. III S. 27, RIEBOW I S. 447) vom 1/4 87 ab und das Gesetz vom 4/5 70 durch V. vom 1/3 88 (RGBl. S. 63, RIEBOW I S. 492) v. 1/4 88 ab zur Einführung.

Die VV. vom 5/6 86 und 11/1 88 wurden abgeändert und ergänzt durch eine weitere V. vom 13/7 88 (RGBl. S. 22, RIEBOW I S. 444), in Geltung getreten am 1/1 89, welche insbesondere die Schwurgerichtssachen der Gerichtsbehörde erster Instanz übertrug, eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz bestellte und in § 9 bestimmte, dass die Todesstrafe durch Erschiessen oder Erhängen zu vollstrecken sei.

Bezüglich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, das nach der V. vom 18/7 99 (Kol.Bl. 1900, S. 95) bis auf Weiteres einen Bestandtheil des Schutzgebiets von Deutsch - Neu-Guinea bildet, bestimmt eine V. vom gleichen Tage (RGBl. S. 541, Kol.Bl. S. 507), dass das KGG. vom 10/7 79 vom 1. Januar 1901 und das Gesetz vom 4/5 70 vom 1/1 1900 ab zur Anwendung zu kommen habe. Bis zu diesem Zeitpunkte wurde in § 2 der ersten Verordnung der Reichskanzler, bezw. der von ihm beauftragte Beamte ermächtigt, die Rechtsverhältnisse, auf welche sich das KGG. vom 10/7 79 bezieht, zu ordnen.

2. Für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln erging die V. vom 13/9 86 (RGBl. S. 291, RIEBOW I S. 564), welche das Inkrafttreten des KGG. v. 10/7 79 und des Gesetzes vom 4/5 70 in gleicher Weise wie für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie für alle Personen mit Ausnahme der Eingeborenen vom 1/12 86 ab anordnete. Die V. vom 13/9 86 wurde durch die V. vom 7/2 90 (RGBl. S. 55, RIEBOW I S. 567), in Kraft getreten am 1/4 90 nach dem Vorbilde der für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie erlassenen V. vom 13/7 88 ergänzt und abgeändert.

3. Für die Schutzgebiete Kamerun und Togo bestimmte die V. v. 2/7 88 (RGBl. S. 211 und RIEBOW I S. 181), dass das KGG. vom 10/7 79 am 1/10 88 daselbst in Kraft zu treten hatte, und zwar für alle Personen mit Ausnahme der Eingeborenen. Bezüglich der Schwurgerichtssachen, der Bestellung einer zweiten Instanz und der Vollstreckung der Todesstrafe stimmt

die V. vom 2/7 88 mit den bezüglichen Vorschriften der für Neu-Guinea und die Marschall-Inseln erlassenen Verordnungen überein. Ausserdem enthalten die §§ 17—21 eine Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen.

Das Gesetz vom 4/5 70 war bereits durch V. vom 21/4 86 (RGL. S. 128, RIEBOW I S. 214) vom 1/7 86 ab bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, in Kraft gesetzt worden.

4. In Südwestafrika wurde das KGG. vom 17/7 79 vom 1/1 88 ab durch V. vom 21/12 87 (RGL. S. 535, RIEBOW I S. 282), in Kraft gesetzt. Eine V. vom 10/8 90 (RGL. S. 170, RIEBOW I S. 283) traf dann die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und bestimmte insbesondere in § 16, dass die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vorbehalten bleibt.

Das Gesetz vom 4/5 70 trat auf Grund der V. vom 8/11 92 (RGL. S. 1037, RIEBOW I S. 313) am 1/1 93 in Kraft.

5. Was Deutsch-Ostafrika anlangt, so hatte die V. vom 18/11 87 (RGL. S. 527, RIEBOW I S. 363) bestimmt, dass das KGG. vom 10/7 79 in Ostafrika vom 1/2 88 an in Kraft zu treten habe. Im Anschluss an diese Verordnung erging dann eine neue mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getretene V. v. 1/1 91 (RGL. S. 1, Kol.Bl. S. 23, RIEBOW S. 364), welche in § 1 bestimmte, dass das KGG. vom 10/7 79 in den Gebieten, auf welche sich die V. vom 18/11 87 bezieht, sowie in dem seitens des Sultans von Sansibar abgetretenen Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1/1 91 ab zur Anwendung zu kommen habe und welche in § 18 vom gleichen Tage ab das Ges. v. 4/5 70 in Kraft setzte.

6. Für das Kiautschou-Gebiet erging die V. v. 27/4 98 (RGL. S. 173, RIEBOW S. 165), welche das KGG vom 10/7 79 und das G. v. 4/5 70 vom 1/6 98 ab im Gebiete von Kiautschou für alle daselbst wohnenden oder sich aufhaltenden Personen mit Ausnahme der Chinesen in Kraft setzte, und dem Gouverneur das Recht einräumte, zu bestimmen, inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind, und Angehörige farbiger Völkerstämme von der Gerichtsbarkeit auszuschliessen, bezw. in Bezug auf den Personenstand für dieselben abweichende Anordnungen zu treffen (§§ 1, 2 u. 8).

Die nach § 2 a. SchGG. für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschliesslich des Bergwerkeigenstums massgebenden Vorschriften finden nach § 3 keine Anwendung; vielmehr sind

der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wurde dem Schutzgerichtsgerichte übertragen und das Konsulargericht in Shanghai als Berufungs- und Beschwerdegericht bestimmt (§§ 4 u. 5).

Die Todesstrafe ist nach § 6 durch Erschiessen oder Enthaupten zu vollstrecken. Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

Das RG. v. 4/5 70 wurde vom 1. Juni 1898 ab für alle Personen, die nicht Chinesen sind, für anwendbar erklärt.

III. Am 1. Januar 1900 trat in dem bisherigen Rechtszustande Deutschlands eine gewaltige Umwälzung ein, da an diesem Tage das bürgerliche Gesetzbuch v. 18/8 96 mit seinen Nebengesetzen, der Grundbuchordnung vom 24/3 97, dem Gesetz vom gleichen Tage über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, und dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17/5 98 Geltung erlangten. Gleichzeitig erlangten das revid. Handelsgesetzbuch v. 10/5 97, die Civilprozessordnung und die Konkursordnung, sowie das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Novellen vom 17/5 98 Geltung.

Es konnte nun zunächst darüber kein Zweifel bestehen, dass die älteren Gesetze, die nun abgeändert worden waren, in der neuen Fassung am 1. Januar 1900 auch in den Konsulargerichtsbezirken und ebenso in den Schutzgebieten Geltung erlangten, da der Sinn der betreff. Bestimmungen des KGG. v. 10/7 79, dass die einschlägigen Reichsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar sind, der war, dass sie daselbst jeweils in derselben Form und Fassung, wie im Reichsgebiete gelten sollen. Es ergab sich dies namentlich aus § 47 KGG. v. 10/7 79, welcher bestimmte, dass neue Gesetze, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der preuss. Gesetzessammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft erlangen. Diese Vorschrift sollte bewirken, dass die in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar erklärten Reichsgesetze und preuss. Gesetze nicht für alle Zeiten in der Fassung anzuwenden waren, welche sie am 1. Okt. 1879, — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des G. v. 10/7 79

— hatten, sondern dass sie jeweils mit den Abänderungen zu gelten hatten, welche sie durch spätere Gesetze erfuhren, bezw. dass neue Reichsgesetze und preuss. Gesetze, sofern sie sich auf Gegenstände der Konsulargerichtsbarkeit bezogen, von selbst durch die Verkündung in den betreff. Gesetzblättern in den Konsulargerichtsbezirken in Kraft traten. Daraus folgte mit Nothwendigkeit, dass, wie auch in der Begründung des Entwurfs des neuen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7/4 1900 anerkannt ist, das BGB. mit seinen Nebengesetzen ohne Weiteres in den Konsulargerichtsbezirken am 1. Januar 1900 Geltung erlangte<sup>1)</sup>. Eine dem § 47 KGG. entsprechende Bestimmung enthält nun das SchGG. nicht, und da die Schutzgebiete staatsrechtlich nicht Bestandtheile des Reichsgebiets sind, so treten die im RGL. verkündigten Reichsgesetze in den Schutzgebieten nur dann in Kraft, wenn dies in dem betreff. Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, oder der Kaiser die Anwendbarkeit eines Reichsgesetzes für die Schutzgebiete besonders angeordnet hat. Für das BGB. und seine Nebengesetze musste jedoch trotzdem angenommen werden, dass sie auch ohne eine derartige ausdrückliche Bestimmung am 1. Januar 1900 in den Schutzgebieten in Kraft traten, da sich gemäss § 2 a. SchGG. das in den Schutzgebieten in Civilsachen und Strafsachen anzuwendende Recht grundsätzlich nach den Bestimmungen richtete, die in dieser Beziehung jeweils in den Konsulargerichtsbezirken zu gelten hatten.

Wenn hienach auch die neuen Reichsgesetze ohne Weiters in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung zu finden haben, so hielt man sich doch veranlasst, aus Anlass der umfassenden Neugestaltung des Privatrechts durch das BGB. und seine Nebengesetze eine Revision der KGG. v. 10/7 79 vorzunehmen, um durch besondere Vorschriften einzelne sonst vorhandene Lücken auszufüllen, und die neuen Gesetze in verschiedenen Punkten den Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke anzupassen, gleichzeitig aber die Aenderungen und Ergänzungen des Konsulargerichtsgesetzes vorzunehmen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als wünschenswerth erwiesen hatten. —

Das neue erheblich umfangreichere KGG. v. 7/4 1900 zerfällt in neun Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt vom Umfang der Konsulargerichtsbarkeit. Der zweite Abschnitt regelt die Gerichts-

<sup>1)</sup> Die Einführung des preuss. Landrechts in den Konsulargerichtsbezirken, bezw. in den Schutzgebieten, war ja ohnehin nur ein Nothbehelf solange ein allgemeines Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch nicht vorhanden war.

verfassung im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften des KGG. v. 10/7 79; der dritte Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht und die Abschnitte 4, 5, 6, 7 und 8 besondere Vorschriften für das bürgerliche Recht, für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für das Strafrecht, für das Verfahren in Strafsachen und über die Kosten. Der neunte Abschnitt bringt einige Schlussbestimmungen, von denen § 79 hier hervorzuheben ist, welcher lautet: „Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle“.

Dies trifft namentlich beim SchGG. zu, sodass in Zukunft das KGG. 7/4 1900 an Stelle des KGG. v. 10/7 79 in den Schutzgebieten gilt. Jedoch ist hervorzuheben, dass das KGG. vom 7/4 00 in den Schutzgebieten nur in soweit gilt, als dessen Vorschriften durch das n. SchGG. ausdrücklich in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurden. Nicht anwendbar in den Schutzgebieten ist aber namentlich der erste vom Umfang der Konsulargerichtsbarkeit handelnde Abschnitt, dessen § 2 diejenigen Personen bezeichnet, die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind. Das n. SchGG. geht nämlich von dem durchaus richtigen Grundsatz aus, dass die Schutzgewalt und die einen Bestandtheil derselben bildende Gerichtsbarkeit territorialen Charakter hat, und daher derselben alle Personen unterworfen sind, die in den Schutzgebieten sich aufhalten. Es war daher nur nothwendig, diejenigen Personen zu bezeichnen, die der Gerichtsbarkeit nicht unterliegen sollen. Es sind das die Eingeborenen und die durch Kaiserl. Verordnung denselben gleichgestellten Theile der Bevölkerung.

In Bezug auf die Regelung der Gerichtsbarkeit über diese Personen hat der Kaiser freie Hand; er kann dieselben der Gerichtsbarkeit nach Massgabe des KGG. unterwerfen, die Gerichtsbarkeit aber auch besonders regeln, bezw. durch den Reichskanzler und die demselben untergebenen Beamten regeln lassen.

Schliesslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass § 16 n. SchGG. bestimmt hat, dass für Schutzgebiete, in denen das KGG. v. 10/7 79 und das G. v. 4/5 70 noch nicht in Kraft gesetzt war, der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 in Kraft zu treten haben, durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werde.

**§ 20. Gerichtsverfassung und Justizverwaltung<sup>1)</sup>.**

I. Auf Grund des KGG. v. 10/7 79, des SchGG. und der in § 19 aufgeführten Kaiserl. Verordnungen, durch welche das KGG. v. 10/7 79 in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, gestaltete sich die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten in folgender Weise:

Nach §§ 5 ff. KGG. v. 10/7 79 wurde die Konsulargerichtsbarkeit durch den Konsul und das Konsulargericht ausgeübt. Der Konsul war zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur befugt, wenn er vom Reichskanzler dazu ermächtigt war. Das Konsulargericht bestand aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei mit unbeschränktem Stimmrechte versehenen Beisitzern, soweit gesetzlich nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorgeschrieben war. Dies war aber nach § 28 KGG. der Fall in Strafsachen für die Hauptverhandlung, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hatte, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 GVG. bezeichneten Handlungen gehört. War die Zuziehung von vier Beisitzern nicht möglich, so genügte die Zuziehung von zwei Beisitzern. War in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so trat an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul. Die Bestellung der Beisitzer erfolgte in der Weise, dass der Konsul für die Dauer eines Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter ernannte, welche bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahrs in öffentlicher Sitzung beeidigt wurden.

Bezüglich der Zuständigkeit bestimmte § 12 KGG. v. 10/7 79, dass, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthielt, für die durch das GVG. und die KO. den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig sei. In den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in denjenigen preussischen Landestheilen, in welchen das allg. Landrecht Gesetzeskraft hatte, in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder Landgerichte gehörten, war der

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 192 ff.

Konsul für zuständig erklärt. Alle diese Bestimmungen wurden in § 2 a. SchGG. auch in den Schutzgebieten in der Weise für anwendbar erklärt, dass an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das nach Massgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets trat.

Bezüglich der Stellung der Richter in den Schutzgebieten ist zu bemerken, dass von dem als Richter fungierenden Konsul juristische Vorbildung nicht verlangt wurde, da nach § 12 KGG. nur die Titel 13—16 GVG. (Rechtshilfe, Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung) auf die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung fanden, nicht aber die von der Befähigung zum Richteramt handelnden Vorschriften des Titels I GVG.

Auch in Bezug auf die persönlichen Rechts- und Disciplinarverhältnisse der Richter in den Schutzgebieten kommen wie für die Richterkonsuln die im KGG. und im Reichsbeamten-gesetze enthaltenen Vorschriften zur Anwendung, mit der Massgabe, dass, wie schon in § 13 bemerkt, nach § 2 RG. v. 31/5 87 die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartgeldes zur Disposition gestellt werden können. Die Richter in den Schutzgebieten geniessen daher nicht das Vorrecht der richterlichen Unabsetzbarkeit. Dagegen ist es wohl selbstverständlich, dass auch die Richter in den Schutzgebieten an der im § 1 GVG. ausgesprochenen Unabhängigkeit in Bezug auf ihre rechtsprechende Thätigkeit theilnehmen. Ebenso finden natürlich die Vorschriften der Prozessgesetze über die Ausschliessung des Richters von der Ausübung des Richteramts und Verhinderung desselben an dieser Ausübung auch auf die Richter in den Schutzgebieten Anwendung. (§§ 41 ff. CPrO., § 22 ff. StrPrO.).

Eine Staatsanwaltschaft bestand nach §§ 17 bzw. 24 KGG. v. 10/7 79 bei den Konsulargerichten nicht. Nach § 3 Z. 4 a. SchGG. konnte jedoch durch Kaiserl. Verordnung vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt.

Auf Grund dieser Ermächtigung erging die Kaiserl. V. v. 13/12 97 (Kol.-Bl. 1898 S. 27), wonach in den vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Strafsachen, sofern es sich um Ver-

brechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und beim Verfahren zweiter Instanz eintritt. Der Staatsanwalt wird vom obersten Beamten des Schutzgebiets aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets bestellt; sofern dies nichts ausführbar ist, können andere geeignete Gerichtseingesessene als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung des obersten Beamten des Schutzgebiets.

Die Personen, welche die Verrichtung der *Gerichtsschreiber* und *Gerichtsvollzieher* auszuüben haben, wurden vom Richter bestimmt, der auch die Personen bezeichnete, die er und zwar in widerrufflicher Weise zur *Rechtsanwaltschaft* zu lassen wollte. (KGG. §§ 10 u. 11).

Anlangend die *zweite Instanz*, so bildete dieselbe soweit *Rechtsmittel* im KGG. überhaupt zugelassen sind, nach §§ 18, 34, 36 gegenüber dem *Konsul*, bezw. dem *Konsulargericht*, in *Civil*- wie in *Strafsachen* das *Reichsgericht*. Nach § 3 ZG. a. SchGG. konnte jedoch durch *Kaiserl. Verord.* als *Berufungs- und Beschwerdegericht* ein *Konsulargericht* oder ein *Gerichtshof* im Schutzgebiet bestimmt und über die *Zusammensetzung* des letzteren *Gerichtshofs*, sowie über das *Verfahren* in *Berufungs- und Beschwerdesachen*, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der *Massgabe* *Anordnung* getroffen werden, dass das Gericht mindestens aus einem *Vorsitzenden* und aus *Beisitzern* bestehen muss.

Zu bemerken ist dabei, dass das Gericht zweiter Instanz in *Civilsachen*, wie in *Strafsachen* nur aus solchen Personen bestehen kann, welche in der ersten Instanz nicht mitgewirkt haben, denn nach § 41 N. 6 CPrO. ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im *schiedsrichterlichen Verfahren* bei der *Erlassung* der *angefochtenen Entscheidung* mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die *Thätigkeit* eines *beauftragten oder ersuchten Richters* handelt. Eine analoge Bestimmung enthält § 23 StrPrO. Von dem in diesen Vorschriften zum Ausdruck gelangten Grundsatz liess § 35 KGG. v. 10/7 79 nur eine Ausnahme in Bezug auf *Beschwerden* gegen *Entscheidungen* des *Konsuls* in *Strafsachen* zu.

Durch § 4 der V. vom 5. Juni 1886 betr. die *Rechtsverhältnisse* im Schutzgebiet der *Neu-Guinea-Kompagnie* wurde als *Berufungs- und Beschwerdegericht* in *bürgerlichen Rechtsstreitig-*

keiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das Konsulargericht in Apia bestimmt. Unter Aufhebung dieser Bestimmung schrieb jedoch § 6 der V. vom 13. Juli 1888 die Errichtung einer als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts und des Konsulargerichts in Apia tretenden Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns vor, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern zu bestehen hat. Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Abs. 2 (unbeschränktes Stimmrecht der Beisitzer) §§ 7 (Ernennung der Beisitzer durch den Richter aus den achtbaren Gerichtseingesessenen) 8 (Beidigung der Beisitzer) 10 (Ernennung des Gerichtsschreibers durch den Richter) KGG. entsprechende Anwendung. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

Durch § 4 V. vom 13. September 1886 betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der *Marschall-, Brown- und Providence-Inseln* war als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen ebenfalls das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt worden. Die V. vom 7. Februar 1890 (RGL. S. 55, RIEBOW I S. 567) hat jedoch in § 6 bestimmt, dass an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia als Berufungs- und Beschwerdegericht eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des kaiserl. Kommissars errichtet werde.

Nach § 4 der V. betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von *Kamerun* und *Togo* vom 2. Juli 1888 wurde für das Schutzgebiet von Kamerun in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz und nach § 5 als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts für beide Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbar-

keit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, auf welche letztere, wie auf den Gerichtsschreiber die Vorschriften in § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 KGG. Anwendung finden.

Durch V. vom 10. August 1890 betr. die Rechtsverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete §§ 3, 4, 7 u. 13 und durch V. vom 1. Januar 1891 betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika §§ 4, 5, 8 u. 14 ist angeordnet worden, dass die Sitze und Bezirke der Gerichtsbehörden durch den Reichskanzler bestimmt werden, und dass am Sitze des Kommissars bzw. Gouverneurs als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts je eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz errichtet werde, deren Zusammensetzung ebenso geregelt ist, wie die der Gerichtsbehörden zweiter Instanz in Neu-Guinea und Kamerun.

Demgemäss gestaltet sich nach den für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Dienstanweisungen die Gerichtsorganisation in denselben folgendermassen:

1. In Kamerun und Togo sind ermächtigt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit a) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun; b) für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo; c) für die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der Gouverneur in Kamerun.

2. In Südwestafrika ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der Kaiserliche Kommissar (Gouverneur) ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die jeweils vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sind im südwestafrikanischen Schutzgebiete zwei Amtsbezirke gebildet worden und zwar ein nördlicher, umfassend den Bezirk von Windhoek und ein südlicher, umfassend Grossnamaland.

3. In Ostafrika ist zur Ausübung zweiter Instanz der Gouverneur ermächtigt, der sich hierbei durch den Oberrichter vertreten lassen kann. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler jeweils ermächtigten Personen ausgeübt.

4. Im Schutzgebiete der Marshall-Inseln ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz der Kaiserliche Kommissar ermächtigt, die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

An der Spitze der Justizverwaltung steht selbstverständlich der Reichskanzler, der die Dienstaufsicht über alle in der Rechtspflege verwendeten Beamten durch die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes ausüben lässt. Im übrigen bestimmen die Dienstanweisungen (§ 2), dass der an der Spitze des betreffenden Schutzgebiets stehende Beamte, der auch stets zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigt ist, die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz ermächtigten Beamten führt, während letzteren Beamten die Dienstaufsicht über die bei den betr. Gerichtsbehörden erster Instanz angestellten Beamten und die Regelung der Vertretung derselben im Falle ihrer Verhinderung zusteht.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserl. V. v. 27/4 98 betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou hat der Reichskanzler am 27/4 98 eine Verfügung erlassen (MVBl. S. 151, RIEBOW IV S. 167 ff.), aus welcher folgendes hervorzuheben ist:

1. Die Gerichtsbehörde führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou“. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte führt den Titel „Kaiserl. Richter“. Der Richter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung. Zur allgemeinen Vertretung des Richters für den Fall der Behinderung ist der Zivilkommissar berufen. Für den Fall der Behinderung des letzteren ist vom Gouverneur ein Vertreter zu bestellen. Der Richter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd — mit Zustimmung des Gouverneurs — oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, und Verhaftungen, sowie auch die Ernennung und Beidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 2 u. 7).

2. a) Das Verfahren in den nach § 4 d. V. v. 27/4 98 dem Gerichte des Schutzgebiets übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 18 KGG. bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 a. a. O. Anwendung, wonach in dem Falle, dass die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll.

b) Soweit nach der Vorschrift des § 420 Str.Pr.O. vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muss, dass die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Richter zuständig, der mit Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein — mit Zustimmung des Gouverneurs — oder im einzelnen Falle beauftragen kann (§§ 5 u. 7). Bezüglich der zweiten Instanz ist eine Bestimmung nicht getroffen.

II. Das neue KGG. v. 7/4 1900 hat die Vorschriften des KGG. v. 10/7 79 über die Gerichtsverfassung im wesentlichen wiederholt:

1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul, durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt (§ 5).

2. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt wird. Der Konsul ist zuständig: a. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen; b. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 6 u. 7).

3. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74 u. 75 GVG. bezeichneten Handlungen gehört. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul; ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen im Sitzungsprotokolle angegeben werden (§§ 8, 9).

3. Das Konsulargericht ist zuständig: 1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz, sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, 2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen (§ 10). Den Beisitzern, welche in Gemässheit des § 13 zu beeidigen sind, steht in den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen ein unbeschränktes Stimmrecht zu; in den in § 10 No. 1 bezeichneten Sachen (Entscheidung von Beschwerden in Straf-

sachen) nehmen dieselben jedoch nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden vom Konsul erlassen (§ 11).

4. Für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs ernennt der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer. Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 GVG. (über die Verpflichtung der Berufung zum Schöffenamte Folge zu leisten) finden entsprechende Anwendung (§ 12).

5. Nach § 14 ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel: 1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen; 2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen; 3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

6. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht gesetzlich ein Anderes vorgeschrieben ist, nach § 15 in den vor dem Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

7. Die Zulassung der Personen zur Rechtsanwaltschaft erfolgt nach § 17 in widerruflicher Weise durch den Konsul.

8. Endlich ist in § 18 bestimmt, dass die Vorschriften der §§ 157—169 GVG. (13. Titel „Rechtshilfe“) und des § 2 RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiete und in den deutschen Schutzgebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung findet, dass für die im § 160 Abs. 1 GVG. vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Alle diese Bestimmungen gelten auch in den Schutzgebieten, da das n. SchGG. in § 2 bestimmt: „Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7—15, 17, 18 KGG. v. 7. April 1900 mit der Massgabe Anwendung, dass an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des

Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.“

Nicht anwendbar ist, wie bereits früher bemerkt (S. 26), der von der Bestellung der Gerichtsvollzieher u. s. w. durch den Konsul handelnde § 16. Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, dass, was die Zulässigkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und die Ersetzung des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerdegericht durch ein Konsulargericht oder einen Gerichtshof im Schutzgebiete betrifft, § 2 Z. 6 und 9 n. SchGG. zur Anwendung kommt.

In Bezug auf die persönliche Stellung der Richter in den Schutzgebieten ist zu bemerken, dass von den als Richter fungierenden Konsuln juristische Vorbildung nach Massgabe des Titels I des GVG. nicht verlangt wird, da dieser Titel auf die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet. Das Gleiche gilt hinsichtlich des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten, denn das SchGG. enthält in dieser Beziehung keine Abänderung des KGG.

Ebenso kommen in Bezug auf die persönlichen Rechts- und Disciplinarverhältnisse der Richter in den Schutzgebieten im Allgemeinen die für die Richterkonsuln geltenden Vorschriften des KGG. und Reichsbeamtengesetzes vom 31/3 73 zur Anwendung. Dazu tritt für die Richter in den Schutzgebieten noch die Bestimmung des § 2 RG. vom 31/5 87, wonach die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden können. Die Richter in den Schutzgebieten geniessen daher nicht das Vorrecht der richterlichen Unabsetzbarkeit. Dagegen muss es als selbstverständlich gelten, dass auch die Richter in den Schutzgebieten die im § 1 GVG. ausgesprochene Unabhängigkeit in Bezug auf ihre rechtsprechende Thätigkeit besitzen. Ebenso müssen auch die Vorschriften der Prozessgesetze (§§ 41 ff. CPrO., §§ 22 ff. StrPrO.) über Ausschliessung des Richters von der Ausübung des Richteramts und Verhinderung desselben an dieser Ausübung auch auf die Richter im Schutzgebiete Anwendung finden<sup>1)</sup>.

Was den § 18 KGG. anlangt, so finden nach demselben die Vorschriften der §§ 157—169 GVG. und des § 2 RG. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit auf die Leistung der

<sup>1)</sup> Der in § 4 EG. z. GVG. enthaltene Grundsatz der Trennung der Justiz und Verwaltung findet in den Schutzgebieten sowenig wie in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung.

Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet, oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass für die im § 160 Abs. 1 GVG. vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Zu dieser Bestimmung ist in der Begründung darauf hingewiesen, dass nach § 13 KGG. vom 10/7 79 die Vorschriften der Titel 13—16 GVG. über Rechtshilfe, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung entsprechende Anwendung fanden. Im Entwurfe seien die Vorschriften der Titel 14—16 nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden, da dieselben das gerichtliche Verfahren betreffen und daher nach § 19 des Entwurfs in den Konsulargerichtsbezirken ohne Weiteres zur Geltung gelangen. Was aber die Vorschriften des Titels 13 über Rechtshilfe anlange, so sei durch die Fassung des § 18 bestimmter wie im früheren Gesetze zum Ausdruck gebracht, dass diese Rechtshilfe sowohl unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden als auch unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten zu leisten ist. Ferner solle durch Einführung des § 2 RG. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit eine entsprechende Rechtshilfe auch für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt werden. Dagegen sei eine Vorschrift über die Leistung der Rechtshilfe in den sonstigen Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit (vgl. § 87 preuss. Ausf.G. z. GVG.) nicht aufgenommen worden, da hiefür reichsgesetzliche Vorschriften bisher nicht erlassen sind, und ausserdem nach feststehender Praxis auch in diesen Angelegenheiten, die übrigens für den Rechtshilfeverkehr wenig in Betracht kommen, unter den verschiedenen Reichs- und Landesbehörden Rechtshilfe geleistet wird.

Ueber die Versagung oder Gewährung der Rechtshilfe entscheidet nach § 160 Abs. 1 GVG. in letzter Instanz das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht<sup>1)</sup>. Da die Anrufung dieser

<sup>1)</sup> § 160 Abs. GVG. lautet: „Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshilfe

Entscheidung im Gesetze nicht als Einlegung eines Rechtsmittels bezeichnet werde, das Reichsgericht aber nach § 14 nur für die Entscheidung über Rechtsmittel zuständig sei, empfehle es sich, zur Vermeidung von Zweifeln, die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die in Rede stehende Entscheidung ausdrücklich auszusprechen.

IV. In das Gebiet der Gerichtsverfassung gehört auch Abs. 2 des § 23 KGG., wonach die nach den in § 19 bezeichneten Reichsgesetzen und preuss. Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz vom Bundesrath erlassen werden.

In der Begründung des Entwurfs des KGG. ist darauf hingewiesen, dass in den Reichsgesetzen und preussischen Landesgesetzen, die nach § 19 in den Konsulargerichtsbezirken gelten, sich eine Reihe von Vorschriften finden, die die Möglichkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens voraussetzen. Die sich hienach für die Konsulargerichtsbezirke ergebende Lücke im Rechtssystem ersetzt § 23 Abs. 2 dadurch, dass die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen in erster und letzter Instanz vom Bundesrath getroffen werden sollen. Fälle dieser Art finden sich im § 81 Abs. 2 G. betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, im § 62 Abs. 2 G. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im Art. 4 Abs. 2 des preuss. Ausf.G. zu HGB. Eine andere Instanz könne für diese Entscheidungen nicht wohl in Frage kommen, wie denn dem Bundesrath auch sonst eine formell wirksame verwaltungsgerichtliche Entscheidung zustehe; vgl. z. B. § 66 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes, § 20 Abs. 2 § 33 Unfallversicherungsgesetzes. Selbstredend müssten die Entscheidungen des Bundesraths jeder Anfechtung entzogen sein<sup>1)</sup>.

V. In § 49 KGG. vom 10/7 79 war bestimmt, dass die Militärgerichtsbarkeit „durch dieses Gesetz“ nicht berührt werde. Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält § 3 KGG.

für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

<sup>1)</sup> Dass in derartigen öffentlich-rechtlichen Streitsachen der Bundesrath die Entscheidung trifft, ist etwas durchaus Aussergewöhnliches und nur dadurch zu erklären, dass z. Z. in den Schutzgebieten keine Behörde besteht, der diese Entscheidungen übertragen werden könnten. Würde, worauf in § 12 hingewiesen ist, den Gouverneuren ein berathendes bezw. ein entscheidendes Kollegium beigegeben, so könnte demselben die Entscheidung dieser Angelegenheiten ohne Bedenken übertragen werden.

vom 7/4 00. Da der erste Abschnitt dieses Gesetzes, zu welchem § 3 gehört, in den Schutzgebieten keine Anwendung findet, so wurde in § 5 n. SchGG. eine entsprechende selbstständige Bestimmung eingefügt.

Nach § 39 Abs. 1 RMilitär-G. vom 2/5 74 erstreckt sich die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen nicht auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; die in § 5 a. a. O. enthaltene Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Gerichte der Schutzgebiete bezieht sich daher nur auf Strafsachen, während die Militärpersonen in Civilsachen dieser Gerichtsbarkeit unterliegen. In Folge dessen sind alle Personen, welche gemäss dem MilStrGB. vom 20/6 72 bzw. dem Reichs-Militär-G. v. 2/5 74 und der MilStrPrO. v. 1/12 98 der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterliegen, der Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Richter und Gerichte in den Schutzgebieten entzogen.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch Kaiserl. V. vom 26/7 96 die deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten für die Angehörigen der Schutztruppen zur Einführung gelangt sind und dass sich nach der Kaiserl. Verordnung vom 18/7 00 das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen nach den Vorschriften der MilStrGO. vom 1/12 98 mit verschiedenen in der V. vom 18/7 00 vorgesehenen Abänderungen regelt (vgl. § 15).

### § 21. Das gerichtliche Verfahren <sup>1)</sup>.

I. Auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen hatten nach § 14 KGG. v. 10/7 79 die CPrO. und die KO. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche für die im § 3 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten preussischen Landesteile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung waren. Verschiedene Abänderungen der CPrO. und KO. enthielten die §§ 15—20 KGG.; auf Grund dieser Vorschriften regelte sich das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vor dem Richter sowie vor dem Schutzgerichtsgerichte nach den Bestimmungen der CPrO. über das Verfahren vor den Amtsgerichten — Anwaltszwang findet also auch vor dem

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 198 ff.

Konsulargerichte nicht statt — mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 313—319, jetzt §§ 348—354) Anwendung finden (§ 15 RGG.).

In den vor das Schutzgerichtsgericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil (§ 16).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden nach § 17 in Ehesachen im Falle des § 585, und in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Abs. 4, 624 Abs. 3 und 626 Abs. 3 CPrO. vom Richter im Schutzgebiete einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingessenen übertragen. Im Uebrigen findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

Was die Rechtsmittel anlangt, so findet in den zur Zuständigkeit des Richters gehörigen Streitsachen, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt, ein Rechtsmittel überhaupt nicht statt. Im Uebrigen ist in den zur Zuständigkeit des Richters oder des Konsulargerichts gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkursachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung, deren Einlegung u. s. w. in § 20 genauer geregelt ist, nach § 19 KGG. das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

An die Stelle des Reichsgerichts ist nun als Berufungs- und Beschwerdegericht in den Schutzgebieten die durch die verschiedenen Einführungs-Verordnungen bestellte Gerichtsbehörde zweiter Instanz getreten; eine Veränderung in den nach dem KGG. für zulässig erklärten Rechtsmitteln ist jedoch nicht eingetreten. Nach dem KGG. gehen nämlich die Beschwerde und die Berufung sofort an das Reichsgericht; es ist deshalb in Civilsachen eine Revision ausgeschlossen, da dies Rechtsmittel nur gegen Entscheidungen der Mittelinstanz zulässig ist, die bei der Konsulargerichtsbarkeit fehlt. Nun ist allerdings in den Schutzgebieten ein Berufungs- und Beschwerdegericht geschaffen, da dasselbe aber lediglich an die Stelle des Reichsgerichts getreten ist und ein weiteres Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen nicht für zulässig erklärt wurde, so ist auch gegen die Entscheidungen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in

den Schutzgebieten eine Revision ausgeschlossen.

Dagegen ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) allerdings möglich, da derselbe nicht als Rechtsmittel im Sinne des Prozessrechts, sondern als eine neue Klage gilt, zu deren Entscheidung das urtheilende Gericht selbst, also auch der Konsul, bezw. das Konsulargericht zuständig ist (CPrO. §§ 578 ff.).

Das Verfahren in zweiter Instanz bestimmt sich, soweit nicht die einschlägigen Kaiserl. Verordnungen besondere Vorschriften enthalten, nach § 20 KGG. und im Uebrigen nach den einschlägigen Vorschriften der Civilprozessordnung (§§ 511 ff.), wobei zu bemerken ist, dass die Kaiserl. Verordnungen auch für das Verfahren in zweiter Instanz die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht vorgeschrieben und den § 269 CPrO. (über das Verlesen der Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen) für nicht anwendbar erklärt haben. Dagegen gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren erlassenen §§ 464 und 468 CPrO. auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

Was die *Zwangsvollstreckung* betrifft, so konnte hierfür nach § 3 Z. 10 a. SchGG. durch Kaiserl. Verord. die Anwendung einfacherer Bestimmungen angeordnet werden. Von dieser Ermächtigung ist denn auch in den sämtlichen Einführungs-Verordnungen Gebrauch gemacht worden, indem bestimmt wurde, dass die Zwangsvollstreckung ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten erfolgt, welche in Südwestafrika und in Ostafrika unter Oberaufsicht des Gouverneurs die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen. Dieselben können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, die nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe vom Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde. Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen vom Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden. (§§ 9 u. 10 Verordnung vom 2. Juli 1888 für Kamerun und Togo; §§ 8 u. 9 Verordnung v. 10. August 1890 für Südwestafrika; §§ 9 und 10 Verordnung vom 1. Januar 1891 für Ostafrika; §§ 7 und 8 Verordnung vom 5. Juli 1886, bezw. 13. Juli 1888 für Neu-Guinea; §§ 7 und 8 Verordnung vom 13. September 1886, bezw. 7. Februar 1890 für die Marschall-Inseln).

In den Dienstanweisungen (§ 7) ist dann das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen genauer geregelt. Hervorzuheben ist, dass, wenn die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche erfolgen soll, der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen lassen und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst betreiben muss. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörden der Schutzgebiete findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde erster Instanz bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebiets um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll, jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Mit der Zwangsvollstreckung, welche in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb ist vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

Ersucht ein deutsches Gericht gemäss § 700 Abs. 2 CPrO. um Bewirkung der Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne dass die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung selbst erfolgt nach Massgabe der Vorschriften der Dienstanweisungen.

II. In Bezug auf das gerichtliche Verfahren bestimmt, wie schon erwähnt, § 19 Z. 1 und 2 des KGG. v. 7/4 00, dass die Vorschriften der Reichsgesetze und die daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preuss. Allg. Landrechts stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtbarkeit, dann die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung zu kommen haben.

Ausserdem enthält das KGG. folgende besondere hier einschlagende Vorschriften, welche durchweg mit den entsprechenden Bestimmungen des älteren Gesetzes übereinstimmen:

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 CPrO. Anwendung finden (§ 41).

2. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung (§ 42).

3. In den nach § 7 N. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt (§ 43).

4. Der Konsul ist nach § 44 zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 CPrO. bezeichneten Fällen (Festsetzung der Prozesskosten im amtsgerichtl. Verfahren nach § 103 Abs. 1 und § 105 Abs. 4 CPrO.) befugt.

5. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt und zwar durch Einreichung eines Schriftsatzes. Durch einen Rechtsanwalt braucht hiebei die Partei nicht vertreten zu sein. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 CPrO. (über die Zustellung von Schriftsätzen, durch welche Rechtsmittel eingelegt werden) von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden, das den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien, bezw. deren Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu machen hat. Die in § 520 CPrO. bezeichnete Frist (zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht

worden ist (§ 45).

6. Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulgerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäss § 791 CPrO. gerichtetes Ersuchen veranlasst (§ 46).

7. In den Fällen der §§ 110, 179 KO. soll der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden. Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres liegt. Der Zeitraum, der nach § 138 KO. zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermin liegt, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen. An die Stelle der in den §§ 152, 203 KO. vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

Zu diesen Vorschriften tritt hiezu die Bestimmung des § 6 Z. 12 n. SchGG. inhaltlich deren durch Kaiserl. Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann.

B. Für das Verfahren in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit waren in § 43 KGG. vom 10/7 79 die für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten preuss. Landesteile geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt, insoweit dieselben nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzten, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen. Die Verhandlung und Entscheidung über die nach Massgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel war dem Reichsgericht übertragen.

Die Bestimmungen des § 43 a. a. O. fanden auch in den Schutzgebieten mit der Massgabe Anwendung, dass an die Stelle des Reichsgerichts die Gerichtsbehörde zweiter Instanz trat.

Nach § 19 KGG. v. 7/4 00 findet jetzt in den Schutzgebieten

das RG. v. 17/5 98 über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit den zur Ausführung desselben erlassenen preussischen Gesetzen Anwendung.

Das G. v. 17/5 98 enthält zunächst allgemeine Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig sind, dann über das Verfahren in Vormundschaftssachen, bei Annahme an Kindesstatt, in Personenstandsangelegenheiten, in Nachlass- und Theilungssachen, in Schiffspfandrechtsachen, in Handelssachen (Führung des Handelsregisters, Genossenschaftsregisters, Aufmachung von Dispachen u. s. w.), in Vereinssachen, bei Führung der Güterrechtsregister, bei Leistung des Offenbarungseides, bei Untersuchung und Aufbewahrung von Sachen, beim Pfandverkauf, und Vorschriften, die bei Aufnahme gerichtlicher Urkunden zu beobachten sind.

Nach den Vorschriften des BGB. bedarf eine grosse Anzahl von wichtigeren Rechtsgeschäften der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (vgl. auch § 107 des G. über die freiwill. Gerichtsbarkeit). Es konkurriren sonach in Bezug auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Amtsgerichten die Notare. Bisher gab es in den Schutzgebieten, sowenig wie in den Konsulargerichtsbezirken Notare. In den letzteren ist diese Lücke dadurch ausgefüllt, dass wie oben (S. 72) dargelegt ist, in gewissen Fällen die Konsuln als Notare fungiren. Für die Schutzgebiete ist die Ernennung von Notaren in Zukunft in Aussicht genommen. Es bestimmt deshalb § 6 Z. 8 n. Sch.GG., dass für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluss der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben, sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden kann.

In der Begründung ist hiezu bemerkt: „Die Ernennung von Notaren, deren Fehlen in verschiedenen Schutzgebieten als ein Mangel empfunden worden ist, wird um so weniger bedenklich sein, je einfacher das Verfahren für die Notariatsakte gestaltet werden kann. Diese Vereinfachung unter vorläufiger Beschränkung der Notare auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden, will der Entwurf ermöglichen, desgleichen die entsprechende Vereinfachung der gerichtlichen Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass in § 48 KGG. bestimmt ist, dass die Vorschrift des § 18 Abs. 2 G. v. 17/5 98,

wornach das Gericht, das im Uebrigen nach § 18 Abs. 1 eine Verfügung, die es nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, wieder aufheben kann, zur Aenderung einer Verfügung die der sofortigen Beschwerde unterliegt, nicht befugt ist, auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung findet. Der Konsul kann also die Verfügung abändern.

III. In Bezug auf das Strafverfahren enthielten die § 21—42 in Verbindung mit §§ 12 und 31 KGG. v. 10/7 79 folgende Vorschriften: Der Aburtheilung der Konsulargerichte unterliegen nur solche Strafsachen, welche im Inlande entweder vor die Schöffengerichte oder vor die Strafkammern der Landgerichte gehören. Die Schwurgerichtssachen und die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen bleiben dagegen den inländischen Schwurgerichten, bezw. dem Reichsgerichte vorbehalten. In solchen Sachen hat nach § 31 der Konsul lediglich die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen, sowie die Untersuchungsverhandlungen vorzunehmen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StrPrO. gegeben sind und sodann die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen inländischen Gerichte, bezw. dem Oberreichsanwalt vorzulegen. Durch § 3 Z. 7 a. SchGG. wurde nun der Kaiser ermächtigt, durch Verordnung die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen den Gerichten der Schutzgebiete zu übertragen in der Weise, dass für diese Sachen in der Hauptverhandlung vier Beisitzer beizuziehen sind.

Demnach gestaltete sich die Sache so, dass zwar die Zuziehung von vier Beisitzern in Schwurgerichtssachen unbedingt vorgeschrieben war, dagegen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft und die Vornahme einer Voruntersuchung nur dann stattfand, wenn dies auf Grund des § 3 Z. 4 a. SchGG. durch kaiserliche Verordnung überhaupt auch für andere Strafsachen angeordnet war.

Von der dem Kaiser durch § 3 N. 7 SchGG. erteilten Ermächtigung ist in den verschiedenen Einführungsverordnungen in der Weise Gebrauch gemacht, dass bestimmt wurde, dass die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen für die in den Schutzgebieten gebildeten Gerichtsbezirken durch die Gerichtsbehörden erster Instanz — für Kamerun und Togo durch das Gericht in Kamerun — ausgeübt wird, dass für diese Sachen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 KGG. bezeichneten Strafsachen gelten und dass in

solchen Sachen die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig und in der Hauptverhandlung die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich ist. (Vgl. §§ 5 und 8 V. vom 13. Juli 1888, §§ 13, 14 V. vom 2. Juli 1888, §§ 12, 13 V. vom 10. August 1890, §§ 13, 14 V. vom 1. Januar 1891.)

Auf das Strafverfahren finden im Einzelnen die Vorschriften der StrPrO. und des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung, insoweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht selbst Abweichungen enthält.

Die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer übt der Konsul aus. An seine Stelle tritt bei den Gerichten der Schutzgebiete der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 GerVerfG. entsprechende Anwendung. Danach üben dieselben, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der vorsitzende Richter aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die ausserhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen dagegen werden vom Vorsitzenden allein erlassen.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft fand nach § 24 Abs. 1 KGG. v. 10/7 79 in den vor die Schutzgerichtsgerichte gehörigen Strafsachen nicht statt. In Folge dessen wurden a) die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung durch den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten veranlasst, und ist b) soweit nach der StrPrO. die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte hiezu von Amtswegen verpflichtet, wie er auch die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen hat.

Ebenso fand nach § 26 Abs. 1 KGG. v. 10/7 79 eine Voruntersuchung nicht statt.

Im Zusammenhange damit, dass eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist und eine Voruntersuchung nicht stattfindet, steht die Vorschrift des § 26 Ges. vom 10. Juli 1879,

wonach die Bestimmungen des § 126 StrPO. über die Aufhebung des vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehls und die Erstreckung der zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage gesteckten Frist ausser Anwendung bleiben. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, dass die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren auch aus den im § 65 Abs. 2 der StrPO. bezeichneten Gründen zulässig ist.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Der Beschluss, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet ist, hat auch die Beweismittel anzugeben.

In Abänderung der §§ 24—27 KGG. hat nun § 3 Z. 4 a. SchGG. bestimmt, dass durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden kann, dass in Strafsachen a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c) der § 9 Abs. 1 KGG., wonach, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügt, keine Anwendung findet.

Im Einzelnen ist hiezu zu bemerken, dass, da die StrPO. die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in allen Strafsachen vorschreibt, dieselbe auch durch Kaiserliche Verordnung für alle Strafsachen angeordnet werden kann. Dagegen wird eine Voruntersuchung nur in den Strafsachen vorgeschrieben werden können, in denen dieselbe nach der StrPO. nothwendig bzw. zulässig ist, da durch das SchGG. keine grössere Summe von Garantien geschaffen werden wollte, als dies durch die StrPO. geschehen ist.

Anlangend sodann die Ernennung der Beamten der Staatsanwaltschaft, so ist es der Kaiserl. Verordnung vorbehalten, hinsichtlich der Bestellung des Personals der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Vorschriften zu treffen, da das SchGG. v. J. 1888 in dieser Beziehung keine beschränkenden Bestimmungen enthält, wie dies im SchGG. v. 17/4 86 der Fall war.

Die Kaiserl. V. v. 13/12 97 (RGBl. 1898 S. 1 Kol.-Bl. 1898 S. 27, RIEBOW II S. 371) hat nun bestimmt, dass der Staatsanwalt

vom obersten Beamten des Schutzgebiets bestellt wird und die Auswahl aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets erfolgt. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Gerichtseingesessene als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung des obersten Beamten des Schutzgebiets.

Zur Hauptverhandlung waren nach § 18 KGG. v. 10/7 79 vier Beisitzer beizuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hatte, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74 u. 75 GVG. bezeichneten strafbaren Handlungen gehört.

Diese Vorschrift der Beiziehung von vier Beisitzern hatte nach § 3 Z. 7 a. SchGG. auch Anwendung zu finden auf diejenigen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen, welche durch Kaiserl. Verordnung vor die Gerichte der Schutzgebiete verwiesen wurden, und zwar war für diese Sachen die Vorschrift eine absolut zwingende; die Zuziehung von nur zwei Beisitzern gemäss § 9 Abs. 1 KGG. v. 10/7 79 war ausgeschlossen. Ebenso konnte nach § 3 Z. 4 e a. a. O. durch Kaiserl. V. die Anwendung des § 9 Abs. 1 KGG. v. 10/7 79 auch in anderen als Schwurgerichtssachen ausgeschlossen werden. Andererseits konnte nach § 3 Z. 6 a. a. O. angeordnet werden, dass in Strafsachen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 GVG. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung Beisitzer überhaupt nicht zuzuziehen sind.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig; in anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Gerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

Ueber die Beschwerden gegen Entscheidungen des mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten entscheidet das Gericht des Schutzgebiets. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 StrPO. (Ausschlussung des Richters, der bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz) findet hiebei keine Anwendung. In den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 353 StrPO.) ist der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts war nach § 36 KGG. v. 10/7 79 das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfand. Dagegen konnte nach § 3 Z. 9 a. SchGG. auch in Strafsachen ein Konsulargericht oder ein Gericht im Schutzgebiete als Berufungs- oder Beschwerdegericht bestellt werden. Dieser Gerichtshof zweiter Instanz hatte nach dem Wortlaut des Gesetzes einfach an die Stelle des Reichsgerichts zu treten. Da nun das Reichsgericht lediglich zuständig war zur Entscheidung von Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen des Konsulargerichts, so ergab sich daraus folgender Rechtszustand: a) gegen die wegen Uebertretung erlassenen Entscheidungen sind auch in den Schutzgebieten keine Rechtsmittel zulässig; b) in allen übrigen Strafsachen ist dagegen das Reichsgericht, bezw. das an dessen Stelle in dem betr. Schutzgebiete tretende Berufungsgericht zulässig. Diese übrigen Strafsachen umfassen: 1. die Strafkammersachen; 2. die Schwurgerichtssachen, wenn dieselben durch Kaiserl. Verordnung den Gerichten der Schutzgebiete übertragen worden sind.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz ist in Strafsachen ebenso und aus denselben Gründen unzulässig als in Civilsachen. Namentlich kann auch nicht davon gesprochen werden, dass etwa in Schwurgerichtssachen an Stelle der Berufung die Revision zu treten hätte, da sich aus dem Gesetze nicht ergibt, dass die Schwurgerichtssachen in Bezug auf die Rechtsmittel anders behandelt werden sollten, als die übrigen den Schutzgebietsgerichten überwiesenen Strafsachen.

Anlangend das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, so bestimmen die einschlägigen Vorschriften der betr. Einführungsverordnungen (V. v. 13/7 88 § 8, V. v. 7/2 89 § 8, V. v. 2/7 88 § 8, V. v. 10/8 90 § 13, V. v. 1/1 91 § 14), dass vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Beisitzer die Vorschrift des § 30 GVG. mit der oben hinsichtlich der Entscheidung über Beschwerden bezeichneten Massgabe Anwendung findet. Sie üben also wie die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Teil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung gepflogen werden können.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich, der § 145 StrPO. (über Ausbleiben u. s. w. des Vertheidigers; Bestellung eines neuen Vertheidigers und in Folge dessen nothwendig werdende Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung) findet Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bei Vorschriften des § 40 KGG., wonach der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen kann.

Ausserdem müssen die §§ 37—39 KGG. zur Anwendung kommen, da dieselben durch die Einführungs-Verordnungen nicht abgeändert bzw. aufgehoben sind. Nach § 37 a. a. O. beträgt aber die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde und der Berufung, sowie der Rechtfertigung der Berufung und für den Antrag auf Entscheidung über einen die Berufung als verspätet zurückweisenden Beschluss des Untergerichts (§§ 353, 355, 358 und 360 StrPO.) statt acht Tage zwei Wochen und nach § 38 beginnt die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung für den Nebenkläger im Falle des § 439 StrPO. mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

Ferner bestimmt § 39, dass der mit der Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen kann, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StrPO. vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Staatsanwalt einzusenden. Die Vorschriften der §§ 223 (Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, des Vertheidigers und des Angeklagten vom Vernehmungstermine) und 250 Abs. 2 (Verlesung des Protokolls über die Vernehmung am Erscheinen verhinderter Zeugen und Sachverständiger in der Hauptverhandlung) der StrPO. finden entsprechende Anwendung.

Die W i e d e r a u f n a h m e eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann gemäss § 41 KGG. v. 10/7 79 von

Amtswegen erfolgen, während nach § 401 RStrPO. nur der Verurtheilte bzw. dessen Ehegatte oder Verwandten die Wiederaufnahme beantragen können.

Nach § 232 StrPO. kann der Angeklagte auf seinen Antrag wegen grosser Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

Diese Bestimmung kommt natürlich auch in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung, nach § 3 Z. 5 a. SchGG. kann jedoch dieselbe für die Schutzgebiete mit der Massgabe erweitert werden, dass dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass in den Dienstweisungen für Neu-Guinea und die Marschalls-Inseln Absch. IX auch Bestimmungen über den nach § 420 StrPO. bei Privatklagen wegen Beleidigung anzustellenden Sühneversuch enthalten sind.

Bezüglich des Begnadigungsrechts bestimmte § 42 KGG. v. 10/7 79, dass dasselbe in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser zusteht.

An diesem Rechtszustande ist durch die §§ 52—72 des neuen KGG. bzw. des neuen SchGG. in der Hauptsache nichts geändert worden:

1. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtung des Amtrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus, wie er auch die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung veranlasst (§§ 52, 53). Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen an (§ 56).

Da die bereits erwähnte Kaiserl. V. v. 13/12 97 über die Ein-

richtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete vorgeschrieben hat, dass die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft in den vor Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Strafsachen, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, nur bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz einzutreten hat, so haben in den Schutzgebieten nicht die Staatsanwälte, sondern die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten die nach den vorstehend aufgeführten gesetzlichen Vorschriften den Konsuln übertragenen Funktionen auszuüben.

2. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 StrPO. bezeichneten Fällen (voraussichtliche Verhinderung des Zeugen an dem Erscheinen in der Hauptverhandlung, Erschwerung des Erscheinens wegen zu grosser Entfernung, Nothwendigkeit der Vereidigung zum Zwecke der Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage) zulässig. Die Vorschriften des § 126 StrPO. über Aufhebung des Haftbefehls auf Antrag des Staatsanwalts, bezw. wegen nicht rechtzeitiger Erhebung der öffentl. Klage finden keine Anwendung (§ 54).

3. In zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörigen Sachen hat der Konsul nur die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StrPO. zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gerichte, in Ermangelung eines solchen dem Oberreichsanwalt zu übersenden. In diesem letzteren Falle wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt (§ 55).

Sind die Schwurgerichtssachen dem Schutzgerichtsgerichte zur Entscheidung überwiesen, so findet natürlich die Vorschrift des § 55 nur auf die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen Anwendung.

4. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist, wie bereits erwähnt, an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen an. Eine Voruntersuchung findet nicht statt. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens

gegen den Beschuldigten (§§ 56—58).

5. Eine Voruntersuchung findet nach § 57 nicht statt. An diesem Grundsatz ist auch in den Schutzgebieten eine Aenderung nicht vorgenommen worden, da der Kaiser von der ihm durch § 16 Nr. 2 n. SchGG. eingeräumten Ermächtigung, das Stattfinden einer Voruntersuchung anzuordnen, keinen Gebrauch gemacht hat.

6. Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des § 361 Nr. 3—8 StrGG. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 63).

Gegenüber dem § 33 KGG. v. 10/7 79 liegt hier insofern eine Aenderung vor, als nach § 33 gegen alle wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen Rechtsmittel ausgeschlossen waren, während nach § 63 unter gewissen Voraussetzungen auch in Uebertretungssachen die Berufung zulässig ist.

7. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 StrPO. keine Anwendung. In den Fällen des § 353 StrPO. ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt (§ 64).

8. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden (§ 65).

Da die Kaiserl. V. v. 13/12 97 vorgeschrieben hat, dass soweit es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz der Mitwirkung die Staatsanwaltschaft eintritt, so hat in diesen Fällen nicht der Konsul, sondern der Staatswalt das Rechtsmittel einzulegen<sup>1)</sup>.

9. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 StrPrO. (sofortige Beschwerde, Berufung, Rechtfertigung der Berufung, Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn das Gericht erster Instanz der Berufung wegen verspäteter Einigung als unzulässig verworfen hat) beträgt nach § 66 die Frist zwei Wochen (statt einer Woche).

10. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt nach § 67 für den Nebenkläger im Falle des § 439 StrPrO mit der

<sup>1)</sup> Vgl. Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Dienst-anweisung für die Staatsanwälte v. 9/9 98 (RIEBOW III S. 121).

Bekanntmachung an den Beschuldigten<sup>1)</sup>.

11. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StrPO.<sup>2)</sup> vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Oberreichsanwalte — an dessen Stelle in den Schutzgebieten der Staatsanwalt tritt — zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 StrPrO. (s. o. S. 162) finden entsprechende Anwendung (§ 68).

12. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte, noch ein Vertreter für ihn erschienen ist (§ 69).

13. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen (§ 70), während nach §§ 399 ff. StrPrO. die Wiederaufnahme nur auf Antrag des Verurtheilten bzw. des Staatsanwalts zulässig ist.

14. Das Ges. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20/5 98 findet nach § 71 mit der Massgabe Anwendung, dass a) an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts der Konsul tritt, b) die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist für die Berufung auf den Rechtsweg gegen die Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung sechs Monate beträgt, c) für die Ansprüche auf Entschädigung das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

15. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht nach § 72 das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

#### IV. K o s t e n w e s e n .

<sup>1)</sup> § 439 lautet: „Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluss ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger. Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.“

<sup>2)</sup> § 65 Abs. 2 StrPrO bestimmt, dass die Beeidigung schon in der Voruntersuchung erfolgt, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert und sein Erscheinen wegen grosser Entfernung erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage erforderlich erscheint.

Nach § 44 KGG v. 10/7 79 galten in den Rechtssachen, auf welche die CPrO., die StrPrO. oder die KO. Anwendung findet, das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, waren in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den preussischen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, geltenden Landesgesetze massgebend. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kam dieser zunächst zur Anwendung.

Nach den bereits erwähnten Bestimmungen des § 3 Nr. 10 a. SchGG. konnte jedoch für das *Kostenwesen* die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist in den Einführungs-Verordnungen vorgeschrieben, dass in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung finden und die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, vom Reichskanzler erlassen werden (V. vom 5. Juni 1886 und 13. September 1886 § 9, V. vom 10. August 1890 § 15, V. vom 1. Jan. 1891 § 16, V. vom 13. Juli 1888 § 10). Demgemäss sind auch in den Dienstanweisungen entsprechende Bestimmungen über das Kostenwesen getroffen: 1. In den Rechtssachen, auf welche die CPrO., die KO. und die StrPrO. Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen, sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt. Ausserdem werden sie in den bezeichneten Rechtssachen nach Massgabe des den Dienstanweisungen beigefügten Tarifs erhoben. Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann — in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. 2. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden Kosten nur nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 erhoben. Bei

Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, sind vom Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insoferne dasselbe über 150 Mk. beträgt, zu erheben von je 50 Mk. bis zu 300 Mk., von je 100 Mk. des Mehrbetrages bis zu 600 Mk., von je 150 Mk. des Mehrbetrages bis zu 1500 Mk., von je 300 Mk. des Mehrbetrages 50 Pfennig.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der ersten Instanz; gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

In Bezug auf die Kosten ist in den §§ 73—76 KGG. vom 7/4 00 folgendes bestimmt: a) die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 massgebenden Vorschriften bestimmt sind. Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt 3 Mk. Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Massgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben. b) Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlasst. Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluss an die Vorschriften der CPrO. durch Anordnung des Reichskanzlers. c) Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten. Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die in § 99 des Gerichtskostengesetzes erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung. d) Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Diese letztere Vorschrift gilt in den Schutzgebieten nicht; dagegen kommen die übrigen Vorschriften auch in den Schutzgebieten zur Anwendung, jedoch hat auch das neue SchGG. in § 6 Nr. 7 den Kaiser ermächtigt, die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorzuschreiben.

#### V. Zustellungen.

Bezüglich der Zustellungen war in § 45 KGG. vom 10/7 79

lediglich bestimmt, dass die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger nicht erforderlich sei. Der § 3 Z. 10 a. SchGG. erklärte jedoch ganz allgemein für zulässig, dass durch Kaiserl. Verordnung einfachere Vorschriften für die Zustellungen getroffen werden können, als in den Prozessgesetzen vorgesehen sind. In Folge dessen enthalten die Einführungs-Verordnungen (§ 9 V. v. 2/7 88 u. s. w.) Bestimmungen hinsichtlich der Zustellungen im Allgemeinen und der Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Besonderen. Hervorzuheben ist, dass die Zustellungen ausschliesslich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlasst werden, die dafür zu sorgen haben, dass die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Diese Beamten erlassen auch die hiefür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete alle Entscheidungen einschliesslich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse von Amtswegen zuzustellen. Soll auch eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird. Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, dass eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei. Zustellungen, die in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber ausserhalb des Schutzgebiets, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens, welches zu richten ist: a) bezüglich einer im Deutschen Reiche zu bewirkenden Zustellung an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 GVG.); b) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebiets, bezw. an den betreffenden Konsul; c) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in den §§ 199 bis 201 CPrO. bezeichneten Behörden und Beamten.

Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in einer in den Dienstanweisungen bezeichneten Weise.

In den §§ 28 und 29 KGG. vom 7/4 00 sind einzelne Vorschriften bezüglich der Zustellungen gegeben. Dieselben kommen jedoch in den Schutzgebieten nicht zur Anwendung; vielmehr hat das neue SchGG. in § 6 Z. 8 die Bestimmung des alten SchGG. § 3 Z. 10 wiederholt, wonach der Kaiser die Anwendung einfacherer Vorschriften hinsichtlich der Zustellungen anordnen kann. Es ist sonach der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten.

#### VI. Gerichtsstand.

Nach § 1 Abs. 2 KGG. vom 10/7 79 unterlagen der Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen<sup>1)</sup>.

Vor den Konsulargerichten hatten hienach ihren Gerichtsstand nur solche Personen, bei welchen zwei Voraussetzungen zutreffen: a) Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft, b) Wohnsitz oder Aufenthalt zur Zeit der Klagestellung bzw. der Erhebung der öffentlichen Klage. Andere Personen waren der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstellt und waren hienach also alle anderen in den Prozessordnungen vorgesehenen Gerichtsstände der Niederlassung, des Vermögensbesitzes, der Erbschaft u. s. w. vor den Konsulargerichten nicht gegeben. Mit Recht war daher in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten hervorgehoben, dass eine derartige Beschränkung der Gerichtsbarkeit, welche für die bestehenden Konsulargerichtsbezirke nach Lage der dortigen Verhältnisse unbedenklich erscheine, in den Schutzgebieten nicht ohne empfindliche Beeinträchtigung der Rechte und Interessen deutscher Angehöriger festgehalten werden könne.

<sup>1)</sup> Schutzgenossen sind: „1. Die Schutzgenossen im e. S., d. h. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, denen aber durch Staatsverträge, wie den Angehörigen von Oesterreich-Ungarn, von Luxemburg und der Schweiz oder durch ausdrückliche Anordnung des Reichskanzlers der deutsche Konsularschutz zugesichert ist; 2. die sog. de facto-Unterthanen, nämlich a) Personen, welche oder deren Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren, b) Personen, die, im ethnographischen Sinne, „deutsche“ Nationalität haben, c) Personen, die eine untere Beamtenstellung im diplomatischen oder Konsulardienst bekleiden, oder bekleidet haben (ZORN in den Annalen des deutschen Reichs 1887 S. 440 f.).“

Dazu kommt noch die weitere Erwägung, dass die Konsulargerichtsbarkeit sich als eine in fremdem Staatsgebiete auszuübende Gerichtsbarkeit über gewisse Personen darstellt, während die Schutzgewalt und die einen Bestandtheil derselben bildende Gerichtsbarkeit territorialen Charakter hat.

Diesen Erwägungen wurde dadurch Rechnung getragen, dass § 3 Nr. 1 a. SchGG. den Kaiser ermächtigte, zu bestimmen, dass in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 KGG. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Diese Ermächtigung hatte eine doppelte Bedeutung; der Kaiser konnte nämlich auf Grund derselben bestimmen: a) dass auch Personen, welche nicht Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten unterliegen; b) dass nicht blos Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, vor den Gerichten der Schutzgebiete Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher auch abgesehen von Wohnsitz und Aufenthalt ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.

Die Personen, auf welche hienach die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ausgedehnt werden konnte, waren 1. die Eingeborenen, 2. die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten, welche nicht Schutzgenossen sind. Die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die letztere Gruppe von Personen war von Anfang an mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Schutzherrschaft selbstverständlich; es wäre daher das Einfachste gewesen, wenn im SchGG. selbst sofort die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf diese Personen ausgesprochen worden wäre, zumal dieselben ja mit Rücksicht auf das Territorialprinzip ohnehin in allen übrigen Beziehungen der Souveränität unterliegen. Wäre die Ausdehnung nicht erfolgt, so wäre geradezu eine im Widerspruch mit dem Territorialprinzip stehende Ausnahme vorgelegen, welche zwar an und für sich nicht als unzulässig betrachtet werden könnte, immerhin aber ihre grossen Bedenken gehabt hätte, indem dann fremden Staaten die Ausübung einer Konsulargerichtsbarkeit über ihre in deutschen Schutzgebieten wohnenden und sich aufhaltenden Staatsangehörigen gestattet werden musste.

Anders lagen dagegen die Verhältnisse, insoweit die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen in Frage steht. Während die Ausdehnung auf die übrigen Europäer und überhaupt auf die Angehörigen anderer zivilisirten Staaten wegen

der wenigstens grundsätzlichen Gleichmässigkeit des Kulturzustandes und der Rechtsanschauungen besondere Schwierigkeiten nicht bietet, erscheint eine unveränderte Anwendung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen begreiflicher Weise unthunlich. Dazu kommt aber noch, dass das Deutsche Reich in der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen insofern beschränkt ist, als die Häuptlinge derselben sich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten haben. An eine grundsätzliche und allgemeine Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen war daher zunächst wenigstens nicht zu denken.

Durch die Kaiserlichen Einführungsverordnungen ist denn auch für alle Schutzgebiete bestimmt worden, dass der deutschen Gerichtsbarkeit alle Personen unterliegen, die in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren hievon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des betreffenden Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden, bezw. insoweit sie in Ostafrika nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren. (Verordnung vom 5. Juni 1886 § 2, Verordnung vom 13. September 1886 § 2, Verordnung vom 2. Juli 1888 § 2, Verordnung vom 10. August 1890 § 1, Verordnung vom 1. Januar 1891 § 2).

Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hat nach den Einführungsverordnungen entweder der Reichskanzler oder der an der Spitze des betreffenden Schutzgebiets stehende Beamte mit Genehmigung des Reichskanzlers zu bestimmen.

Gegenüber diesem unzweifelhaft gekünsteltem Rechtszustand hat sich das n. SchGG. auf den einzig richtigen Standpunkt des territorialen Charakters der Schutzgewalt geteilt und demgemäss angenommen, dass in den Schutzgebieten alle daselbst befindlichen Personen der deutschen Staatshoheit und Gerichtsbarkeit ebenso unterliegen, wie dies im Reichsinlande der Fall ist. Es wurden daher die vom Umfange der Konsulargerichtsbarkeit handelnden §§ 1—3 KGG. v. 7/4 00 in den Schutzgebieten nicht für anwendbar erklärt, dagegen wurde als Ausnahme von der Regel des Territorialprinzips in § 4 bestimmt, dass die Eingeborenen den deutschen Gesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt ist. Den Eingeborenen können durch Kaiserl. Verordnung auch noch andere Theile der

Bevölkerung gleichgestellt werden.

VII. Mit Rücksicht auf die Thatsache der Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bzw. der Reichsjustizgesetze, kann man die Schutzgebiete im Sinne der Gesetze über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren als *Inland* bezeichnen. Jedoch sind in dieser Beziehung gewisse Unterschiede zu machen. Unzweifelhaft sind die von den Richtern und Gerichten in den Schutzgebieten ergehenden Entscheidungen als Entscheidungen deutscher Gerichtsbehörden zu betrachten. Wie L. SEUFFERT in seinem Commentare zur Reichscivilprozessordnung (7. Aufl. 1895) S. 838 f. zu § 660 (722) hervorhebt, ist ausländisch jedes Gericht, das nicht vom Deutschen Reiche oder nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes von einem deutschen Bundesstaate bestellt ist. Zu den unter den Regeln der §§ 660, 661 (722, 723) stehenden Urtheilen ausländischer Gerichte gehören daher nicht: a) Urtheile, die von einem Reichskonsul oder von einem deutschen Konsulargerichte erlassen werden; b) Urtheile, die in einem deutschen Schutzgebiete von einem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten oder von einem nach Massgabe der Bestimmungen über Konsulargerichte zusammengesetzten Gerichte der Schutzgebiete erlassen werden.

Abgesehen von dem oben erwähnten allgemeinen Grunde spricht für diese Auffassung auch, dass nach § 18 KGG. vom 7/4 00 die Vorschriften der §§ 157—169 GVG. und des § 2 RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Leistung der Rechtshilfe, unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Schutzgebiet oder in den Schutzgebieten entsprechende Anwendung finden.

In Folge dessen gilt namentlich für die von den Gerichten der Schutzgebiete erlassenen Civilurtheile, dass dieselbe im Reichsgebiete vollstreckbar sind, ohne dass es des Vollstreckungsurtheils eines im Reichsgebiete gelegenen Gerichts oder einer vom Gerichte des Orts der Vollstreckung auszustellenden Vollstreckungsklausel bedarf (vgl. die bereits erwähnten Bestimmungen der Dienstanweisungen betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten), während für die Vollstreckung der Urtheile der im Reichsgebiete gelegenen Gerichte die Vorschrift des § 791 Abs. 2 CPrO. analoge Anwendung findet, welche lautet: „Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.“

Im Uebrigen wird im einzelnen Falle zuzusehen sein, ob die Vorschriften der Prozessgesetze bei der Unterscheidung zwischen Inland und Ausland von der Annahme ausgehen, dass die fremde Rechtspflege nicht ohne Weiteres die gleichen Garantien bietet, wie die einheimische oder ob sie die Unterscheidung nur mit Rücksicht auf die sich aus der räumlichen Entfernung ergebenden Verkehrsschwierigkeiten machen<sup>1)</sup>.

### § 22. Das in den Schutzgebieten geltende Strafrecht<sup>2)</sup>.

I. In § 4 Abs. 1 KGG. v. 10/7 79 hiess es: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, dass in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten“.

Auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit § 2 a. SchGG. trat die gesammte Strafgesetzgebung des Reichs grundsätzlich auch in den Schutzgebieten in Kraft. Bezüglich der in Specialgesetzen enthaltenen Strafvorschriften ist jedoch darauf hinzuweisen, dass wie in der Reichstagskommission zur Berathung des Entwurfs des G. v. 17/4 86 festgestellt wurde, unter „Strafgesetzen“ nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen sind, wie z. B. das sog. Sprengstoffgesetz v. 9/6 84, während die in Verwaltungsgesetzen (Zollgesetzen, Gewerbeordnung, Arbeiterversicherungsgesetzen u. dgl.) enthaltenen Strafbestimmungen in den Schutzgebieten erst dann Geltung erlangen, wenn diese Gesetze selbst dort eingeführt werden. Dagegen traten die Strafvorschriften, welche sich in Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts, wie z. B. in den zum Schutze des Urheberrechts erlassenen Gesetzen befinden, in den Schutzgebieten in Geltung, weil diese Gesetze gemäss der Bestimmung in § 3 KGG. v. 10/7 79 in den Schutzgebieten Geltung erlangt haben.

Von den besonderen Strafgesetzen, die in den Schutzgebieten in Kraft traten, ist hervorzuheben das RG. v. 28/7 95 betr. die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels (RGBl. S. 425 Kol.Bl. RIEBOW II S. 267), das hauptsächlich mit Rücksicht auf die Schutzgebiete erlassen wurde. Dasselbe bestimmt nämlich in § 5, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 2 N. 1 RStrGB., wonach ein Deutscher oder Ausländer wegen gewisser im Auslande began-

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber die Ausführungen in den „Schutzgebieten“ S. 212 f.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 216 ff.

gener strafbarer Handlungen nach den deutschen Strafgesetzen verfolgt werden kann, gleichgiltig ob die Handlung am Orte der That mit Strafe bedroht ist, auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung findet.

Nach dem G. v. 28/7 95 wird die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus bestraft und zwar trifft die Veranstalter und Anführer des Unternehmens Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Ist durch einen zum Zwecke des Sklavenraubs unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft (§§ 1 und 2).

Neben der Freiheitsstrafe ist in allen Fällen auf eine Geldstrafe von 100000 Mark zu erkennen und kann zugleich auf Polizeiaufsicht erkannt werden, auch kann die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten und bestimmten Gegenstände ausgesprochen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 3).

Neben dem Reichsstrafgesetzbuche und den besonderen Reichsstrafgesetzen kamen nach dem a. SchGG. als Quellen des Strafrechts in den Schutzgebieten noch in Betracht: 1. Strafverordnungen des Kaisers. Die Ermächtigung zu solchen Verordnungen kann im StrGB. selbst enthalten sein, z. B. ist der Kaiser nach § 145 StrGB. befugt, zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See Verordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich aber auch in einem Spezialgesetze finden, so ist nach § 4 G. v. 28/7 95 der Kaiser befugt, mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubs und Sklavenhandels Verordnungen zu erlassen, deren Uebertretung mit Geldstrafe oder Gefängniss bedroht ist. — Eine sehr weitgehende, allgemeine Ermächtigung des Kaisers enthält ferner § 3 Z. 3 SchGG., wonach durch Kaiserl. Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des RStrGB. sind, Gefängniss bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann. Dieses allgemeine Strafverordnungsrecht des Kaisers entspricht dem § 2 EG. z. StrGB.,

der bestimmt, dass mit der Einführung des StrGB. die früher in Geltung gewesenen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, insoweit dasselbe Materien betraf, welche Gegenstand des StrGB's. sind, ausser Kraft zu treten hatten, während die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei- u. s. w. Gesetze in Kraft bleiben. — Neben dieser allgemeinen Ermächtigung enthält das SchGG. in § 3 Z. 8 noch die specielle Delegation dahin gehend, dass der Kaiser an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe durch Verordnung anordnen kann. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Kaiser in den Verordnungen, durch welche das KGG. v. 10/7 79 mit seinen Nebengesetzen in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft gesetzt wurde, vorgeschrieben, dass die Todesstrafe durch Erschiessen oder Erhängen zu vollziehen sei und dass der an der Spitze des betreff. Schutzgebiets stehende Beamte bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

2. Strafverordnungen des Reichskanzlers, der nach § 11 a. SchGG. befugt ist, für die Schutzgebiete oder einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniss bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Dieses Strafverordnungsrecht umfasst nicht blos den Erlass von Polizeistrafverordnungen, sondern auch solche Strafbestimmungen, die im Interesse gewisser Verwaltungszweige, namentlich der Finanzverwaltung nothwendig erscheinen (Strafbestimmungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen u. s. w.). Das ihm eingeräumte Verordnungsrecht kann der Reichskanzler den Beamten der Schutzgebiete, sowie auch einer mit einem Kaiserl. Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft übertragen (§ 11 Abs. 3 a. a. O.).

3. Polizeistrafverordnungen des vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten — Richter im Schutzgebiete. Nach § 4 Abs. 3 KGG. v. 10/7 79 stand dem Konsul die Befugniss zu, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen.

Diese Befugniss ging gemäss § 2 a. SchGG. auf den Richter im Schutzgebiete über.

II. Was den gegenwärtigen Rechtszustand anlangt, so gelten in den Konsulargerichtsbezirken nach § 19 Z. 2 KGG. v. 7/4 00 zunächst die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, also das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichs-Spezialgesetze, wie das bereits nach dem KGG. v. 10/4 79 der Fall war.

Ferner heisst es in § 49, dass in den Konsulargerichtsbezirken die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung finden, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

Diese Vorschrift findet selbstverständlich in den Schutzgebieten keine Anwendung. Ebenso ist aber auch der § 50 unter den gemäss § 3 n. SchGG. in den Schutzgebieten für anwendbar erklärten Paragraphen des KGG. nicht aufgeführt. Der § 50 lautet nämlich: „Durch Kaiserl. Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preuss. Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen“.

Der Grund dafür, dass dieser Paragraph in den Schutzgebieten nicht zur Anwendung kommt, liegt darin, dass durch § 6 Nr 1 n. SchGG. in gleicher Weise wie in § 3 Z. 3 a. SchGG. dem Kaiser ein weitgehendes Strafverordnungsrecht eingeräumt ist. Ebenso ist — im Gegensatz zum a. SchGG. — der § 51 KGG. v. 7/4 00, der dem Konsul ein Polizeistrafverordnungsrecht einräumt, in den Schutzgebieten nicht anwendbar. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist in dieser Beziehung bemerkt, dass es sich nicht empfohlen habe, diese ihrer Natur nach nichtrichterliche Befugniss den richterlichen Beamten in den Schutzgebieten zu belassen, da der § 11 a. SchGG. (§ 15 n. SchGG.) ein erheblich weitergehendes, allen praktischen Bedürfnissen genügendes Verordnungsrecht des Reichskanzlers geschaffen habe, welches dieser auf Beamte der Schutzgebiete zu übertragen in der Lage ist und thatsächlich in allen Schutzgebieten geeigneten Stellen (in der Regel den Gouverneuren) übertragen hat.

Als Rechtsquellen für das Strafrecht kommen demnach für die Schutzgebiete in Zukunft in Betracht: 1. das Reichsstrafgesetzbuch; 2. die neben dem Strafgesetzbuche geltenden besonderen Strafgesetze des Reichs, sowie die Strafvorschriften, welche in den in den Schutzgebieten geltenden Reichsgesetzen bzw. preussischen Gesetzen ent-

halten sind; 3. Strafverordnungen des Kaisers; 4. Strafverordnungen des Reichskanzlers, bezw. der von ihm hiezu ermächtigten Beamten der Schutzgebiete.

III. Die Einführung der Reichsstrafgesetze in den deutschen Schutzgebieten hat nicht bloß die Bedeutung, daß inhaltlich gleichförmige Strafgesetze in verschiedenen Rechtsgebieten gelten; vielmehr bilden die Schutzgebiete mit dem Reichsgebiete in strafrechtlicher Hinsicht ein einheitliches Rechtsgebiet; sie sind dem Reichsgebiete gegenüber *I n l a n d*. Allerdings heisst es in § 8 RStrGB. „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet“. Da die Schutzgebiete im staatsrechtlichen Sinne nicht zum Reichsgebiet gehören, so könnte man bei wörtlicher Auslegung dieser Bestimmung zu der Auffassung kommen, daß die Schutzgebiete, trotzdem das RStrGB. daselbst in Kraft steht, doch im strafrechtlichen Sinne als Ausland zu betrachten sind. Wenn jedoch § 8 mit § 3 StrGB., bezw. § 1 EG. z. StrGB. zusammengehalten wird, so ergibt sich, daß in § 3 das Territorialprincip zum Ausdruck gebracht und in § 8 bezw. § 1 lediglich das Gebiet bezeichnet ist, in welchem das Strafgesetzbuch ausschliesslich gelten soll. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch ausserhalb des in § 8 bezeichneten Gebiets begangene, bezw. abgeurtheilte strafbare Handlungen als im Inlande begangen, bezw. abgeurtheilt betrachtet werden, wie dies z. B. bezüglich der deutschen Konsulargerichtsbezirke der Fall ist. Daraus folgt, daß jedes Gebiet, in welchem das RStrGB. in Kraft ist, bezw. soweit dasselbe in diesem Gebiete angewendet wird, und in welchem die daselbst begangenen strafbaren Handlungen nach Massgabe des RStrGB. von deutschen Gerichten, als welche zweifellos die Schutzgebietsgerichte zu gelten haben, abzuurtheilen sind, im Sinne des Strafrechts Inland ist. Deshalb können die §§ 4—8 StrGB. über die Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen auf die in den Schutzgebieten verübten Straftthaten nicht zur Anwendung kommen. Andererseits kommen die von den deutschen Gerichten im Reichsgebiete verhängten Bestrafungen für die Frage des Rückfalls in Betracht, wenn die neue Straftthat in den Schutzgebieten abzuurtheilen ist. Umgekehrt gilt natürlich das Gleiche.

### § 23. Das in den Schutzgebieten geltende bürgerliche Recht<sup>1)</sup>.

I. Bezüglich des bürgerlichen Rechts hiess es in § 3 KGG. vom 10/7 79: „In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, dass in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handels-sachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung“.

Alle diese Reichsgesetze und preussischen Gesetze traten gemäss § 2 a. SchGG. auch in den Schutzgebieten in Kraft mit der Massgabe, dass nach § 3 Z. 2 a. SchGG. eine von den nach diesen gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigenthums durch Kaiserl. Verordnung für zulässig erklärt wurde.

Von den hienach in den Schutzgebieten in Kraft getretenen Reichsgesetzen kamen vor Allem in Betracht die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch mit allen auf das Handelsrecht bezüglichen Spezialgesetzen.

In Bezug auf das Handelsgesetzbuch ist dabei hervorzuheben, dass nach Art. 1 dieses Gesetzbuchs Handelsbräuche erst an zweiter Stelle zur Anwendung kommen konnten, nämlich nur soweit das HGB. selbst keine Vorschriften enthielt. Der § 3 Abs. 2 KGG. v. 10/7 79 drehte dieses Verhältniss um, indem er für die Konsulargerichtsbezirke, bezw. Schutzgebiete in erster Linie das in denselben geltende Handelsgewohnheitsrecht für anwendbar erklärte.

Neben dem Handels- und Wechselrecht sind diejenigen Reichsgesetze zu erwähnen, welche entweder ausschliesslich oder doch theilweise civilrechtliche Bestimmungen enthalten, wie das Haftpflichtgesetz v. 7/6 71, das G. v. 17/2 75 die Grossjährigkeit betr.

Was das allgemeine preuss. Landrecht anlangt, so traten in den Schutzgebieten, bezw. Konsulargerichtsbezirken nur diejenigen Vorschriften in Kraft, welche privatrechtlichen Inhalts waren, da nach dem Wortlaute des § 3 KGG. v. 10/7 79 das preuss. Landrecht nur für das bürgerliche Recht zur Anwendung kommen sollte<sup>2)</sup>.

<sup>3)</sup> Schutzgebiete S. 212 ff.

<sup>4)</sup> In der Reichstagskommission v. J. 1886 war bezüglich des Kirchenrechts ausdrücklich festgestellt worden, dass dasselbe nicht unter den Be-

Neben dem Landrechte selbst kamen auch diejenigen zur Ergänzung oder Abänderung desselben erlassenen allgemeinen Gesetze privatrechtlichen Inhalts zur Anwendung, die in denjenigen preuss. Landestheilen galten, in denen das Landrecht Gesetzeskraft hatte, wie z. B. die Vormundschaftsordnung vom 5/7 75.

II. Nach § 19 Z. 1 KGG. v. 7/4 00 gelten in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsgebiete des preuss. Allg. LRechts in Kraft stehenden Gesetze. Jedoch finden diese Vorschriften nach § 20 keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt. Durch Kaiserl. Verordnung können diese Vorschriften näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. — In Folge des in § 19 Z. 1 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatzes kommt in den Konsulargerichtsbezirken vor Allem das bürgerliche Gesetzbuch mit dem dazu gehörigen Einführungsgesetz zur Anwendung. Daneben gelten aber auch die sonstigen Reichsgesetze civilrechtlichen Inhalts, wie z. B. das Reichshaftpflichtgesetz v. 7/6 71, da nach der in Art. 32 EG. z. BGB. enthaltenen Regel die Vorschriften der Reichsgesetze neben dem BGB. in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das BGB. selbst oder des EG. z. BGB. ausser Kraft gesetzt worden sind.

Gegenüber dem im Vorstehenden dargelegten Grundsatz hat aber das KGG. selbst eine Reihe von Vorbehalten gemacht:

1. Nach § 21 können durch Kaiserl. Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften des BGB., der Grundbuchordnung u. s. w. geregelt werden.

griff des bürgerlichen Rechts falle und dass daher die preussischen Maigesetze in den Schutzgebieten keinerlei Geltung erlangen können. Diese Feststellung erscheint als selbstverständlich, da sie eine Folgerung des Grundsatzes ist, dass nur die auf das bürgerliche Recht, nicht auch die auf das öffentliche Recht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften des Reichsrechts, bezw. preuss. Rechts in den Schutzgebieten Anwendung finden sollen, wenn es auch im einzelnen Falle oft zweifelhaft sein kann, ob ein Gesetz dem einen oder anderen Rechtsgebiete angehört.

Im Zusammenhang damit steht der Vorbehalt des § 37, wonach durch Kaiserl. Verordnung für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden können, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld im Sinne des § 1807 BGB. festzustellen ist.

2. Nach § 22 kann durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben.

3. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden gemäss § 31 die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55—79 BGB. über den Erwerb der Rechtsfähigkeit bei Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, über Erwerb der Rechtsfähigkeit bei wirthschaftlichen Vereinen durch staatliche Verleihung, soweit nicht in dieser Beziehung besondere reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, über Entziehung der Rechtsfähigkeit im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und über die Behandlung der eingetragenen Vereine — keine Anwendung.

In der Begründung des Entwurfs ist hiezu bemerkt, dass die Möglichkeit gegeben sein müsse, den in den Konsulargerichtsbezirken sich bildenden Vereinen aus politischen Gründen die Rechtsfähigkeit zu versagen oder wieder zu entziehen, und dass ferner, abgesehen vom Bundesrathe (vgl. § 23 Abs. 2) kein Verwaltungsorgan in Frage komme, dem für diese Bezirke die nach § 44 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 BGB. zu treffenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen übertragen werden könnten. Den Vereinen in den Konsulargerichtsbezirken werde daher gemäss § 23, § 44 Abs. 2 BGB., soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften wie im HGB. und im Genossenschaftsgesetz bestehen, die Rechtsfähigkeit nur durch Beschluss des Bundesraths zu verleihen oder wieder zu entziehen sein. Diese Regelung erscheine unbedenklich, zumal im § 32 für Unternehmungen in den Konsulargerichtsbezirken die Bildung besonderer rechtsfähiger Gesellschaften vorgesehen sei.

In § 32 ist nämlich bestimmt, dass die in den §§ 8—10 a. SchGG. für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden auf deutsche

Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstande und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

4. Durch Kaiserl. V. kann nach § 33 für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 BGB. und im § 352 HGB. aufgestellten Zinssätze (4 und 6, bzw. 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) ein höherer Zinssatz gilt.

5. Inhaberpapiere, deren Ausstellung nach § 795 Abs. 1 BGB nur mit staatlicher Genehmigung zulässig ist, dürfen, sofern sie in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

6. Nach § 35 kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, wer in den Fällen der §§ 976—977 in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts und im Falle des § 2072 BGB. (wenn der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht hat), an die Stelle der öffentlichen Armenkasse zu treten hat.

7. Nach § 2249 BGB. kann, wenn zu besorgen ist, dass der Erblasser früher sterben werde als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, derselbe es vor dem Vorsteher des Gemeindeverbandes, in dessen Bezirk er sich aufhält, unter Zuziehung von zwei Zeugen errichten. In § 38 KGG. ist zugelassen, dass in einem solchen Falle das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 BGB. (Testament in abgesperrten Orten) errichtet werden kann.

8. Nach § 39 können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen durch Kaiserliche Verordnung getroffen werden. In Art. 144, bzw. 145 EG. z. BGB. ist nämlich bestimmt, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen unberührt bleiben und dass die Landesgesetze über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben können, dass die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung der Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen u. s. w.

Alle diese Vorschriften kommen gemäss § 3 n. SchGG. auch in den Schutzgebieten zur Anwendung.

Neben dem BGB. kommen weiter in Betracht das HGB. v. 10/7 97 und das dazu gehörige EG., dann die Wechselordnung und die sonstigen neben dem HGB. geltenden, auf das Handelsrecht bezüglichen Reichsgesetze, wie z. B. das G. v. 1/5 89 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des G. v. 20/4 92 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. s. w. In Bezug auf das Handelsrecht, bzw. die dasselbe regelnden Gesetze enthält § 40 KGG. v. 17/4 00 insofern eine Einschränkung, als daselbst bestimmt ist, dass in Handelssachen die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur insoweit Anwendung finden, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Wohnheitsrecht ein Anderes bestimmt. Als Handelssachen gelten die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 HGB. bezeichneten Art (Spekulationskauf u. s. w.), sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. a, d, e, f GVG. aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben.

Da nach § 3 n. SchGG. § 40 KGG. auch in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen hat, so gilt daher auch hier der Grundsatz, dass das Handelsgewohnheitsrecht den auf das Handelsrecht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften vorgeht. Dagegen enthält § 346 HGB. lediglich die Bestimmung, dass unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist.

III. Insoweit die im Vorstehenden erwähnten deutschen und preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts in den Schutzgebieten eingeführt sind, gelten diese Gebiete grundsätzlich als *Inland* und zwar in dem Sinne, dass das Verhältniss der Schutzgebiete zum Reichsgebiete nicht etwa so aufzufassen ist, dass zwei gleichlautende Gesetze in verschiedenen Geltungsbezirken in Kraft gesetzt sind, sondern dass die Schutzgebiete mit dem Reiche bzw. dem Geltungsgebiete der betreffenden preussischen Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet bilden<sup>1)</sup>. Freilich ist immer noch bei den verschiedenen Gesetzen zuzusehen, welche Bedeutung die einzelnen Vorschriften haben, in welchen ein Unterschied zwischen Inland und

<sup>1)</sup> Es kommen deshalb auch im Verhältnisse der Schutzgebiete zum Reiche die Art. 7 ff. EG. z. BGB. über das sog. internationale Privatrecht nicht zur Anwendung.

Ausland gemacht ist. So können selbstverständlich die Bestimmungen in Art. 84 ff. WO. über „ausländische Gesetzgebung“ auf die in den Schutzgebieten ausgestellten Wechsel keine Anwendung finden, da daselbst die deutsche Wechselordnung gilt. Dagegen finden die Vorschriften der Art. 78 und 79 WO. über die Verjährung der Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, sowie der Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner selbstverständlich entsprechende Anwendung gleichgültig, ob diese Ansprüche im Reichsgebiete oder in den Schutzgebieten geltend gemacht werden, da es sich bei diesen Vorschriften nicht um den Unterschied zwischen Inland und Ausland bzw. um das Geltungsgebiet des WO. handelt, sondern um die räumliche Entfernung zwischen dem Ausstellungsorte und dem Zahlungsorte bzw. dem Wohnungsorte des Regressnehmers.

#### § 24. Die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen und die Bestimmungen hierüber<sup>1)</sup>.

I. Für die wirtschaftliche Entwicklung einer jeden Kolonie ist von der grössten Bedeutung die Ordnung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden, zumal Missgriffe, die in dieser Beziehung bei Beginn der Besiedelung und Kolonisation gemacht worden sind, später sich sehr schwer verbessern lassen.

In erster Linie kommt in Betracht die Regelung der Rechtsverhältnisse des herrenlosen Landes und im Zusammenhang damit die Bestimmung und Festsetzung der Rechte der Eingeborenen auf den in der betreffenden Kolonie vorhandenen Grundbesitz. Dabei muss vor Allem festgestellt werden, was als herrenloses Land zu betrachten ist und wer berechtigt erscheint, darüber zu verfügen, bzw. von demselben Besitz zu ergreifen. Die Frage, ob und inwieweit Eingeborenen Eigenthums- oder Besitzansprüche geltend machen können, ist aber deshalb oft schwer zu lösen, weil den wilden und halbwildem Stämmen vielfach der Begriff des Privat-eigenthums am Grund und Boden und deshalb auch ein ausgebildetes Eigenthums- und Besitzrecht fehlt, andererseits sie aber doch auch nicht als Herren und Eigenthümer des gesammten Gebiets

<sup>1)</sup> Vgl. die Abhandlung: „Landfragen in Ostafrika“ im Kolonialen Jahrbuch Bd VI S. 122 ff. und Stengel, „Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten“. Ebendasselbst Bd VII S. 11 ff. — Die Schutzgebiete S. 218 ff.

betrachtet werden können, das sie nomadenhaft durchstreifen oder als Jagdgründe benützen.

Um einerseits den Interessen und Bedürfnissen der Eingeborenen Rechnung zu tragen, andererseits aber möglichst viel Boden für die Kultur durch die Kolonisten zu gewinnen, wird hier von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein: 1. wo sich bei den eingeborenen Stämmen bereits ein fest und klar ausgebildetes Eigenthums- und Besitzrecht an unbeweglichen Sachen findet, sind die Ansprüche der Eingeborenen auf den Grund und Boden nach Massgabe ihrer Rechtsordnung anzuerkennen; 2. wo sich der Begriff des Privateigenthums am Grund und Boden noch nicht entwickelt hat, sind Ansprüche der Eingeborenen wenigstens insoweit anzuerkennen, als der Grund und Boden von ihnen zu Niederlassungen verwendet bzw. in Kultur genommen ist; eventuell sind den eingeborenen Stämmen Landstrecken als Reservate zuzuweisen, die ausreichend sind, um ihnen den wirthschaftlichen Unterhalt zu sichern.

In dieser Beziehung ist in dem amtlichen Jahresbericht über die Entwicklung des Deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets i. J. 1896 S. 88 f. (Beil. z. Kol.Bl. 1897) darauf hingewiesen, dass die zahlreichen Verträge, welche in Usambara durch Private oder Erwerbsgesellschaften mit den Häuptlingen abgeschlossen waren, von der Ansicht ausgingen, dass alles Land, das ein Häuptling als zu seiner politischen Einflussphäre gehörend ansieht, zugleich in seinem Privateigenthum stehe, dass aber diese Anschauung sich bei näherer Prüfung meist als historisch unrichtig erwiesen habe. Allerdings könne das Privateigenthum der Eingeborenen nicht auf das augenblicklich unter Kultur befindliche Stück Grund und Boden beschränkt werden, weil dieselben in Ausnützung des bisher schier schrankenlosen Areals einem an Raubbau grenzenden System des Wechselbaus huldigten, wohl aber könne der Urwald in seinem ganzen Umfange vom Staate als herrenlos angesehen werden, da er völlig unbenutzt da liege und Niemand an ihm Eigenthumsrechte ausübe.

Es wurde daher der Urwald in seiner ganzen Ausdehnung sowie das nicht unter Kultur der Eingeborenen befindliche Land zum grossen Theile als privatrechtlich herrenloses und nur öffentlich-rechtlich innerhalb der politischen Einflussphäre des jedesmaligen Häuptlings gelegenes Gebiet angesehen, das durch die Uebnahme der Hohheitsrechte durch das Reich der Verfügung des Kaiserl. Gouvernements unterworfen wurde. Die Annahme dieses Grundsatzes war von der weittragendsten kolonialpolitischen Bedeutung, da in Folge derselben die bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit ausserordentlich ausgedehnten Komplexe unbewohnten Landes als im Eigenthum des Reiches stehend, als Kronland anerkannt wurden und das Gouvernement die Möglichkeit erhielt, die Landvertheilung unter Unterbindung der schädlichen Landspekulation und Parzellierung der Gebiete in für den Gross- und Kleinbetrieb angemessene Theile in wirthschaftlich richtige Bahnen zu lenken.

Nachdem diese Rechtsanschauung in der Kais. V. v. 26/11 95 über die

Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland Ausdruck gefunden hatte, erfolgte die Regelung der Landesverhältnisse in Usambara in der Weise, dass alles Land, welches von den Eingeborenen bebaut war, sowie das Vierfache dieses Gebiets den Eingeborenen als Eigentum vorbehalten blieb, alles übrige Land aber als herrenlos d. h. als der Regierung gehörig erklärt wurde, soweit nicht die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft ein vertragsmässiges Okkupationsrecht besitzt.

Ist der Umfang des herrenlosen Landes in jeder Kolonie wenigstens grundsätzlich festgestellt, so handelt es sich ferner um die Beantwortung der weiteren Frage, wer über das Land zu verfügen, bezw. von demselben Besitz zu ergreifen berechtigt sein soll.

Dabei kommt zu beachten, dass der Staat, der ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet okkupiert hat, hiedurch noch keineswegs Eigenthümer des in diesem Gebiete befindlichen herrenlosen Landes wird, da die privatrechtliche Okkupation und die völkerrechtliche Besitzergreifung in ihren Voraussetzungen und in ihrer Wirkung durchaus verschieden sind. Zweifellos ist aber andererseits, dass der Staat, der über ein bisher völkerrechtlich herrenloses Gebiet durch Besitzergreifung die Souveränität erworben hat, die Möglichkeit besitzt, gesetzgeberisch die Grundbesitzverhältnisse und damit auch die Rechtsverhältnisse am herrenlosen Lande nach seinem Ermessen zu regeln, sich daher auch selbst zum Eigenthümer erklären kann. Diese Regelung kann nämlich an und für sich in dreifacher Weise erfolgen: 1) der Staat kann das gesammte herrenlose Land zu Kronland erklären; 2) er kann das ausschliessliche Recht herrenloses Land zu okkupieren Kolonialgesellschaften übertragen; 3) er kann das herrenlose Land der freien Besitzergreifung eines Jeden überlassen.

Gegen die letzte Alternative sprechen so viele praktische Gründe, dass wohl kein Staat ein vollkommen freies Okkupationsrecht am herrenlosen Lande zulassen wird. Es würde auf diese Weise der wütesten Landspekulation Thür und Thor geöffnet, endlose Grundbesitzstreitigkeiten würden hierdurch hervorgerufen werden und eine klare und sichere Ordnung der Grundbesitzverhältnisse wäre kaum durchführbar. Es kann deshalb nur einer der beiden anderen Wege gewählt werden. Dabei muss, um allen Missbräuchen und bedenklichen Machenschaften entgegen zu treten, bestimmt werden, dass Verträge mit den Eingeborenen über Grund und Boden und den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen nur unter gewissen Voraussetzungen gültig sind.

Was die Verleihung des Rechts der Besitzergreifung von her-

renlosem Lande an Kolonialgesellschaften anlangt, so lässt sich dieselbe vielfach nicht vermeiden und ist auch bis zu einem gewissen Grade für die wirthschaftliche Entwicklung der Kolonien nothwendig. Nur müssen sich diese Verleihungen in gewissen Grenzen halten; es dürfen nicht, wie es z. B. leider bei der sog. Damara-land-Konzession in Südwestafrika geschehen ist, grosse Komplexe geradezu verschenkt werden, denn wenn auch in der ersten Zeit nach Gründung einer Kolonie der Grund und Boden ziemlich werthlos ist, so gewinnt der Grundbesitz doch mit der wirthschaftlichen Entwicklung der Kolonie sehr rasch und sehr erheblich an Werth. Eine Kolonialverwaltung, die sofort über das herrenlose Land unbedachtsam verfügt, beraubt sich dadurch der Möglichkeit, an der später eintretenden, in der Regel sehr erheblichen Werthsteigerung, Theil zu nehmen.

Das Richtigste ist, dass das gesammte herrenlose Land zu Kronland, d. h. zu Staatseigenthum, bezw. zu Eigenthum der betr. Kolonie erklärt wird. Es erhält auf diese Weise die Kolonialverwaltung die Möglichkeit, die Grundbesitzverhältnisse nicht bloß in einer den Bedürfnissen der betreffenden Kolonien zusägenden Weise, sondern auch so zu regeln, dass diese Regelung vom Standpunkte allgemeiner socialpolitischer Interessen richtig erscheint.

Es kommt dabei zu berücksichtigen, dass zwar bewegliche Sachen im Allgemeinen beliebig vermehrbar sind, dass dies aber bei Grundstücken nicht der Fall ist. Die Grundeigenthümer haben daher eine Art von Monopol, das sich namentlich in der fortwährenden Steigerung des Werthes des Grundbesitzes in allen civilisierten Staaten und insbesondere in den Städten zeigt. Allerdings wird ja die Werthsteigerung theilweise durch die eigene Thätigkeit des Grundeigenthümers — Urbarmachung, Errichtung von Gebäuden u. s. w. — bewirkt. In der Hauptsache wird sie aber einerseits durch die Bevölkerungszunahme und andererseits dadurch herbeigeführt, dass die Gesammtheit (Staat oder Gemeinde) durch Anlegung von Wegen, Herstellung von Wasserleitungen u. s. w., insbesondere in bevölkerten Ortschaften, die einzelnen Grundstücke brauchbarer macht und daher in ihrem Werthe ungemein erhöht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist schon wiederholt das Privateigenthum am Grund und Boden als dem Wesen des Grundbesitzes widersprechend bekämpft und die Verstaatlichung des Grundbesitzes verlangt worden. Ob und inwieweit dieses Verlangen berechtigt ist, kann hier auf sich beruhen. Jedenfalls dürfte aber so viel

zweifelloos sein, dass bei Regelung der Rechtsverhältnisse am Grundbesitze in den Kolonien die Interessen der Gesamtheit thunlichst gewahrt und Privatrechte an demselben nur soweit eingeräumt werden, als dies zur Ermöglichung der auch in den Kolonien nicht durch die Gemeinwirthschaft zu ersetzenden Privatwirthschaft geboten ist.

Zu diesem Behufe erscheint es nothwendig, gewisse Bestandtheile des in den Kolonien vorhandenen Grundbesitzes wie grössere Waldungen, Bergwerke, schiffbare Flüsse, zu öffentlichem Eigenthum, und daher privates Eigenthum an denselben grundsätzlich für ausgeschlossen zu erklären, während die Verleihung privater Nutzungsrechte in grösserem oder geringerem Umfange und auf längere und kürzere Zeit zulässig bleibt. Ebenso ist es angezeigt, denjenigen Theil des „Kronlandes“, der von Anfang an dazu bestimmt ist, zur privaten Nutzung und Bewirthschaftung überlassen zu werden, wenn irgend möglich nicht zu vollem Eigenthum, sondern lediglich zur Erbpacht zu überlassen, oder wenigstens Bestimmungen zu treffen, dass die Werthsteigerung die in sich rasch entwickelnden Kolonien oft ungemein gross ist, nicht dem Eigenthümer allein zugeht, sondern dass wenigstens ein Theil der Kasse der Kolonie zu Gute kommt, wie dies in Kiautschou geschehen ist.

III. In § 2 SchGG. v. 17/4 86 hiess es, dass sich das bürgerliche Recht für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des KGG. v. 10/7 79 bestimmt. Nach § 3 dieses Gesetzes hatten aber in den Konsulargerichtsbezirken und sonach auch in den Schutzgebieten die Reichsgesetze, das preuss. Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte, Anwendung zu finden. Zu diesen preussischen Gesetzen gehörten auch die sämtlichen Gesetze über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, wie das Gesetz vom 5/5 72, die Grundbuchordnung vom gleichen Tage, das Berggesetz vom 24/6 65, die verschiedenen Wassergesetze u. s. w. Es stellte sich aber sehr bald heraus, dass es ganz unmöglich war, diese Gesetze in den Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen. In Folge dessen erging am 7/8 87 eine Novelle zum SchGG., welche den Kaiser ermächtigte, durch Verordnung die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in einer von den nach § 2 des Gesetzes v. 17/4 86 massgebenden Vorschriften abweichenden Weise vorzunehmen. Diese Novelle fand in etwas abgeänderter Fassung Aufnahme in das G.

v. 15/3 88 als Z. 2 des § 3 a. SchGG., welche dahin lautete, dass durch Kaiserl. Verordnung eine von den nach § 2 dieses Gesetzes massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkeigenthums erfolgen kann. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in allen Schutzgebieten durch Kaiserl. Verordnung erfolgt.

1. Für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie hat die V. v. 20/7 87 betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zwar in § 1 bestimmt, dass der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke nach den Vorschriften des preuss. Rechts sich regle, insbesondere des G. vom 5/5 72 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Die §§ 2 ff. der Verordnung enthalten jedoch eine Reihe von Abweichungen von den soeben angeführten gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere können die Aufassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 G. vom 5/5 72) auch schriftlich erfolgen; eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich. Die auf die Grundschuld und das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5/5 72 bleiben ausser Anwendung. Die an Stelle der letzteren zur Ausführung der V. v. 20/7 87 erforderlichen Vorschriften wurden vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Lande, sowie auf Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung; jedoch bleiben nach § 4 Grundstücke, die in das Grundbuch eingetragen sind, den Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

In § 13 der V. wurde der Erlass von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, ausdrücklich vorbehalten.

Auf Grund des § 3 der V. v. 20/7 87 erliess der Reichskanzler am 30/7 87 eine Grundbuchordnung (RGBl. S. 379, RIEBOW I, S. 475; Nachrichten u. s. w. III, S. 104 ff.), nach welcher (§ 1)

für jeden Verwaltungsbezirk oder für Theile desselben ein Grundbuch angelegt wurde, in das die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke einzutragen sind. Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem das Grundbuch anzulegen ist, wurde dem Landeshauptmann überlassen. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört nach § 9 der V. zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

Behufs Einrichtung der Grundbuchbezirke und Bestimmung des Zeitpunkts für Anlegung des Grundbuchs und für die Anträge auf Eintragung von Grundeigenthum ergingen die VV. des Landeshauptmanns v. 6/12 87 und 16/10 88 (RIEBOW I S. 491 ff.).

Was das zum Neu-Guinea-Schutzgebiet gehörige Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen anlangt, so hat die Allerh. O. v. 18/7 99 (Kol.Bl. S. 507, RIEBOW IV S. 80 f.) bestimmt, dass das KGG. v. 10/7 79 im Gemässheit des § 2 a. SchGG. in diesem Inselgebiete v. 1/1 1901 ab zur Anwendung zu kommen habe. Für die Zwischenzeit hat die V. des Reichskanzlers v. 20/1 1900 (Kol.Bl. S. 94) verboten, von den Eingeborenen Grundeigenthum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft, zu erwerben.

2. Die für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln erlassene Kaiserl. Verordnung vom 22/6 89 (RGBl. S. 145, RIEBOW I S. 583) hat den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durchaus übereinstimmend mit der für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie erlassenen v. 20/7 87 geregelt. Es sind also auch hier grundsätzlich die Vorschriften des preuss. Rechts mit verschiedenen Abänderungen für anwendbar erklärt worden. Der Erlass der an Stelle der Grundbuchsordnung vom 5. Mai 1872 tretenden Vorschriften ist dem Reichskanzler übertragen. Keine Anwendung finden die Vorschriften des preussischen Rechts bezw. der §§ 1—3 der V. auf den Erwerb von herrenlosem Lande, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen, vielmehr sind in § 5 der V. für die Besitzergreifung von herrenlosem Lande, oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte die in den Verordnungen des Kaiserl. Kommissars vom 8. Januar 1887 und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben vom Kaiserl. Kommissar zu erlassenden Bestimmungen für massgebend erklärt

worden. Durch die V. vom 8. Januar 1887 ist nämlich bis auf Weiteres verboten worden, von den Eingeborenen des Schutzgebiets Grundeigenthum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft zu erwerben, wie dies bereits durch die Proklamation des Kommandanten S. M. Kriegsschiff „Nautilus“ bei Gelegenheit der Hissung der deutschen Flagge im Oktober 1885 angeordnet worden war. Zugleich wurden sämtliche fremde Grundeigenthümer aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Kaiserl. Kommissar bis zum 1. Juli 1888 behufs Prüfung anzumelden, die bezüglichlichen Kaufbriefe oder sonstigen Dokumente einzureichen bezw. die Beweismittel anzugeben, durch welche sie den Nachweis ihres Eigenthums zu führen beabsichtigen. In Erweiterung dieser Verordnung erging am 28. Juni 1888 eine fernere Verordnung, welche bei Meidung von Haftstrafe oder von Geldstrafe bis zu 5000 Mk. verbot, mit Eingeborenen Verträge abzuschliessen, welche den Erwerb von Eigenthum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benützung der letzteren zum Gegenstande haben.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im § 5 bezeichneten Art gegründet wurden, fand nach § 6, soweit die betreffenden Ansprüche nach der Verordnung vom 8. Januar 1887 beim Kaiserl. Kommissar anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften dieser Verordnung genügt war, bezw. soweit die Pleasant-Insel in Betracht kam, musste der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über die Insel — erworbener Rechte, spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt sein. Die Eintragung der hierauf angemeldeten und vom Kaiserl. Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgte von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde auf Grund einer Prüfung der Rechtsgültigkeit der Erwerbstitel des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger. Zur Ergänzung des Beweises konnte die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittlungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen (§ 7)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ebenso wie in der für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie erlassenen V. vom 20. Juli 1887 ist auch in § 8 der V. vom 22. Juni 1889 vorgeschrieben, dass die Bestimmungen der Nr IV der Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean vom 10. April 1886 durch die §§ 8 ff. der

Zur Ausführung der Verordnung vom 22. Juni 1889 ist eine Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 (RIEBOW I S. 586) ergangen; dieselbe schrieb in § 1 die Anlegung eines Grundbuchs für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln oder für Theile desselben vor, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke einzutragen sind. Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke, sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem das Grundbuch anzulegen war, wurde dem Kaiserl. Kommissar überlassen. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen wurde dem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten (Grundbuchrichter) übertragen (§ 9). Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, wurden ausdrücklich vorbehalten (§ 13).

3. Für Kamerun und Togo ist in der Kaiserl. Verordnung vom 2/7 88 betr. die Rechtsverhältnisse in diesen Schutzgebieten (R G B l. S. 211, RIEBOW I S. 181) § 17 ebenfalls vorgeschrieben, dass das preussische Recht, insbesondere das G. über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5/5 72 zur Anwendung zu kommen hat mit verschiedenen in den §§ 18 und 19 enthaltenen, den für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie und das Schutzgebiet der Marschall-Inseln getroffenen Bestimmungen nachgebildeten Abweichungen. Auf die Grundstücke der Eingeborenen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Auf Grund des § 19 der Verordnung v. 2/7 88 erging dann am 7/7 88 eine Verfügung des Reichskanzlers (RIEBOW I S. 199), welche für jedes der beiden Schutzgebiete die Anlegung eines Grundbuchs zur Eintragung der durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke anordnete (§ 1) und die Bearbeitung der Grundbuchsachen dem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz betrauten Beamten (Grundbuchrichter) übertrug (§ 9).

4. Was das südwestafrikanische Schutzgebiet anlangt, so bestimmte zunächst § 16 der Verordnung v. 10/8 90 betr. die Rechtsverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiet (R G B l. S. 171, Kol. Bl. 1890 S. 191, RIEBOW I S. 283 f.), dass die bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen mass-

V. nicht berührt werden. Die Eintragung der Ansprüche britischer Staatsangehöriger im Grundbuch erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in N. IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt ist, durch die Grundbuchbehörde.

gebenden Vorschriften des preuss. Rechts keine Anwendung finden, die Regelung dieser Verhältnisse vielmehr vorbehalten bleibt.

Diese Regelung erfolgte durch Kaiserl. Verord. vom 5/10 98 (RGBl. S. 1063, Kol.Bl. S. 677 ff., RIEBOW III S. 129 ff.) dahin, dass grundsätzlich für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, soweit nicht die Verordnung selbst abweichende Vorschriften enthält, die im Geltungsbereiche des Preuss. Allgem. Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere das G. über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken u. s. w. v. 5/5 72 Anwendung finden, in Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, jedoch nur dann, wenn das Grundstück im Eigenthum eines Nichteingeborenen steht. Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihres Eigenthums im Grundbuche berechtigt sind, oder hiezu angehalten werden können (§§ 50 ff.), bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen (§§ 1 u. 2).

Keine Anwendung finden die auf die Grundschild und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des G. v. 5/5 72, das Berggesetz v. 24/6 65 und die Grundbuchordnung v. 5/5 72 (§ 3).

In § 4 wurde der Gouverneur ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen, und die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu bestimmen. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluss von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Grundeigenthum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt war, blieben in Kraft.

Im Uebrigen enthält die Verordnung Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher, die Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und das Verfahren u. s. w., und ermächtigte in § 58 den Gouverneur zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen, die am 1/1 99 (Kol.Bl. S. 267, RIEBOW IV S. 25) ergingen. Im Zusammenhang mit dieser Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen steht die Kais. V. v. 2/4 96 betr. das Aufgebot von Landansprüchen (RGBl.

S. 143, Kol.Bl. S. 187, RIEBOW I S. 686 ff.) nach welcher zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, welche vor dem Erlasse der Verfügung des Kaiserl. Kommissars v. 1/10 88, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlasse der Verfügung des stellvertretenden Kommissars v. 1/5 92 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, ein öffentliches Aufgebot nach Massgabe der Vorschriften der Verordnung stattfindet. (Vgl. auch die Bek. v. 2/2 94 Kol.Bl. S. 183.)

5. Bezüglich des ostafrikanischen Schutzgebiets bestimmt zunächst § 17 der Kaiserl. V. v. 1/1 91 betr. die Rechtsverhältnisse in Ostafrika (RGBl. S. 1, RIEBOW I S. 364), dass die nach § 2 a. SchGG. für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums massgebenden Vorschriften (des preuss. Rechts) keine Anwendung finden und dass der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur bis auf Weiteres befugt sind, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen festzustellen<sup>1)</sup>.

Am 24. Juli 1894 erging sodann eine Kaiserl. V. betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika (Kol.Bl. S. 389). Nach derselben (§ 1) regeln sich die Rechtsverhältnisse an Grundstücken soweit sich nicht aus der Verordnung selbst ein Anderes ergibt, nach den im Geltungsbereich des preuss. Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen insbesondere nach dem G. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb. In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist, finden jedoch diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigentum eines Europäers steht oder innerhalb

<sup>1)</sup> Auf Grund dieser Ermächtigung erliess der Gouverneur am 1/9 91 eine durch eine spätere V. v. 27/2 94 abgeänderte V. (Kol.Bl. 1891 S. 500, Kol.Bl. 1894 S. 250, RIEBOW I S. 379 und II S. 79), welche der Regierung allein das Recht beilegte, innerhalb der deutschen Interessensphäre, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen v. 1/7 90 festgesetzt ist, mit Ausschluss des früher zum Sultanat Sansibar gehörigen Küstenstreifens und der Landschaften Usagara, Uguru, Usagna und Ukami, sowie der Insel Mafia, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und ausserdem vorschrieb, dass innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebiets alle Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigenthum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Besitz eines Anderen übergehen, der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen.

eines Stadtgebiets belegen ist. Den Umfang der Stadtgebiete bestimmt der Gouverneur (§ 2). Keine Anwendung finden die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des G. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das G. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1893 (§ 3). In § 4 ist ferner dem Gouverneur das Recht beigelegt, wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen, sowie die Voraussetzungen für den Erwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu bestimmen. Die vom Gouverneur getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler wieder aufheben. Die bezüglich des Erwerbs von Grundstücken und von herrenlosem Lande in Geltung befindlichen Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden.

Unter den auf die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen bezüglichen Vorschriften ist auch noch die auf Grund des § 17 der Einführ.-V. vom 17. Januar 1891 erlassene Verordnung des kaiserl. Gouverneurs über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika vom 15. Januar 1894 (Kol.Bl. S. 270 ff.) zu erwähnen. Nach dieser auch auf Unternehmungen der Regierung Anwendung findenden Verordnung können das Grundeigenthum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigenthums, sowie des Rechts der Besitzergreifung von herrenlosem Lande aus Gründen des öffentlichen Wohls für Unternehmungen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen in Geld oder in Ueberlassung von Grund und Boden zu gewährende Entschädigung des vollen Werthes des zu enteignenden Rechtes entzogen oder beschränkt werden. Die Enteignung erfolgt auf Grund einer Verfügung des Gouverneurs (§§ 1—4). Der Gouverneur hat auch auf Grund der vom Bezirksamte gepflogenen Verhandlungen über die von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte, sowie die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen und die Frist, binnen welcher das Enteignungsrecht geltend zu machen ist, Beschluss zu fassen (§§ 5—11).

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch den Bezirksamtmann, gegen dessen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monate der Rechtsweg zulässig ist (§§ 12—18).

Die Enteignung wird nach endgültiger Feststellung der Entschädigung und Leistung, bezw. Sicherstellung derselben vom Bezirksamtman ausgeprochen (§§ 19, 20).

Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses des Bezirksamtmannes an den Entschädigungsberechtigten und den Unternehmer geht das zu enteignende Recht auf den Unternehmer über (§ 23).

6. Was die Grundbesitzverhältnisse im Kiautschou-Gebiet anlangt<sup>1)</sup>, so bestand, wie in ganz China vor der deutschen Erwerbung in Kiautschou theoretisch ein Obereigenthum des Kaisers, in der Praxis wurde jedoch bei bebautem Boden ein thatsächlich als Eigenthum sich darstellendes volles Verfügungsrecht des Besitzers anerkannt, sobald derselbe Grundsteuer entrichtete. Da mit Sicherheit zu erwarten war, dass in Folge der deutschen Besitzergreifung und der von der deutschen Verwaltung zu treffenden wirthschaftlichen Massnahmen der Grund und Boden eine sehr erhebliche Steigerung erfahren werde, so wurden sofort Massregeln ergriffen, um zu verhüten, dass einerseits die Chinesen die Preise ihrer Grundstücke ins Ungemessene hinauftreiben und andererseits fremde Spekulanten grosse und gutegelegene Terrains aufkaufen und dann die Preise der Grundstücke nach ihrem Ermessen bestimmen.

Zunächst wurde am Tage der deutschen Besitzergreifung durch eine Proklamation des Chefs des Kreuzergeschwaders bis auf Weiteres die Veräusserung von Grund und Boden überhaupt verboten, sodann wurde mit den Chinesen eine Vereinbarung getroffen inhaltlich deren die Einwohner der einzelnen Dörfer gegen Zahlung des doppelten Betrags der chinesischen Jahresgrundsteuern sich verpflichteten, an Niemand Anderen als die deutsche Regierung zu verkaufen. Soweit das Land seitens der Regierung wirklich gekauft wurde, sollte der ortsübliche, d. h. der vor der Besitzergreifung bestandene Preis dafür bezahlt werden. Bis zum Ankauf des Landes sollten die bisherigen Eigenthümer ruhig darauf sitzen und dasselbe bestellen dürfen.

Von den in dieser Weise erworbenen Grundstücken behielt die Regierung nur diejenigen Grundstücke als Eigenthum, welche zur Anlage von Strassen, Plätzen, Hafenanlagen, öffentlichen Gebäuden und Befestigungsanlagen erforderlich sind.

Am 2. September 1898 erliess hierauf der Gouverneur eine den

<sup>1)</sup> Denkschrift betr. die Entwicklung von Kiautschou, abgeschlossen im Oktober 1898 S. 5 ff. und Denkschrift für die Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899.

Landeserwerb regelnde Verordnung, welche für die Landvergebungen folgende Grundsätze aufstellte:

Der Gouverneur schreibt von Zeit zu Zeit auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses öffentliche Landverkäufe aus und setzt das Mindestgebot fest. Dem Meistbietenden wird das Land zugeschlagen. Der Benutzungszweck ist dem Gouvernement vorher mitzuthemen, das sich eine gewisse Freiheit bei der Zuweisung der Grundstücke vorbehält. Von allen späteren Weiterverkäufen des so erstandenen Landes ist dem Gouvernement bevor der Verkauf abgeschlossen wird, Mittheilung zu machen. Der Verkäufer hat den Kaufpreis, der ihm geboten und zu dem er das Grundstück loszuschlagen gewillt ist, mit Abzug des Werthes etwaiger auf demselben errichteter Gebäude der Regierung anzugeben. Das Gouvernement hat das *Vorkaufrecht*, zu dem ihm angegebenen Preise. Macht dasselbe davon keinen Gebrauch, so erhebt es neben einer Umschreibgebühr von 2% des Werthes eine Abgabe in Höhe von  $33\frac{1}{3}\%$  der *Preiserhöhung*, wobei aber alle Beträge, die als Baarauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht und als solche anerkannt werden abzugsfähig sind. Der Gouverneur behält sich einen Einfluss auf die Bauverpflichtung gemäss dem ursprünglich eingereichten und genehmigten Plan vor. Nach 25 Jahren können solche Grundstücke die ihren Eigenthümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, mit einer einmaligen Auflage ebenfalls bis zu  $33\frac{1}{3}\%$  der eingetretenen Werthsteigerung belegt werden.

Die Rechtfertigung dieser Massregeln liegt darin, dass die bei den ersten Verkäufen gebotenen Preise keine Normalpreise sind, wie sie dem wirklichen Werthe des Grund und Bodens später entsprechen werden, und dass die Werthsteigerung durch Verhältnisse entstanden ist, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Thätigkeit des Gouvernements, bew. der Gemammtheit der Gemeinde veranlassten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind. Auf diese Weise werden ungesunde Landspekulationen hintangehalten; dasselbe bezweckt die Einführung einer Grundsteuer von 6% des Schätzungswerths des Grundstücks als welcher zunächst der vom Käufer an das Gouvernement bezahlte Kaufpreis angenommen wurde, da hiedurch bewirkt wird, dass kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen wird, da er es sofort zu 6% verzinzen muss. —

Das neue Schutzgebietsgesetz v. 25/7 1900 enthält eine dem § 3

Z. 2 a. SchGG. entsprechende Vorschrift bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen nicht. Eine solche Bestimmung war deshalb nicht erforderlich, weil nach § 21 KGG. vom 7/4 00 durch Kais. V. die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften des Reichsrechts, bezw. preuss. Rechts geregelt werden können, der § 21 a. a. O. aber nach § 3 n. SchGG. auch in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen hat.

Dass in Folge dessen die bisher auf die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen bezüglichen Vorschriften bis auf Weiteres ihre Geltung behalten, bedarf keiner Hervorhebung.

III. Im Interesse einer zweckmässigen Regelung Grundbesitzverhältnisse wurde, wie bereits erwähnt, bei der Besitzergreifung einzelner Schutzgebiete verboten, Rechte an Grundstücken von den Eingeborenen zu erwerben<sup>1)</sup>. Im Uebrigen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse an herrenlosem Lande in den einzelnen Schutzgebieten in verschiedener Weise erfolgt:

1. Für das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wurde in dem kaiserl. Schutzbriefe v. 17/5 85 der Kompagnie das „ausschliessliche Recht“ verliehen, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschliessen.

Die Kaiserl. V. v. 20/7 87 betr. den Grunderwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (RGL. S. 279, RIEBOW S. 469, Nachrichten u. s. w. III S. 100 ff.), auf welche bereits eingegangen worden ist, hat sodann in § 5 bestimmt, dass die Grundsätze, nach welchen bei dem der Kom-

<sup>1)</sup> Was im Besonderen das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie anlangt, so hatte auf Befehl des Reichskanzlers der Kaiserl. Kommissar am 22. Mai 1885 eine Verordnung veröffentlicht, dass im deutschen Schutzgebiet neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungültig sind und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden. In Verfolg dieser Verordnung erliess der Kaiserl. Kommissar am 16. Februar 1886 eine weitere Verordnung, durch welche alle diejenigen, welche vor dem 22. Mai 1885 Eigentumsrechte an Ländereien im Bismarck-Archipel erworben hatten, aufgefordert wurden, ihre Besitztitel zum Zwecke der Prüfung und eventuellen Registrirung bis zum 1. Mai 1886 bei ihm vorzulegen (Nachrichten u. s. w. 1886, 2. Heft S. 58) hatten.

pagnie ausschliesslich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu versehen ist, durch die Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festzustellen sind. Die Eintragung der auf diese Weise von der Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb erteilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hiezu ermächtigten Beamten. Andere Personen, d. h. solche, welche ihre Rechte nicht von der Neu-Guinea-Kompagnie erworben haben, konnten nach den §§ 6—9 aus der Besitzergreifung herrenlosen Landes oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21/5 85 bzw. für die Salomons-Inseln vor dem 28/10 86 stattgefunden hatte.

Die erwähnte Festsetzung erfolgte durch die mit Genehmigung des Reichskanzlers von der Direction der Neu-Guinea-Kompagnie erlassene Anweisung vom 10/8 87 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 123). Nach derselben hat der Besitzergreifung von herrenlosem Land eine Untersuchung vorauszugehen, ob das Land, von welchem Besitz ergriffen wird, von Eingeborenen angebaut oder sonst benützt oder mit üblichen Bezeichnungen als einem Einzelnen oder einer Gemeinschaft gehörig versehen ist, und ob es in Folge dessen von bestimmten Personen als Eigenthum in Anspruch genommen wird. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Besitzergreifung durch Anbringung von Grenzpfählen, Steinen, Einhegung oder anderen Zeichen, aus welchen erkennbar wird, dass und in welchem Umfange das Grundstück für die Neu-Guinea-Kompagnie in Besitz genommen wird (§§ 1—4). — Soll dagegen Land erworben werden, welches sich im Besitze von Eingeborenen befindet oder auf welches einzelne derselben oder Gemeinschaften als ihnen gehörig Anspruch machen und sind der oder die Besitzer bereit, dasselbe abzutreten, so ist die Uebertragung durch einen schriftlichen Vertrag zu bekunden. Die Uebergabe des erworbenen Grundstücks hat grundsätzlich alsbald nach der Verständigung über den Inhalt des Vertrags tatsächlich zu erfolgen und ebenso die Zahlung des Kaufpreises in Geld und Waaren unmittelbar nach der Uebergabe (§§ 9 und 10).

Während die Anweisung v. 10/8 87 die Grundsätze feststellte, nach welchen die Neu-Guinea-Kompagnie herrenloses Land in Besitz nimmt und Grundbesitz von den Eingeborenen erwirbt, ist die Art und Weise wie die Gesellschaft das ihr gehörige Land weiter ver-

äussert, durch die am 15/2 88 von der Direction bekannt gegebenen allgemeinen Bedingungen für die Ueberlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie geregelt worden (Nachrichten u. s. w. 1889 S. 2 ff.).

Für die zum Neu-Guinea-Schutzgebiete gehörige Inselgruppe der *Karolinen, Palau und Marianen* hat die bereits erwähnte V. d. Reichskanzlers v. 30/1 00 (Kol.Bl. S. 9 b) verboten, von den Eingeborenen Grundeigentum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft zu erwerben.

2. Was das Schutzgebiet der *Marschall-Inseln* anlangt, so wurde am 21. Januar 1888 vom Auswärtigen Amte des deutschen Reichs mit der Jaluitgesellschaft in Hamburg über die Verwaltung des Schutzgebiets der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ein Vertrag abgeschlossen (vgl. S. 45), nach welchem sich die Jaluitgesellschaft verpflichtete, für die Kosten der durch das Reich zu führenden Verwaltung des Schutzgebiets aufzukommen, wogegen sie verschiedene ausschliessliche Befugnisse und Privilegien verliehen erhielt, namentlich das ausschliessliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen. Darauf hin erliess der Kaiserl. Kommissar am 21. Juni 1886 eine Verordnung, welche in den §§ 1 und 2 bestimmte, dass anderen Personen als der Jaluitgesellschaft die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bei Strafe (Haft oder Geldstrafe bis 5000 Mark) verboten ist.

Die Kaiserl. V. v. 22/6 89 betr. den Eigenthumserwerb u. s. w. hat ferner (§ 5) für die Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte die in den Verordnungen des Kaiserl. Kommissars vom 8/1 87 und 28/6 88 enthaltenen oder später vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Kaiserl. Kommissar zu erlassenden Bestimmungen als massgebend erklärt. Solche Bestimmungen sind bisher nicht erlassen worden.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im § 5 bezeichneten Art gegründet wurden, fand gemäss § 6 V. v. 22/6 89, soweit die betreff. Ansprüche nach §§ 3 und 4 V. v. 8/1 87 beim Kaiserl. Kommissar anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften dieser Verordnung über Einhaltung der Frist zur Anmeldung Genüge geleistet war.

3. Für *Kamerun* ist auf Grund der Kaiserl. V. v. 19/7 86, welche den Gouverneur von Kamerun und den Kommissar von Togo

ermächtigte, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Verordnungen zu erlassen, vom Gouverneur in der V. v. 27/3 88 (RIEBOW S. 249), bestimmt worden, dass Verträge, durch welche das Eigenthum an Grundstücken erworben werden soll, die bisher im Eigenthum oder Besitz von Eingeborenen sich befanden, vom 1/4 88 an zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, deren Nichterfüllung innerhalb der dafür festgesetzten Zeit den Verlust des Eigenthums für den Erwerber und seine Rechtsnachfolger von Rechtswegen zur Folge hat. In diesem Falle gehen die Grundstücke nebst den darauf errichteten mit ihnen verbundenen Gebäude frei von allen Lasten in das Eigenthum der Regierung des Schutzgebiets über (§§ 1—3 der Verordnung).

Die Besitzer solcher innerhalb des Schutzgebiets gelegener Grundstücke, welche sie schon vor dem 1. April 1888 erworben hatten, waren nach § 4 der Verordnung verpflichtet, dieselben innerhalb einer Frist von vier Monaten in Benützung zu nehmen. Gesah dies nicht oder wurde das früher in Benützung genommene Grundstück später mindestens 4 Jahre nicht mehr benutzt, so ging ebenfalls das Grundstück in das Eigenthum der Regierung des Schutzgebiets über (§§ 6 und 7).

Die Verord. v. 2/7 88 betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten Kamerun und Togo hat dann in § 21 den Gouverneur von Kamerun ermächtigt die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen und durch Besitzergreifung von herrenlosem Land mit Genehmigung des Reichskanzlers festzustellen. Diese Feststellung erfolgte durch V. v. 24/12 94 (Kol.Bl. 1895 S. 101) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der V. v. 27/3 88 dahin, dass Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem hiezu ermächtigten Beamten verlautbart werden müssen und dass die Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, der in jedem einzelnen Falle die Bedingungen festsetzt, unter welchen das Land erworben werden darf (§§ 1—3).

Von der grössten Bedeutung ist jedoch die Allerh. V. v. 15/6 96 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun (Kol.Bl. S. 435 ff., RIEBOW II

S. 232 f.). Dieselbe bestimmt in § 1, dass vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserl. Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter alles Land innerhalb des Schutzgebiets Kamerun als herrenlos Kronland ist und das Eigenthum daran dem Reiche zusteht (§ 1).

Die Besitznahme von Kronland erfolgt grundsätzlich durch die Regierung, jedoch kann nach näherer Anordnung des Reichskanzlers dem Gouverneur die Befugniß beigelegt werden, einzelnen Personen und Gesellschaften die Ermächtigung zu ertheilen, in Gebieten, in welchen die mit der Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes betrauten Landkommissionen (§ 4) noch nicht in Thätigkeit getreten sind, ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigenthümern oder sonstigen Berechtigten wegen Ueberlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen (§§ 2 und 12). Bei der Besitznahme von Kronland in der Umgebung bestehender Niederlassungen von Eingeborenen sind Flächen vorzubehalten, deren Bebauung oder Nutzung den Unterhalt der Eingeborenen auch mit Rücksicht auf künftige Bevölkerungszunahme sichert. Die Ueberlassung von Kronland erfolgt (§ 3) durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigenthum oder durch Verpachtung. Die bestehenden oder noch zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügung über die unterirdischen Bodenschätze bleiben dabei unberührt. Bei der Ueberlassung von Kronland sind genügende Flächen für öffentliche Zwecke zurückzubehalten, insbesondere auch Waldbestände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, von der Veräußerung auszuschliessen. Auch ist das Recht vorzubehalten, das zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphenanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen erforderliche Land gegen Ersatz des den Berechtigten wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens zurückzunehmen. Schiffbare Ströme und Flüsse sind vor der Ueberlassung zu Eigenthum auszuschliessen (§§ 6—9).

Zum Eigenthumserwerb oder zur Pachtung von Grundstücken, welche im Eigenthum oder Pachtbesitz eines Nichteingeborenen stehen, ist eine obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich, der Gouverneur ist jedoch befugt, allgemein oder für bestimmte Bezirke die Verpflichtung zur Anzeige derartiger Rechtsgeschäfte vorzu-

schreiben (§ 10).

Die Ueberlassung von städtischen Grundstücken, welche mehr als 1 ha Fläche haben, sowie von allen ländlichen Grundstücken von Seiten Eingeborner an Nichteingeborene zu Eigenthum oder in Pacht von länger als fünfzehnjähriger Dauer ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hienach der Genehmigung bedürftige Verträge, zu welchen die Genehmigung nicht ertheilt wird, sind rechtsunwirksam (§ 11). Zur Ausführung der V. v. 15/6 96 ist die Verfügung des Reichskanzlers vom 17/10 96 ergangen (Kol. Bl. S. 667 f., RIEBOW II S. 291 ff.)

#### 4. T o g o.

Durch Verordnung des Kommissars v. 15/1 88 (RIELOW I S. 279) wurde bestimmt, dass Landerwerbungen innerhalb des Togogebiets, sofern die erworbene Fläche 10 Hektar übersteigt und bisher im Besitze von Eingeborenen war, der Genehmigung des Kommissars bedürfen. Bezüglich der über solche Landerwerbungen abgeschlossenen Verträge wurden die Bestimmungen der zum Zweck der Anlegung eines Grundbuchs erlassenen Verordnung vom 15. Januar 1888 aufrecht erhalten, wonach die Verträge über Grunderwerb vor dem Kommissar zu verlautbaren oder in urkundlicher Form einzureichen sind.

5. Was D e u t s c h - O s t a f r i k a anlangt, so ist in dem der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ ertheilten Kaiserl. Schutzbriefe v. 27/2 85 der Gesellschaft das ausschliessliche Recht, herrenloses Land in ihrem Gebiete in Besitz zu nehmen, nicht eingeräumt worden. Der Schutzbrief erkannte jedoch die von Dr. Karl P e t e r s mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember 1884 abgeschlossenen Verträge an und verlieh der Gesellschaft die Befugniss zur Ausübung aller aus diesen Verträgen fliessenden Rechte. Inhaltlich dieser Verträge, im Ganzen zwölf, hatten nun die betr. Herrscher und Sultane an die genannte Gesellschaft nicht blos ihre Hoheitsrechte über die von ihnen beherrschten, in den Verträgen aufgeführten Gebiete, sondern auch das von ihnen an diesen Ländereien zustehende Privateigenthum vorbehaltlich gewisser Bestandtheile abgetreten und ihr insbesondere auch das Recht eingeräumt, Farmen, Häuser, Strassen, Bergwerke u. s. w. anzulegen, Grund und Boden, Forsten, Flüsse u. s. w. in jeder beliebigen Weise auszunutzen. Indem der Schutzbrief diese Verträge anerkannte, erkannte er auch die der Gesellschaft durch dieselben erworbenen Privatrechte am Grund und Boden an. In der Haupt-

sache den gleichen Inhalt hatten die Verträge, welche später Vertreter der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit verschiedenen anderen ostafrikanischen Sultanen, wie dem Sultan von Mandara, von Dschaggä und dem Sultan Mwango von Usambara abschlossen, indem auch in diesen Verträgen die Sultane alle Hoheitsrechte über ihr Land abtraten und ebenso in privatrechtlicher Hinsicht den Mitgliedern der Gesellschaft freie Verfügung über dasselbe einräumten, oder das Recht, „soviel Grund und Boden zu nehmen, als sie immer gebrauchen, mit Ausnahme der Aecker, welche ihr Volk und sie selbst bebauen“.

In Betracht kommt ferner der am 28/4 88 zwischen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und dem Sultan von Sansibar über den 10 Seemeilen breiten Küstentsreifen südlich des Umbaflusses abgeschlossene Vertrag, in dessen Art. I insbesondere bestimmt war, dass Niemand ausser der Gesellschaft das Recht haben soll, öffentliche Ländereien innerhalb des fraglichen Gebiets zu kaufen, es sei denn, dass der Erwerb durch Vermittelung der Gesellschaft geschehe. Ausserdem trat in Art. II der Sultan der Gesellschaft, abgesehen von seinen Privatländereien und Schambas alle Grundgerechtsame ab, die ihm in dem fraglichen Gebiete zustanden und verpflichtete sich, ihr alle Forts und nicht im Gebrauche befindlichen Gebäude zu übergeben, sofern er sie nicht zu seinem Privatbesitz zurückzubehalten wünschte. Ebenso ermächtigte der Sultan die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Lande zu treffen. Endlich war in Art. VI der Gesellschaft das ausschliessliche Recht eingeräumt, in dem fraglichen Gebiete Blei, Kohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralöle aller Art aufzusuchen und zu gewinnen.

In dem am 20/11 90 abgeschlossenen Vertrage (S. 42), inhaltlich dessen die Gesellschaft auf die ihr durch den Schutzbrief übertragene Ausübung der Landeshoheit und die im Vertrage v. 28/4 88 sowie im Nachtragsübereinkommen vom Sultan überlassenen Rechte verzichtete, wurden dagegen (§ 7) der Gesellschaft verschiedene Befugnisse von der Kaiserl. Regierung eingeräumt, namentlich ist der Gesellschaft unbeschadet der ihr ausserhalb des Küstengebiets, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie ausserhalb des Gebiets, für welches der Schutzbrief v. 27/2 85 erteilt war, vertragsmässig erworbenen Rechte, für alle diese Gebiete das ausschliessliche Recht auf den Eigenthumserwerb durch Okkupation von herrenlosen Grund-

stücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern eingeräumt worden, jedoch mit dem Vorbehalt: a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken; b) des Rechts der Kaiserl. Regierung, herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebiets erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zum Eigenthum zu erwerben; c) des Rechts der Kaiserl. Regierung für die Ausnützung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.

Durch diese Bestimmungen des Vertrags vom 20. November 1890 ist also der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das bezeichnete Gebiet das ausschliessliche Recht auf den Erwerb herrenlosen Landes durch Okkupation in der gleichen Weise eingeräumt worden, wie dies durch den Kaiserl. Schutzbrief vom 17. Mai 1885 gegenüber der Neu-Guinea-Kompagnie geschehen ist.

Nach dem Vertrage vom 20. November 1890 gestaltete sich zunächst die Sachlage so, dass die Gesellschaft innerhalb des angegebenen Gebiets das ausschliessliche Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes erhalten hatte, während die Frage, welche Rechte auf Grundbesitz und herrenloses Land auf Grund der übrigen mit verschiedenen Sultanen abgeschlossen, durch den Schutzbrief nicht anerkannten Verträge der Gesellschaft erwachsen waren, durch den Vertrag vom 20. November 1890 nicht berührt worden war. In dieser Hinsicht trat aber eine Aenderung ein durch den zwischen der Regierung und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 3. August 1891 über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tanga nach Korogwe.

Inhaltlich § 3 dieses Vertrages trat nämlich die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft an die Regierung ohne Vorbehalt, aber auch ohne alle Gewähr für Inhalt und Umfang alle Rechte ab, welche ihr kraft der von ihren Beauftragten abgeschlossenen Landerwerbungsverträge in demjenigen Gebiete zustanden, welches umschlossen wird: 1) vom Panganiflusse und zwar von seinem Schnittpunkt mit dem vierten Grad südlicher Breite an bis zu demjenigen Punkte, wo er in das deutsche Küstengebiet eintritt; 2) von der westlichen Grenzlinie des deutschen Küstengebiets und zwar von ihrem Schnittpunkte mit dem Panganiflusse an bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Grenzlinie der englischen Interessensphäre; 3) von der südlichen

Grenzlinie der englischen Interessensphäre und zwar von ihrem Schnittpunkte mit der westlichen Grenzlinie des deutschen Küstengebiets an bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem vierten Grad südlicher Breite; 4) vom vierten Grad südlicher Breite und zwar von seinem Schnittpunkte mit der südlichen Grenzlinie der englischen Interessensphäre an bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Pangani-flusse.

Als Gegenleistung gewährte die Regierung der Gesellschaft zu vollem Eigenthume alles dasjenige Gebiet sammt allen unbeweglichen Zugehörungen, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je drei Kilometer von demselben entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Tanga nach Korogwe belegen ist und sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Titels im Eigenthum der Kaiserl. Regierung befindet oder als herrenloses Land dem Okkupationsrecht der Regierung untersteht. Ausserdem erhielt die Gesellschaft die Befugniss, für jeden Kilometer der Eisenbahn von Tanga nach Korogwe in demjenigen Landgebiet, dessen Grenzen in § 3 des Vertrages angegeben sind und zwar aus denjenigen Theilen des Gebiets, welche entweder der Regierung kraft eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Titels eigenthümlich gehören oder als herrenlos ihrem Okkupationsrechte unterstehen, innerhalb einer im Vertrage angegebenen Frist, ein Terrain von je 4000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigenthum in Besitz zu nehmen, ohne dass es hiezu eines weiteren Rechtsaktes als die Bezeichnung des ausgewählten Areals nach seinen Grenzen bedarf. Ausgeschlossen von der Besitzergreifung sind diejenigen Ländereien, welche die Regierung zu Zwecken des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit in Anspruch nimmt.

Am 1. September 1891 erging sodann eine V. des Kaiserl. Gouverneurs abgeändert durch V. vom 27. Februar 1894 des Inhalts, dass innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ostafrika, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 festgesetzt ist, mit Ausschluss des früher zum Sultanat Sansibar gehörigen Küstenstreifens in den Landschaften Usagara, Nguru, Usagua und Ukami, sowie der Insel Mafia, das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zusteht und Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigenthum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Besitz eines Anderen übergehen, innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebiets der

Genehmigung des Gouverneurs unterliegen (RIEBOW I S. 279, Kol.Bl. 1894 S. 250).

Der durch diese Vereinbarungen und Vorschriften geschaffene Rechtszustand ging demnach dahin, dass in einem Theile des Schutzgebiets der ostafrikanischen Gesellschaft das ausschliessliche Recht zusteht, herrenloses Land durch Besitzergreifung zu Eigenthum zu erwerben, während für das übrige Schutzgebiet dieses Recht für die Regierung in Anspruch genommen wird. Freilich blieb dabei die Frage offen, ob und in welchem Umfange etwa die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auch ausserhalb des Küstenstreifens sammt Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebiets des Schutzbriefes vom 27/2 85 auf Grund der von ihr mit ostafrikanischen Herrschern abgeschlossenen Verträge Grundberechtigungen beanspruchen kann.

Ebenso war bestritten, in welchem Umfange im ostafrikanischen Schutzgebiete, namentlich in den an der Küste gelegenen Strecken noch herrenloses Land vorhanden sei (vgl. in dieser Beziehung die Ausführungen auf S. 185).

Zur Regelung dieses Punktes erging sodann die Allerh. Verordnung betr. Kronland in Ostafrika vom 26/11 95 (Kol.Bl. 1895 Beil. z. Nr. 23, RIEBOW II S. 200 ff.), welche mit der Verordnung v. 15/6 96 für Kamerun vollkommen übereinstimmt. Dieselbe hat vorbehaltlich der Eigenthumsansprüche oder sonstigen dinglichen Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehaltlich der durch Verträge mit der Kaiserl. Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter alles Land innerhalb Deutsch-Ostafrikas für herrenloses Kronland erklärt, an welchem das Eigenthum dem Reiche zusteht.

Zur Ausführung der Verordnung ist dann die Verfügung des Reichskanzlers vom 27/11 95 (RIEBOW II S. 202 ff.) ergangen. Ferner ist zu erwähnen die V. des Gouverneurs v. 4/12 96 (RIEBOW II S. 317), welche die mit der Ermittlung und Feststellung des herrenlosen Landes beauftragten Landkommissionen anwies, dass ausser den von Eingeborenen bepflanzten Grundstücken jedem Dorfe, jeder Gemeinde oder jedem Gehöfte das ungefähr 4fache des wirklich bepflanzten Gebiets in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen ist.

#### 4. Südwestafrika<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In der Denkschrift betr. das südwestafrikanische Schutzgebiet (Kol.Bl.

a) Die Verordnung des Kaiserl. Kommissars vom 1/10 88 im Zusammenhalte mit der V. vom 1/5 92 (RIEBOW I S. 299) verbot unter Androhung der Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 Mark und der Ungültigkeit der Besitzergreifung, im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre herrenloses Land ohne Genehmigung des Kaiserl. Kommissars in Besitz zu nehmen, oder Kaufverträge oder Pachtverträge mit Eingeborenen über Grundstücke abzuschliessen und von letzteren Besitz zu ergreifen. Im Anschluss daran erging am 2/4 93 die bereits erwähnte Kaiserl. V. betr. das Aufgebot von Landansprüchen.

b. Die Allerh. Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Südwestafrika v. 5/10 98 (RGBl. S. 1063, Kol.Bl. S. 677 ff., RIEBOW III S. 129 ff.) hat dann in § 4 den Gouverneur ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen, sowie die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu bestimmen. Gleichzeitig wurden die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluss von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigenthum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt ist, aufrecht erhalten. (Vgl. hiezu § 1 der Ausf.-Best. v. 1/1 99, Kol.Bl. S. 267, wonach es bezüglich des Eigenthumserwerbs durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande bis auf

1893 Beil. Nr. 23) ist dargelegt, dass nur ein geringer Theil des Schutzgebiets von den eingeborenen Stämmen thatsächlich bewohnt und bewirtschaftet wird, dass aber trotzdem dieselben das Verfügungsrecht über ausgedehnte Gebiete für sich in Anspruch nehmen. Die Regierung trage jedoch Bedenken, die Ansprüche, welche von Eingeborenen auf Grund eines vorübergehenden Besitzes auf das Eigenthum am Grund und Boden erhoben werden, allgemein anzuerkennen, zumal es fraglich sei, ob der Begriff des Eigenthums bei den Eingeborenen früher überhaupt bestanden hat, und nicht erst durch die Weisen zu ihnen gebracht worden ist. Sie wolle daher die Eingeborenen, solange sie sich der deutschen Schutzherrschaft gegenüber treu und ergeben verhalten, in ihrem thatsächlichen Besitze erhalten und schützen, gleichzeitig aber, um eine Besiedelung der von ihnen nicht benützten Ländereien mit Europäern zu ermöglichen und um zugleich den fortwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu bereiten, die Grenzen der Stammesgebiete genau feststellen und diese Strecken den Eingeborenen als sog. Reservate zuweisen, die übrigen Theile des Schutzgebiets aber allmählig zu Kronland erklären.

Weiteres bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1/10 88 verbleibt).

c) Allerh. Verordnung vom 10/4 98 betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten (Kol.Bl. S. 199 ff., RIEBOW III S. 26). Dieselbe ermächtigte den Reichskanzler und mit dessen Genehmigung den Landeshauptmann, innerhalb des Schutzgebiets gelegene, Eingeborenen gehörige oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien, für das unveräusserliche Eigenthum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamme oder Verbands gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die innerhalb eines solchen Reservats belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder werden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst noch in deren räumlich davon nicht getrennten Zubehörstücke statt.

Kein Fremder darf ohne Erlaubniss des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen, oder Handel oder Gewerbe daselbst betreiben.

Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht demjenigen Stamme oder Verbands gehörigen Personen, für welche das Reservat geschaffen worden ist<sup>1)</sup>.

## § 25. Die Kolonialgesellschaften<sup>2)</sup>.

I. Als Kolonialgesellschaften erscheinen solche Gesellschaften, welche sich die Betreibung oder Förderung „kolonialer“ Unternehmungen zum Zweck setzen. Zu den kolonialen Unternehmungen sind aber zu rechnen: 1) Die Anlegung von Kolonien in überseeischen Ländern einschliesslich der dazu gehörigen vorbereitenden Thätigkeit, wie Ankauf von Land zum Zwecke der

<sup>1)</sup> Eine Kolonialgesellschaft mit dem ausschliesslichen Rechte, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, besteht in Südwestafrika nicht; wohl aber hat die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika umfassende Landansprüche im Schutzgebiete, durch welche das der Regierung zur Verfügung stehende Land nicht unerheblich eingeschränkt ist. Das Gleiche gilt von den Landansprüchen, welche durch die sog. Damaraland-Konzession v. 12/9 92 der South-Westafrikan-Company in London eingeräumt worden sind. (Vgl. über diese verschiedenen Ansprüche die Darlegung in den „Schutzgebieten“ S. 232 f.)

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 138 ff., 144 ff.

Wiederveräusserung an Kolonisten, Erforschung einer Gegend behufs Anlegung einer Kolonie, die Veranlassung der Ansiedelung deutscher Reichsangehöriger in überseeischen Ländern u. dgl.<sup>1)</sup> 2. Der Betrieb und die Förderung von wirthschaftlichen Unternehmungen jeder Art in den Kolonien, landwirthschaftliche und bergbauliche Unternehmungen, Plantagenwirthschaft u. s. w. einschliesslich des überseeischen Handels mit den Kolonien. 3. Die Ausübung von Hoheitsrechten und die Theilnahme an der Regierung und Verwaltung der Deutschen Schutzgebiete auf Grund ausdrücklicher Verleihung, insbesondere in der Form von Kaiserlichen Schutzbriefen<sup>2)</sup>).

Als nach der Entdeckung der neuen Welt und des Seewegs nach Indien die europäischen Völker daran gingen, die ungeheuren neu entdeckten oder doch neu aufgeschlossenen Gebiete wirthschaftlich auszubeuten und daselbst koloniale Niederlassungen anzulegen, bildeten sich bekanntlich eine Menge von Kolonialgesellschaften, insbesondere in England, Frankreich und Holland, von denen namentlich zwei, die holländisch-ostindische Kompagnie und die englisch-ostindische Kompagnie eine besondere Bedeutung dadurch erlangten, dass sie nicht blos wirthschaftliche Unternehmungen in den Kolonien betrieben, sondern die erstere bis Anfang dieses Jahrhunderts, die letztere bis Mitte dieses Jahrhunderts grosse Kolonialgebiete unter dem Schutze und unter Aufsicht des Mutterlandes regierten und verwalteten.

Nachdem das Deutsche Reich die Bahn einer activen Kolonialpolitik betreten hatte, war zunächst die Reichsregierung der Ansicht, es werde möglich sein, die deutschen Kolonien nach Analogie der englisch-ostindischen und holländisch-ostindischen Handelskompagnie durch deutsche Kolonialgesellschaften unter dem Schutze und der Aufsicht des Reiches verwalten zu lassen. Die gegenüber dem 17. und 18. Jahrhundert sehr wesentlich veränderten wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse machten aber die Durch-

<sup>1)</sup> Dagegen gehören nicht hieher der Betrieb von blossen Auswanderungsgeschäften nach Massgabe des RG. v. 9/6 97.

<sup>2)</sup> Nicht zu den kolonialen Unternehmungen in dem im Texte erwähnten Sinne ist die Thätigkeit derjenigen Gesellschaften und Vereine zu rechnen, die lediglich den Zweck haben, das Interesse für koloniale Bestrebungen zu erregen und wach zu halten, denn derartige Vereinigungen haben nur die ideale Förderung des Kolonialwesens zum Zwecke, beschäftigen sich aber nicht mit kolonialen Unternehmungen in wirthschaftlich-politischem Sinne.

führung dieses Planes unmöglich. Allerdings bildeten sich zwei Kolonialgesellschaften, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, denen durch Kaiserl. Schutzbriefe vom 27/2 85 und 17/5 85 die Ausübung von Hoheitsrechten in ihren Gebieten übertragen wurde. Allein auf die Dauer war diese Einrichtung, wie bereits in § 8 III des Näheren dargelegt wurde, nicht haltbar und gegenwärtig bestehen keine deutschen Kolonialgesellschaften mehr, welche eine öffentlich-rechtliche Stellung in der Beziehung einnehmen, dass sie auf Grund eines Kaiserl. Schutzbriefes Hoheitsrechte ausüben. Sämtliche Kolonialgesellschaften beschäftigen sich nur mit wirthschaftlichen Unternehmungen<sup>1)</sup>.

II. Bei der Entstehung der ersten deutschen Kolonialgesellschaften ergab sich insofern eine eigenthümliche Schwierigkeit, als man nicht recht wusste, welche Rechtsform man denselben geben solle. Auf den ersten Blick hätte man denken sollen, dass die Wahl der Verfassung der Aktiengesellschaft das Einfachste und Zweckmässigste gewesen wäre, da diese Gesellschaftsform die Möglichkeit bietet, grosse Kapitalien für einen bestimmten Zweck zusammenzubringen, ohne dass die Gesellschafter eine über den Betrag ihrer Aktien hinausgehende Haftung zu übernehmen brauchen. Nach diesen beiden Richtungen passt die Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen, die einerseits beträchtliche Mittel erfordern und andererseits im Erfolge zweifelhaft und schwer zu übersehen sind. In der That ist denn auch die Form der Aktiengesellschaft, wenn sie nicht überhaupt ihre Entstehung den Bedürfnissen der kolonialen Unternehmungen ~~ihre Entstehung~~ verdankt, zunächst hauptsächlich für Kolonialgesellschaften zur Anwendung gekommen.

Einzelne deutsche Kolonialgesellschaften haben denn auch sofort die Form der Aktiengesellschaft angenommen. Andererseits zeigte es sich aber, dass das deutsche Aktienrecht, insbesondere, wie es durch die Novelle vom 18/7 84 gestaltet wurde, verschiedene Bestimmungen enthielt, die die Bildung von Kolonialgesellschaften in der Form des Aktienvereins erschwerten, oder, welche wenigstens die Gründer der ersten grossen Kolonialgesellschaften veranlassten, eine andere Rechtsform zu wählen, wie die Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft, die Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane u. s. w. Dazu kommt noch, dass die Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. P. DECHARME, Les grandes compagnies coloniales allemandes, Paris 1899.

fassung des Aktienvereins für die Bedürfnisse der Kolonialgesellschaften nicht immer ausreicht. Die Verfassung der Aktiengesellschaft setzt nämlich ein bestimmtes in Aktien zerlegtes Kapital voraus, dessen Erhöhung oder Verminderung zwar zulässig, aber nur unter gewissen Voraussetzungen ausführbar ist. Bei kolonialen Unternehmungen wird es aber häufig sehr schwer sein, die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals von vorne herein richtig zu bestimmen, namentlich kann es vorkommen, dass die Durchführung des Unternehmens mehr Mittel erfordert, als anfänglich in Aussicht genommen war. Für solche Fälle ist die Verfassung der Aktiengesellschaft nicht biegsam genug, denn die Erhöhung des Grundkapitals wird unter Umständen schwierig durchzuführen, die Inanspruchnahme des Kredits aber vielleicht ebenso schwierig wie bedenklich sein.

Von diesen Erwägungen ausgehend wurden gerade die bedeutenderen der deutschen Kolonialgesellschaften: Die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Neu-Guinea-Kompagnie, die Deutschostafrikanische Gesellschaft und die Witugesellschaft wurden in der Form von Korporationen nach den Bestimmungen des preuss. Landrechts gegründet, wobei sich die Verfassung dieser Gesellschaften theils an die Verfassung der Aktiengesellschaft, theils, was namentlich die Haftung und Zuschusspflicht der Mitglieder anlangt, an die bergrechtliche Gewerkschaft anschloss.

Den Schwierigkeiten, welche in Bezug auf die Entstehung und Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften bestanden, suchte man durch die Novelle v. 15/3 88 zu begegnen, durch welche die §§ 8—10 dem SchGG. eingefügt wurden. Die §§ 8 und 10 erhielten durch die Novelle v. 2/7 99 eine neue Fassung. Nach § 8 kann deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiete oder in einem Schutzgebiete oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserl. Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluss des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und dingliche

Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchen Fällen haftet den Gläubigern der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten nur das Vermögen derselben. Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiete oder in einem Schutzgebiete oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. Der Beschluss des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Gesellschaftsvertrag hat nach § 9 insbesondere Bestimmungen zu enthalten über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber, über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben, über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinnes, über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögenstheilung.

Die Gesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (§ 10).

III. Durch die in den §§ 8—10 SchGG. enthaltenen Bestimmungen sollte nur eine *einzelne Möglichkeit* für die Gründung von Kolonialgesellschaften gegeben werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Kolonialgesellschaften als Aktiengesellschaften oder in Form sonstiger nach dem BGB., dem HGB. oder Specialgesetzen zulässiger Arten z. B. nach Massgabe des RG. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet werden. Derartige Gesellschaften unterliegen dann selbstverständlich nicht den Vorschriften der §§ 8—10 SchGG. Insbesondere gilt dies von der in § 10 vorgeschriebenen *allgemeinen* Beaufsichtigung, die sich nur auf diejenigen Kolonialgesellschaften bezieht, die sich nach Massgabe des § 8 gebildet haben. Andere Gesellschaften unterliegen nur insoweit und insofern einer Beaufsichtigung, als dies durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Die auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrags sich beziehenden Vorschriften des § 9 sind so allgemein gehalten, dass sich die Gesellschaften, welche sich auf Grund der §§ 8—10 bilden, an eine

jede bereits bestehende Gesellschaftsform, namentlich auch an die Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft anschliessen können mit der einzigen Schranke, dass durch den Gesellschaftsvertrag zwar Dispositivbestimmungen des gemeinen Rechts, nicht aber zwingende Vorschriften desselben geändert werden können.

Nach dem Wortlaute des § 8 fallen nur solche Gesellschaften unter die Vorschriften der §§ 8—10, welche die daselbst aufgeführten kolonialen Unternehmungen zum ausschliesslichen Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Gesellschaften, welche nur nebenher eine dieser Unternehmungen betreiben, fallen daher nicht unter §§ 8—10 SchGG.

Die §§ 8—10 finden endlich nur auf deutsche Kolonialgesellschaften in dem in Art. 8 näher entwickelten Sinne Anwendung.

Die §§ 8—10 a. SchGG. sind in der Fassung der Novelle v. 2/7 99 unverändert in die §§ 11—13 des n. SchGG. übernommen worden, so dass auch in Zukunft sich Kolonialgesellschaften auf Grund dieser Bestimmungen bilden können<sup>1)</sup>.

## § 26. Die Regelung des Personenstandes<sup>2)</sup>.

I. In § 4 a. SchGG. hiess es: „Das Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4/5 70 findet für die Schutzgebiete mit der Massgabe Anwendung, dass dasselbe durch Kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen als Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt.“

Das Gesetz vom 4/5 70 ist zuerst auf Grund Kaiserl. Verord. vom 21/4 86 (RGBl. S. 128, RIEBOW I S. 217) am 1. Juli 1886 für die Schutzgebiete Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, in Kraft getreten. Wer als

<sup>1)</sup> Ueber die Frage, ob und inwieweit etwa sich die Stellung der auf Grund der §§ 8—10 a. SchGG. gebildeten Kolonialgesellschaften durch die Einführung des BGB. und des HGB. v. 10/5 97 geändert hat und ob dieselben eventuell verpflichtet waren, Statutenänderungen vorzunehmen, vgl. Beiträge zur Kolonialpolitik 1899/1900 S. 421 ff.

<sup>2)</sup> Schutzgebiete S. 233 ff.

Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist, hat der Gouverneur vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers zu bestimmen. In dem zur Ausführung der V. v. 21/4 86 ergangenen Erlasse des Reichskanzlers vom 28/4 86 an den Gouverneur von Kamerun und an den Kommissar von Togo, welche beiden Beamten ebenso wie der Kanzler als Stellvertreter des Gouverneurs persönlich zur Vornahme von Eheschliessungen ermächtigt wurden, war bezüglich des Begriffs der Eingeborenen ausgeführt, dass dieser Begriff nicht ein- für allemal festgestellt werden konnte, weil in den betreffenden Schutzgebieten ausser daselbst geborenen Angehörigen afrikanischer Stämme auch noch Angehörige benachbarter Stämme sich aufhalten. Jedenfalls könnten als „Eingeborene“ weder die von europäischen Eltern in den Schutzgebieten Geborenen noch die Angehörigen einer Nation betrachtet werden, welche vom Deutschen Reiche auf Grund von Verträgen oder kraft des Herkommens in privatrechtlicher Hinsicht wie Reichsangehörige behandelt würden. Andererseits unterliege es aber keinem Bedenken, auf solche Eingeborene, welche Christen geworden sind, die V. vom 21/4 86 anzuwenden. Ebenso sei es zulässig, im einzelnen Falle zu bestimmen, wer als „Eingeborener“ anzusehen sei, wenn auch als Regel gelten müsse, dass die Feststellung des Begriffs Eingeborene durch allgemeine Verordnung zu erfolgen habe.

Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erfolgte die Einführung des Gesetzes v. 4/5 70 durch § 10 der V. v. 5/6 86 (vgl. § 19 II) vom 1. September 1886 ab und für die Salomons-Inseln durch Kaiserl. Verordn. v. 1/3 88 (RGBl. S. 63, RIEBOW I S. 492) vom 1. April 1889 ab bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind. Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hatte aber gemäss § 2 Abs. 2 V. v. 5/6 86 der Reichskanzler nach Anhörung der Direction der Neu-Guinea-Kompagnie zu bestimmen. Nach der Verf. des Reichskanzlers v. 1/11 86 (RIEBOW I S. 532) sind als Eingeborene im Sinne der V. v. 5/6 86 zu betrachten sowohl die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, wie auch die Angehörigen anderer farbigen Stämme. (Vgl. auch die Verfügung des Landeshauptmanns v. 21/9 93 Kol.Bl. S. 556, RIEBOW II S. 39.)

Im Schutzgebiete der Marshall-Inseln wurde das G. v. 4/5 70 durch § 10 der Kaiserl. Verordnung vom 13/9 86, vom 1. Dezember 1886 ab ebenfalls bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft gesetzt. Wer als Eingeborener

zu betrachten ist, hat der Reichskanzler zu bestimmen, der durch Verfügung vom 2/2 86 ausgesprochen hat, dass die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme und die Angehörigen anderer farbigen Stämme als Eingeborene zu gelten haben.

Im südwestafrikanischen Schutzgebiete ist das G. v. 4/5 70 auf Grund der Kaiserl. V. v. 8/11 92 (RIEBOW I, S. 313) am 1. Januar 1893 in Kraft getreten für alle Personen, die nicht Eingeborene sind. Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hat der Kommissar vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers zu bestimmen. Durch Verfügung vom 1/12 93 (Kol.Bl. S. 123) hat der Kommissar bestimmt, dass als Eingeborene zu betrachten sind: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme; 2. die Angehörigen anderer farbigen Stämme; 3. die sog. Bastards.

Im ostafrikanischen Schutzgebiete findet das G. v. 4/5 70 auf Grund des § 18 der Kais. V. v. 1/1 91 Anwendung auf alle Personen, die nicht Eingeborene sind. Wer als Eingeborener zu betrachten ist, bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers der Gouverneur.

In Bezug auf Kiautschou heisst es in § 8 der Kais. V. v. 27/4 98 betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou (RGBl. S. 173 f., RIEBOW IV S. 165 f.), dass das G. v. 4/5 70 vom 1. Juni 1898 auf alle Personen Anwendung findet, welche nicht Chinesen sind, der Gouverneur ist befugt, für Angehörige farbiger Völkerstämme abweichende Bestimmungen zu treffen.

II. In § 1 RG. v. 4/5 70 heisst es nun: „Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter . . . . und einem Bundeskonsul die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundesangehörigen zu beurkunden“.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Civilstandregister und die beim Eheabschluss zu beobachtenden Förmlichkeiten. Hervorzuheben ist, dass die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle nach § 2 (vgl. auch §§ 9, 11 und 12 über die Heirathsurkunden, Geburtsurkunden und Urkunden über Sterbefälle) getrennte Register zu führen haben, dass nach den §§ 3—5 der Schliessung der Ehe ein Aufgebot voranzugehen haben, von welchem jedoch der Beamte aus besonders dringenden Gründen dispensiren kann, und dass die Ehe, wenn sie in der in § 7 vorgeschriebenen Form erfolgt

ist, mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Wirkung erlangt. Zum G. v. 4/5 70 ist am 1/3 71 eine Instruktion und am 11/12 85 ein Erlass des Reichskanzlers ergangen (RIEBOW I S. 58 ff.). Die in § 15 der Instruktion v. 1/3 71 für die Geburtsanzeigen gesteckte dreitägige Frist hat ein für die Schutzgebiete ergangener Erlass des Reichskanzlers vom 15/4 93 (RIEBOW I. S. 689) auf sechs Monate verlängert.

Was nun die Bedeutung der Einführung des G. v. 4/5 70 in den Schutzgebieten anlangt, so ist zu beachten, dass das Personenstandsgesetz v. 6/2 75 vorschrieb (§ 41), dass innerhalb des deutschen Reichsgebiets eine Ehe rechtsgültig nur von dem Civilstandsbeamten unter den im Gesetze selbst vorgesehenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgen kann. Das Reichsg. v. 4/5 70 dagegen hatte nicht den Zweck, den Eheabschluss von Reichsangehörigen vor einem diplomatischen Beamten oder Konsul des Reichs obligatorisch zu machen. Es sollte nur den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Möglichkeit gewährt werden, vor einem deutschen Reichsbeamten eine im Reichslande gültige Ehe zu schliessen. Dagegen können die Reichsangehörigen ihre Ehen ebenso gut in der nach dem ausländischen Rechte zulässigen oder von demselben vorgeschriebenen Form abschliessen.

Dieses Verhältniss wurde dadurch geändert, dass durch das SchGG. das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 in den deutschen Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde, denn die deutschen Schutzgebiete sind nicht Gebiete, in denen die Rechtsordnung eines fremden Staates gilt, nach deren Vorschriften eine gültige Eheschliessung möglich wäre, sondern Gebiete, in denen für die Reichsangehörigen nur deutsches Recht gelten kann. Nun wollten doch offenbar die gesetzgebenden Faktoren des Reichs durch Einführung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 ein für alle Reichsangehörigen bindendes Recht schaffen.

Es konnte daher die Vorschrift der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten wohl nicht anders aufgefasst werden, als dass der Grundsatz der obligatorischen Civilehe und der durch vom Staate aufzustellende Civilstandsbeamte zu erfolgenden Beurkundung des Personenstandes auch in den Schutzgebieten zur Geltung gelangen soll, dass aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete in Bezug auf die Bestellung der Civilstandsbeamten und die bei der Eheabschliessung, sowie bei Beurkundung des Personenstandes zu beobachtenden Förmlich-

keiten nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1875, sondern die des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Anwendung kommen sollen.

Von diesem Standpunkte geht auch die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 (RIEBOW I S. 494 ff., Nachrichten u. s. w. 1886 S. 112) aus. Es heisst nämlich daselbst zunächst in § 1: „Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet im Bereiche des Schutzgebiets nicht nur auf Reichsangehörige, sondern nach § 10 und § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 auf alle Personen Anwendung, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, sofern sie nicht Eingeborene sind, ohne Unterschied der Nationalität oder Staatsangehörigkeit. Für die bezeichneten Personen erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschliesslich durch die nach § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 dazu ermächtigten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.“

Ebenso ist in § 24 der Instruktion gesagt: „Die Form der Eheschliessung bestimmt sich für die im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Personen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, und es kann daher von solchen Personen innerhalb des Schutzgebietes eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“

In Uebereinstimmung mit dieser Instruktion schreibt die auf Grund des § 4 a. KGG. und § 3 der kaiserl. Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, ergangene Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschliessung u. s. w., vom 22. Februar 1887 („Nachrichten“ u. s. w. S. 76 ff.) zunächst in § 1 vor, dass jede Geburt eines Kindes innerhalb zweier Monate dem Standesbeamten desjenigen Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzueignen ist, und bezeichnet als zur Anzeige verpflichtet: 1. den ehelichen Vater; 2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person; 3. die Mutter. Ebenso ist nach § 2 jeder Sterbefall spätestens binnen einem Monat dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind: 1. das Familienhaupt; 2. die zur Familie gehörenden Hausgenossen; 3. die sonstigen Mitbewohner der Behausung, in welcher sich der Sterbefall ereignet hat. Ausserdem ist auch Derjenige zur Anzeige

verpflichtet, welcher einen Leichnam findet.

Wer bei dem Eintritt eines Geburts- oder Sterbefalls zugegen gewesen ist oder sonst von dem Falle Kenntniss erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor demselben zu erscheinen.

Wer der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht oder der in § 3 vorgesehenen Zeugnispflicht nicht nachkommt, wird in § 4 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht. Ausserdem sind die Standesbeamten für befugt erklärt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Nach § 5 wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm der Eheabschluss vor dem Civilstandsbeamten nachgewiesen worden ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

In gleicher Weise soll gemäss § 6 ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der im Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft werden.

Endlich ist in § 7 bestimmt, dass die Verordnung auf Geburts- und Sterbefälle von Eingeborenen, sowie auf Eheschliessungen zwischen Eingeborenen keine Anwendung findet.

III. Das EG. z. BGB. hat in Art. 40 das G. vom 4/5 70 mit den einschlägigen Vorschriften des BGB. in Einklang gebracht und zu diesem Zwecke zunächst bestimmt, dass in den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 das Wort: „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

Ausserdem sind die §§ 7 und 8 durch folgende Vorschriften ersetzt worden:

§ 7. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und

nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Ehegatten seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Volljährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschliessung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliessung kannten.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschliessung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschliessung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschliessung zehn Jahre oder falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre und zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Das KGG. vom 7/4 00 schreibt nun in § 36 vor, dass die Form der Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, sich ausschliesslich nach den Vorschriften des RG. v. 4/5 70 bestimmt.

Dieser § 36 findet gemäss § 3 n. SchG. in den Schutzgebieten keine Anwendung. Dagegen heisst es in § 7 dieses Gesetzes, dass auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des RG. v. 4/5 70 entsprechende Anwendung finden, die Ermächtigung zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes durch den Reichskanzler erteilt wird und die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, sich ausschliesslich nach den Vorschriften des RG. v. 4/5 70 bestimmt. Die Eingeborenen unterliegen diesen Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserl.

Verordnung bestimmt wird, durch welche auch andere Theile der Bevölkerung den Eingeborenen gleichgestellt werden können.

Von den nicht in den Schutzgebieten zur Anwendung kommenden Paragraphen des RG. v. 4/5 70 handelt § 1 von der Ermächtigung der diplomatischen Beamten zur Eheschliessung durch den Reichskanzler, § 10 von dem Falle, dass nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben, Bundesangehöriger ist, § 13 enthält eine hier nicht weiter interessirende Uebergangsbestimmung.

Was die übrigen §§ anlangt, so schreibt § 2 vor, dass die zur Eheschliessung und die zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten getrennte Geburts-, Heiraths- und Sterberegister zu führen haben, die §§ 3—6 handeln von Eheaufgeboten, die §§ 7 und 8 sind im Vorstehenden wiedergegeben, § 9 trifft Bestimmungen über Inhalt und Form der Heirathsurkunden, die §§ 11 und 12 handeln von den Geburts- bzw. Sterbeurkunden und § 14 von den Gebühren.

Bezüglich des § 7 SchGG. v. 25/7 00 ist in der Begründung bemerkt, dass sich der § 4 a. SchGG. wie das darin erwähnte G. v. 4/5 70 selbst nur auf Reichsangehörige beziehe, vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Personen im Wege Kaiserl. Verordnung. Entsprechend dem territorialen Charakter der Schutzgewalt erscheine es jedoch angemessen, auch die territoriale Geltung des hier in Rede stehenden Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, wozu es nur der Ausschaltung einiger Paragraphen, insbesondere des § 1 bedürfe. Alle sich in den Schutzgebieten aufhaltenden Personen, mit Ausnahme der Eingeborenen, welche wie bezüglich der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit behandelt werden, sind nunmehr den Vorschriften des G. v. 4/5 70 unterstellt und zwar entsprechend der Regel des § 36 KGG. v. 7/4 00 mit der Massgabe, dass sich die Form der Ehe ausschliesslich nach jenem Gesetz bestimmt, während selbstverständlich im Uebrigen, was die Ehehindernisse u. s. w. anlangt, das BGB. zur Anwendung kommt.

Die bisher in Bezug auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes erlassenen Vorschriften bleiben selbstverständlich bis auf Weiteres in Kraft.

### § 27. Die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen<sup>1)</sup>.

I. Mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Schutzgewalt unterstehen die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Reichs wie die Europäer, soweit nicht gewisse Ausnahmen in Folge der mit den Häuptlingen einzelner Stämme getroffenen Vereinbarungen bestehen (vgl. § 11).

Selbstverständlicher Weise konnte man aber nicht daran denken, die Eingeborenen sofort der deutschen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, es wurde vielmehr dem Kaiser überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit dies geschehen soll.

Zunächst wurde in der Weise vorgegangen, dass durch das SchGG. vom 17/4 86, das lediglich die Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfende KGG. in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt und im Uebrigen der Kaiser in § 3 Z. 1 SchGG. v. 17/4 86 ermächtigt wurde, auch andere Personen, also insbesondere namentlich die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. In dem neuen SchGG. kommt der territoriale Charakter der sog. Schutzgewalt schärfer zum Ausdruck; es ist aber in § 4 bzw. § 7 bestimmt, dass die Eingeborenen der deutschen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nur insoweit unterliegen, als dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt wird.

Auf Grund der dem Kaiser ertheilten Ermächtigung sind s. Z. für die einzelnen Schutzgebiete eine ganze Anzahl die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen regelnde Verordnungen ergangen, welche theils das materielle Recht, theils die Ausübung der Civil- und Straferichtsbarkeit betreffen.

II. Von Verordnungen, die sich auf das materielle Recht beziehen, sind anzuführen:

#### A. Kamerun.

1. V. des Kaiserl. Gouverneurs v. 18/4 86 (RIEBOW I S. 248 betr. die Verpfändung von Elfenbein und sonstigen Handelsgegenständen, sowie die Einlösung bereits verfallener Pfandstücke. Danach sind Elfenbein und sonstige von den Eingeborenen an fremde Kauflente in Pfand gegebene Gegenstände, sofern nicht eine anderweitige Abmachung getroffen ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verpfändung an gerechnet einzulösen, widrigenfalls dieselben verfallen und Eigenthum des Pfandnehmers werden. Der Eingeborene hat das Recht, vom

<sup>1)</sup> Schutzgebiete S. 278.

Pfandnehmer einen Pfandschein zu verlangen, in welchem der Tag der Verpfändung und der in Pfand gegebene Gegenstand, sowie der darauf geliehene Betrag angegeben sein muss. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch oder geht der Pfandschein verloren, so sind die Bücher des Pfandinhabers massgebend.

2. V. des Kaiserl. Gouverneurs vom 6. Juni/7. Oktober 1887 (RIEBOW I S. 253). Dieselbe verbietet das Anwerben von Eingeborenen des deutschen Schutzgebiets bei Strafe und schreibt vor, dass Dampfer und Segelschiffe, Kutter und dgl. Fahrzeuge, welche die überseeischen Fahrten machen, mit Ausnahme der zur Vermittlung des Küstenverkehrs bestimmten zur Anwerbung von Eingeborenen für diese Fahrten der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen (Art. 4).

3. V. des Kais. Gouverneurs vom 11/12 93 (Kol.Bl. 1894 S. 105. RIEBOW II S. 64 f.) Nach derselben ist die Auswanderung von Eingeborenen des Schutzgebiets nach Plätzen ausserhalb desselben nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet<sup>1)</sup>.

4. Bek. des Kaiserl. Gouv. v. 13/8 98 (Kol.Bl. S. 641, RIEBOW III S. 119), betr. Meldepflicht der Eingeborenen (An- und Abmeldungen bei Ankunft im Schutzgebiete, bezw. bei Verlassen desselben sowie Anzeigen von Geburten und Sterbefällen).

#### B. T o g o.

1. V. des Kaiserl. Gouverneurs vom 15/11 99 (Kol.Bl. S. 54 f.), welche unter Aufhebung einer V. gleichen Betreffs v. 24/12 91 den Eingeborenen des Togo-gebiets bei Meidung von Strafe die Auswanderung nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet (RIEBOW IV S. 133).

2. V. des Kais. Kommissars v. 15/1 93 (Kol.Bl. S. 105, RIEBOW I S. 281), betr. Inhaltlich dieser Verordnung erlangen Personen, welche sich im Zustande der Sklaverei, Haussklaverei oder Hörigkeit befinden, ihre volle Freiheit dadurch, dass ihr bisheriger Herr ein ihr Verhältniss zu ihm lösendes Rechtsgeschäft, Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. mit einem Dritten oder ihnen selbst abschliesst. Jeder Loskauf eines Sklaven ist von dem Befreienden innerhalb vier Wochen dem Kais. Kommissar oder dem Amtsvorsteher des Bezirks, in welchem der Freigewordene oder der Befreiende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, worauf auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift ein Freibrief unentgeltlich auszustellen ist. In gleicher Weise kann auch solchen Personen, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden (§ 1 und 2).

#### C. S ü d w e s t a f r i k a.

1. V. des Kaiserl. Kommissars v. 17/5 91 (RIEBOW I S. 322). Dieselbe verbietet Bergdamaras oder andere Eingeborene des Schutzgebiets anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiete auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen. Agenturen zu diesem Zwecke dürfen innerhalb des Schutzgebiets nicht errichtet werden. Zuwiderhandelnden ist die Ausweisung aus dem Schutzgebiete angedroht.

2. Runderlass des Kaiserl. Gouverneurs v. 26/10 98 (RIEBOW IV S. 123)

<sup>1)</sup> Vgl. auch den allgemeinen Runderlass der Kol.-Abth. betr. Auswanderung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten v. 16/8 98 (RIEBOW IV S. 92 f.).

betr. die Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken, der eine Erläuterung der V. v. 17/5 91 enthält.

3. Bekanntm. d. Gouv. v. 23/2 99 betr. Kreditgewährung an Eingeborene (Kol.Bl. S. 269, RIEBOW IV S. 42).

#### D. Deutsch-Ostafrika.

1. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. September 1891, betr. den Freikauf von Sklaven (RIEBOW S. 431). Diese Verordnung bestimmt zunächst in § 1, dass jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, hiedurch die Freiheit erhält. Nach § 2 ist jeder Loskauf eines Sklaven innerhalb vier Wochen der zuständigen Behörde desjenigen Ortes, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat.

Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder theilweise abverdienen soll, ist nach § 3 an sich zulässig, doch muss eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörde schriftlich abgeschlossen werden, von welcher jeder der Parteien von Amtswegen eine Ausfertigung auszuhändigen ist, und unterliegt der Genehmigung derselben. Ein auf diese Weise Losgekaufter ist alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme als Freier zu betrachten, dem von der zuständigen Behörde ein Freibrief ertheilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu, als die, welche in der mit dem Losgekauften getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben (§ 6). Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebiets hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist (§ 8).

2. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 23. September 1893, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger, durch welche eine ältere Verordnung gleichen Betreffs ausser Kraft gesetzt wurde (Kol.Bl. 1893 S. 486). Nach dieser Verordnung müssen einseitige Rechtsgeschäfte Farbiger, sowie Rechtsgeschäfte zwischen Farbigen untereinander durch die zuständige Behörde beurkundet werden. Zuständig für die Beurkundung ist jeder Bezirksamtmann bzw. Stationschef. Betrifft das Rechtsgeschäft eine unbewegliche Sache, so ist der Bezirksamtmann bzw. Stationschef, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, ausschliesslich zuständig. Die Beurkundung erfolgt nach Wahl der Beteiligten entweder 1. in der Weise, dass der Beamte nach sorgfältiger Ermittlung des Willens der Aussteller lediglich den Inhalt der abgegebenen Erklärungen in deutscher Sprache wiedergibt oder 2. in der Weise, dass die Beteiligten dem Beamten ein in der ihnen geläufigen Sprache abgefasstes Schriftstück vorlegen, und dieser darauf den wesentlichen Inhalt in deutscher Sprache vermerkt. Rechtsgeschäfte, welche nicht behördlich beurkundet sind, sind nicht klagbar, wenn die Erfüllung derselben noch von keiner Seite begonnen worden ist. Hat aber auf Grund eines nicht behördlich beurkundeten Rechtsgeschäftes die Erfüllung auch nur von einer Seite begonnen, so ist die Klage zulässig, es sind aber diejenigen, welche das Rechtsgeschäft errichtet haben, mit dem doppelten Betrage der nach dem Werthe zu entrichtenden Beurkundungsgebühr zu bestrafen. Ueber die auf-

genommenen Urkunden ist ein Register betr. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen.

3. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung steht die Verordnung desselben Beamten vom 4. November 1893, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger (Kol.Bl. S. 41). Nach dieser Verordnung muss jeder Todesfall Farbiger, wenn ein Nachlass vorhanden ist, durch die Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher durch die Mitbewohner des Hauses dem Bezirksamt zur Anzeige gebracht werden. Von dem durch den Bezirksamt festgestellten Werthe des Nachlasses sind nach Abzug der Schulden beim Uebergang auf Erben erster Klasse 2 Prozent, ausserdem 5 Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamt die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets 5 Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlassregulirung erhoben. Zur Unterstützung des Bezirksamtmannes bei der Nachlassregulirung sind bei jedem Bezirksamt Kommissionen von je drei bis vier Leuten jeder Sekte, bezw. Kaste der Araber, Inder, Weimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamt die Abwicklung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt. Ist der Nachlass völlig regulirt, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und wird auf Grund von deren Vorschlägen die endgiltige Erbvertheilung durch den Bezirksamt vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung ertheilt.

4. Runderlass v. 13/11 93 (Kol.Bl. 1894 S. 2, RIEBOW II S. 53) betr. Erhebung einer Naturalabgabe (zur Deckung der Verpflegung der Stationsbesatzungen).

5. V. d. Gouv. v. 26/3 96 betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zweck der Ausfuhr aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten (Kol.Bl. 1896 S. 280, RIEBOW II S. 214).

6. V. betr. Arbeitsverträge mit Farbigen in Deutsch-Ostafrika v. 27/12 96 (Kol.Bl. 1897 S. 160, RIEBOW II S. 318), welche insbesondere vorschrieb, dass alle Verträge zwischen Europäern und Farbigen über ländliche und gewerbliche Arbeitsleistungen von längerer als einmonatlicher Dauer — ausser den Verträgen von Gesinde und Karawanenbegleitern — bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einer zur Abschliessung von Verträgen zuständigen Kaiserl. Behörde schriftlich abgeschlossen werden. Ausserdem sind in der Verordnung die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeiters genau geregelt. Vertragsbruch seitens Farbiger wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso trifft Geldstrafe

bis zu 500 Rupien einen Arbeitgeber, der wissentlich fremde kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nimmt. — Diese V. wurde ersetzt durch die inhaltlich übereinstimmende Verordnung vom 12/11 97 (Kol.Bl. 1898 S. 77 ff. RIEBOW III S. 8 ff.).

7. Bestimmungen über die Behandlung ostasiatischer Arbeiter in Deutsch-Ostafrika v. 30/7 95 (Kol.Bl. 1896 S. 95, RIEBOW II S. 168).

8. Runderlass v. 13/2 99 betr. Pfandverträge (RIEBOW IV S. 38).

9. Runderlass v. 3/10 99 betr. Kreditgewährung (RIEBOW IV S. 120).

10. und 11. Runderlässe v. 13/4 und 14/4 99 betr. die Regelung der Nachlässe Farbiger, durch welche die Verordnungen vom 4/11 93 bzw. 1/9 96 entsprechend ergänzt werden.

#### E. Neuguinea.

1. V. des Landeshauptmanns v. 13/1 87, bzw. 27/1 88 (RIEBOW I S. 532) welche die Verabfolgung von Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie die Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter bei Strafe, verbot, bzw. nur unter gewissen Voraussetzungen zuliess.

2. V. dess. Beamten v. 15/8 88, bzw. 18/10 94, welche die nur unter amtlicher Kontrolle zulässige Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter genauer regelte (RIEBOW I S. 535 II S. 131).

3. V. des Kaiserl. Kommissars v. 20/2 90 betr. die Zurückbeförderung der im Schutzgebiete angeworbenen Arbeiter (RIEBOW I S. 549).

4. V. des Landeshauptmanns vom 16/8 88 (RIEBOW I S. 549 ff.), welche Bestimmungen traf für die Errichtung und Einrichtung von Depots für Arbeiter, die ausserhalb des Schutzgebiets Verwendung finden sollen.

5. V. der Direction der Neu-Guinea-Kompagnie v. 22/10 88 bzw. V. des Kais. Kommissars v. 19/12 89 (RIEBOW I S. 554 ff.). Nach diesen Verordnungen können durch die Stationsvorsteher gegen die in einem festen Arbeitsverhältnisse stehenden farbigen Arbeiter zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams Disciplinarstrafen: 1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genussmitteln; 2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus; 3. Einsperung mit oder ohne Anschliessung in gesonderten Räumen; 4. körperliche Züchtigung; — gegen in Niederländisch-Indien angeworbene Arbeiter auch Geldstrafe bis zu 30 M. — verhängt werden.

6. V. des Kaiserl. Kommissars vom 19/11 91 (RIEBOW I S. 553) betr. die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen.

#### F. Marschall-Inseln.

1. V. des Kaiserl. Kommissars vom 1/9 93 (Kol.Bl. S. 186, RIEBOW II S. 37), durch welche bei Strafe verboten wurde, ohne vorherige Erlaubniss des Kommissars Eingeborene des Schutzgebiets zu irgend welchen Zwecken nach ausserhalb des Schutzgebiets belegenen Plätzen zu überführen.

2. V. v. 25/1 87, bzw. 14/1 87, bzw. 7/3 99 betr. das Kreditgeben an Eingeborene (RIEBOW I S. 267, IV S. 45), durch welche bei Strafe verboten ist, Eingeborenen, d. h. den Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, sowie den Angehörigen anderer farbiger Stämme, soweit nicht für Gattungen von Personen oder einzelnen Persönlichkeiten Ausnahmen gemacht werden, Kredit zu geben.

III. Was die Regelung der Rechtspflege in Civil- und Strafsachen anlangt, so kommt hier vor Allem in Betracht die Kaiserl. Verordnung v. 25/2 96 (Kol.Bl. 1896 Beil. zu Nr. 5, RIEBOW II S. 213) betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, welche den Reichskanzler ermächtigte, bis auf Weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen. Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichskanzler am 27/2 1896 eine Verfügung erlassen, in welcher er bestimmte: „In dem Gerichtsverfahren über Eingeborene sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozessordnungen zugelassenen Massnahmen untersagt. Ingleichen ist die Verhängung von ausserordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten.“ Eine genauere Regelung der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disciplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo erfolgte durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 22/4 1896 (Kol.Bl. S. 241). Der hauptsächlichste Inhalt dieser Verfügung ist folgender: 1) In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt, an dessen Stelle in den Bezirksämtern der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) bzw. für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern der Stationsvorsteher, bzw. Expeditionsführer tritt. 2) Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafen, Gefängniss mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe. Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen. Gegen Frauenspersonen darf auf Prügel- oder Rutenstrafe nicht erkannt werden. Gegen männliche Personen unter 16 Jahren ist nur Rutenstrafe zulässig. Die endgiltige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu, weshalb der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher), der auf diese Strafe erkannt hat, sofort dem Gouverneur unter Zusendung des Aktenmaterials Bericht erstatten muss. 3) Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden. Bei schweren Verbrechen hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher, Stationsvorsteher, Expeditionsführer) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urtheil ist schrift-

lich abzufassen. 4) Kann in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen im Falle eines Auf-  
 ruhrs, eines Ueberfalls oder in einem sonstigen Nothstande aus  
 zwingenden Gründen über eine ausgesprochene Todesstrafe dem  
 Gouverneur nicht Bericht erstattet werden, erscheint vielmehr eine  
 sofortige Vollstreckung dieser Strafe an einem Eingeborenen er-  
 forderlich, so ist von dem Stationsvorsteher bzw. Expeditionsführer  
 gegen den Angeschuldigten thunlichst unter Hinzuziehung von min-  
 destens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und  
 das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Pro-  
 tokoll, sowie das gefällte Urtheil nebst Gründen nachträglich dem  
 Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzureichen. 5) Wenn  
 in einem Theile oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den  
 Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter oder in  
 Fällen dringender Gefahr durch einen selbstständigen Gouverne-  
 mentsbeamten oder einen selbstständigen Militärbefehlshaber der  
 Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen,  
 welche sich strafbar machen, das sub 4 angeführte summarische  
 Verfahren in Kraft. 6) Eingeborene, welche in einem Dienstver-  
 hältniss oder Arbeitsvertragsverhältniss stehen, können auf Antrag  
 der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung  
 und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlas-  
 sens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger er-  
 heblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dis-  
 ciplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten  
 Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit die-  
 ser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft  
 werden.

Der Erlass der Kaiserl. Verordnung v. 25/2 96 und die Ver-  
 fügungen des Reichskanzlers v. 27/2 und 22/4 96<sup>1)</sup> sind dadurch  
 veranlasst worden, dass sich begründete Zweifel ergaben, ob die  
 Ausschreitungen, welche sich Kanzler Leist und Assessor Wehlau  
 in Kamerun hatten zu Schulden kommen lassen, strafrechtlich ver-  
 folgt werden können. Es wurde namentlich geltend gemacht, dass  
 § 343 StrGB., durch welchen Beamte mit Zuchthausstrafe bis zu  
 fünf Jahren bedroht sind, die in einer Untersuchung Zwangsmittel  
 anwenden oder anwenden lassen, nur dann Anwendung finden  
 könne, wenn das Verfahren gegen die Eingeborenen ein gesetzlich

<sup>1)</sup> Vgl. auch den Erlass des Reichskanzlers betr. das Verhalten der Be-  
 amten und Offiziere in den Schutzgebieten v. 25/3 95 (RIEBOW II S. 153).

geregeltes wäre und die Amtsgewalt der Beamten der Schutzgebiete sich in fest geregelten Grenzen bewegen würde. Dies sei aber nicht der Fall, da die bezüglichlichen Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und seiner Nebengesetze auf die Eingeborenen keine Anwendung finden. In Folge dessen seien dem arbiträren Ermessen der Beamten bei Behandlung der Eingeborenen keinerlei bestimmte Grenzen durch irgend eine gesetzliche Vorschrift gezogen. (Verh. des Reichstages IX. Legisl.-Periode IV. Session 1895/97 Bd. II S. 1421 ff. 1457 ff.)

Unter diesen Umständen war nur eine disciplinäre Verfolgung der betreffenden Beamten möglich, da eine Disciplinarstrafe gegen einen Beamten schon dann zulässig ist, wenn er sich durch sein Verhalten in oder ausser Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, ein derartiges Verhalten aber in dem Vorgehen der beiden Beamten zu erblicken war.

Es wurde deshalb die Lücke in der Gesetzgebung in der angegebenen Weise ausgefüllt.

Dass sich die Verfügung vom 22/4 96 auf das ostafrikanische Schutzgebiet, Kamerun und Togo, beschränkt, hat seinen Grund darin, dass in Südwestafrika sich die Häuptlinge der eingeborenen Völkerstämme durchweg die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten haben, und im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, sowie im Schutzgebiete der Marschall-Inseln das Strafverfahren gegen die Eingeborenen bereits durch die VV. v. 21. u. 22. Oktober 1890, bzw. 10. März 1890 geregelt ist.

Auf den ersten Blick erscheint auffällig die Bestimmung der Verfügung vom 22/4 96, dass Eingeborene, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, wegen fortgesetzter Pflichtverletzung Trägheit u. s. w. bestraft werden können. Es erklärt sich diese Bestimmung jedoch daraus, dass die besonderen Verhältnisse der Kolonien in wirtschaftlicher, socialer und ethnographischer Beziehung allenthalben, also auch in den deutschen Schutzgebieten, dazu geführt haben, die Beziehungen der weissen Arbeitgeber zu den farbigen Arbeitern eingehend gesetzlich zu regeln und behördlich zu beaufsichtigen und insbesondere auch den Kontraktbruch der Arbeiter zu bestrafen<sup>1)</sup>.

Im Uebrigen sind folgende Vorschriften zu erwähnen:

<sup>1)</sup> Vgl. über diese Fragen meine Abhandlung: „Die Arbeiterfrage in den Kolonien“ Jahrb. der internationalen Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft u. s. w. Bd. IV S. 241 ff.

## A. Ostafrika.

1. Gouvernementsbefehl v. 4/4 96 betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene (Kol.Bl. S. 339, RIEBOW II S. 215); enthält eine Instruction zur Verf. des Reichskanzlers v. 27/2 96. — 2. Runderlass des Gouv. v. 1/3 99 betr. Behandlung der Straftaten aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft, (RIEBOW IV S. 44). — 3. Runderlass des Gouv. v. 10/8 99 (RIEBOW IV S. 89), betr. die Strafvollstreckungsvorschrift. —

## B. Südwestafrika.

1. V. des Landeshauptmanns vom 8/11 96 (RIEBOW II S. 294 f.) betr. die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika, welche die Verf. des Reichskanzlers vom 22/4 96 mit verschiedenen Abänderungen in Kraft setzte und insbesondere bestimmte, dass diese Verf. in Bezug auf die Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehören, nur nach Massgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen u. s. w. zur Anwendung kommt. — 2. Rundschreiben des Gouv. v. 31/12 98 (Kol.Bl. 1899, S. 231. RIEBOW IV S. 10 ff.) betr. Einklagung von Schulden gegen Eingeborene. — 3. V. d. Gouv. v. 1/1 99 (Kol.Bl. S. 232, RIEBOW IV S. 232 f.) betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets von Südwestafrika einschl. der Bastards in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dieselbe übertrug die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, zwischen Weissen und Eingeborenen insoweit letztere Beklagte sind, den Verwaltungsbehörden des Schutzgebiets, nämlich den Bezirkshauptleuten, welche die ihnen zustehenden Befugnisse an die Distriktschefs ihres Bezirks übertragen können. Zu den Verhandlungen ist in Gemässheit der abgeschlossenen Schutzverträge und in sinngemässer Anwendung des § 13 Vf. d. Reichskanzlers vom 22/4 96 ein Eingeborener als Beisitzer hinzuzuziehen.

## C. Kamerun.

1. Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs vom 16. Mai 1892 wegen Abänderung der Verordnung betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Duallastamm (RIEBOW S. 251 ff.). Diese Verordnung hat unter Aufhebung einer älteren Verordnung vom 7. Oktober 1890 bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Duallastammes durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen sind, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mk. nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urtheilsfindung eine That bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mk. oder 6 Monate Gefängniss erfordert. Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an ein Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig, dessen Mitglieder, wie deren Stellvertreter in jederzeit widerruflicher Weise vom Gouverneur ernannt werden. Dasselbe ist zugleich als erstinstanzielles Gericht zuständig für diejenigen Civil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören; das Verbrechen des Mordes und Todschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen, das auch nicht befugt ist, auf Todesstrafe, sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Uebung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten massgebend. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Berufung an den Gouverneur zulässig, die binnen einer Woche nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt

werden muss. Die der Kompetenz des Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserl. Gouverneurs vorbehalten.

2. Eine in allen wesentlichen Bestimmungen gleichlautende Verordnung desselben Beamten vom 9. Dezember 1893 (Kol.Bl. 1894 S. 104 ff.) betr. Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk hat für Streitigkeiten zwischen Viktorianern, Bakwiris und Subuleuten ebenfalls ein Schiedsgericht eingeführt.

3. Ebenso erging am 16. September 1894 eine Verordnung desselben Beamten gleichen Inhalts betr. die Einführung eines eingeborenen Schiedsgerichts für den Mangambastamm (Kol.Bl. S. 618 ff.).

Weitere Verordnungen betr. die Einführung von Eingeborenen-Schiedsgerichten für verschiedene Theile des Schutzgebiets ergingen am 12/9 95, 30/9 95, 25/4 96, 21/5 96, 3/7 96, 27/7 96 und 20/11 97 (Kol.Bl. 1895 570, 571, 572, Kol.Bl. 1896 S. 364, 439, 575 und 607, Kl.Bl. 1898 S. 51, RIEBOW III S. 107, 178, 182, 218, 229, 230, 247 262, 369).

#### D. Togo.

In Togo sind bisher keine auf die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bezüglichen Verordnungen ergangen. Aus der Denkschrift betr. die Entwicklung des Schutzgebiets Togo (Berichtsjahre 1893/94) — Beilage zum Kol.Bl. 1895 — S. 9 ergibt sich jedoch, dass sowohl bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wie Strafsachen der Eingeborenen von den in allen grösseren Orten mit Genehmigung der Regierung vorhandenen eingeborenen Gerichten bestehend aus Häuptlingen und Aeltesten, in althergebrachter Weise (Palaver) entschieden werden. Diese vollziehen gewöhnlich die gefällten Urtheile selbst. Nur die Todesstrafe darf ohne Genehmigung des Landeshauptmanns nicht vollstreckt werden. Die Thätigkeit der Amtsvorsteher ist fast durchweg eine schiedsrichterliche. Weitergehende Befugnisse haben die Stationsvorsteher, doch können auch von diesen schwere Strafen gegen Eingeborene nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns verhängt werden. „Mit diesem Zustande sind die Eingeborenen recht zufrieden, da ihre Gebräuche berücksichtigt werden und die Regierung hat den Vortheil, dass sie an Personal spart, ohne an Einfluss zu verlieren.“ (Vgl. auch die Denkschrift für 1897/98 S. 27 und 1898/99 S. 24.)

#### E. Neu-Guinea.

Von der dem Kaiser zustehenden Befugniss, die Rechtspflege über die Eingeborenen selbstständig zu regeln, machte derselbe zunächst dadurch Gebrauch, dass er durch Verord. v. 7/7 88 der Neu-Guinea-Kompagnie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ihres Schutzgebiets übertrug und diese Uebertragung durch V. v. 25/10 97 (Kol.Bl. S. 631) bis auf Weiteres in Geltung liess. Auf Grund dieser Ermächtigung erliess die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 21/10 88 (RIELOW I S. 555 ff.) eine Strafverordnung für die Eingeborenen ihres Schutzgebiets, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbiger Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolgedessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Nach dieser Verordnung ist die Strafverfolgung nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen bzw. auf Grund von Strafvorschriften strafbar sind, die in Gemässheit des § 11 a. SchGG. für die Eingeborenen erlassen werden. Ob die hienach strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob

diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falls entschieden (§§ 2, 3).

Die zulässigen Strafen sind: Die Todesstrafe, die durch Erhängen vollstreckt wird<sup>1)</sup>, Gefängniss mit Zwangsarbeit, von drei Tagen bis 5 Jahren, Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängniss von einem Tage bis zu drei Jahren, Geldstrafen von einer Mark bis zu dreihundert Mark (§§ 4—12).

Auf Todesstrafe kann nur erkannt werden: 1. wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes oder Todtschlags; 2. wegen Brandstiftung im Falle des § 307 N. 1 StrGB.; 3. wegen der in den §§ 312, 321—324 StrGB. bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist (§ 14).

Auf Gefängniss mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten ist zu erkennen: wegen Aufruhrs, wegen schwerer Körperverletzung, wegen Nothzucht und wegen Raubes. Ist in diesen Fällen durch die strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Gefängniss mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen (§ 15). Im Uebrigen hat das erkennende Gericht nach den Umständen des Falls zu beurtheilen, ob die strafbare Handlung mit Gefängniss mit Zwangsarbeit, Zwangsarbeit ohne Gefängniss oder mit Geldstrafe oder gleichzeitig mit der einen und anderen dieser Strafen zu ahnden ist (§ 16).

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingebornen dem Verletzten von dem Thäter eine Entschädigung zu leisten ist, kann in dem Urtheil zugleich auch die Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden (§ 17).

Für die Verhandlung und Entscheidung sind Gerichte zuständig, die aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen. In den Fällen, in denen auf Todesstrafe bezw. Gefängniss mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten erkannt werden kann, bezw. muss, sind bei der Verhandlung und Entscheidung zwei aus den Stationsbeamten oder aus den achtbaren Weissen seines Bezirks vom Gerichtsvorsteher berufene Beisitzer beizuziehen (§§ 18—20). Das gerichtliche Verfahren ist in den §§ 20—30 genauer geregelt. Hervorzuheben ist, dass die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat, in welcher der Angeschuldigte vernommen und der Beweis erhoben wird. Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung, welche es sich auf Grund der Verhandlung bildet; haben Beisitzer mitgewirkt, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Das Urtheil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidungen des Gerichts, die nur auf Freisprechung oder Bestrafung lauten können, nicht statt. Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittels Berichts dem Landeshauptmann einzureichen, der nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache von demselben oder einem anderen Gerichte anordnen kann. Kein Todesurtheil darf vollstreckt werden, bevor es vom Landeshauptmann bestätigt ist. Der Landeshauptmann kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen. Die Strafvollstreckung erfolgt unter

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die V. v. 7/4 99 (Kol.Bl. S. 482, RIEBOW IV S. 56), welche auch „Erschiessen“ zulässt.

Leitung des Gerichtsvorstehers gemäss der Urtheilsformel und nach den über den Strafvollzug erlassenen Verordnungen.

F. Eine mit dieser Verordnung mutatis mutandis wörtlich übereinstimmende Straf-Verordnung für die Eingeborenen des Schutzgebiets der Marschall-Inseln hat auf Grund einer Kaiserl. V. v. 26/2 90 der Reichskanzler am 10/3 90 erlassen. (RIEBOW I S. 627 ff.).

G. Was Samoa anlangt, so sind nach § 3 der V. des Gouverneurs v. 1/3 00 (Kol.Bl. S. 312) die Eingeborenen d. h. die Samoaner und die Angehörigen anderer farbiger Stämme der deutschen Gerichtsbarkeit in denjenigen Fällen unterstellt, in welchen dieselben bisher der Gerichtsbarkeit des Obergerichts von Samoa oder des Municipalmagistrats von Apia unterworfen gewesen sind. Nach Art. III Abschn. 9 der Generalakte der Samoa-Konferenz v. 14/6 89 ist aber der aus einem Obergericht bestehende oberste Gerichtshof für Samoa ausschliesslich zuständig: 1. für alle Civilprozesse betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte; 2. für alle Civilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität; 3. für alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, die nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind. — Nach Art. V Abschn. 4 der Acte hatte ferner der Municipalmagistrat ausschliessliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Personen ohne Ansehung der Nationalität in Fällen der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Regulationen, die vom Municipalrath in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Acte erlassen sind, vorausgesetzt, dass die Strafe Geldbusse von 200 Dollars oder Geldstrafe von 180 Tagen nicht übersteigt. In den Fällen, in denen die verhängte Strafe Geldbusse von 20 Dollars oder Gefängnisstrafe von 10 Tagen beträgt ist Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig.

An die Stelle des Obergerichts bzw. Municipalraths tritt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, der befugt ist, einzelne der im Vorstehenden bezeichneten Fälle einem anderen Richter zu überweisen und auch für diese Fälle eine Berufungsinstanz zu bezeichnen (§ 3 Abs. 3 V. vom 1/3 00).

H. Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Chinesen in Kiautschou bestimmt die V. des Gouverneurs vom 15/4 99 (MarVBl. 1899 Anhang N. 5 S. XXV), dass, wenn bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt oder Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt werden, das Kaiserl. Gericht auch zur Verhandlung und Entscheidung gegen Chinesen zuständig ist und in einem solchen Falle das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung findet. Im Uebrigen wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen durch den Richter und vom Gouverneur ernannte Beamte (Bezirksamtänner) ausgeübt, welche soweit sie noch nicht als Reichsbeamte beeidigt sind, bei ihrem Antritt einen besonderen Eid zu leisten haben. Zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen sind erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören (§§ 1—4).

Was die Strafrechtspflege anlangt, so sind nach § 5 alle Handlungen strafbar, welche 1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht

sind; 2. nach den Gesetzen des deutschen Reichs den Thatbestand eines gegen das Reich sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigenthum eines Anderen gerichteten Verbrechens oder Vergehens oder 3. den Thatbestand einer Uebertretung enthalten, oder 4. im chinesischen Reich mit Strafen belegt werden.

Die zulässigen Strafen sind nach § 6: 1. Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen (gegen Personen weiblichen Geschlechts unzulässig § 8), 2. Geldstrafe bis zu Doll. 5000, welche zur Staatskasse fließen (§ 16), 3. zeitige Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren, 4. lebenslängliche Freiheitsstrafe, 5. Todesstrafe. — Auf diese Strafen kann allein oder in Verbindung mit einander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete erkannt werden. Bei der Ausweisung ist dem Beschuldigten für den Fall seiner Rückkehr eine Strafe anzudrohen, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebiets betroffen wird. Bei Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist der Betrag von Doll. 1 einer 1- bis 5tägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen zu verurtheilen und dann von anderen Verbrechen getrennt zu halten. Für die Handlungen jugendlicher Personen kann deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurtheilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist (§ 7).

Die Freiheitsstrafe kann mit Zwangsarbeit verbunden werden (§ 10).

Zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ist derjenige Bezirksamtmannt zuständig, in dessen Bezirk die That begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, bzw. derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat (§ 11).

Die Bezirksamtänner sind befugt, auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafen und Geldstrafen bis zu Doll. 500 allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung zu erkennen. Das Urtheil, welches einer schriftlichen Begründung nicht bedarf, ist dem Angeschuldigten zu verkünden (§ 12). Hält der Bezirksamtmannt seine Strafgewalt nicht für ausreichend, so hat er alle erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die Akten dem Richter einzusenden, der auf Grund der Akten entscheidet, jedoch weitere Beweise erheben oder die Untersuchung persönlich führen kann (§ 13).

Urtheile, durch welche auf Todesstrafe erkannt ist, bedürfen nach § 14 der Bestätigung durch den Gouverneur, der die Art, in welcher die Todesstrafe zu vollstrecken ist, bestimmt.

Gegen die Urtheile der Bezirksamtänner ist Berufung an den Richter zulässig, wenn auf höhere Strafe erkannt ist, als Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder Geldstrafe von Doll. 250. Die Berufung ist innerhalb 3 Tagen nach der Verkündigung des Urtheils bei dem Bezirksamtmannt, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll zu erklären; ist die Berufung zulässig so richtet sich das weitere Verfahren nach § 13 (§ 15).

Den Entscheidungen in Civilrechtsstreitigkeiten, bei denen die Klage schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden muss, ist die örtliche Gewohnheit zu Grunde zu legen. Der Gouverneur bestimmt durch jedesmalige Verordnung, welche Reichsgesetze bei Civilstreitigkeiten, wo nur Chinesen betheilt sind, Anwendung finden (§§ 17, 18, 19).

Wenn der Werth des Streitgegenstandes Doll. 250 nicht übersteigt, sind die Bezirksamtänner zur Entscheidung zuständig. Oertlich zuständig ist der Bezirksamtann, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat. Ist der Streitgegenstand eine unbewegliche Sache, so ist derjenige Bezirksamtann zuständig, in dessen Bezirk die Sache gelegen ist (§ 20).

In allen Fällen, die nicht zur Zuständigkeit der Bezirksamtänner gehören, entscheidet der Richter. Gegen die Urtheile der Bezirksamtänner ist die Berufung an den Richter zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes Doll. 150 übersteigt (§ 21). Wird der Kläger abgewiesen, weil sich die von ihm behaupteten Thatsachen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine event. in Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit umzuwandelnde Geldstrafe, welche den Werth des Streitgegenstandes nicht übersteigen darf, verfällt werden (§ 22). Wird der Beklagte verurtheilt, so kann gegen ihn für den Fall, dass er dem Urtheil nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt, eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden. Von der eingehenden Geldstrafe ist der Kläger zu befriedigen (§§ 22, 23). Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, der das Urtheil erster Instanz gesprochen hat (§ 25).

Bezüglich der Kosten vgl. §§ 16 und 26.

V. Bei den bisherigen Massnahmen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen handelt es sich selbstverständlich erst um Anfänge, zumal keineswegs alle eingeborenen Stämme in den verschiedenen Schutzgebieten schon vollständig der deutschen Herrschaft unterworfen sind. Mit der grösseren Ausdehnung und Befestigung der deutschen Herrschaft werden natürlich auch die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den einzelnen Schutzgebieten genauer zu ordnen sein. Dabei wird als Grundsatz zu gelten haben, dass die Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten der Eingeborenen insoweit aufrecht zu erhalten sind, als dies mit der zivilisatorischen Aufgabe, welche das Reich in seinen Kolonien zu erfüllen hat, und der Sicherheit und Wohlfahrt der Schutzgebiete verträglich erscheint. Deshalb wird von einem Eingreifen in die dem bürgerlichen Rechte, namentlich dem Familienrechte, angehörigen Verhältnisse möglichst abzusehen sein. Es wird genügen, wenn Bestimmungen getroffen werden, welche die Verkehrsbeziehungen der Eingeborenen mit den Europäern und die Entscheidung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Streitigkeiten regeln. Derartige Streitigkeiten sind vor ein deutsches Gericht, welchem eingeborene Beisitzer beigegeben werden mögen, zu verweisen.

Streitigkeiten der Eingeborenen unter sich werden am Besten für's Erste ihren eigenen Obrigkeiten überlassen, wie dies in Kamerun und Togo geschehen ist, sofern sie nicht selbst den Wunsch hegen, von den deutschen Gerichten abgeurtheilt zu werden; erst nach und nach wird versucht werden können, die Gerichtsbarkeit

der deutschen Gerichte auch auf diese Streitigkeiten auszudehnen, in der Weise, dass eine freiwillige Unterwerfung unter deutsches Recht und Gericht für zulässig erachtet, oder wenigstens in wichtigeren Fällen die Berufung von den eingeborenen Richtern an die deutschen Gerichte gestattet wird.

In höherem Masse als auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts wird das Eingreifen auf dem Gebiete des Strafrechtes und der Strafrechtspflege nothwendig sein. Nicht blos die strafbaren Handlungen der Eingeborenen gegen Weisse werden nach deutschem Rechte und von deutschen Gerichten zu beurtheilen sein, sondern es werden wenigstens die schwereren Straftthaten der Eingeborenen überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen werden müssen, soweit nicht ausdrückliche vertragsmässige Abmachungen entgegenstehen. Es ist dies um desswillen geboten, weil es sich bei allen strafbaren Handlungen, welche in einem Schutzgebiete vorkommen, schliesslich nicht blos um die Interessen der durch dieselben Verletzten, sondern vor Allem um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist namentlich die obenerwähnte Strafverordnung betr. die Eingeborenen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durchaus gerechtfertigt.

Wie sich die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen an deren eigene Obrigkeiten, wo es immer angeht, empfiehlt, so ist es auch im Uebrigen keineswegs angezeigt, die Autorität der Häuptlinge der eingeborenen Stämme zu beeinträchtigen, vielmehr besteht aller Anlass, dieselbe aufrecht zu halten und zu kräftigen<sup>1)</sup>. Auf diese Weise wird nicht blos ein sonst nöthiger Verwaltungsapparat erspart, sondern es werden auch manche ausserdem unvermeidliche Reibungen vermieden. Ueberdies wird es bei einem solchen Systeme am ehesten gelingen, die Eingeborenen an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen.

<sup>1)</sup> In dieser Beziehung kann wohl in den deutschen Schutzgebieten das Beispiel der Holländer in Ostindien nachgeahmt werden, welche die eingeborene Bevölkerung im Wesentlichen durch ihre eigenen von der Regierung bestätigten Häupter und Vorsteher verwalten lässt.

## Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>A.</b></p> <p>Ackerbaukolonien 5.<br/>         Aktiengesellschaft 211.<br/>         Angehörige der Sch. 57 ff.<br/>         Anleihen, zu Lasten der Sch. 92.<br/>         Ansiedelungskolonien 5.<br/>         Anwerbung von Eingeborenen 223 f.<br/>         Arbeitsverträge Farbiger 225.<br/>         Aufgebot von Landansprüchen 193 f.<br/>         Ausländer, rechtliche Stellung und Naturalisation 58 ff.<br/>         Ausland, die Sch. als Ausland, 35, 98 (in Zollsachen) 173, 178.<br/>         Auswärtiges Amt 65.<br/>         Auswanderung von Eingeborenen 223 f.<br/>         Ausweisungen 110.</p> <p><b>B.</b></p> <p>Baupolizei 115.<br/>         Beamte der Sch., rechtliche Stellung derselben 74 ff., Gerichtsstand 78.<br/>         Begnadigungsrecht des Kaisers 163, 166.<br/>         Berufung 151 ff. 160 ff.<br/>         Beschwerde 151 ff. 160 ff.<br/>         Bergwesen 116 ff.<br/>         Besitzergreifung, effektive 8.<br/>         Biafrabai s. Kamerun.<br/>         Brüsseler Generalacte 62, 98, Konvention 100.<br/>         Bürgerliches Gesetzbuch 136, 180.<br/>         Bundesrath, Stellung desselben in Bezug auf die Sch. 38, Entscheidung in Verwaltungstreitsachen 149, Zuständigkeit in Bezug auf Vereine 181.</p> <p><b>C.</b></p> <p>Chinesen, Gerichtsbarkeit über dieselben 233 f.<br/>         Civilehe 217.</p> <p><b>D.</b></p> <p>Deutschostafrikanische Gesellschaft 41 ff., 204 f. (herrenloses Land).<br/>         Doppelbesteuerung, Verbot der D. 36, 94.</p> | <p><b>E.</b></p> <p>Eheaufgebot 216 f.<br/>         Eheschliessung 216 ff.<br/>         Eingeborene 59 ff., 61 ff., 215 ff., 222.<br/>         Einkommensteuer (Neu-Guinea) 96.<br/>         Einnahmen der Sch. 93 ff.<br/>         Eisenbahnwesen 130.<br/>         Enteignung von Grundeigenthum 195.<br/>         Erbschaftssteuer 225.<br/>         Erwerb von Kolonien 7 ff.</p> <p><b>F.</b></p> <p>Farbige s. Eingeborene.<br/>         Feuerwaffen, Verbot der Einfuhr 63, 226.<br/>         Fischerei 121.<br/>         Flagge, Recht der Führung der Fl. durch Eingeborene 59.<br/>         Forstpolizei 120 f.<br/>         Freiwillige Gerichtsbarkeit 136. 139. 155.<br/>         Fristen, Verlängerung der Fr. 158.<br/>         Freizügigkeitsgesetz v. 1/11 67 110.</p> <p><b>G.</b></p> <p>Gebühren 96 ff. (Gerichtskosten) 167 f.<br/>         Geistige Getränke, Einfuhr, Besteuerung u. s. w. 98 ff. 226.<br/>         Geldstrafen 97.<br/>         Geltungsbereich der für die Sch. erlassenen Gesetze und Verordnungen 56.<br/>         Gemeinden 70.<br/>         Gerichtsbarkeit 141 f. über die Eingeborenen 222 ff.<br/>         Gerichtskosten 167 ff.<br/>         Gerichtsschreiber 141.<br/>         Gerichtsstand 170 ff.<br/>         Gerichtsverfassung 139 ff.<br/>         Gerichtsvollzieher 26, 147.<br/>         Gesetzgebung 46 ff.<br/>         Gesundheitspolizei 115.<br/>         Gewerbesteuern 95 ff.<br/>         Gewerbeswesen 122 ff.</p> |
|---|---|

- Gewichtswesen 126.  
 Gewissensfreiheit 131.  
 Gouverneure 67 ff., 76.  
 Grund und Boden, Rechtsverhältnisse 184 ff.  
 Grundbuchordnung 193.
- H.**
- Handel 122 ff.  
 Handelsgebräuche 183.  
 Handelsgesetzbuch 136, 182.  
 Handelskolonien 6.  
 Häuptlinge der Eingeborenen, Verträge mit denselben 61.  
 Häuser- und Hüttensteuer (Ostafrika) 95.  
 Haushaltsetat 92 f.  
 Herrenlosigkeit im Sinne des Völkerrechts 8.  
 Herrenloses Land 184 ff.  
 Hinterland 5, 213 (Kolonialgesellschaften).
- I.**
- Jagd 121.  
 Jaluitgesellschaft 45, 93, 200.  
 Inland, die Sch. als Inland 35, 98, 173, 178.  
 Interessensphären 4, 55 f.  
 Internationales Privatrecht 183, N. 1.
- K.**
- Kaiser, Inhaber der Schutzgewalt 38 ff.,  
 Verordnungsrecht S. 46 ff., seine Organisationsgewalt 67 f.  
 Kamerun 11 ff.  
 Kanzler 68, 74, 147.  
 Karolinen 16, 20, 32 N. 1.  
 Kiautschou 17, 22 f., 73 f.  
 Kirchenrecht 179 N. 1.  
 Kirchl. Verhältnisse 130 f.  
 Kolonialabtheilung 65 ff.  
 Koloniale Unternehmungen 209.  
 Kolonialrath 66 ff.  
 Kolonien, Begriff 1 f., Arten 8 ff., Erwerbung 7 ff., 19 ff.  
 Kolonialgesellschaften 209 ff.  
 Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 41, 209 N. 1.  
 Kommissionen der Beamten der Sch. 110 N. 1.  
 Kongoacte 98.  
 Konkursachen 150 ff.  
 Konsularische Befugnisse der Beamten der Sch. 71 f.  
 Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 10/7 79, v. 7/4 00 137.  
 Kostenwesen 166 f.  
 Kriegserklärung 81.  
 Kriegsschiffe, Verhalten der Kommandanten 90.
- Kronland 185 ff., 200, 207.
- L.**
- Landeshauptmann 67 f.  
 Landwirthschaft 119.
- M.**
- Machtsphären 4 f.  
 Marianen-Inseln 16.  
 Marschall-Inseln 17 ff.  
 Masswesen 126 ff.  
 Meldewesen 115.  
 Militärgerichtsbarkeit 149.  
 Missionen 130 f.  
 Mittelbare Schutzgebiete 41 ff.  
 Münzwesen 126 ff.  
 Munition, Verbot der Einfuhr 112 ff., 226.
- N.**
- Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen 58, 64.  
 Neu-Guinea 15 ff.  
 Neu-Guinea-Kompagnie 41 ff., 204 f.  
 Notare 156.
- O.**
- Okkupation 186.  
 Ostafrika 14 ff.
- P.**
- Palau-Inseln 16.  
 Personenstand 214 ff., der Eingeborenen 214 ff.  
 Pflanzungs-(Plantagen-)Kolonien 6.  
 Polizeistrafgerichtsbarkeit 111.  
 Polizeitruppen 112.  
 Polizeiverfügungen 110.  
 Polizeiverordnungen 110, des Konsuls 50.  
 Postwesen 128 ff.  
 Protectoratsländer 3, 9.
- Q.**
- Quarantäne 115.
- R.**
- Rechtsanwälte 146.  
 Rechtshilfe 146, 148, 168 (in Gerichtskostenachen).  
 Rechtspflege 132 ff. über die Eingeborenen 227 ff.  
 Reichsflagge, Recht zur Führung 59 f.  
 Reichsgericht 141, 146, 151 ff.  
 Reichskanzler, Verordnungsrecht 47.  
 Kolonialminister 65, Aufsicht über Kolonialgesellschaften 213.  
 Reichsmarineamt 73.  
 Reservate der Eingeborenen 186, 208 N. 1, 209.  
 Richter, persönliche Stellung 147.

- | S.  | T.   |
|---|--|
| Samoa-Inseln 17, 21 f., 32 N. 1.  | Testamentserrichtung 182.  |
| Schiffahrt 124 ff.  | Togo 10 ff.  |
| Schulden der Sch. 92.   | V.   |
| Schulwesen 130 f.   | Vereine 181.   |
| Schusswaffen, Verbot der Einführung<br>112, 226.  | Verkündigung von Gesetzen und Ver-<br>ordnungen 52.                            |
| Schutzbriefe 41 ff.   | Vermögen der Sch. 94.  |
| Schutzgebiete, öffentlich-rechtliche Stel-<br>lung 23 ff., 32 ff., als vermögensrecht-<br>liche Persönlichkeit 34, Inland oder<br>Ausland 35. | Verordnungen 46 ff., in Kiautschou 57.   |
| Schutzgebietsgesetz v. 25/7 00 29 f.  | Verträge, völkerrechtliche 81 f.   |
| Schutzgenossen 170 N. 1.  | Verträge mit Eingeborenen über Grund-<br>erwerb 198 ff.                        |
| Schutzgewalt 38, 112.   | Verträge mit Häuptlingen der Einge-<br>borenen 61 N. 1.                        |
| Schutztruppen 83 ff.  | Verwaltungsstreitverfahren 149.  |
| Schwurgerichtssachen 144, 160 f.  | Viehzucht 119.   |
| Sicherheitspolizei 109.   | Voruntersuchung 149 f.   |
| Sklaven, Freikauf 223 f.  | W.   |
| Sklavenhandel, Sklavenraub, Bestrafung<br>desselben 62, 172 f.  | Wälder 205.  |
| Spirituosen, Verbot der Einfuhr 63.   | Walfischbai 10.  |
| Sprengstoffe, Verbot der Einfuhr 112.   | Wehrpflicht, Erfüllung derselben 84, in<br>Südwestafrika 59, in Kiautschou 90. |
| Staatsanwaltschaft 140, 158.  | Wiederaufnahme des Verfahrens 162 f.   |
| Staatspflege 109.   | Z.   |
| Steuern 94 ff.  | Zollwesen 97 ff.   |
| Strafgesetzbuch 174 ff.   | Zustellungen 168 f.  |
| Strafkolonien 7.  | Zwangsgewalt des Beamten 110 ff.   |
| Strafverfahren 157 ff.  | Zwangsvollstreckung 152 f.   |
| Südwestafrika 10 ff.  |  |

---

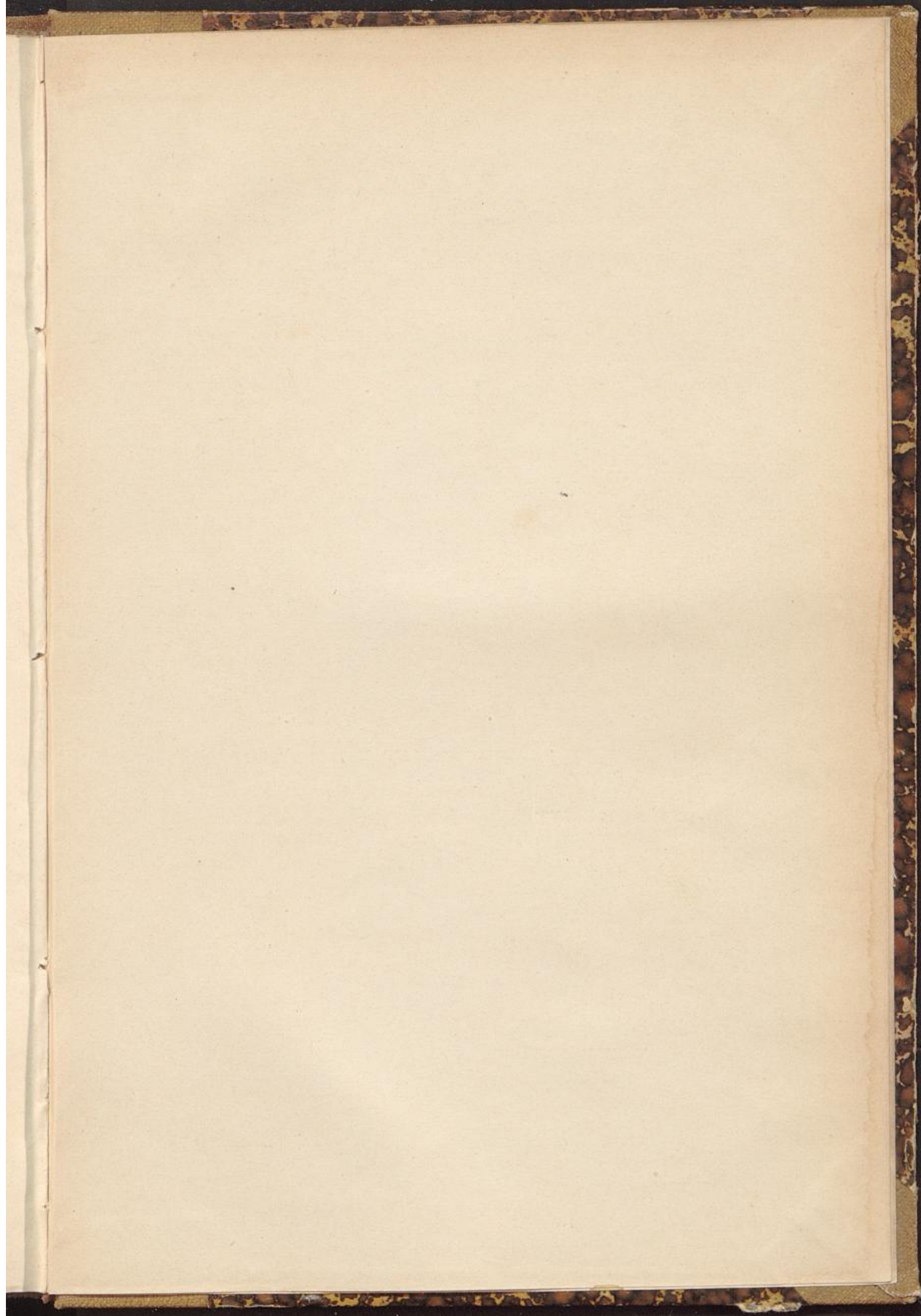
#### Berichtigung.

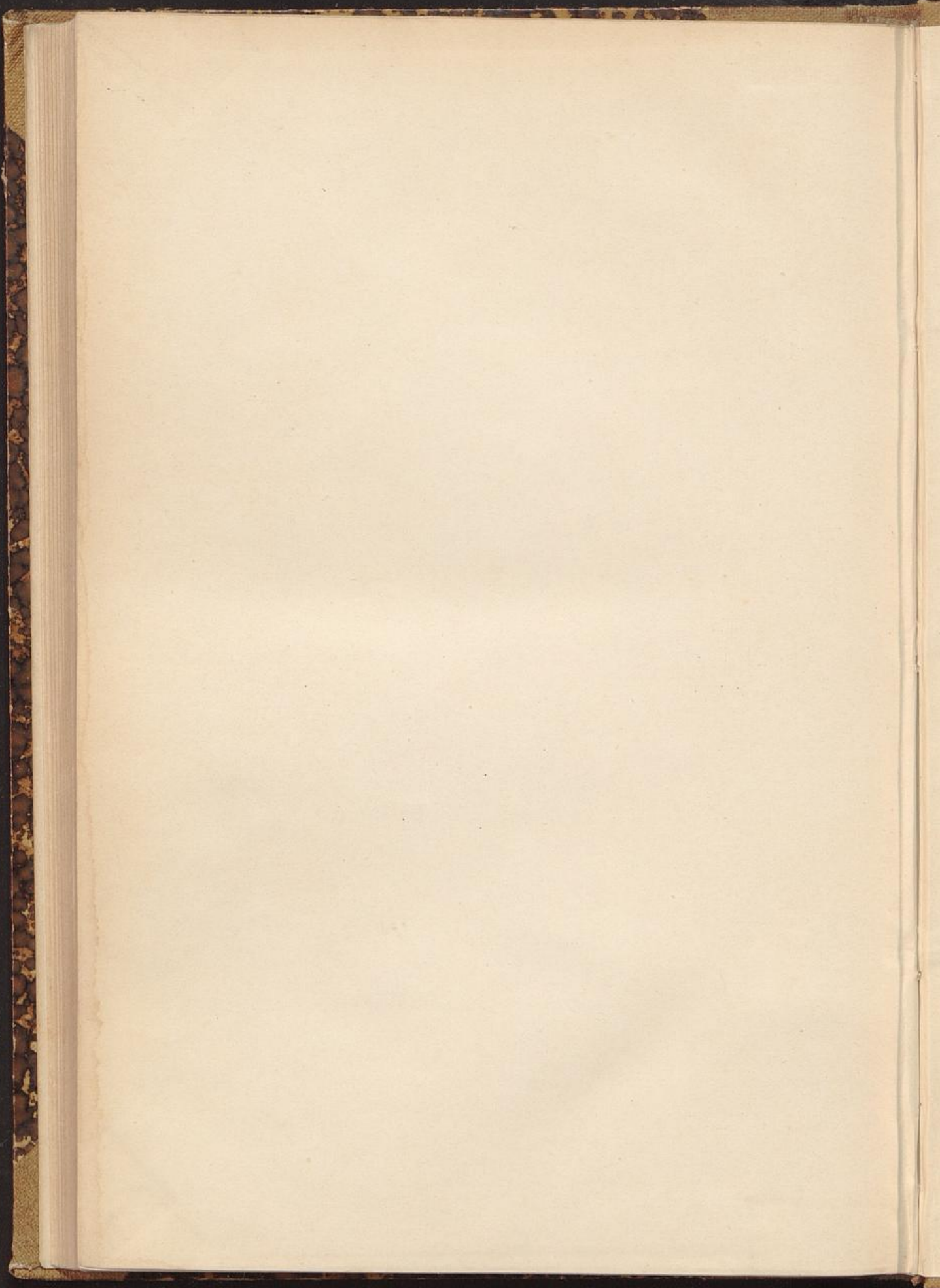
S. 14 Z. 6 von oben muss es heissen 60 000 qkm statt: 600 000.

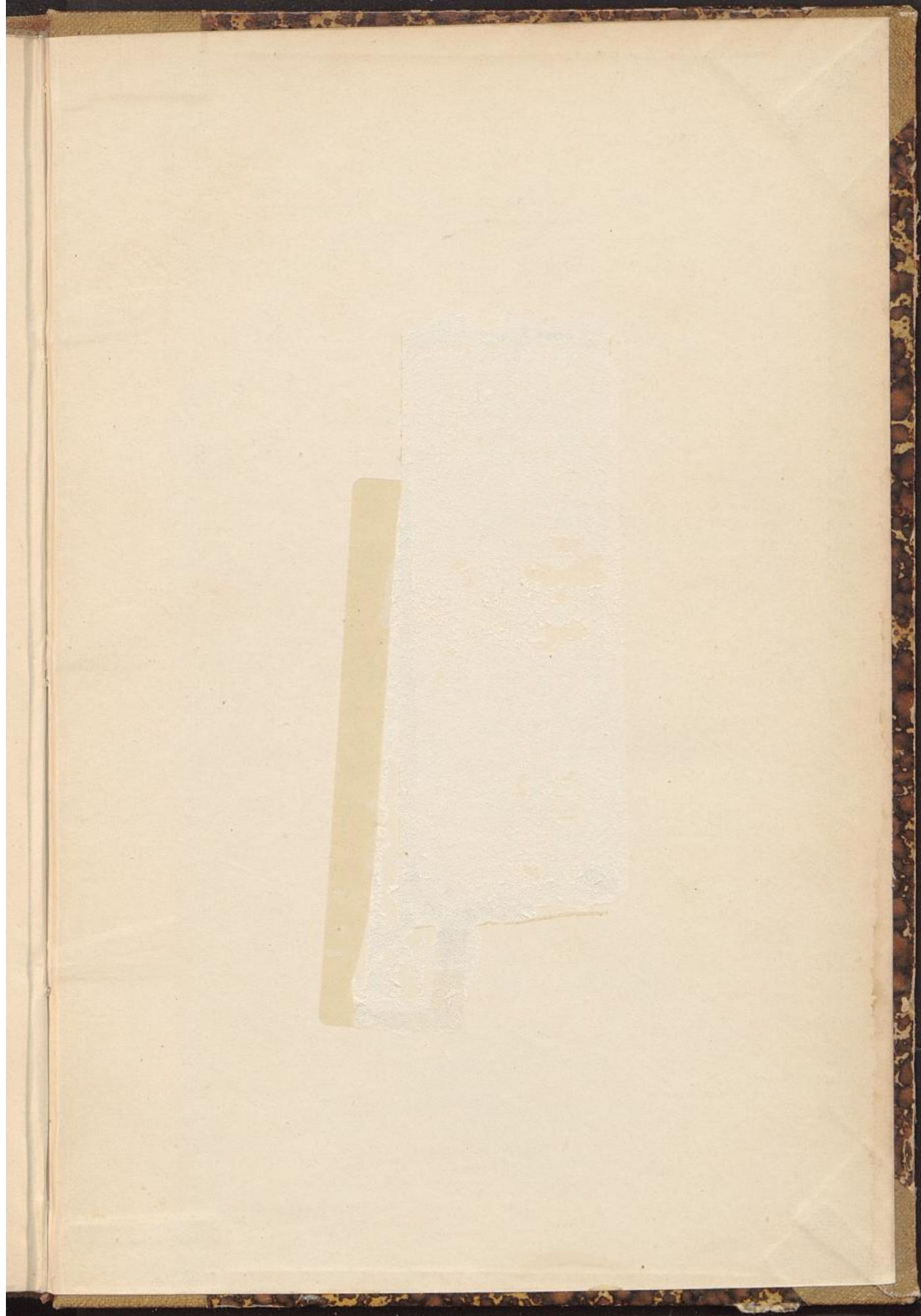
#### Nachträge.

- S. 83 N. 1 ist hinzuzufügen: B. v. KÖNIG, Militär und Marine, in Beiträge für Kolonialpolitik u. s. w. S. 70 ff.
- S. 138: Das KGG. v. 7/4 00 erlangt nach der Kaiserl. Ver. vom 25/10 00 (Reichsanz. v. 2/XI 00) am 1. Januar 1901 Geltung.
-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.







Staats- und Uni.-Bibliothek Bremen  
46S0 00 506 126 1



Staats- und Uni.-Bibliothek Bremen

2

Stengel  
Die  
Rechts-  
Verhältnisse  
der  
deutschen  
Schutzgebiete

A Y  
2425